



NRW.BANK

Wir fördern Ideen

Finanzbericht 2024

Finanzbericht 2024 der NRW.BANK

3	Vorwort
4	Bericht zur Public Corporate Governance
18	Entsprechenserklärung
19	Bericht des Verwaltungsrats
21	Lagebericht
78	Jahresbilanz
82	Gewinn- und Verlustrechnung
84	Anhang
136	Kapitalflussrechnung
138	Eigenkapitalspiegel
139	Versicherung der gesetzlichen Vertreter
140	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
149	Nichtfinanzieller Bericht
266	Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers
271	Mitglieder des Beirats für Wohnraumförderung
274	Mitglieder des Beirats
278	Mitglieder des Parlamentarischen Beirats
279	Die NRW.BANK auf einen Blick

Folgende Schaltflächen dienen der Navigation innerhalb des Finanzberichts:

-  Erste Seite anzeigen
-  Inhaltsverzeichnis anzeigen
-  Vorherige Seite anzeigen
-  Nächste Seite anzeigen

Folgende Symbole weisen auf wichtige Informationen hin:

-  Es finden sich weiterführende Informationen online.
-  Es finden sich weiterführende Informationen in diesem Finanzbericht.



Der Vorstand der NRW.BANK:
Claudia Hillenherms, Eckhard Forst,
Johanna Antonie Tjaden-Schulte,
Dr. Peter Stemper und Gabriela Pantring
(v. l. n. r.)

Liebe Leserinnen und Leser,

nichts ist so beständig wie der Wandel. Dieses Zitat von Heraklit, das mehr als 2.500 Jahre alt ist, hat heute mehr denn je Bedeutung. Ideen sind der Schlüssel, um Fortschritt zu gestalten. Innovationen geben Antworten auf die aktuellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fragen. Gerade in einer Zeit, in der Wirtschaft und Kommunen vor zahlreichen Herausforderungen stehen, sind sie der Motor für unsere Zukunft.

Nordrhein-Westfalen – seit jeher ein Land des Wandels – bietet hierfür beste Voraussetzungen. Unser Bundesland zeichnet sich aus durch exzellente Köpfe, einen erfolgreichen Mittelstand, starke Forschung, innovative Start-ups und Kommunen, die Neues wagen wollen.

Die NRW.BANK ist die Partnerin für alle, die dringend benötigten Wohnraum schaffen sowie Erfolg versprechende Ideen haben und damit die Zukunft aktiv vorantreiben möchten. Gemeinsam bringen wir Innovationen auf den Weg – für eine ökologisch und sozial nachhaltige, digitale und modernisierte Wirtschaft und Gesellschaft. Damit jede gute Idee die passende Förderung erhält, unterstützen wir mit bedarfsgerechter Finanzierung und Beratung.

Das Jahr 2025 ist reich an Herausforderungen. Wir wollen diese gemeinsam angehen – mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kundinnen und Kunden, Partnern und unserem Eigentümer, dem Land Nordrhein-Westfalen.

Gemeinsam gestalten wir Nordrhein-Westfalen!

Ihr Vorstand der NRW.BANK

Eckhard Forst
Vorsitzender des Vorstands

Gabriela Pantring
Stellvertretende Vorsitzende
des Vorstands

Claudia Hillenherms
Mitglied des Vorstands

Dr. Peter Stemper
Mitglied des Vorstands

Johanna Antonie Tjaden-Schulte
Mitglied des Vorstands

Bericht zur Public Corporate Governance im Jahr 2024

1 Allgemeines

Die NRW.BANK berichtet jährlich über die Corporate Governance der NRW.BANK auf der Grundlage ihres eigenständigen und die Erfordernisse des Hauses berücksichtigenden Public Corporate Governance Kodex (PCGK). Dieser ist seit seiner Novellierung im Jahr 2014 an den Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen angelehnt, berücksichtigt jedoch zugleich den spezifischen öffentlichen Auftrag und die Besonderheiten einer öffentlich-rechtlichen, wettbewerbsneutralen und nahezu vollständig haushaltsunabhängigen Förderbank. Seine Bestimmungen beinhalten neben Vorgaben aus Gesetz und Satzung Empfehlungen und Anregungen, die über die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben hinausgehen. Der PCGK der NRW.BANK wurde zuletzt zum 1. Juli 2019 aktualisiert.

Für das Berichtsjahr erklären der Vorstand und der Verwaltungsrat, dass den Empfehlungen des Kodex mit Ausnahme einer Abweichung entsprochen wurde. Diese wird gemäß § 29 Abs. 8 der Satzung der NRW.BANK sowie den Ziffern 1.4 und 5.2 des PCGK der NRW.BANK in der nachfolgenden Entsprechenserklärung offengelegt und begründet.

2 Gewährträger und Gewährträgersammlung

Der Gewährträger der NRW.BANK ist das Land Nordrhein-Westfalen. Das Land hat die NRW.BANK dauerhaft mit den

Haftungsinstrumenten Anstaltslast und Gewährträgerhaftung ausgestattet und eine explizite Refinanzierungsgarantie ausgesprochen.

Das Land Nordrhein-Westfalen nimmt seine Rechte im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse in der Gewährträgersammlung wahr und übt dort sein Stimmrecht aus. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 bestand die Gewährträgersammlung aus fünf Mitgliedern. Der Vorsitz der Gewährträgersammlung wird durch die für Wirtschaft zuständige Ministerin ausgeübt. Das Stimmrecht wird einheitlich durch ein in die Gewährträgersammlung entsandtes Mitglied, den Stimmführer, ausgeübt. Die personelle Zusammensetzung ist auf [Seite 132](#) dargestellt.

Die Gewährträgersammlung hat ihre gemäß Gesetz über die NRW.BANK und Satzung der NRW.BANK vorgesehenen Aufgaben wahrgenommen und unter anderem die vom Vorstand vorgestellte Strategie der NRW.BANK für die Jahre 2025 bis 2028 erörtert und die darin enthaltenen Grundsätze der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik auf Empfehlung des Verwaltungsrats verabschiedet. Ferner hat die Gewährträgersammlung im Berichtsjahr die Prolongation der bestehenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für die Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Gewährträgersammlung für das Jahr 2025 beschlossen. Der verein-

barte Selbstbehalt beträgt für jedes Organ 10% des Schadens, jedoch höchstens das Eineinhalbfache der jeweiligen festen jährlichen Vergütung. Die steigenden Anforderungen im Banken-umfeld sowie die stetigen Neuerungen der regulatorischen Rahmenbedingungen erfordern eine kontinuierliche Weiterbildung. Hierzu entwickelt die NRW.BANK ihr Schulungskonzept auch im Hinblick auf das Durchführungsformat für die Gremienmitglieder laufend weiter. Den Gremienmitgliedern der NRW.BANK steht ein mandaträgerbezogenes Qualifizierungsbudget zur Verfügung, welches nach Rücksprache mit der bzw. dem Public Corporate Governance-Beauftragten der NRW.BANK in Anspruch genommen werden kann.

3 Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Bank nach kaufmännischen Grundsätzen in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung des Gemeinwohls. Mit Ablauf des 30. Juni 2024 trat Herr Stöltzing in den Ruhestand ein und schied aus dem Vorstand aus. Zum 1. Juli 2024 trat Herr Dr. Stemper und zum 1. Oktober 2024 trat Frau Tjaden-Schulte als weiteres Mitglied in den Vorstand der NRW.BANK ein. Der Vorstand der NRW.BANK bestand somit zum Stichtag 31. Dezember 2024 aus fünf Mitgliedern, darunter der Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 war der Vorstand zu 60% mit Frauen und zu 40% mit Männern besetzt. Die personelle Zusammensetzung des Vorstands ist auf [Seite 135](#) dargestellt. Darüber hinaus können die aktuellen Kurzlebensläufe und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder auf der Internetseite der NRW.BANK eingesehen werden. Bei der Besetzung von Führungsfunktionen in der NRW.BANK achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter an. Die Führungspositionen der zweiten bis

fünften Ebene der Bank waren per 31. Dezember 2024 zu 33,6% mit Frauen und zu 66,4% mit Männern besetzt (Vj. 34,4% Frauen und 65,6% Männer).

Die im Berichtsjahr im Sinne des § 25d Absatz 11 Nr. 3 und 4 KWG durchgeführte Evaluierung des seinerzeitigen Vorstands durch den Verwaltungsrat wurde von einer auf Finanzinstitute spezialisierten Beratungsgesellschaft begleitet. Der Vorstand wurde hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der einzelnen Mitglieder und des Organs in seiner Gesamtheit sowie hinsichtlich seiner Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung evaluiert. Die Evaluierung bestätigte die guten Bewertungsergebnisse des Vorjahrs.

Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und erfüllen ihre Aufgaben kraft Amtes unabhängig, unparteiisch und uneigennützig. Kein Mitglied des Vorstands hat bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgt oder Zuwendungen und sonstige Vorteile für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen. Potenzielle Interessenkonflikte, die sich beispielsweise im Kontext mit der Wahrnehmung von Mandaten ergeben können, werden im Sinne des PCGK vorausschauend gesteuert.

Nebentätigkeiten in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen werden nur nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat wahrgenommen. Entsprechende Genehmigungen des Verwaltungsrats für die wahrgenommenen Mandate liegen vor. Die erhaltenen Vergütungen wurden der Bank sowie dem Verwaltungsrat gegenüber offengelegt und sind im Finanzbericht aufgeführt.

Individuelle Kredite der NRW.BANK an die Vorstandsmitglieder sowie ihre Angehörigen wurden nicht gewährt. Somit war es im Berichtsjahr nicht erforderlich, eine Zustimmung des Risikoausschusses für Förderkredite einzuholen, die im Rahmen von Förderprogrammen der NRW.BANK zur Verfügung gestellt werden und somit zulässig sind.

Eine fortlaufende Weiterbildung, insbesondere im Bereich der aufsichtsrechtlichen Neuerungen und der regulatorischen Anforderungen im Bankenumfeld, ist für den Vorstand selbstverständlich und wird eigeninitiativ durchgeführt.

4 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der NRW.BANK ist als Aufsichtsorgan für die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands der NRW.BANK, auch im Hinblick auf die Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen, zuständig.

Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern sowie drei ständigen Vertreterinnen und Vertretern. Im Berichtsjahr erfolgte zum 1. April 2024 ein Wechsel der ständigen Vertretung von Frau Ministerin Neubaur.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 war der Verwaltungsrat zu 53,3% mit Frauen und zu 46,7% mit Männern besetzt. Damit waren gemäß Ziffer 4.5.1 des PCGK der NRW.BANK beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten.

Der Vorsitz des Verwaltungsrats wird durch die für Wirtschaft zuständige Ministerin ausgeübt. Die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist auf [Seite 133 f.](#) dargestellt. Darüber hinaus können die aktuellen Kurzlebensläufe der Ver-

waltungsratsmitglieder sowie der ständigen Vertreter auf der Internetseite der NRW.BANK eingesehen werden.

Im Sinne einer effizienten Arbeitsteilung und um sich bei seinen Aufgaben beraten und unterstützen zu lassen, bildet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte Ausschüsse, in denen eine thematisch fokussierte Vorberatung stattfindet. Die Mitglieder wurden entsprechend ihren individuellen Kompetenzen sowie den ausschussspezifischen Anforderungen in die einzelnen Ausschüsse entsandt.

Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse haben die Aufgaben gemäß der Satzung sowie der jeweiligen Geschäftsordnungen wahrgenommen. Die im Berichtsjahr abgehaltenen Sitzungen des Verwaltungsrats sowie seiner Ausschüsse entsprachen im Hinblick auf die Anzahl und die Dauer den Erfordernissen der Bank. Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen. Im Berichtsjahr wurde – analog der Evaluierung des Vorstands – eine Selbstevaluierung des Verwaltungsrats unter Begleitung einer auf Finanzinstitute spezialisierten Beratungsgesellschaft durchgeführt. Insgesamt wurde das gute Ergebnis des Vorjahrs bestätigt. Zugleich hat sich der Verwaltungsrat mit den beschlossenen Handlungsempfehlungen der Evaluierung des Jahres 2023 befasst, die in der Gesamtbetrachtung angemessen umgesetzt wurden. Ferner wurden neue Handlungsempfehlungen – im Wesentlichen prozessualer Natur – identifiziert.

Im Berichtsjahr wurden dem Verwaltungsrat keine relevanten Interessenkonflikte offengelegt. Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgt. Die Mitglieder haben darauf geachtet, dass ihnen für die

Wahrnehmung ihrer Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Obergrenzen gemäß PCGK bezüglich wahrgenommener Mandate und Vorsitze in Überwachungsorganen wurden von den Mitgliedern eingehalten.

Individuelle Kredite der NRW.BANK an die Verwaltungsratsmitglieder sowie ihre Angehörigen wurden nicht gewährt. Somit war es im Berichtsjahr nicht erforderlich, eine Zustimmung des Risikoausschusses für Förderkredite einzuholen, die im Rahmen von Programmen der NRW.BANK zur Verfügung gestellt werden und somit zulässig sind. Zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der NRW.BANK bestehen keine geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen. Potenzielle Interessenkonflikte, die sich beispielsweise im Kontext mit der Wahrnehmung von Mandaten ergeben können, werden im Sinne des PCGK vorausschauend gesteuert. Nicht nur zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde gemäß den gesetzlichen Anforderungen, sondern auch den selbst auferlegten Governance-Prinzipien entsprechend erfolgt eine kontinuierliche Weiterbildung der Mitglieder des Verwaltungsrats. Hierbei fühlt sich die NRW.BANK in großem Maße zur Unterstützung verpflichtet und entwickelt ihr Schulungskonzept auch im Hinblick auf das Durchführungsformat für die Gremienmitglieder laufend weiter. Den Gremienmitgliedern der NRW.BANK steht ein mandats-trägerbezogenes Qualifizierungsbudget zur Verfügung, welches nach Rücksprache mit der bzw. dem Public Corporate Governance-Beauftragten der NRW.BANK in Anspruch genommen werden kann. Gemäß dem „Konzept zur Sicherstellung der Qualität der Arbeit im Verwaltungsrat“ werden unabhängig davon mit neu entsandten Verwaltungsratsmitgliedern stets sogenannte Onboarding-Veranstaltungen durchgeführt.

5 Zusammenwirkung Vorstand und Verwaltungsrat

Der Vorstand und der Verwaltungsrat arbeiten zum Wohle der Bank intensiv zusammen. Dabei ist die regelmäßige und umfassende Informationsweitergabe des Vorstands an den Verwaltungsrat – im Rahmen von Gremiensitzungen oder schriftlicher Berichterstattung – vor allem über alle relevanten Fragen und Änderungen bezüglich der Geschäftsentwicklung, der Planungen, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance sowie des wirtschaftlichen Umfelds von hoher Bedeutung. Dies wird durch einen laufenden Austausch insbesondere zwischen dem Vorsitzenden des Vorstands und dem Vorsitz des Verwaltungsrats sowie dem Vorstand und den Vorsitzenden der Ausschüsse ergänzt. Der Umfang und die Form der Gremiensitzungen, der Berichterstattungen sowie des Austauschs werden kontinuierlich mit den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen abgeglichen und bei Bedarf angepasst.

6 Transparenz

Für die NRW.BANK ist es von besonderer Bedeutung, gegenüber der Öffentlichkeit und dem Gewährträger, dem Aufsichtsorgan, den Investoren, den Kundinnen und Kunden sowie den Beschäftigten Transparenz zu schaffen. Eine transparente und offene Kommunikation bildet die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und nachhaltige Unternehmensführung im Interesse der Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Finanzbericht und der Finanzkalender werden auf der Internetseite der NRW.BANK veröffentlicht. Im Rahmen der Investor-Relations-Aktivitäten wird regelmäßig über die aktuelle Unternehmensentwicklung mit Fokus auf den Kapitalmarkt informiert. Pressemitteilungen und weitere Veröffentlichungen ergänzen das umfangreiche Informationsangebot der Bank.

Gemäß § 2 Abs. 9i KWG ist ein Offenlegungsbericht der NRW.BANK nicht gefordert. Der Bericht zur Public Corporate Governance sowie die Entsprechenserklärung werden sowohl im Rahmen des Finanzberichts als auch als eigenständige Dokumente auf der Internetseite der NRW.BANK veröffentlicht.

7 Rechnungslegung

Der Jahresabschluss der NRW.BANK wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung – RechKredV), des Gesetzes über die NRW.BANK und der Satzung der NRW.BANK vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer geprüft. Die Verpflichtungen zur unverzüglichen Unterrichtung gemäß PCGK wurden mit dem Abschlussprüfer vereinbart. Die Ergebnisse der Prüfung werden im Prüfungsausschuss sowie im Verwaltungsrat mit dem Abschlussprüfer erörtert. Die Gewährträgerversammlung stellt den Jahresabschluss fest, fasst einen Gewinnverwendungsbeschluss und bestellt den Abschlussprüfer. Für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 hat die Gewährträgerversammlung auf Empfehlung des Prüfungsausschusses und auf Vorschlag des Verwaltungsrats sowie im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen nach einer europaweiten Ausschreibung erstmalig die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt. Die Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers wurde vorgelegt und zu den Geschäftsakten genommen.

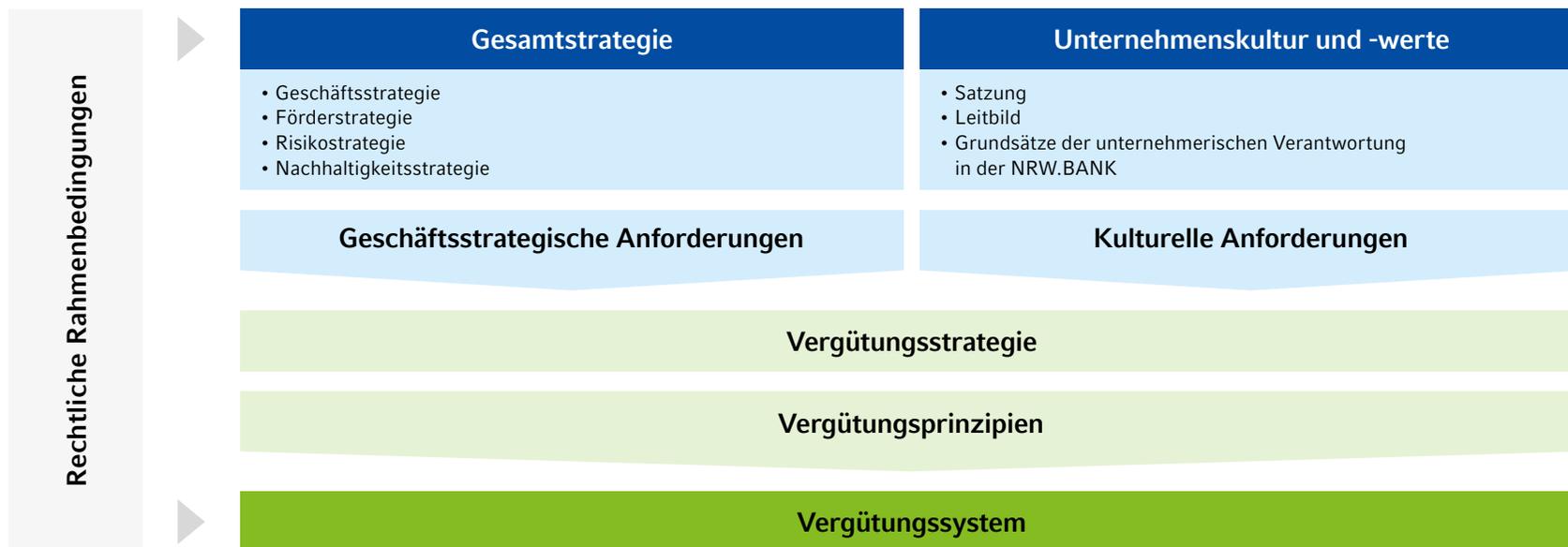
8 Vergütungsbericht

Mit diesem Bericht beschreibt die NRW.BANK umfassend die wesentlichen Elemente des für die Organe und die Mitarbeitenden bestehenden Vergütungssystems. Dieses basiert auf den Anforderungen ihres hauseigenen Public Corporate Governance Kodex, der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) sowie des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes NRW.

8.1 Vergütungsstrategie und -kontrolle

Das Land Nordrhein-Westfalen ist alleiniger Träger der NRW.BANK. Die Gewährträgerversammlung der NRW.BANK beschließt jährlich die Grundsätze der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik im Sinne von § 10 Nr. 9 der Satzung der NRW.BANK.

Diese Grundsätze stellen die Grundlage der strategischen Ausrichtung der NRW.BANK als Förderbank für Nordrhein-Westfalen dar und bilden zusammen mit der aus ihnen abgeleiteten Geschäfts-, Förder-, Risiko- und Nachhaltigkeitsstrategie die Gesamtbankstrategie mit den geschäftsstrategischen Anforderungen. Die Vergütungsstrategie leitet sich hieraus sowie aus der Unternehmenskultur und den Unternehmenswerten der NRW.BANK ab. Sie formuliert die Vergütungsprinzipien in der NRW.BANK und legt Maßnahmen zu deren Umsetzung fest. Damit definiert die Vergütungsstrategie die Grundlage für das Vergütungssystem der NRW.BANK.



Aus den vorerwähnten Quellen ergeben sich für die Vergütungsstrategie der NRW.BANK nachfolgende Grundsätze, die der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit der NRW.BANK dienen:

— **Zielführende strategieumsetzende Anreize**

Das Vergütungssystem dient der Umsetzung der in der Gesamtbankstrategie festgelegten Ziele. Zielführende Anreize werden unterstützt, solche, die einer Zielerreichung entgegenstehen, werden verhindert.

— **Risikoorientierung**

Das Vergütungssystem unterstützt die in der NRW.BANK konsequent umgesetzte konservative Risikopolitik und ermutigt nicht zum Eingehen unerwünschter Risiken.

— **Ressourcenschonung**

Das Vergütungssystem berücksichtigt die Grundsätze einer umsichtig wirtschaftenden öffentlich-rechtlichen Förderbank. Gleichzeitig unterliegt die NRW.BANK allen bankspezifischen Anforderungen und benötigt hierzu entsprechend qualifizierte Mitarbeitende.

— **Langfristige Motivation**

Die NRW.BANK verfolgt ein langfristiges und nachhaltiges Geschäftsmodell und ist ein zukunftsorientierter öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber, der sozial verantwortlich agiert. Das Vergütungssystem unterstützt die auf langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit ausgelegte Personalpolitik und schafft Anreize für die notwendige langfristige Motivation der Beschäftigten.

Hieraus ergeben sich folgende Vergütungsprinzipien:

- Das Vergütungssystem der NRW.BANK muss in allen Elementen der konservativen Vergütungspolitik einer wettbewerbsneutralen, nicht primär auf Gewinn ausgerichteten öffentlich-rechtlichen Förderbank gerecht werden.
- Eine anforderungs- und marktgerechte Gesamtvergütung ist die Grundlage des Vergütungssystems in der NRW.BANK zur Absicherung der Lebensgrundlage der Beschäftigten und stellt sicher, dass die NRW.BANK jederzeit über die erforderlichen Qualifikationen zur Erfüllung der bankspezifischen Anforderungen verfügt.
- Das Vergütungssystem der NRW.BANK ist geschlechtsneutral ausgestaltet und schließt eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit aus.
- Das Vergütungssystem der NRW.BANK wird aus einheitlichen und transparenten Vergütungsregelungen gebildet.

Diesen Vergütungsprinzipien müssen alle Bestandteile des Vergütungssystems der NRW.BANK entsprechen. In der NRW.BANK werden sowohl die Anpassung des Vergütungssystems als auch deren Anwendung jährlich sowie anlassgebunden mit einer im Hause eingerichteten Vergütungskommission abgestimmt. Diese besteht aus den Leiterinnen und Leitern der Bereiche Revision, Personal, Kreditmanagement (Marktfolge) und Risikocontrolling sowie der oder dem Compliance-Beauftragten. Zur Überprüfung der Vergütungspolitik der Bank ist zusätzlich die Leitung des Bereichs Recht in die Sitzungen der Vergütungskommission eingebunden. Die Leitung des Bereichs Finanzen

sowie zwei Mitglieder des Gesamtpersonalrats ergänzen die Vergütungskommission mit Gaststatus. Die Mitglieder der Vergütungskommission haben die Aufgabe

- der kritischen Auseinandersetzung mit den Vergütungssystemen,
- der jährlichen Überprüfung eventuell erforderlicher Anpassungen der Vergütungsstrategie (sowie ggf. der Vergütungssysteme) aufgrund veränderter geschäfts- und risikostrategischer Rahmenbedingungen und
- der entsprechenden Information/Beratung des Vorstands. Letzteres erfolgt mindestens einmal jährlich im Rahmen der Vorbereitung des Vergütungsberichts des Vorstands an den Verwaltungsrat.

Auf Basis der Stellungnahme der Vergütungskommission entscheidet der Vorstand über die Veränderungen des Vergütungssystems für die Mitarbeitenden der Bank. Bei der Festlegung der Vergütungspolitik der NRW.BANK wurden keine externen Beratungsleistungen in Anspruch genommen.

Der Verwaltungsrat der NRW.BANK ist das verantwortliche Hauptkontrollgremium in Bezug auf die Vergütungssysteme. Nach entsprechender Prüfung und Empfehlung durch den Vergütungskontrollausschuss entscheidet der Verwaltungsrat über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands und überwacht die Angemessenheit der Vergütungssysteme für die Mitarbeitenden der Bank.

Entsprechend der Vorgaben von § 15 in Verbindung mit § 4 InstitutsVergV sowie § 25d Abs. 12 Satz 1 KWG hat der Vergütungskontrollausschuss der NRW.BANK die Aufgabe, den Verwaltungsrat durch die Überprüfung der Angemessenheit der Vergütungsstrategie und der Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands und die Mitarbeitenden der NRW.BANK zu unterstützen. Dies erfolgt mindestens jährlich bzw. anlassgebunden auf der Basis des Vergütungsberichts des Vorstands gem. § 3 InstitutsVergV. In diesem Zusammenhang bewertet der Vergütungskontrollausschuss initial und bei allen Veränderungen der Vergütungssysteme die Auswirkungen auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement und überwacht die Ausrichtung der Vergütungsstrategie und der Vergütungssysteme auf die Erreichung der Ziele der Geschäfts- und Risikostrategie und auf die Unternehmenskultur, die Einbeziehung der internen Kontroll- und weiterer maßgeblicher Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme sowie den Prozess der Ermittlung der Risikoträger*innen gemäß § 25a Absatz 5b KWG.

Der Verwaltungsrat der NRW.BANK hat sich in seiner Sitzung im März 2024 mit Vergütungsfragen auseinandergesetzt. Gleiches gilt für den Vergütungskontrollausschuss gemäß § 15 InstitutsVergV und § 25d Abs. 12 KWG. Dieser Ausschuss bestand per 31. Dezember 2024 aus folgenden Mitgliedern:

- Ministerin Mona Neubaur (Vorsitzende), Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
- Minister Dr. Marcus Optendrenk (stellvertretender Vorsitzender), Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

- Ministerin Ina Scharrenbach (stellvertretende Vorsitzende), Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen
- Prokurist Matthias Elzinga (Vertreter der Beschäftigten der NRW.BANK)
- Direktor Frank Lill (Vertreter der Beschäftigten der NRW.BANK)
- Dr. Birgit Roos (Sparkassendirektorin i. R.)

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung können die oben genannten Ministerinnen und Minister jeweils eine ständige Vertreterin beziehungsweise einen ständigen Vertreter benennen und zu den Sitzungen hinzuziehen. Per 31. Dezember 2024 waren dies:

- Ministerialdirigentin Susanne Hagenkort-Rieger, Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerialdirigent Günther Bongartz, Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerialdirigent Dr. Christian von Kraack, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen

8.2 Allgemeine Bedingungen für eine angemessene Vergütungshöhe

Seit ihrer Errichtung fokussiert die NRW.BANK ihre Vergütungssysteme und Vergütungsparameter im Konsens mit ihrem Gewährträger auf die von ihr übernommenen Förderaufgaben und stellt dabei nur auf regionale beziehungsweise national übliche Vergütungsparameter ab, um sicherzustellen, dass ihre Vergütungshöhen nicht oberhalb des Marktniveaus für vergleich-

bare Positionen liegen. Die NRW.BANK prüft dies anhand externer Standards:

- Für Tarifangestellte richtet sich das Festgehalt im Rahmen der Stellenbewertung nach dem „Manteltarifvertrag für die öffentlichen Banken“. Tarifstellen werden in der NRW.BANK mit einem Gehaltsrahmen über zwei Tarifgruppen bewertet. Dabei bildet die untere Tarifgruppe den Einstieg in die Position ab, die obere entspricht der Endausprägung der Position. Zusätzlich ist auf jeder Position noch eine individuelle außertarifliche Zulage möglich, die maximal bis auf einen Euro an die nächsthöhere Tarifgruppe heranreichen kann. So ist im Einzelfall eine Fixvergütung möglich, die bis zu 10% oberhalb der zugeordneten Tarifgruppe liegt.
- Für außertarifliche Positionen werden Vergütungsvergleiche der Beratungsgesellschaften Willis Towers Watson, Frankfurt am Main, und hkp/Mercer, Frankfurt am Main, genutzt, um für die NRW.BANK Marktindikationen zu ermitteln, die Eckwerte für die Vergütungsmöglichkeiten liefern. Grundlage für diese Eckwerte sind die Marktdaten des Medians einer zuvor vom Vorstand festgelegten Vergleichsgruppe deutscher Banken. Die gelieferten Marktwerte werden um offensichtliche Ausreißer bereinigt, mit Vergleichspositionen innerhalb der Bank abgeglichen und auf angemessene Differenzierung zu vor- und nachgelagerten Berichtsebenen geprüft. Gehaltserhöhungen können nur innerhalb dieser Eckwerte von den Führungskräften entschieden werden. Darüber hinausgehende Einzelfallentscheidungen trifft der Vorstand. Gemäß der Dienstwagenrichtlinie der NRW.BANK erhalten die Bereichs- und Abteilungsleitungen der Bank einen Dienstwagen (auch

zur privaten Nutzung unter Einhaltung der einschlägigen steuerlichen Regelungen) oder eine monetäre Alternative.

Strukturelle Ungleichheiten bei der Entlohnung von Mitarbeitenden unterschiedlicher Geschlechter sind über die Stellenbewertungssystematik der NRW.BANK ausgeschlossen: Jede Stelle wird vor ihrer Ausschreibung durch Spezialistinnen und Spezialisten bewertet, die sowohl organisatorisch als auch inhaltlich nicht mit der Stellenbesetzung verbunden sind. Die Bewertung selbst basiert auf den Aufgaben, Anforderungen und Kompetenzen, die mit der jeweiligen Funktion verbunden sind, und ist dadurch unabhängig von der Besetzung. Weitere Details finden sich unter anderem im „Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit gemäß Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG)“ (siehe Veröffentlichung als Anlage zum Lagebericht 2022).

In der NRW.BANK wird jeweils zum 1. April eine Jährliche Festzulage (JFZ) ausgezahlt. Die JFZ ist nicht tarifydynamisch und nicht ruhegehaltfähig. Voraussetzung für die erstmalige Gewährung und gegebenenfalls zukünftige Erhöhungen der JFZ sind nachhaltige Entwicklungen (Seniorität, Kompetenz, Fähigkeiten und Arbeitsplatz Erfahrung). Auffällig gute Einzelleistungen werden ausschließlich im Rahmen des – nichtmonetären – Motivationskonzepts gewürdigt, dessen Fokus auf drei Handlungsfeldern liegt: Autonomie fördern, Entwicklung ermöglichen, Anerkennung geben. Hierzu wurden vielfältige Maßnahmen implementiert, unter anderem spezielle Entwicklungskonzepte, ein Planungs- und Beurteilungsinstrument (PUR) mit intensivierter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten bis hin zu einer Neufassung der Organisationsgrundsätze.

Das PUR-Verfahren ist gleichzeitig das zentrale Steuerungsinstrument der NRW.BANK. In einem konsequenten Top-down-Prozess wird sichergestellt, dass die Unternehmensziele an alle Mitarbeitenden der nachfolgenden Ebenen übertragen werden. Hierzu werden die strategischen Ziele der NRW.BANK vom Vorstand auf die einzelnen Bereiche der Bank heruntergebrochen und operationalisiert. Die Bereichsleitungen und alle nachfolgenden Führungskräfte sind in der Folge dafür verantwortlich, diese strategischen Ziele in angemessener Weise zu operationalisieren und an die Beschäftigten zu übertragen.

8.3 Zusammensetzung der Vorstandsvergütung

Die Angemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft. Dazu nimmt die NRW.BANK jährlich an einem von einer externen Vergütungsberatungsgesellschaft durchgeführten Vergleich der Vorstandsgehälter teil. In diesen Vergleich sind die Marktdaten der Top-30-Banken Deutschlands eingeflossen, wobei die Daten der unmittelbar am Vergütungsvergleich teilnehmenden Banken um weitere Informationen aus Geschäfts- und Vergütungsberichten ergänzt wurden. Gemessen an den Gesamtbezügen der Vorstandsmitglieder dieser Vergleichsgruppe liegt die Vergütung des NRW.BANK-Vorstands deutlich unterhalb des Medians. Im Vergleich mit anderen großen Förderbanken liegt die Vorstandsvergütung der NRW.BANK auf einem mittleren Niveau.

Alle Vorstandsmitglieder der NRW.BANK erhalten eine reine Fixvergütung. Eine differenzierte Aufstellung der individuellen Vergütung des Vorstands findet sich im Anhang auf [Seite 109](#).

Alle fünf aktuellen Vorstandsmitglieder haben Anspruch darauf, dass im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten

Dienstunfähigkeit das Jahresfestgehalt unbefristet, längstens jedoch bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses, weitergezahlt wird. Anschließend wird in Abhängigkeit von der individuellen Versorgungszusage eine Leistung wegen Invalidität gezahlt. Anspruch auf Versorgung besteht nicht, wenn die Bank aus einem von den Vorstandsmitgliedern zu vertretenden wichtigen Grund kündigt.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags ohne wichtigen Grund ist die Gesamthöhe der Zahlungen an die Vorstandsmitglieder einschließlich möglicher Nebenleistungen auf die Restlaufzeit beziehungsweise maximal auf zwei Jahresvergütungen (Abfindungs-Cap) begrenzt.

Allen Mitgliedern des Vorstands stehen bei Erreichen der Altersgrenze und bei Invalidität – sowie im Todesfall ihren Hinterbliebenen – Versorgungsleistungen zu.

Alle Zusagen sind entweder vertraglich oder aufgrund der bereits erbrachten Dienstjahre gesetzlich unverfallbar. Die Vorstandsmitglieder haben eine beitragsorientierte Versorgungszusage. Im Rahmen dieser Versorgungszusage wurde ihnen ein persönliches Versorgungskonto, zum Teil mit einem Startbaustein, eingerichtet, in das jedes Jahr ein Versorgungsbaustein eingestellt wird. Der Versorgungsbaustein wird mit einem individuellen Beitragssatz auf Basis von 69% des Jahresfestgehalts (entspricht den fixen Bezügen abzüglich der Jährlichen Festzusage, der geldwerten Vorteile und Sachleistungen) errechnet. Das jeweilige Versorgungskonto wird mit einem individuellen Zinssatz verzinst. Bei Eintritt des Versorgungsfalls wird das erreichte Versorgungskapital – im Falle der Invalidität gegebenenfalls um

zusätzliche Versorgungsbausteine erhöht – versicherungsmathematisch in eine Rente umgerechnet.

Nach dem Tod eines Vorstandsmitglieds wird ein vermindertes Ruhegehalt als Hinterbliebenenversorgung gezahlt (bis zu 60% des Ruhegehalts). Kinder haben als Vollwaisen Anspruch auf 20%, als Halbwaisen auf maximal 12% des Ruhegehalts.

Die Renten aller Vorstandsmitglieder werden jährlich um 2,0% erhöht. Entsprechend den Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen erhält Gabriela Pantring Beihilfen im Krankheitsfall.

Die für die Altersversorgung der Vorstände entstandenen Aufwendungen sowie die Barwerte der Verpflichtungen sind im Anhang auf [Seite 110](#) aufgeführt.

Zum 1. Juli 2024 ist Michael Stölting in den Ruhestand eingetreten. Mit Wirkung zum 1. Juli 2024 bzw. zum 1. Oktober 2024 nahmen Dr. Peter Stemper und Johanna Tjaden-Schulte ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder auf.

8.4 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Die an die Mitglieder des Verwaltungsrats als Aufsichtsorgan gezahlten Vergütungen beruhen auf einem Grundsatzbeschluss der Gewährträgerversammlung und werden unabhängig von der Geschäftsentwicklung gezahlt. Diese Vergütungsstruktur trägt in besonderem Maße dem in der Satzung verankerten Grundgedanken Rechnung, nach dem die Gewinnerzielung nicht oberster Geschäftszweck ist. Gemäß dem Beschluss der Gewährträgerversammlung vom 13. März 2023 besteht die Vergütung im

Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 aus einer jährlichen Festvergütung. Eine Differenzierung zwischen einem Mitglied, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der oder dem Vorsitzenden erfolgt hierbei nicht. Neben der Festvergütung werden Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern adäquate Reisekosten erstattet. Neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats erhalten auch die Mitglieder der Gewährträgerversammlung, des Beirats für Wohnraumförderung, des Beirats und des Parlamentarischen Beirats auf Basis der Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung vom 13. März 2023 eine Festvergütung. Die jeweiligen Festvergütungen der einzelnen Gremien variieren allerdings in Bezug auf die absolute Höhe mit den unterschiedlichen Aufgaben und der spezifischen Verantwortung. Gremienmitglieder, die der nordrhein-westfälischen Landesregierung angehören, erhalten gemäß dem Gesetz über die NRW.BANK eine jährliche Gesamtvergütung, die maximal dem Höchstbetrag der Nebentätigkeitsverordnung entspricht. Den die Höchstgrenze übersteigenden Teil führt die NRW.BANK Förderzwecken zu. Eine Erläuterung sowie die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Gewährträgerversammlung und der Beiräte erfolgt im Anhang des Finanzberichts ([Seite 112 ff.](#)).

8.5 Offenlegung gemäß § 16 Institutsvergütungsverordnung

Die NRW.BANK zahlt allen Beschäftigten inklusive des Vorstands ausschließlich Fixvergütungskomponenten. Die gesamte Fixvergütung wird bar beziehungsweise zum geringen Teil in Form geldwerter Vorteile (zum Beispiel für die Überlassung von Dienstwagen zur privaten Nutzung für ausgewählte Mitarbeitengruppen) gewährt. In der Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum

31. August 2024 zahlte die NRW.BANK allen aktiv Beschäftigten monatlich eine sogenannte Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise. Es gibt keine Entlohnung in Form von Aktien oder Ähnlichem.

8.5.1 Quantitative Information zu den Bezügen der Risikoträgerinnen und Risikoträger im Vorstand

Zusammensetzung der Vergütung im Jahr 2024

Fixvergütung ¹⁾	Sonstige Leistungen ²⁾	Gesamtvergütung	Vergütung für Mandate ³⁾	Zahl der Risikoträger ⁴⁾
2.769.172 €	610.466 €	3.379.638 €	81.000 €	6

¹⁾ Inkl. geldwerter Vorteile und Sachbezüge.

²⁾ Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Beihilfezahlungen und Zuführung zur Rückstellung zur betrieblichen Altersversorgung inkl. Zinsaufwand.

³⁾ Im Jahr 2024 zugeflossene Vergütung für Mandate. Ausweis inkl. Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

⁴⁾ Inkl. unterjährige Wechsel der Vorstandsmitglieder.

Informationen zu weiteren Vergütungsleistungen

	Betrag	Zahl der Risikoträger
Im Jahr 2024 gezahlte Garantieleistungen entspr. § 5 Abs. 5 InstitutsVergV	– €	0
Im Jahr 2024 gezahlte Abfindungen	– €	0
– davon höchster Einzelbetrag	– €	0
Personen, deren Vergütung sich im Jahr 2024 auf über 1,0 Mio. € belief	– €	0

Eine Aufschlüsselung der Zahlungen an die Mitglieder des Vorstands findet sich im Anhang auf [Seite 109](#).

8.5.2 Quantitative Informationen zu den Bezügen aller Beschäftigten der NRW.BANK unterhalb der Vorstandsebene

Zusammensetzung der Vergütung im Jahr 2024

Segment	Anzahl ¹⁾	Fixvergütung ²⁾	Sonstige Leistungen ³⁾	Gesamtvergütung	Mandatsbezüge ⁴⁾
Programmförderung	693	49.482.625 €	19.192.851 €	68.675.476 €	20.170 €
– Risikoträger	23	4.281.604 €	1.553.843 €	5.835.447 €	3.520 €
– keine Risikoträger	670	45.201.021 €	17.639.008 €	62.840.029 €	16.650 €
Sonstige Förderung/Liquiditätsmanagement	64	8.021.354 €	2.445.929 €	10.467.283 €	0 €
– Risikoträger	10	2.220.907 €	570.700 €	2.791.607 €	0 €
– keine Risikoträger	54	5.800.447 €	1.875.229 €	7.675.676 €	0 €
Stäbe/Dienste	1.048	80.781.860 €	28.445.049 €	109.226.909 €	109.450 €
– Risikoträger ⁵⁾	46	8.689.260 €	3.158.989 €	11.848.249 €	109.450 €
– keine Risikoträger	1.002	72.092.600 €	25.286.060 €	97.378.660 €	0 €
Gesamtergebnis	1.805	138.285.839 €	50.083.829 €	188.369.668 €	129.620 €

¹⁾ Inkl. unterjährig ausgeschiedener Beschäftigter (Vergütungsangaben anteilig für die Beschäftigungszeit); Dual Studierende/Trainees sind im Segment Stäbe/Dienste enthalten.

²⁾ Inkl. geldwerter Vorteile und Sachleistungen.

³⁾ Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfezahlungen und Zuführung zur Rückstellung zur betrieblichen Altersversorgung inkl. Zinsaufwand.

⁴⁾ Beträge inkl. Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

⁵⁾ Ausweis inkl. der Aufwendungen für Dr. Peter Stemper bis zu seinem Wechsel in den Vorstand per 01.07.2024.

Informationen zu weiteren Vergütungsleistungen an Risikoträgerinnen und Risikoträger

	Betrag	Zahl der Risikoträger
Im Jahr 2024 gezahlte Neueinstellungsprämien oder Garantieleistungen	– €	0
Im Jahr 2024 gezahlte Abfindungen	– €	0
– davon höchster Einzelbetrag	– €	0
Personen, deren Vergütung sich im Jahr 2024 auf über 1,0 Mio. € belief	– €	0

8.5.3 Quantitative Informationen zu den Bezügen der Risikoträgerinnen und Risikoträger im Verwaltungsrat

Zusammensetzung der Vergütung für das Jahr 2024 für Personen, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat als Risikoträgerinnen bzw. Risikoträger identifiziert sind

	Jährliche Festvergütung ¹⁾	Zahl der Risikoträger
Mitglieder des Verwaltungsrats gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe a bis d, Abs. 2 der Satzung	221.758 €	13
Mitglieder des Verwaltungsrats gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe e der Satzung (Beschäftigtenvertreter)	105.200 €	5

¹⁾ Inkl. Vergütung für unterjährig ausgeschiedene Risikoträgerinnen beziehungsweise Risikoträger im Verwaltungsrat.

Sind Beschäftigtenvertreterinnen und -vertreter auch aufgrund ihrer betrieblichen Tätigkeit als Risikoträgerinnen beziehungsweise Risikoträger identifiziert, sind ihre für diese Tätigkeit bezogenen Vergütungen in den Übersichten unter Punkt 8.5.2 enthalten. Eine Offenlegung der bezogenen Vergütungen befindet sich im Anhang auf [Seite 114 f.](#)

Entsprechenserklärung

Der Vorstand und der Verwaltungsrat der NRW.BANK erklären gemeinsam, dass im Berichtsjahr 2024 den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der NRW.BANK mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichung entsprochen wurde. Diese wird im Sinne der Ziffern 1.4 und 5.2 des PCGK der NRW.BANK transparent gemacht und begründet.

Bereitstellung von Beschlussvorlagen an den Verwaltungsrat

Die Bereitstellung von entscheidungsnotwendigen Unterlagen für die Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgte in Ausnahmefällen abweichend von Ziffer 5.1.5 mit einem kürzeren Vorlauf als 14 Tage vor der Sitzung. Dies war im Wesentlichen durch aktuelle Entwicklungen bedingt. Angesichts der gegebenen Verfügbarkeit des Vorstands für Rückfragen im Vorfeld der Sitzungen, der Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats durch den Präsidial- und Nominierungsausschuss sowie der Möglichkeit der umfassenden Erörterung im Rahmen der Sitzungen wurden dennoch die Befassung und die Verabschiedung der notwendigen Beschlüsse sichergestellt.

Der Vorstand und der Verwaltungsrat der NRW.BANK sehen sich weiterhin dem Public Corporate Governance Kodex verpflichtet und beabsichtigen auch in Zukunft den Empfehlungen zu entsprechen, sofern nicht eine transparente und begründete Abweichung hiervon sinnvoll und notwendig erscheint.

NRW.BANK
Im April 2025

Der Vorstand
Der Verwaltungsrat

Bericht des Verwaltungsrats

In Erfüllung der ihm per Gesetz, Satzung und Public Corporate Governance Kodex obliegenden Aufgaben hat der Verwaltungsrat der Bank im Berichtsjahr 2024 die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überwacht und sich regelmäßig zur aktuellen Geschäftsentwicklung und Risikolage berichten lassen. Die aufgrund von Gesetz und Satzung zustimmungspflichtigen Geschäftsvorfälle hat er beraten und beschlossen. Wichtige geschäftspolitische Themen wurden ausführlich erörtert. Dazu zählten insbesondere Fragen zu den weiter herausfordernden Themen der wirtschaftlichen Entwicklung Nordrhein-Westfalens und der Krisenbewältigung. Entsprechend hat der Verwaltungsrat die wirtschaftlich- und krisenbedingten Auswirkungen auf die Risikolage und die Förderaktivitäten der NRW.BANK behandelt. In der Folge wurde die Förderung der digitalen und nachhaltigen Transformation als zentrales Zukunftsthema der NRW.BANK fortgeführt.

Des Weiteren befasste sich der Verwaltungsrat mit der Evaluierung des Vorstands der NRW.BANK sowie seiner selbst. Der Präsidial- und Nominierungsausschuss hat die Sitzungen des Verwaltungsrats und der Gewährträgerversammlung vorbereitet. Darüber hinaus hat er das Budget für das Gesellschaftliche Engagement der NRW.BANK beschlossen. Der Vergütungskontrollausschuss hat insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeitenden in der NRW.BANK überwacht.

Der Risikoausschuss hat den Verwaltungsrat vornehmlich bei der Überwachung der Risikolage der Bank unterstützt und die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems überwacht. Der Förderausschuss hat insbesondere die verschiedenen Aspekte der Förderpolitik und des Fördergeschäfts erörtert. Der Bauausschuss hat das geplante Neubauprojekt der NRW.BANK am Standort Düsseldorf, Liegenschaft Haroldstraße 5 (H5), begleitet.

Der Verwaltungsrat hat sich in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie den Regelungen der Satzung mit der Geschäfts-, Förder-, Risiko- und Nachhaltigkeitsstrategie für die Jahre 2025 bis 2028 befasst. Die Grundsätze der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik sind der Gewährträgerversammlung, als satzungsgemäß zuständigem Gremium, zur Verabschiedung vorgeschlagen worden. In ihrer Sitzung am 9. Dezember 2024 ist die Gewährträgerversammlung diesen Beschlussempfehlungen gefolgt.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere den Rechnungslegungsprozess, die Durchführung der Abschlussprüfung sowie die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers überwacht. Darüber hinaus hat er die zulässigen Nichtprüfungsleistungen genehmigt. Den Jahresabschluss 2024 und den Lagebericht hat die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Verwaltungsrat und der aus seiner Mitte gebildete Prüfungsausschuss

haben den Jahresabschluss der NRW.BANK sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers eingehend erörtert und nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keinerlei Einwendungen erhoben. In seiner Sitzung am 7. April 2025 hat der Verwaltungsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht gebilligt und der Gewährträgerversammlung vorgeschlagen, den Jahresabschluss 2024 festzustellen.

Der nichtfinanzielle Bericht 2024 unter freiwilliger Anwendung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als Rahmenwerk mit Ausnahme der Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 („EU-Taxonomieverordnung“) wurde einer freiwilligen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit durch die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen und nach Würdigung des Prüfungsergebnisses durch den Verwaltungsrat für rechtmäßig und zweckmäßig befunden. Wie bereits in den Vorjahren wurde kein Konzernabschluss aufgestellt, da hierzu auch für das Jahr 2024 keine handelsrechtliche Verpflichtung bestand.

Der Verwaltungsrat hat im Berichtsjahr vier Sitzungen durchgeführt. Die aus seiner Mitte gebildeten Ausschüsse sind darüber hinaus zu 19 Sitzungen zusammengekommen: vier Sitzungen des Präsidial- und Nominierungsausschusses, vier Sitzungen des Risikoausschusses, zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses, vier Sitzungen des Förderausschusses, vier Sitzungen des Bauausschusses sowie eine Sitzung des Vergütungskontrollausschusses. Ergänzend wurden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst.

Die staatliche Aufsicht über die NRW.BANK führt unverändert das für das Innere zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, im Bereich der öffentlichen Wohnraumförderung im Einvernehmen mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium. Diese Aufsicht erstreckte sich darauf, dass die Tätigkeit der NRW.BANK im Einklang mit Recht und Gesetz stand.

Düsseldorf/Münster, im April 2025



Mona Neubaur
Vorsitzende des Verwaltungsrats

Lagebericht

der NRW.BANK für das Geschäftsjahr 2024

1 Grundlagen der NRW.BANK als Förderbank für Nordrhein-Westfalen

Die NRW.BANK ist die Förderbank für Nordrhein-Westfalen. Sie unterstützt im öffentlichen Auftrag ihren Eigentümer und Gewährträger, das Land Nordrhein-Westfalen, bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik. Die NRW.BANK führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls auf nicht wettbewerblicher und nicht gewinnorientierter Basis. Für ihr Fördergeschäft nutzt die NRW.BANK ein breites Spektrum an Förderinstrumenten und bringt hierbei insbesondere kreditwirtschaftliche Expertise in den Förderprozess ein.

1.1 Geschäftsmodell

Das Geschäftsmodell der NRW.BANK, einer weitgehend haushaltsunabhängigen Förderbank, dient der Umsetzung ihres öffentlichen Förderauftrags. Nach dem Gesetz über die NRW.BANK (NRW.BANK G) ist sie als rechtlich selbstständige Förderbank mit wettbewerbsneutralem Fördergeschäft dauerhaft mit den Haftungsinstrumenten Anstaltslast und Gewährträgerhaftung ausgestattet und verfügt über eine explizite, gesetzlich verankerte Refinanzierungsgarantie ihres Gewährträgers. Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Bank ist unzulässig. Die NRW.BANK ist damit jederzeit in der Lage, kurzfristig im notwendigen Umfang Liquidität zu generieren. Für die Erfüllung

ihres Auftrags nutzt die NRW.BANK die hierdurch eröffneten Möglichkeiten zur Refinanzierung über den internationalen Kapitalmarkt und ist als verlässlicher Marktteilnehmer etabliert. Die NRW.BANK erwirtschaftet eigene Erträge im Rahmen ihrer konservativen Investmentstrategie und setzt diese für das Fördergeschäft, die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Bank – auch im Sinne der Schaffung eigener unverzinslicher Rücklagen und Reserven – sowie für die Unterhaltung des Bankbetriebs ein. Die Unterstützung der Förderung aus eigener Kraft, zum Beispiel zur Zinsvergünstigung von Förderdarlehen, ist ein wesentlicher Bestandteil des Geschäftsmodells der NRW.BANK. Als Förderinstrumente im Bankgeschäft finden insbesondere Darlehen mit im Vergleich zum allgemeinen Marktniveau günstigen Zinskonditionen, langfristigen Zinsbindungsmöglichkeiten und/oder Tilgungsnachlässen sowie Risikoteilungen mit Hausbanken und die Bereitstellung von Eigen- und Mezzanine-Kapital Anwendung. Über das klassische Bankgeschäft hinaus bietet die NRW.BANK ferner Beratungsangebote und Zuwendungen für Initial- oder Begleitkosten an und übernimmt als Partnerin des Landes Dienstleistungsfunktionen in der Zuschussförderung. Mit dem Jahresabschluss 2023 wurde innerhalb der Vorsorgereserven gemäß § 340g HGB erstmals ein Förderfonds gebildet, aus dem die Mittel für eigenfinanzierte Tilgungsnachlässe und Zuwendungen für Initial- oder Begleitkosten bereitgestellt werden. Dieser wird nicht auf das bankaufsichtsrechtliche Kernkapital angerechnet.

Die NRW.BANK berücksichtigt bei der Ausgestaltung ihrer Förderung bestehende Angebote der Bundesförderinstitute und unterstützt eine Nutzung von Fördermitteln des Bundes sowie europäischer Institutionen im Land Nordrhein-Westfalen.

1.2 Ziele und Strategie

Die Gesamtbankstrategie besteht aus den Grundsätzen, die gemäß Satzung von der Gewährträgerversammlung beschlossen werden, und aus der vom Vorstand beschlossenen Strategie gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Sie wird in einem rollierenden Verfahren für einen vierjährigen Planungszeitraum beschlossen. Die Grundsätze der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik bilden den Rahmen des strategischen Handelns. Die Geschäfts-, Förder-, Risiko- und

Nachhaltigkeitsstrategie konkretisiert die in den Grundsätzen festgelegte strategische Ausrichtung der Bank und mündet in der quantitativen Geschäftsplanung.

Der Vorstand der NRW.BANK steht in stetiger, enger Abstimmung mit den weiteren Gremien der Bank und gewährleistet die adressatengerechte Transparenz bei der Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Aufgaben und Strategie.

Die Gesamtbankstrategie ist am öffentlichen Auftrag der NRW.BANK ausgerichtet, das Land Nordrhein-Westfalen und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen sowie der Landesregierung als erster Ansprechpartner in finanzwirtschaftlichen Themen und Förder-



fragen zur Verfügung zu stehen. Wesentliche Geschäftsaktivitäten im Sinne der MaRisk sind das Fördergeschäft und das die Förderaktivitäten unterstützende Kapitalmarktgeschäft (Förderhilfsgeschäft).

Kern der Gesamtbankstrategie ist die Förderstrategie, worin die hervorgehobene Bedeutung des Fördergeschäfts zum Ausdruck kommt. In der Geschäfts- beziehungsweise Ressourcenstrategie werden die Kapitalmarktstrategie mit ihren Teilstrategien Liquiditätsmanagementstrategie, Refinanzierungsstrategie und Investment-/Handelsbuchstrategie sowie ressourcenbezogene Themen, wie zum Beispiel Personal und IT, formuliert. Die Risikostrategie schreibt die risikorelevanten Aspekte fest und ist mit der Förder- und der Geschäftsstrategie verzahnt.

Nachhaltigkeit ist für die NRW.BANK ein zentrales Leitmotiv und wesentliches Kriterium bei ihren geschäftspolitischen Entscheidungen. Die querschnittlich und übergreifende Nachhaltigkeitsstrategie umfasst die strategische Ausrichtung, die Bedeutung für die Geschäftstätigkeit, das Nachhaltigkeitsmanagement sowie die Nachhaltigkeitskommunikationsformate.

Die Förderstrategie gibt die zentralen Zielsetzungen und Schwerpunktsetzungen für die Weiterentwicklung des Fördergeschäfts der NRW.BANK vor. Grundlegend ist ein themenorientierter Ansatz, der das Fördergeschäft in die drei Förderfelder Wirtschaft, Wohnraum sowie Infrastruktur/Kommunen unterteilt. Für alle drei Förderfelder bestehen langfristige inhaltliche Zielsetzungen: Im Förderfeld Wirtschaft wird auf die Stärkung der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen abgezielt. Konkret beinhaltet

dies die Verbesserung der Finanzierungssituation für die mittelständische Wirtschaft und die Schaffung von Förderimpulsen zugunsten von Innovations- und Digitalisierungsvorhaben sowie für Gründungen. Langfristige Ziele im Feld Wohnraum sind unter anderem die Schaffung bezahlbaren Wohnraums und die Stärkung von Wohnquartieren. Zentrale Zielsetzung im Förderfeld Infrastruktur/Kommunen ist die Stärkung der Infrastruktur, speziell über die Schaffung von Förderimpulsen zugunsten der technischen und sozialen Infrastruktur sowie die Sicherstellung der Liquidität und Investitionsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Kommunen. Die Förderung von Nachhaltigkeitsvorhaben findet sich angesichts der übergreifenden Bedeutung der Thematik als langfristige Zielsetzung in allen drei Förderfeldern. In prozessualer Hinsicht ist die NRW.BANK einer effizienten Ausgestaltung ihres Fördergeschäfts verpflichtet.

Die mittelfristige Schwerpunktsetzung im Fördergeschäft wird innerhalb der Förderstrategie über die strategischen Fokusthemen festgelegt, welche die konkreten inhaltlichen und prozessualen Schwerpunkte zur Weiterentwicklung des Fördergeschäfts definieren. Im Rahmen der Förderstrategie 2024 bis 2027 standen im Berichtsjahr inhaltlich die Unterstützung von Transformationsprozessen sowie die Stärkung der sozialen Teilhabe im mittelfristigen Fokus. Diese Schwerpunktsetzung beinhaltet einerseits die stärkere Ausrichtung des Förderangebots auf die Themenkomplexe Nachhaltigkeit und Digitalisierung/Innovation. Andererseits sollte neben dem Ausbau und der Optimierung der Förderung bezahlbaren Wohnraums das Förderportfolio im Bereich der sozialen Infrastruktur insbesondere in den Bereichen Bildung, Betreuung und Gesundheit weiterentwickelt werden. Prozessual

lagen die mittelfristigen Schwerpunkte insbesondere darauf, den Mehrwert der NRW.BANK für die Landesförderung zu steigern und die Wirkungsorientierung der Förderaktivitäten der NRW.BANK weiterzuentwickeln.

Der nichtfinanzielle Bericht der NRW.BANK wird als eigenes Kapitel im Finanzbericht veröffentlicht. Dieser erfolgt unter der freiwilligen Anwendung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS), mit Ausnahme der Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung).

Der Finanzbericht der NRW.BANK ist abrufbar unter:

 <http://www.nrwbank.de/Finanzpublikationen>.

1.3 Steuerungssystem

Die NRW.BANK nutzt für ihre Steuerung grundsätzlich bankbetrieblich übliche und erprobte Steuerungskonzepte und Methoden. Das Zielsystem der NRW.BANK orientiert sich an der dauerhaften Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen als Gewährträger bei seinen struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben.

Als Rahmenbedingung für die Steuerung ist die dauerhafte Erhaltung des Substanzwerts der Bank festgelegt. Die NRW.BANK definiert den Substanzwert als bilanzielles Eigenkapital in all seinen Komponenten zuzüglich der Vorsorgereserven.

Wesentliche Kenngrößen (finanzielle Leistungsindikatoren) für die Steuerung sind neben dem Neuzusagevolumen und der Förderleistung im Fördergeschäft die operativen Erträge, der

Verwaltungsaufwand, die Cost Income-Ratio (CIR) vor Förderleistung, die Bilanzsumme und das Geschäftsvolumen. Die entsprechenden Budgetwerte werden im Rahmen der Gesamtbanksteuerung regelmäßig Plan-Ist-Vergleichen sowie Szenario- und Prognoserechnungen unterzogen, um entsprechende Steuerungsimpulse setzen zu können.

Das Neuzusagevolumen beinhaltet die im aktuellen Geschäftsjahr ausgesprochenen Zusagen für Fördermittel. Unter dem Begriff der Förderleistung werden die monetären und nichtmonetären Leistungen der NRW.BANK zur Erfüllung ihres Förderauftrags sowie zur Unterstützung der wirtschafts- und strukturpolitischen Ziele ihres Eigentümers subsumiert. Die operativen Erträge umfassen den Zins- und Provisionsüberschuss, das Handelsergebnis sowie das sonstige betriebliche Ergebnis. Der Verwaltungsaufwand setzt sich aus dem Personal- und dem Sachaufwand zusammen.

Bei der CIR vor Förderleistung wird der Verwaltungsaufwand ohne Förderaufwand in Relation zu den Größen Zins- und Provisionsüberschuss vor Förderleistung gesetzt. Die CIR reflektiert die Entwicklung von Kosten-Ertrags-Relationen und dient daher der Effizienzmessung. Um keine dem Förderzweck widersprechenden Anreize zu setzen und um die CIR mit anderen (Förder-)Instituten vergleichbar zu machen, erfolgt eine Bereinigung um die Förderleistung.

Das Geschäftsvolumen errechnet sich aus der Bilanzsumme, den Eventualverbindlichkeiten, den anderen Verpflichtungen sowie dem Verwaltungsvermögen.

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen

Die noch im Frühjahr 2024 bestehenden Erwartungen einer sich langsam verstärkenden Erholung der deutschen Wirtschaft haben sich nicht erfüllt. Die leicht positive Entwicklung im Dienstleistungssektor reichte gerade aus, um die fortgesetzten Rückgänge im Industrie- und Baubereich zu kompensieren. Bis zum Jahresende setzte sich die Wirtschaftsflaute in Deutschland fort. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) sank im Gesamtjahr leicht um 0,2%.

Zu Jahresbeginn lagen die Hoffnungen für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung auf dem privaten Konsum. Dieser konnte die Wirtschaft im ersten Halbjahr zwar stützen, die erhoffte Belebung blieb aber trotz kräftig gestiegener Realeinkommen aus. Die privaten Haushalte zeigten in Deutschland und Nordrhein-Westfalen angesichts der zunehmenden Verunsicherung über die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen sowie vermehrter Sorgen um den eigenen Arbeitsplatz eine deutlich spürbare Kaufzurückhaltung.

Die Industrie kam ebenfalls nicht in Schwung, der Druck auf die Unternehmen hat sich im Verlauf des Jahres weiter erhöht. Es gab vermehrt Meldungen über Stellenabbau und Werksschließungen. Neben der schwachen Konjunktur wirkten sich dabei auch strukturelle Probleme negativ aus. So belasten unter anderem die im internationalen Vergleich hohen Energie- und Produktionskosten in Deutschland die Wettbewerbsfähigkeit und verschärfen zusammen mit dem Fachkräftemangel die wirtschaftlichen Schwierig-

keiten vieler Betriebe. Gerade die energieintensiven Unternehmen, die in Nordrhein-Westfalen einen größeren Beitrag zur Wirtschaftsleistung liefern als in anderen Bundesländern, sind auf Planbarkeit bei der Energieverfügbarkeit, aber auch bei der Preisentwicklung angewiesen, um ihre Investitionsentscheidungen treffen zu können.

Angesichts der verschlechterten Wettbewerbsposition lieferte der Außenhandel keine gesamtwirtschaftlichen Wachstumsimpulse. Die Exporte schrumpften insgesamt betrachtet um 1,0%. Besonders die Ausfuhren nach China und in die Europäische Union gingen deutlich zurück, während gegen Jahresende angesichts drohender Zollerhöhungen gewisse Vorzieheffekte bei den Ausfuhren in die USA zu beobachten waren. Auch die Ausfuhren der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen waren wie die deutschen Exporte angesichts der sinkenden Wettbewerbsfähigkeit zum Ende des vergangenen Jahres rückläufig. Die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen büßten Marktanteile auf wichtigen Absatzmärkten ein.

Die Wirtschaftskrise führte im Jahr 2024 zu einem deutlichen Anstieg der Unternehmensinsolvenzen. Diese erreichten laut Creditreform den höchsten Stand seit 2015 und überstiegen damit erstmals wieder das Vor-Corona-Niveau. Junge Unternehmen (bis zu zwei Jahre am Markt) verzeichneten einen besonders starken Zuwachs bei den Insolvenzen von fast 40%. Ältere Unternehmen (über zehn Jahre) meldeten einen Anstieg von 21,9%. Insgesamt waren 58,2% der insolventen Unternehmen höchstens zehn Jahre aktiv.

Angesichts der immer noch erhöhten Finanzierungskosten sowie der ausgeprägten wirtschaftspolitischen Unsicherheit führen die

Unternehmen ihre Investitionen stärker zurück als erwartet. Zu der schwachen Investitionstätigkeit dürfte zudem auch die seit längerem niedrige Kapazitätsauslastung beigetragen haben. Laut Umfragen des ifo Instituts ist diese seit Oktober 2022 rückläufig und liegt mittlerweile ganz erheblich unter ihrem langfristigen Durchschnitt. Hier schlägt sich der anhaltende Nachfragemangel gut sichtbar nieder. Ein großer Teil der Unternehmen bewertet die Auftragslage mittlerweile als ausgesprochen schlecht und nennt die mangelnde Nachfrage als ein Produktionshemmnis.

Die Bauwirtschaft kämpfte weiterhin mit einer schwachen Nachfrage nach Bauleistungen. Vor allem im Wohnungsbau machten sich die noch erhöhten Finanzierungskosten negativ bemerkbar. Insbesondere durch die in den Jahren 2022 und 2023 gestiegenen Zinsen wurden viele Bauprojekte hinfällig. Neben den weiterhin hohen Kreditkosten dämpften auch die anhaltend hohen Baukosten die Investitionen. Laut ifo Institut berichteten mehr als die Hälfte der Bauunternehmen von Auftragsmangel, wozu auch die bis zuletzt hohe Anzahl an Auftragsstornierungen beigetragen hat.

Die Schwächephase der deutschen Wirtschaft erreichte im Jahresverlauf zunehmend den Arbeitsmarkt. Das Wachstum der Erwerbstätigkeit kam nahezu zum Erliegen und die Arbeitslosenquote stieg um 0,3 Prozentpunkte auf 6% im Jahresdurchschnitt. Im verarbeitenden Gewerbe gab es zudem seit Juli einen erheblichen Anstieg der angezeigten Kurzarbeit. Außerdem signalisierte der Rückgang der offenen Stellen eine sinkende Einstellungsbereitschaft der Unternehmen. Mehrere große Industrieunternehmen kündigten bereits Entlassungen an.

Die Teuerung entwickelte sich 2024 uneinheitlich. Seit Jahresbeginn sank die Inflationsrate zunächst deutlich und erreichte mit

1,6% im Spätsommer ihren vorläufigen Tiefpunkt. Damit lag sie erstmals seit Frühjahr 2021 unter dem Zielwert der Europäischen Zentralbank (EZB) von 2%. Dafür verantwortlich waren vor allem Basiseffekte und günstigere Energiepreise. Gegen Jahresende erhöhte sich die Inflationsrate dann wieder auf 2,6%. Vor allem Dienstleistungen verteuerten sich überdurchschnittlich. Hier machten sich die kräftigen Steigerungen der Lohnkosten aufgrund der höheren Arbeitsintensität deutlich bemerkbar. Im Jahresdurchschnitt lag die Teuerungsrate in Deutschland bei 2,2%, nachdem sie im Durchschnitt des Jahres 2023 noch bei 5,9% gelegen hatte.

2.1.2 Finanzmärkte

Im ersten Halbjahr 2024 verharrten die Leitzinsen auf dem zum Jahresende 2023 erreichten Niveau. Der Hauptrefinanzierungssatz betrug 4,5% und der EZB-Einlagensatz 4,0%. Als sich im Euroraum und in Deutschland immer stärker ein dauerhafter Rückgang der Inflation in Richtung des Zielwerts der EZB von mittelfristig 2% abzeichnete, lockerte die EZB ihre Geldpolitik erstmals im Juni 2024. Auf den ersten Senkungsschritt folgten drei weitere im September, Oktober und Dezember um je 0,25 Prozentpunkte.

Eine Besonderheit gab es bei der Festlegung des EZB-Hauptrefinanzierungs- sowie des Spitzenrefinanzierungssatzes. Beide wurden gemäß der im März 2024 veröffentlichten Änderung des geldpolitischen Handlungsrahmens der EZB am 18. September zusätzlich um 0,35 Prozentpunkte abgesenkt. Damit schmolz der Abstand zwischen dem Hauptrefinanzierungs- und dem Einlagensatz von 0,50 Prozentpunkte auf 0,15 Prozentpunkte sowie entsprechend vom Spitzenrefinanzierungs- zum Einlagensatz auf 0,40 Prozentpunkte. Das Vorgehen der EZB zielt darauf ab, die Entwicklung

der Geldmarktzinsen in einem engen Band nahe am Einlagensatz zu halten und damit die kurzfristigen Zinsschwankungen auf dem Interbankenmarkt zu senken. Zum Ende des Jahres betrug der Hauptrefinanzierungssatz 3,15% und der EZB-Einlagensatz 3%.

Während die EZB über die Senkung der Leitzinsen die Geldpolitik lockerte, setzte sie ihren Straffungskurs bei den Ankaufprogrammen fort. Die Reinvestition von Vermögenswerten wurde im „Asset Purchase Programme“ (APP) bereits 2023 beendet. Ende 2024 wurden noch 2,7 Billionen € in diesem Programm an Vermögenswerten gehalten. Die EZB fuhr auch das „Pandemic Emergency Purchase Programme“ (PEPP) im zweiten Halbjahr 2024 herunter. Durchschnittlich legte sie 7,5 Mrd. € pro Monat an auslaufenden Wertpapieren nicht wieder an. Zum Jahresende 2024 wurde die Reinvestition von Vermögenswerten in diesem Programm vollständig eingestellt. Im Bestand waren hier Ende Dezember noch 1,7 Billionen €. Die gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRG/TLTRO) wurden von den Banken und Kreditinstituten 2024 fast vollständig zurückgezahlt.

Der Bilanzabbau der EZB hat 2024 nur geringe Spuren auf den Märkten für Staats- und Unternehmensanleihen hinterlassen. Auffällig war aber der Anstieg der zehnjährigen Bundrendite über den entsprechenden Swapsatz im November. Dahinter stand die geringere Nachfrage nach deutschen Staatstiteln aufgrund des vorzeitigen Endes der Ampelregierung. Kurzzeitig war der Nimbus von deutschen Staatsanleihen als sicherer Anlagehafen angekratzt, was durch den Wegfall der EZB-Anleihekäufe stärker zum Vorschein kam.

Auf das Gesamtjahr 2024 zurückblickend, bewegte sich der Drei-Monats-Euribor eng am EZB-Einlagensatz und die Rendite zehnjähriger deutscher Staatsanleihen schwankte zwischen 2% und 2,7%.

In der ersten Jahreshälfte stieg die Bundrendite unter dem Eindruck einer sich verbessernden Wirtschaftsstimmung sukzessive an. Ein weiterer wichtiger Treiber war die Aufwärtsbewegung des amerikanischen Zinsniveaus. Ihren Gipfel erreichte die zehnjährige Bundrendite im Kontext der Auflösung des Parlaments und der Neuwahlen in Frankreich im Juni und Juli 2024. In der zweiten Jahreshälfte kam es hingegen tendenziell zu einem Renditerückgang. Hier belasteten die eingetrübten Konjunkturaussichten und die zurückgehende Inflation die Entwicklung. Die inverse Zinsstruktur endete im zweiten Halbjahr 2024, das heißt, kurzlaufende Bundesanleihen rentierten wieder niedriger als ihre langlaufenden Pendanten.

2.2 Geschäftsverlauf

Die NRW.BANK blickt auf ein Geschäftsjahr mit herausfordernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungen an den Finanzmärkten zurück.

Im Fördergeschäft konnte die NRW.BANK für das Jahr 2024 mit 11,4 Mrd. € (Vj. 11,8 Mrd. €) erneut ein Neuzusagevolumen oberhalb der Erwartungen erreichen und an das Vorjahresergebnis anknüpfen. Das hohe Neuzusagevolumen ist im Wesentlichen auf Nachfragesteigerungen im Förderfeld Wohnraum zurückzuführen, das sich überplanmäßig entwickelte und im Vergleich zum Vorjahr nochmals zulegen konnte. Nachfragerückgänge in den beiden anderen Förderfeldern gegenüber dem Vorjahr wurden so weitgehend kompensiert. Die Entwicklung der Nachfrage in den drei Förderfeldern stellt sich damit erneut sehr unterschiedlich dar.

Die wohnwirtschaftlichen Angebote der NRW.BANK profitierten im Berichtsjahr von Programmoptimierungen und erhöhten

Förderimpulsen. Die öffentliche Wohnraumförderung nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) konnte ferner mit 2,2 Mrd. € ihr hohes Vorjahresergebnis (Vj. 2,1 Mrd. €) nochmals leicht übertreffen. Hier wirkten sich auch die Tilgungsnachlässe aus Landesmitteln positiv aus. Im Förderfeld Wirtschaft wurde die Nachfrage weiterhin durch die niedrige Investitionsneigung von Unternehmen belastet. Rückgänge verzeichnete vor allem die Nachfrage nach breit angelegten, gering subventionierten Förderangeboten für Investitionen und Betriebsmittel. Die Nachfrage nach stärker zinsvergünstigten Spezialprogrammen zugunsten von Vorhaben der digitalen und ökologischen Transformation fiel hingegen weitgehend stabil aus. Gleiches gilt für Risikobeteiligungen der NRW.BANK über Konsortialfinanzierungen, die wie im Vorjahr stark nachgefragt wurden. Beihilferechtliche Restriktionen und regulatorische Unsicherheiten für Infrastrukturvorhaben im Energiesektor belasteten die Nachfrage im Förderfeld Infrastruktur/Kommunen.

Insgesamt wurde im Geschäftsjahr 2024 eine ergebniswirksame Förderleistung in Höhe von 210,2 Mio. € abgerufen, die im Rahmen der Erwartungen lag und damit im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt werden konnte (Vj. 106,4 Mio. €).

Diese deutliche Erhöhung geht einerseits auf die im Vorjahr vorgenommenen Anhebungen von Zinsvergünstigungen in ausgewählten wirtschafts- und wohnwirtschaftlichen Angeboten, andererseits auf im Berichtsjahr erhöhte Zinsvergünstigungen in der Kommunalförderung für Vorhaben mit Klimabezug oder zur Unterbringung von Flüchtlingen zurück. Hervorzuheben ist in diesem Kontext auch das Programm NRW.BANK.Nachhaltig

Wohnen, in dem aufgrund eines Förderstopps bei der KfW die Förderleistung temporär bis ins erste Quartal 2024 erhöht worden ist.

Im Berichtsjahr 2024 hat die NRW.BANK ihr Förderangebot im Feld Infrastruktur/Kommunen mit der Einführung eines neuen, breit angelegten Programms zur Förderung von Infrastrukturvorhaben neu strukturiert. Das neue Programm fasst vorherige Einzelprogramme unter einem gemeinsamen Dach zusammen und bietet für Vorhaben in Bezug auf erneuerbare Energien, Klima, Breitband und Bildung jeweils spezifische Förderfenster mit erhöhter Zinsvergünstigung. Unternehmen wird seit September 2024 in ausgewählten Angeboten der Wirtschaftsförderung erstmals über ein neu entwickeltes Anreizsystem ein Bonus in Form einer zusätzlichen Zinsvergünstigung gewährt, wenn sie besondere Anstrengungen zur Reduzierung ihrer Treibhausgas-Emissionen aufweisen. Klimaorientiertes Handeln erfährt so eine gesonderte Honorierung in der Förderung. Im Jahr 2024 hat die NRW.BANK ferner ihr bestehendes Mezzanine-Kapital-Angebot für junge innovative Start-ups um ein neues Angebot von Wandelanleihen für Brückenfinanzierungen bis zur Aufnahme (neuer) Beteiligungskapitalgeber erweitert.

Aus Sicht der NRW.BANK ist die Geschäftsentwicklung im Jahr 2024 insgesamt positiv verlaufen. Die Vermögens-, die Finanz- und die Ertragslage sind geordnet. Die Bank erzielte ein positives Betriebsergebnis vor Risikovorsorge/Bewertungsergebnis, konnte die Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken beziehungsweise die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittel weiter stärken und die Mittel für die Ausweitung des Förderinstrumentariums („Förderfonds“) erhöhen.

Die Bilanzsumme lag mit 161,8 Mrd. € (Vj. 161,3 Mrd. €) und das Geschäftsvolumen mit 184,6 Mrd. € (Vj. 183,4 Mrd. €) geringfügig oberhalb der Planung.

Die operativen Erträge fielen mit 654,1 Mio. € (Vj. 874,4 Mio. €) wie erwartet spürbar geringer als im Vorjahr aus. Grund hierfür war vor allem eine deutlich höhere Förderleistung. Zudem ging das Zinsergebnis aus dem Beteiligungsgeschäft zurück. Die zinsunabhängigen Aufwendungen aus der Bewertung der Personalverpflichtungen fielen aufgrund des Tarifabschlusses erheblich höher als prognostiziert aus.

Der Verwaltungsaufwand erhöhte sich mit –359,0 Mio. € (Vj. –306,0 Mio. €) wie erwartet deutlich.

Die Cost Income-Ratio vor Förderleistung stieg aufgrund niedrigerer operativer Erträge und eines höheren Verwaltungsaufwands stärker als erwartet auf 40,7% (Vj. 32,5%).

Die betriebswirtschaftliche Darstellung der Ertragslage nach Segmenten gliedert sich wie folgt:

Ertragslage nach Segmenten	Programmförderung		Sonstige Förderung/ Liquiditätssteuerung		Stäbe/Dienste		NRW.BANK	
	31.12.2024 Mio. €	31.12.2023 Mio. €	31.12.2024 Mio. €	31.12.2023 Mio. €	31.12.2024 Mio. €	31.12.2023 Mio. €	31.12.2024 Mio. €	31.12.2023 Mio. €
Zinsüberschuss	93,9	252,3	439,4	434,3	133,2	130,6	666,5	817,2
Provisionsüberschuss	24,7	28,8	48,8	50,4	–4,4	–4,4	69,1	74,8
Handelsergebnis	0,0	0,0	0,1	–0,5	0,0	0,0	0,1	–0,5
Sonstiges betriebliches Ergebnis	8,1	5,4	0,6	0,1	–90,3	–22,6	–81,6	–17,1
Operative Erträge	126,7	286,5	488,9	484,3	38,5	103,6	654,1	874,4
Personalaufwand	–55,8	–55,2	–8,5	–8,3	–163,9	–124,5	–228,2	–188,0
Sachaufwand	–57,3	–52,2	–37,3	–35,8	–36,2	–30,0	–130,8	–118,0
Verwaltungsaufwand	–113,1	–107,4	–45,8	–44,1	–200,1	–154,5	–359,0	–306,0
Betriebsergebnis vor Risikovorsorge/Bewertungsergebnis	13,6	179,1	443,1	440,2	–161,6	–50,9	295,1	568,4
Risikovorsorge/Bewertungsergebnis	–80,7	–33,8	–37,5	–83,2	–172,4	–442,4	–290,6	–559,4
Ertragsteuern	–0,4	–0,8	0,9	–1,4	–0,3	–2,2	0,2	–4,4
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	–67,5	144,5	406,5	355,6	–334,3	–495,5	4,7	4,6

Die Segmentberichterstattung gibt einen weiteren Einblick in die Unternehmenssteuerung und leitet sich aus dem internen Management-Informationen-System ab. Die Bildung der Segmente folgt der Organisationsstruktur der Bank.

Das Segment Programmförderung besteht aus den Bereichen Wohnraumförderung, Förderprogrammgeschäft, Spezialfinanzierungen, Eigenkapitalfinanzierungen, Zuschussförderung sowie Förderberatung und Kundenbetreuung.

Dem Segment Sonstige Förderung/Liquiditätssteuerung werden das die Förderaktivitäten unterstützende Kapitalmarktgeschäft (Förderhilfsgeschäft) sowie die kommunalen Direktfinanzierungen in Nordrhein-Westfalen zugeordnet.

Das Segment Stäbe/Dienste setzt sich aus den Dienst- und Stabsbereichen wie beispielsweise Informationstechnologie und Services, Risikocontrolling, Finanzen, Transformation und Innovation sowie Unternehmensentwicklung einschließlich der Beteiligungen im öffentlichen Interesse zusammen.

2.3 Lage

2.3.1 Ertragslage

Zinsüberschuss

Der Zinsüberschuss der NRW.BANK lag mit 666,5 Mio. € vor allem aufgrund einer erwartungsgemäß viel höher als im Vorjahr ausgefallenen Förderleistung sowie höherer Refinanzierungsaufwendungen und rückläufiger Ausschüttungserträge im Beteiligungsgeschäft deutlich unter Vorjahr (Vj. 817,2 Mio. €).

Provisionsüberschuss

Zum Provisionsüberschuss in Höhe von 69,1 Mio. € (Vj. 74,8 Mio. €) trugen zu einem großen Teil Erträge aus dem Kreditersatzgeschäft bei. Die NRW.BANK tritt bei diesen Geschäften als Sicherungsgeber (Verkauf von Absicherungen) auf.

Handelsergebnis

Die NRW.BANK nimmt in sehr geringem Umfang kurzfristige Handelsbuchgeschäfte vor. Im Geschäftsjahr 2024 ergab sich daraus ein Handelsergebnis von 0,1 Mio. € (Vj. –0,5 Mio. €).

Sonstiges betriebliches Ergebnis

Das sonstige betriebliche Ergebnis betrug –81,6 Mio. € (Vj. –17,1 Mio. €). Als Folge der gestiegenen durchschnittlichen Rechnungszinssätze reduzierten sich die zinsbedingten Aufwendungen aus der Bewertung der Personalverpflichtungen auf insgesamt –9,8 Mio. € (Vj. –15,5 Mio. €). Gegenläufig entstanden deutlich höhere zinsunabhängige Aufwendungen in Höhe von –85,1 Mio. € (Vj. –11,4 Mio. €) für Pensions- und Beihilferückstellungen für Beschäftigte und Pensionäre der Portigon AG, die einen Anspruch auf Gewährung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben. Im Vergleich zum Vorjahr führte vor allem der Tarifabschluss der öffentlichen Banken dazu, dass es zu spürbar höheren Aufwendungen für Altersversorgung kam.

Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand der NRW.BANK erhöhte sich auf –359,0 Mio. € (Vj. –306,0 Mio. €).

Der Personalaufwand fiel insbesondere bei der Altersversorgung aufgrund der Auswirkungen des oben genannten Tarifabschlusses auf die Bewertung der Pensionsrückstellungen für originäre Beschäftigte der NRW.BANK höher als im Vorjahr aus. Des Weiteren trugen tarifliche und individuelle Gehaltsanpassungen sowie ein moderater Personalaufbau hauptsächlich im Zusammenhang mit neuen Aufgaben im Fördergeschäft und als Folge erheblich gestiegener regulatorischer Anforderungen zur Erhöhung bei.

Der Sachaufwand lag mit –130,8 Mio. € (Vj. –118,0 Mio. €) im Wesentlichen infolge höherer Beratungskosten, die im Zusammenhang mit den aktuellen Projekten der Bank stehen, sowie infolge eines inflationsbedingten Anstiegs der Kosten des Bankbetriebs über Vorjahr.

Risikovorsorge/Bewertungsergebnis

Im Geschäftsjahr 2024 ergab sich ein Risikovorsorge/Bewertungsergebnis in Höhe von –290,6 Mio. € (Vj. –559,4 Mio. €).

Das Risikovorsorge/Bewertungsergebnis im Kreditgeschäft in Höhe von –29,3 Mio. € (Vj. –50,0 Mio. €) war durch deutlich geringeren Wertberichtigungsbedarf im Fördergeschäft gekennzeichnet.

Im Beteiligungsgeschäft belief sich das Ergebnis auf –10,9 Mio. € (Vj. 30,5 Mio. €). Im Berichtsjahr mussten Förderbeteiligungsengagements abgeschrieben werden, wohingegen die Verkaufsgewinne vergleichsweise gering ausfielen. Im Vorjahr hatten die Verkaufsgewinne den Abschreibungsbedarf deutlich überstiegen.

Auf Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse im Wertpapier- und Derivategeschäft entfiel ein Nettoergebnis in Höhe von –25,1 Mio. € (Vj. –58,9 Mio. €).

Die NRW.BANK nutzte wie in den Vorjahren das operative Ergebnis zur Dotierung der Vorsorgereserven in Höhe von 225,3 Mio. € (Vj. 481,0 Mio. €). Der innerhalb der Vorsorgereserven gemäß § 340g HGB im Jahr 2023 aufgelegte Förderfonds wurde mit 95,0 Mio. € (Vj. 150,0 Mio. €) dotiert. Dieser Förderfonds wird nicht auf das bankaufsichtsrechtliche Kernkapital angerechnet und steht in Höhe von nunmehr 245,0 Mio. € für die vorgesehenen Förderzwecke zur Verfügung.

Jahresüberschuss

Die NRW.BANK weist im Geschäftsjahr 2024 einen Jahresüberschuss in Höhe von 4,7 Mio. € (Vj. 4,6 Mio. €) aus. Wie in den Vorjahren entspricht der Jahresüberschuss exakt dem Zinsdienst gemäß § 14 des Gesetzes über die NRW.BANK, der zur Abführung an den Bund vorgesehen ist.

Segmentergebnisse

Der Zinsüberschuss im Segment Programmförderung setzt sich aus den Ergebnissen der Förderbereiche zusammen und belief sich auf 93,9 Mio. € (Vj. 252,3 Mio. €).

Der Rückgang in diesem Segment resultierte vor allem aus höherer Förderleistung in Form von Zinsvergünstigungen. Hauptsächlich trug das Programm NRW.BANK.Nachhaltig Wohnen mit 56,1 Mio. € (Vj. 4,7 Mio. €) zu dem Anstieg bei. Hier wurde aufgrund eines Förderstopps bei der KfW für dieses Programm die Förderleistung temporär erhöht. Darüber hinaus wurde für die Programme NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte mit 23,6 Mio. € (Vj. 0,3 Mio. €) und NRW.BANK.Moderne Schule mit 18,8 Mio. € (Vj. 7,3 Mio. €) deutlich mehr Förderleistung eingesetzt.

Darüber hinaus war das Beteiligungsgeschäft im Vergleich zum Vorjahr durch niedrigere Gewinnausschüttungen aus dritt-gemanagten Venture-Capital- und Private-Equity-Fonds sowie höheren Refinanzierungsaufwendungen geprägt.

Der Provisionsüberschuss lag mit 24,7 Mio. € unter dem Vorjahresultat (Vj. 28,8 Mio. €).

Das Risikovorsorge/Bewertungsergebnis belief sich in diesem Segment auf –80,7 Mio. € (Vj. –33,8 Mio. €).

Das Risikovorsorge/Bewertungsergebnis im Kreditgeschäft in Höhe von –30,6 Mio. € (Vj. –53,4 Mio. €) fiel infolge geringeren Wertberichtigungsbedarfs im Fördergeschäft deutlich niedriger als im Vorjahr aus.

Das Risikoergebnis im Beteiligungs- und Wertpapiergeschäft war mit –10,9 Mio. € (Vj. 29,3 Mio. €) vor allem auf Wertberichtigungen von Förderengagements zurückzuführen, während im Vorjahr die Ergebnisbeiträge aus dem Abgang von Förderengagements überwogen.

Im Jahr 2024 dotierte die NRW.BANK die Vorsorgereserven für die Förderbereiche mit insgesamt 39,2 Mio. € (Vj. 9,7 Mio. €).

Im Segment Sonstige Förderung/Liquiditätssteuerung konnte der Zinsüberschuss mit 439,4 Mio. € (Vj. 434,3 Mio. €) auf hohem Niveau konstant gehalten werden.

Der Provisionsüberschuss lag mit 48,8 Mio. € (Vj. 50,4 Mio. €) ebenfalls auf Vorjahresniveau und beinhaltete im Wesentlichen das Ergebnis aus dem Kreditersatzgeschäft.

Das Risikovorsorge/Bewertungsergebnis betrug in diesem Segment –37,5 Mio. € (Vj. –83,2 Mio. €).

Aus der Rücknahme und der Kündigung eigener Emissionen resultierte ein Kursergebnis von –14,8 Mio. € (Vj. –14,4 Mio. €). Der freiwillige Rückkauf eigener Emissionen erfolgt ausschließlich auf Veranlassung des Investors. Gründe der Investoren für die Rückgabe sind zum Beispiel die Veränderung der Laufzeit, der Tausch der Nominalverzinsung oder die Optimierung vorhandener Linien. Da die NRW.BANK wieder Neuemissionen zu aktuellen Konditionen begeben kann, trägt dies langfristig zu einer günstigeren Refinanzierungsbasis bei und stärkt die zukünftige Ertragskraft.

Im Kontext der Steuerung des Gesamtportfolios ergaben sich negative Kursergebnisse aus Wertpapieren und (Sicherungs-) Derivaten in Höhe von –9,7 Mio. € (Vj. –43,6 Mio. €).

Durch die Anwendung des strengen Niederstwertprinzips bei Wertpapieren der Liquiditätsreserve resultierte aus Marktwertschwankungen ein Bewertungsergebnis von –0,7 Mio. € (Vj. –0,9 Mio. €).

Im Kreditgeschäft entstand durch die Auflösung von Pauschalwertberichtigungen aus der Stichtagsbewertung gemäß IDW RS BFA 7 ein Ergebnis von 13,7 Mio. € (Vj. 3,4 Mio. €).

Für das Segment Sonstige Förderung/Liquiditätssteuerung führte die NRW.BANK den Vorsorgereserven 26,0 Mio. € (Vj. 27,7 Mio. €) zu.

Das Zinsergebnis im Segment Stäbe/Dienste betrug 133,2 Mio. € (Vj. 130,6 Mio. €) und enthielt vor allem Ergebnisbeiträge aus Beteiligungen im öffentlichen Interesse sowie aus Anlagen in Höhe der Personalarückstellungen.

Die Belastung aus dem sonstigen betrieblichen Ergebnis in Höhe von –90,3 Mio. € (Vj. –22,6 Mio. €) fiel deutlich höher als im Vorjahr aus und resultierte vor allem aus der Bewertung von Pensions- und Beihilferückstellungen.

Das Risikovorsorge/Bewertungsergebnis im Segment Stäbe/Dienste in Höhe von –172,4 Mio. € (Vj. –442,4 Mio. €) entfiel auf die Dotierung der Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken einschließlich des Förderfonds.

2.3.2 Finanzlage

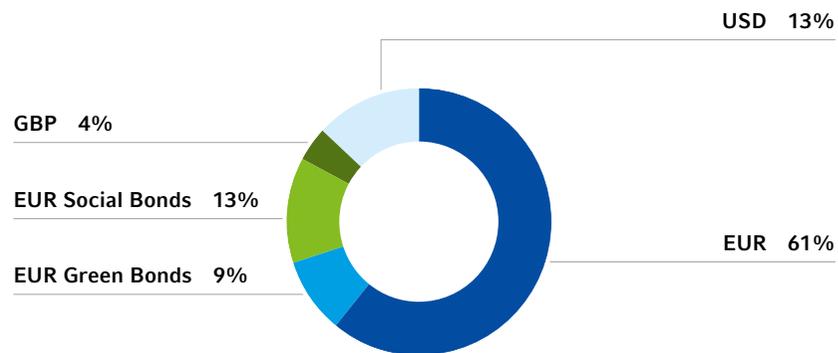
Als öffentlich-rechtliche Förderbank ist die NRW.BANK mit Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und einer expliziten Refinanzierungsgarantie ihres Gewährträgers ausgestattet. Sie verfügt daher über dieselbe erstklassige Bonität wie das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Ratingagenturen Fitch Ratings, Moody's und Standard & Poor's überprüften wie in jedem Jahr die Kreditwürdigkeit der NRW.BANK und bestätigten erneut die guten Ratings.

Übersicht über die aktuellen Ratings

	Fitch Ratings	Moody's	Standard & Poor's
Langfrist-Rating	AAA	Aa1	AA
Kurzfrist-Rating	F1+	P-1	A-1+
Ausblick	stabil	stabil	negativ

Die Refinanzierung der NRW.BANK wird im Segment Sonstige Förderung/Liquiditätssteuerung sichergestellt. Als staatlich garantierte Förderbank begab die NRW.BANK Emissionen – nach Rückkäufen – in Höhe von 8,6 Mrd. € (Vj. 6,8 Mrd. €) ohne Berücksichtigung der nicht gekündigten Emissionen aus den Vorjahren in Höhe von 3,2 Mrd. € sowie Ziehungen von Globaldarlehen in Höhe von 0,1 Mrd. €. Insgesamt beläuft sich die Mittelaufnahme des Jahres 2024 auf 11,7 Mrd. €. Die Refinanzierungstitel wurden, wie in der folgenden Grafik dargestellt, in unterschiedlichen Währungen bei inländischen und internationalen Investoren platziert. Die dominierenden Emissionswährungen waren der Euro mit einem Anteil von 83% und der US-Dollar mit 13%. Grüne und soziale Themenanleihen trugen zum Refinanzierungsmix der NRW.BANK mit einem Anteil von 22% (Vj. 21%) bei.



Die Refinanzierungsgeschäfte mit den inländischen Investoren sind geprägt durch Inhaberschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen. Zur Refinanzierung nutzte die NRW.BANK auch ihre internationalen Refinanzierungsprogramme. Hierzu zählen im Wesentlichen das Debt Issuance-Programm und das Australian and New Zealand Medium Term Note-Programm (Kangaroo/Kauri-Programm) zur Abdeckung von mittel- und langfristigen Laufzeiten sowie das Global Commercial Paper-(GCP-)Programm zur Abdeckung von Laufzeiten bis zu zwölf Monaten. Weitere Refinanzierungsquellen waren für das Durchleitungsgeschäft programmgebundene Mittel der KfW Bankengruppe und der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

2.3.3 Vermögenslage

Die Bilanzsumme der NRW.BANK belief sich zum 31. Dezember 2024 auf 161,8 Mrd. € (Vj. 161,3 Mrd. €).

Bilanzposten Aktiva

	31.12.2024 Mrd. €	31.12.2023 Mrd. €	Veränderung zum Vorjahr Mrd. €
Forderungen an Kreditinstitute	52,6	56,2	-3,6
Forderungen an Kunden	59,4	58,9	0,5
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	42,7	40,0	2,7
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	2,5	2,5	0,0
Sonstige Aktiva	4,6	3,7	0,9
Bilanzsumme	161,8	161,3	0,5

Die Forderungen an Kreditinstitute fielen mit 52,6 Mrd. € (Vj. 56,2 Mrd. €) geringer als im Vorjahr aus. Der Bestand der im Hausbankenverfahren herausgereichten Förderkredite lag bei 35,7 Mrd. € (Vj. 35,9 Mrd. €). Im Hausbankenverfahren werden Förderanträge bei den jeweiligen Hausbanken eingereicht und daraufhin über diese an die NRW.BANK weitergeleitet. Anschließend stellt die NRW.BANK die Fördermittel über die Hausbank bereit. Von den täglich fälligen Forderungen entfielen 5,0 Mrd. € (Vj. 7,1 Mrd. €) auf die Einlagefazilität bei der Deutschen Bundesbank. Der Bestand an Namenspapieren und Schuldscheindarlehen belief sich auf 8,5 Mrd. € (Vj. 8,7 Mrd. €).

Die Forderungen an Kunden stiegen leicht auf 59,4 Mrd. € (Vj. 58,9 Mrd. €). Der Forderungsbestand nahm sowohl im

Bereich Wohnraumförderung auf 15,3 Mrd. € (Vj. 14,6 Mrd. €) als auch in den anderen Förderbereichen auf 26,2 Mrd. € (Vj. 25,2 Mrd. €) zu. Gegenläufig sank im Wertpapiergeschäft der Bestand an Namenspapieren und Schuldscheindarlehen auf 15,9 Mrd. € (Vj. 17,1 Mrd. €). Der Bestand an Termingeldern blieb unverändert bei 5,3 Mrd. €.

Im Bilanzposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere nahm der Bestand mit 42,7 Mrd. € (Vj. 40,0 Mrd. €) leicht zu.

Die Buchwerte der Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen der NRW.BANK lagen unverändert bei 2,5 Mrd. €.

Bilanzposten Passiva

	31.12.2024 Mrd. €	31.12.2023 Mrd. €	Veränderung zum Vorjahr Mrd. €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	38,1	38,4	-0,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	14,2	13,5	0,7
Verbriefte Verbindlichkeiten	81,3	80,6	0,7
Rückstellungen	3,5	3,4	0,1
Nachrangige Verbindlichkeiten	1,0	1,2	-0,2
Fonds für allgemeine Bankrisiken	2,1	2,0	0,1
Eigenkapital	17,7	18,0	-0,3
Sonstige Passiva	3,9	4,2	-0,3
Bilanzsumme	161,8	161,3	0,5
Eventualverbindlichkeiten	14,1	14,0	0,1
Andere Verpflichtungen	8,7	8,1	0,6
Geschäftsvolumen	184,6	183,4	1,2

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich geringfügig auf 38,1 Mrd. € (Vj. 38,4 Mrd. €). Auf Förderkredite, die auf der Aktivseite überwiegend im Hausbankverfahren herausgereicht und über die KfW Bankengruppe oder die Landwirtschaftliche Rentenbank refinanziert werden, entfielen 21,5 Mrd. € (Vj. 21,8 Mrd. €). Darüber hinaus sind in

diesem Bilanzposten Globaldarlehen in Höhe von 1,4 Mrd. € (Vj. 2,7 Mrd. €) der Europäischen Investitionsbank (EIB), der Entwicklungsbank des Europarats (CEB), der KfW Bankengruppe sowie der Landwirtschaftlichen Rentenbank zur allgemeinen Refinanzierung enthalten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden erhöhten sich vor allem aufgrund gestiegener Termingelder auf 14,2 Mrd. € (Vj. 13,5 Mrd. €). Im Wesentlichen beinhaltet dieser Posten begebene Namenspapiere, deren Bestand auf 8,6 Mrd. € (Vj. 8,9 Mrd. €) zurückging.

Der Bilanzposten Verbriefte Verbindlichkeiten lag mit 81,3 Mrd. € (Vj. 80,6 Mrd. €) ebenfalls über dem Vorjahresbestand.

Das handelsrechtliche Eigenkapital verringerte sich auf 17,7 Mrd. € (Vj. 18,0 Mrd. €), da aus dem Bilanzgewinn wie vorgesehen 255,8 Mio. € an das Land Nordrhein-Westfalen zurückgeführt wurden.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden im Geschäftsjahr 2024 jederzeit eingehalten. Die Quote des harten Kernkapitals spiegelt mit unverändert 42,5% die hohe Kapitalausstattung der NRW.BANK wider, die größtenteils der Refinanzierung von Förderkrediten dient und daher für das Fördergeschäft erforderlich ist. Weitere Angaben zu den aufsichtsrechtlichen Kennzahlen finden sich im Risiko- und Chancenbericht, Kapitel 5.4.1.

3 Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Beendigung des Geschäftsjahrs eingetreten sind, liegen nicht vor.

4 Prognosebericht

4.1 Grundlagen

Der Prognosebericht enthält zukunftsgerichtete Aussagen in Bezug auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, den Geschäftsverlauf sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NRW.BANK für das folgende Geschäftsjahr. Die Aussagen basieren auf Erwartungen und Annahmen, die auf den zum Erstellungszeitpunkt vorliegenden Informationen beruhen. Sie beinhalten Risiken und Unsicherheiten, die außerhalb des Einflussbereichs der NRW.BANK liegen. Hierzu gehören insbesondere die Entwicklung der Konjunktur und die Verfassung der Finanzmärkte. Somit können die in der Zukunft tatsächlich eintretenden Ereignisse von den Aussagen, Erwartungen und Annahmen abweichen.

4.2 Entwicklung des Umfelds

4.2.1 Wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen

Die Perspektiven für 2025 sind verhalten, die Konjunktur tritt seit über zwei Jahren auf der Stelle. Die deutsche Wirtschaft hat nicht nur mit anhaltendem konjunkturellem Gegenwind zu kämpfen, sondern auch mit strukturellen Herausforderungen. Die Dekarbonisierung, der demografische Wandel und auch der stärkere Wettbewerb mit Unternehmen aus China haben strukturelle Anpassungsprozesse in Deutschland ausgelöst, welche die Wachstumsaussichten für die deutsche und nordrhein-westfälische Wirtschaft zumindest mittelfristig dämpfen.

Im November 2024 kamen mit dem Ende der Ampelkoalition in Deutschland und den US-Wahlen weitere wirtschaftspolitische Unsicherheitsfaktoren hinzu. Entsprechend dürfte die zähe Wirtschaftsflaute zunächst wohl noch etwas andauern. Erst mit der Aufnahme der Geschäfte durch eine neu gewählte Bundesregierung sollten die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher zumindest in Deutschland wieder berechenbarer werden. Im weiteren Jahresverlauf dürfte die langwierige Schwächephase dann allmählich einer moderaten Belegung weichen und die deutsche Wirtschaft langsam auf einen Erholungskurs einschwenken. Vor diesem Hintergrund ist für 2025 nur mit einem geringfügigen BIP-Wachstum von rund 0,3% zu rechnen. In Nordrhein-Westfalen besteht indes das Risiko, dass die sich abzeichnende konjunkturelle Erholung aufgrund der hohen Bedeutung energieintensiver Branchen verhaltener ausfallen könnte.

Die Industrie befindet sich in einem schwierigen Umfeld und steht unter hohem Druck, sich an verändernde strukturelle Rahmenbedingungen am heimischen Produktionsstandort und auf den Weltmärkten anzupassen. Sie muss sich an die längerfristigen Auswirkungen des durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Energiepreisschocks anpassen sowie mit zahlreichen weiteren Herausforderungen wie zum Beispiel verschärften Klimaschutzregulierungen zurecht kommen. Von diesem Strukturwandel sind die deutsche Automobilbranche sowie die von ihr abhängige und für Nordrhein-Westfalen wichtige Zulieferindustrie in besonderer Weise betroffen.

Darüber hinaus sehen sich die deutschen Unternehmen auf den Weltmärkten zunehmenden protektionistischen Tendenzen und einer wachsenden Konkurrenz aus aufstrebenden Volkswirtschaften ausgesetzt. Das Wettbewerbsumfeld ist somit schwierig und der Anpassungsdruck bleibt hoch. Dementsprechend blicken die deutschen Exporteure laut ifo Institut überwiegend pessimistisch in die nähere Zukunft. Gleiches gilt laut der jüngsten IHK-NRW-Umfrage für Nordrhein-Westfalen. Erst im weiteren Verlauf des Jahres dürfte sich die Lage langsam bessern. Das erwartete Wachstum der Weltwirtschaft und die Erholung des Euro-Raums sollten die deutsche Exportwirtschaft stützen. Aufgrund gesünder Wettbewerbsfähigkeit dürfte dieser Effekt aber schwächer ausfallen als in der Vergangenheit. Zudem sind durch die neue US-Administration Beschränkungen des internationalen Handels zu erwarten, die auch die heimischen Exporteure belasten werden.

Das Investitionsumfeld für die deutschen und im Besonderen die nordrhein-westfälischen Unternehmen bleibt damit schwierig. Die Schwäche der Exportindustrie und die auch im Zuge der vorangegangenen geldpolitischen Straffung gedämpfte inländische Nachfrage nach Kapitalgütern führten zu mittlerweile deutlich unterausgelasteten Kapazitäten. Vor diesem Hintergrund ist die Stimmung der Investitionsgüterproduzenten nach Angaben des ifo Instituts merklich eingetrübt. Die Unternehmensinvestitionen sollten daher weiterhin schwach ausfallen. Die Unternehmen dürften bei ihren Planungen zunächst die Maßnahmen für eine neue Wachstumsinitiative der künftigen Bundesregierung abwarten und ihre Investitionen auf das Notwendige beschränken. Im

weiteren Verlauf ist nur mit einem leichten Anstieg der Ausrüstungsinvestitionen zu rechnen. Gleichzeitig existieren allerdings gerade bei den Themen Energiewende, Klimaneutralität und Digitalisierung weiterhin drängende Investitionsbedarfe.

Die Bauinvestitionen dürften bis zum Frühjahr noch zurückgehen. Darauf weisen etwa im Wohnungsbau die bis zuletzt rückläufigen Baugenehmigungen hin. Neuen öffentlichen Bauinvestitionen fehlt vorläufig zumindest im Bund die Haushaltsgrundlage. Im weiteren Jahresverlauf dürften sich die Finanzierungsbedingungen allerdings zunehmend entspannen und die hohe Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere in den Ballungsräumen, dürfte in Verbindung mit einer Stabilisierung der Baupreise sowie der freien Kapazitäten der Wohnungsbauunternehmen zu einer allmählichen Erholung der Wohnungsbauinvestitionen führen. Zusätzlich stimulierend sollte der hohe Bedarf an energetischen Renovierungen von Bestandsimmobilien wirken.

Von der Konsumnachfrage der privaten Haushalte dürften nur schwache Wachstumsimpulse ausgehen. Die zunehmende Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung sowie die damit einhergehende Angst vor Arbeitsplatzverlusten wird sich voraussichtlich dämpfend auf die privaten Konsumausgaben auswirken. Zudem sollten die realen verfügbaren Einkommen nach einem kräftigen Anstieg im Vorjahr nur noch geringfügig zulegen. Dazu trägt bei, dass den privaten Haushalten mit Entfall der steuer- und sozialbeitragsfreien Inflationsausgleichsprämien und deutlich steigenden Sozialbeiträgen von den ohnehin schwächer steigenden Löhnen netto kaum mehr übrig bleibt als bisher.

Die schwierige konjunkturelle Lage dürfte sich zudem dämpfend auf die anstehenden Tarifabschlüsse auswirken.

Die konjunkturelle Schwächephase manifestiert sich auch zunehmend auf dem Arbeitsmarkt, die Beschäftigungsaussichten dürften sich weiter verschlechtern. Die Personalplanung der Unternehmen wird gemäß ifo-Beschäftigungsbarometer restriktiver und der Anteil der Betriebe, die Arbeitsplätze abbauen wollen, nimmt zu. Insbesondere in der Industrie hinterlässt die wirtschaftliche Krise ihre Spuren bei der Personalplanung. Laut einer Ende 2024 veröffentlichten Umfrage des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW Köln) unter 49 Wirtschaftsverbänden ziehen nahezu alle Branchen einen Arbeitsplatzabbau in Betracht. In der Folge ist mit einem Anstieg der Arbeitslosigkeit zu rechnen. Die im Jahresverlauf allmählich einsetzende wirtschaftliche Erholung dürfte am Arbeitsmarkt zunächst nicht zu vermehrten Einstellungen führen. Dazu trägt auch bei, dass die Verschiebungen in der Wirtschaftsstruktur zu einer verringerten Passgenauigkeit von vorhandenen und nachgefragten Berufen und Qualifikationen führen.

Trotz der schwachen Konjunktur sollte sich die Inflation nur langsam verringern. Preistreibend wirken vor allem die gestiegenen Lohnkosten. Dies gilt speziell im Dienstleistungsbereich, in dem die Teuerung deutlich oberhalb der Gesamtinflationsrate liegt. Im weiteren Verlauf dürfte die Dienstleistungsinflation im Einklang mit der sich abschwächenden Lohndynamik allmählich sinken. Im Laufe des Jahres dürfte zudem die Energiepreisinflation niedrig ausfallen und zu einer Senkung der Verbraucherpreisinflation

beitragen. Die Zurückhaltung der Verbraucherinnen und Verbraucher sollte sich zudem dämpfend auf den Preissetzungsspielraum der Unternehmen auswirken. Alles in allem dürfte die jahresdurchschnittliche Zuwachsrate nach 2,2% im Jahr 2024 auf 2,1% sinken und damit in die Nähe der EZB-Zielmarke von 2% rücken.

Die Perspektiven der deutschen und damit auch der nordrhein-westfälischen Wirtschaftsentwicklung sind weiterhin mit außergewöhnlich hohen Unsicherheiten behaftet. Die Risiken für eine ungünstige Entwicklung bleiben hoch. Unsicherheitsfaktoren bestehen derzeit insbesondere mit Blick auf den weltweit zunehmenden Protektionismus (und hier insbesondere die künftige Handelspolitik der USA), wachsende geopolitische Konflikte, die Auswirkungen der strukturellen Veränderungen mit einer sich verfestigenden Industrieschwäche sowie die Ausrichtung der künftigen Finanz- und Wirtschaftspolitik nach der Bundestagswahl. In der Gesamtschau überwiegen gegenwärtig für das Wirtschaftswachstum die Abwärtsrisiken und für die Inflation die Aufwärtsrisiken.

4.2.2 Finanzmärkte

Die EZB wird die Geldpolitik im Jahr 2025 voraussichtlich weiter lockern und die Leitzinsen mehrfach senken. Wahrscheinlich werden drei oder vier Leitzinssenkungen um je 0,25 Prozentpunkte beschlossen. Hierfür sprechen die Projektionen des EZB-Stabs, die eine gedämpfte Wirtschaftsentwicklung im Euroraum sowie bereits im Jahr 2025 eine Rückkehr der Inflation auf das 2%-Ziel erwarten. Obwohl die Leitzinspolitik auf zusätzliche

Lockerungen ausgerichtet ist, sollten gleichzeitig die Bestände aus den Ankaufprogrammen weiter abgebaut werden.

Die erwarteten Leitzinssenkungen der EZB dürften die Zinsen auf dem Geldmarkt und bei kurzen Kreditlaufzeiten drücken. Die Koppelung des Drei-Monats-Euribors an den EZB-Einlagensatz sollte erhalten bleiben. Die bereits im Jahresverlauf 2024 zu beobachtende Normalisierung der Zinsstrukturkurve wird sich voraussichtlich fortsetzen. Die zehnjährige Bundrendite sollte in einer recht engen Spanne von 2,0% bis 2,5% schwanken. Nach unten ist die Rendite durch den Rückzug der EZB aus den Ankaufprogrammen gut abgesichert. Am Ende des Jahres 2025 ist ein Niveau der zehnjährigen Bundrendite von etwa 2,3% zu erwarten. Das sehr niedrige Renditeniveau der Jahre vor 2022 wird voraussichtlich auf absehbare Zeit nicht wieder erreicht werden, denn mittelfristig dürfte die Inflation insbesondere aufgrund des demografischen Wandels, der Dekarbonisierung sowie der Deglobalisierung unter Aufwärtsdruck stehen.

Ein wichtiges Thema für die internationalen Kapitalmärkte im Jahr 2025 dürften die in vielen Ländern steigenden Haushaltsdefizite, die immer stärker zunehmende Staatsverschuldung und damit die Schuldentragfähigkeit sowie das aufkommende Angebot an Staatsanleihen sein. Laut Finanzstabilitätsbericht der Bundesbank gehen von den weltweit hohen öffentlichen und privaten Schuldenständen Risiken aus, die das globale Finanzsystem anfälliger für makroökonomische Schocks machen. Zudem könnten Zweifel an der Schuldentragfähigkeit einzelner Staaten aufkommen.

Auch nach Ansicht der EZB bleibt das Finanzsystem im Euroraum angesichts eines volatilen Umfelds verletzlich. Die Aussichten für die Finanzstabilität werden demnach durch die makrofinanzielle und geopolitische Unsicherheit sowie die wachsende Gefahr globaler Handelskonflikte getrübt. Diese Entwicklungen könnten zu einem plötzlichen Umschwung der Risikostimmung führen. In den hoch verschuldeten Staaten Europas könnte beispielsweise eine mögliche Ausweitung des Kriegs in der Ukraine zusätzlichen Druck auf die Staatsfinanzen ausüben und Kreditrisiken im Finanzsektor erhöhen.

4.3 Entwicklung der Bank

Die NRW.BANK wird mit ihrem Förderportfolio weiterhin eine wichtige Rolle bei der wirtschafts- und strukturpolitischen Entwicklung und Zukunftssicherung Nordrhein-Westfalens einnehmen. Im Rahmen ihrer Förderung wird sie bankübliche Finanzierungen, Beratungsleistungen, Zuwendungen und Dienstleistungen zielgerichtet verknüpfen. Inhaltlich wird sie ihr Förderangebot bezogen auf neu aufkommende Förderbedarfe und aktuelle gesellschaftspolitische Herausforderungen wie die Stärkung und Transformation der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen kontinuierlich weiterentwickeln. Neu justiert sind die mittelfristig im inhaltlichen Fokus stehenden Themen für diese Weiterentwicklung.

Ein Schwerpunkt wird auf der Unterstützung von Transformations- und Innovationsprozessen liegen. Für 2025 plant die Bank ihre Spezialprogramme zur Innovations- und Transformationsförderung in der Wirtschaftsförderung grundlegend neu zu strukturieren

und die angebotenen Förderimpulse deutlich anzuheben. Neben Zinsvergünstigungen sollen zudem Tilgungsnachlässe zur verstärkten Anreizsetzung genutzt werden. Darüber hinaus ist in diesem Förderfeld geplant, die Förderpalette der Bank für innovative junge Unternehmen weiter auszubauen. Der im Jahr 2024 neu eingeführte Bonus in Form zusätzlicher Zinsvergünstigungen bei besonderen Anstrengungen zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen soll auf weitere Programmkredite ausgeweitet werden. Die Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Verbesserung der Klimabilanz von Universitäten und Unikliniken wird fortgesetzt.

Auch im Jahr 2025 bildet die Stärkung der sozialen Teilhabe den zweiten mittelfristigen Schwerpunkt für Aktivitäten zur Weiterentwicklung des Förderangebots. Hier bleibt die Umsetzung des an die aktuellen Marktbedingungen angepassten Wohnraumförderprogramms des Landes bedeutsam. Geplant ist zudem, die Förderung für gemeinwohlorientierte Unternehmen und soziale Innovationen weiterzuentwickeln.

In prozessualer Hinsicht wird es im Rahmen der strategischen Schwerpunktsetzungen unter anderem darum gehen, ein im Berichtsjahr neu entwickeltes System zur Messung von Wirkungen im Fördergeschäft zu implementieren. Zudem sollen die Nutzung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) als Beihilferegime in der Förderung weiter ausgebaut und potenzielle Einsatzfelder für Data Analytics und Künstliche Intelligenz in der Förderung analysiert werden.

Nach derzeitiger Einschätzung dürfte sich das Neuzusagevolumen in etwa auf Höhe des Jahres 2024 bewegen. Die Bank plant, im Jahr 2025 deutlich mehr ergebniswirksame Förderleistung bereitzustellen. Dabei sollen auch erstmals Tilgungsnachlässe und Zuwendungen für Initial- und Begleitkosten gewährt werden, die aus dem Förderfonds abgedeckt werden.

Insgesamt rechnet die NRW.BANK für das Geschäftsjahr 2025 mit einem positiven Betriebsergebnis vor Risikovorsorge/Bewertungsergebnis. Aus Sicht der Bank wird die Geschäftsentwicklung insgesamt weiter erfolgreich verlaufen.

Allerdings werden für 2025 insbesondere als Folge der höheren Förderleistung spürbar rückläufige operative Erträge erwartet. Auch dürften die geopolitischen Entwicklungen zu anhaltend schwierigen Bedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten führen.

Beim Verwaltungsaufwand geht die NRW.BANK für das Jahr 2025 von einem leichten Anstieg aus. Der Personalaufwand dürfte sich auf gleichbleibendem Niveau bewegen. Im Sachaufwand werden sich voraussichtlich höhere Projektaufwendungen niederschlagen.

Die Cost Income-Ratio vor Förderleistung dürfte 2025 moderat steigen.

Gemäß § 14 des Gesetzes über die NRW.BANK sind aus dem Jahresüberschuss der NRW.BANK auf Anforderung des Landes unmittelbar an den Bund ausschließlich die im auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Jahr fällig werdenden Zinsbeträge zu zahlen, die das Land aufgrund der Inanspruchnahme von Darlehen des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaus und der Modernisierung (Finanzhilfen gemäß Art. 104a Abs. 4 Grundgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung) zu leisten hat. Der gegebenenfalls verbleibende Jahresüberschuss wird den Rücklagen zugeführt. Weitere Ausschüttungen sind gemäß der Satzung der NRW.BANK ausgeschlossen.

Die NRW.BANK geht davon aus, dass sich die Bilanzsumme und das Geschäftsvolumen im Vergleich zum Berichtsjahr leicht reduzieren werden.

5 Risiko- und Chancenbericht

Zur Steuerung ihrer im Rahmen der Geschäftsaktivitäten eingegangenen Risiken verfügt die NRW.BANK über ein Rahmenwerk aus Leitlinien, Organisationsstrukturen und Prozessen. Damit soll sichergestellt werden, dass Risiken identifiziert, gemessen, zusammengeführt und gesteuert sowie unter Beachtung der Risikotragfähigkeit begrenzt werden.

Die NRW.BANK ist – wie alle rechtlich selbstständigen deutschen Förderbanken – namentlich aus dem Anwendungsbereich der Capital Requirements Directive (CRD) ausgenommen. Gemäß § 1a Absatz 1 KWG unterliegt sie aber weiterhin den Regelungen der Capital Requirements Regulation (CRR). In der Folge wird sie von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank in nationaler Zuständigkeit beaufsichtigt.

5.1 Organisation des Risikomanagements

Der Vorstand der NRW.BANK trägt die Verantwortung für das Risikomanagementsystem. Dies umfasst insbesondere die ordnungsgemäße Organisation des Risikomanagements, die Risikostrategie, das Risikotragfähigkeitskonzept, die Risikoüberwachung sowie die Risikosteuerung. Er wird im Rahmen der Berichterstattung regelmäßig über die Risikosituation auf Gesamtbankebene informiert.

Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat überwacht. Im Risikoausschuss, einem Ausschuss des Verwaltungsrats, wird die

Risikosituation der Bank regelmäßig behandelt. Dieser Ausschuss wird mindestens vierteljährlich über das Risikoprofil auf Gesamtbankebene sowie in den einzelnen Risikoarten informiert.

Die Gewährträgersammlung beschließt unter anderem über die Grundsätze der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik sowie über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands.

Das Asset Liability Committee (ALCO) ist für das Asset Liability Management der Bank zuständig. In diese Zuständigkeit fallen insbesondere die bankweite Allokation von finanziellen Ressourcen auf die operativen Bereiche innerhalb der Gesamtbank sowie die Risikosteuerung auf Gesamtbankebene. Zu den Aufgaben des ALCO zählen unter anderem die Steuerung der Marktpreis- und Liquiditätsrisiken, die übergreifende Risikosteuerung, die Ergebnissteuerung und das Bilanzstrukturmanagement.

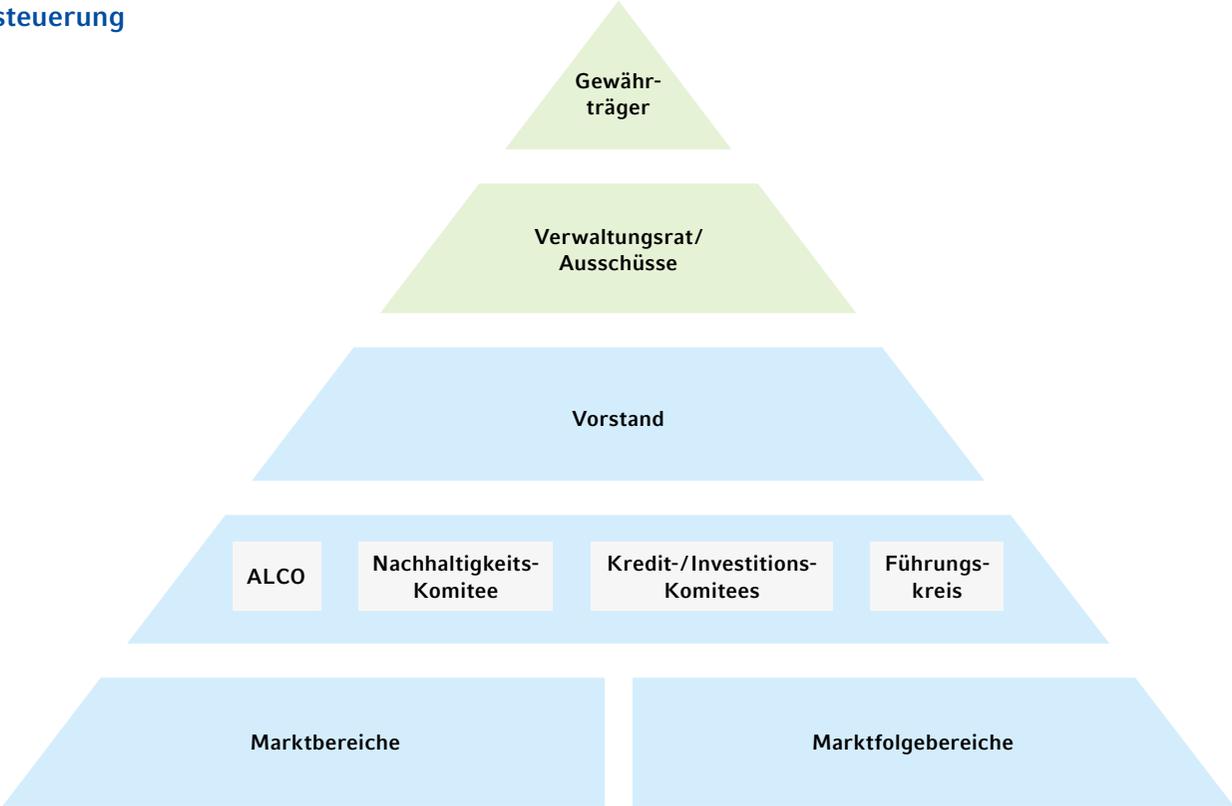
Aufgrund der besonderen Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit und der damit verbundenen wachsenden Anforderungen besteht ein Nachhaltigkeits-Komitee. Es ist insbesondere, unter Beachtung der relevanten regulatorischen Veränderungen und marktinduzierten Entwicklungen, für die strategischen und übergeordneten geschäftspolitischen Entscheidungen der NRW.BANK in Bezug auf das Thema Nachhaltigkeit zuständig.

Es besteht je ein Kreditkomitee für das Förder- und das Kapitalmarktgeschäft sowie ein Investitionskomitee Venture. Diese

bereiten Kreditentscheidungen des Vorstands vor beziehungsweise treffen eigene Entscheidungen im Rahmen festgelegter Kompetenzen. Daneben werden in den Kreditkomitees grundsätzliche Fragestellungen zur Steuerung von Adressenausfallrisiken sowie aktuelle gesamtwirtschaftliche, politische und aufsichtsrechtliche Entwicklungen und ihre möglichen Auswirkungen auf einzelne Engagements behandelt.

Der Führungskreis, dem der Vorstand und alle Bereichsleitungen angehören, ist unter anderem für strategische Fragestellungen der NRW.BANK zuständig. Die Weiterentwicklung der Gesamtbankstrategie sowie die Beurteilung der Konsistenz mit den Grundsätzen der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik und den übergeordneten Komponenten der förderpolitischen Zielsetzung des Landes stehen hierbei im Vordergrund.

Aufbau der Banksteuerung



Entsprechend den Vorgaben der MaRisk erfolgt die Überwachung und Berichterstattung der Risiken unabhängig von den Markt-bereichen. Während die Markt-bereiche verantwortlich für die Risikosteuerung innerhalb der bestehenden Vorgaben sind, obliegt dem Bereich Risikocontrolling die Risikoüberwachung, insbesondere die Einhaltung der vom Vorstand gesetzten Limite. Dabei ist eine funktionale Trennung der Bereiche bis auf Vorstandsebene gegeben. Dies gilt ebenfalls für die im Kreditprozess geforderte Funktionstrennung hinsichtlich der Markt-folgebereiche.

Die Leitung der Risikocontrolling-Funktion gemäß MaRisk nimmt der für den Bereich Risikocontrolling zuständige Vorstand wahr. Als Mitglied des Gesamtvorstands ist er an allen wichtigen risikopolitischen Geschäftsentscheidungen der Geschäftsleitung, insbesondere durch seine Einbindung in das ALCO, das Nachhaltigkeits-Komitee und den Führungskreis, beteiligt.

Der Bereich Risikocontrolling nimmt alle Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion wahr. Dazu gehören insbesondere die Erstellung der Risikostrategie, die Ermittlung der Risikotragfähigkeit (inklusive Gesamtbank-Stresstests), die Überwachung der Limite, die Verantwortung für die Risikoberichterstattung, die tägliche Bewertung von Handelsgeschäften, die Betreuung der Rating-Verfahren, die Verantwortung für Compliance und Geldwäscheprävention sowie die Koordination des Prozesses zur Einführung neuer Produkte.

Der Bereich Kreditmanagement gehört zu den Marktfolgebereichen und übernimmt insbesondere die Votierung, die Kreditbearbeitung und das laufende Monitoring im Förder- und Kapitalmarktgeschäft sowie die Erstellung der Watch-Liste (für Engagements mit erhöhtem Risiko) und die Problemerkreditbearbeitung. Der Bereich Wohnraumförderung übernimmt diese Aufgaben als zweiter Marktfolgebereich für das Portfolio der öffentlichen Wohnraumförderung. Darüber hinaus ist der Bereich Kreditmanagement für die Koordination der Kreditkomitee-Sitzungen zuständig.

Die Interne Revision überprüft regelmäßig die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements und agiert dabei als unabhängige Instanz im Auftrag des Vorstands.

5.2 Risikopolitik und -strategie

Die NRW.BANK verfügt als Förderbank über ein fokussiertes Geschäftsmodell, im Rahmen dessen sie begrenzt Risiken eingeht. Entsprechend ihren risikopolitischen Grundsätzen hat bei der Allokation von Risikokapital das Fördergeschäft Vorrang vor dem Förderhilfsgeschäft. Bei diesen zur Unterstützung des Fördergeschäfts dienenden Kapitalmarktaktivitäten steht der Grundsatz der Ausfallvermeidung vor dem Interesse an einer Ertragsgenerierung. Nur im Fördergeschäft dürfen Neugeschäfte mit einem Rating im Sub-Investment-Grade-Bereich eingegangen werden.

Die Risikostrategie ist Teil der Gesamtbankstrategie der NRW.BANK, die jährlich – für einen Planungszeitraum von vier Jahren – aktualisiert wird. Sie baut auf der Geschäfts-, Förder- und Nachhaltigkeitsstrategie auf und hat das Ziel, eine ausgewogene Steuerung der Risiken in der NRW.BANK zu gewährleisten. Dabei konkretisiert sie die von der Gewährträgerversammlung verabschiedeten risikopolitischen Grundsätze durch entsprechende Limite als Teil der operativen Steuerung. Diese Limite werden auf Basis des Gesamtrisikoprofils und der bestehenden Kapital- und Liquiditätsausstattung festgelegt und definieren den Risikoappetit der NRW.BANK.

Der Vorstand der NRW.BANK legt die Strategie fest und legt diese den Gremien vor. Die Risikostrategie wird im Risikoausschuss beraten und abschließend in den Jahresendsitzungen des Verwaltungsrats und der Gewährträgerversammlung erörtert.

5.3 Risikoinventur

Die umfassende Identifikation und Beurteilung von Risiken ist Voraussetzung für eine effektive Risikosteuerung und -überwachung. Die NRW.BANK prüft im Rahmen der bankweiten Risikoinventur systematisch, ob alle Risiken, die die Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätslage direkt oder indirekt beeinflussen können, vollständig im Gesamtrisikoprofil berücksichtigt sind. Dies geschieht jährlich und gegebenenfalls anlassbezogen auf Ebene des gesamten Instituts. Darauf aufbauend erfolgt die Klassifizierung der Risiken in wesentliche und unwesentliche Risiken.

Als wesentliche Risikoarten (einschließlich enthaltener Risikokonzentrationen) wurden das Adressenausfallrisiko, das Markt-

preisrisiko, das Liquiditätsrisiko und das operationelle Risiko identifiziert. Die beiden letztgenannten Risikoarten sind jedoch in ihrer Wesentlichkeit gegenüber dem Adressenausfall- und Marktpreisrisiko nachgelagert.

Die Risikoinventur umfasst auch das Nachhaltigkeitsrisiko, welches als risikoartenübergreifendes Querschnittsthema berücksichtigt wird.

Ergänzend zur Risikoinventur wird im Rahmen der kontinuierlichen Erweiterung des Produktportfolios der NRW.BANK der bereichsübergreifende Prozess zur Einführung neuer Produkte durchlaufen, um sicherzustellen, dass die Risiken neuer Produkte identifiziert, gemessen und limitiert werden.

5.4 Risikosteuerung

Übergeordnetes Ziel der Risikosteuerung ist es, den Fortbestand des Instituts durch eine angemessene Kapital- und Liquiditätsausstattung sicherzustellen. Dies wird im Rahmen interner Prozesse – des ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) und des ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process) – beurteilt. Dabei wird zwischen einer normativen und einer ökonomischen Perspektive unterschieden.

In beiden Perspektiven werden die Haftungsinstrumente Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und explizite Refinanzierungsgarantie nicht risikomindernd berücksichtigt.

5.4.1 Normative Perspektive

Die normative Perspektive ist auf die Einhaltung aller wesentlichen aufsichtsrechtlichen Vorgaben ausgerichtet. Hierzu zählen in der

NRW.BANK die Kennziffern harte Kernkapitalquote, Gesamtkapitalquote, Verschuldungsquote, Auslastung der Großkreditobergrenze, Liquidity Coverage Ratio (LCR) und Net Stable Funding Ratio (NSFR). Zum Berichtsstichtag stellt sich die normative Perspektive auf Gesamtbankebene wie folgt dar:

Kennzahlen der normativen Perspektive

	31.12.2024	31.12.2023
Harte Kernkapitalquote	42,5%	42,5%
Hartes Kernkapital (Mrd. €)	19,1	18,4
Gesamtrisikobetrag (Mrd. €)	45,1	43,3
Gesamtkapitalquote	42,6%	42,6%
Eigenmittel (Mrd. €)	19,2	18,5
Verschuldungsquote	18,9%	18,8%
Auslastung der Großkreditobergrenze	20,3%	17,9%
Liquidity Coverage Ratio	520%	239%
Net Stable Funding Ratio	118%	116%

Die Eigenmittel der NRW.BANK setzen sich aus hartem Kernkapital und Ergänzungskapital zusammen. Sie sind maßgeblich durch das harte Kernkapital bestimmt.

Alle Kennziffern werden gemäß aufsichtsrechtlichen Vorschriften der CRR unter ausschließlicher Verwendung von Standardverfahren ermittelt.

Die aufsichtlich vorgegebenen Mindestkapitalquoten betragen unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen gemäß CRR, der Kapitalpufferanforderungen gemäß KWG sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderung (SREP-Zuschlag) für die harte Kernkapitalquote 9,50% (Vj. 9,50%) beziehungsweise für die Gesamtkapitalquote 14,75% (Vj. 14,75%). Die Kapitalausstattung der NRW.BANK liegt deutlich über den Vorgaben.

Für die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) ist ein Wert von mindestens 3% einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der Definition eine kleine Kennzahl mit einer hohen Verschuldung einhergeht. Die Verschuldungsquote der NRW.BANK liegt deutlich über der Vorgabe.

Die Auslastung der Großkreditobergrenze ergibt sich aus dem maximalen Risikopositionswert der jeweiligen Großkredite im Verhältnis zur Großkreditobergrenze, wobei eine Höchstgrenze von 100% einzuhalten ist. Die Auslastung bei der NRW.BANK liegt deutlich unterhalb der Höchstgrenze.

Für die Liquidity Coverage Ratio – als kurzfristige Liquiditätskennzahl – ist ein Wert von mindestens 100% einzuhalten. Zur Berechnung werden die Nettozahlungsausgänge der nächsten 30 Tage in das Verhältnis zum regulatorisch definierten Liquiditätspuffer gesetzt. Die kurzfristige Liquiditätsausstattung der NRW.BANK liegt oberhalb der Vorgabe.

Die Net Stable Funding Ratio – als langfristige Liquiditätskennzahl – setzt die verfügbare stabile Refinanzierung der Bank in das Verhältnis zur erforderlichen stabilen Refinanzierung. Der Quotient muss dabei einen Wert ergeben, der mindestens 100% beträgt. Auch die langfristige Liquiditätsausstattung der NRW.BANK liegt oberhalb der Vorgabe.

In der Risikostrategie werden für alle Kennziffern Limite festgelegt. Zusätzlich dienen die (unter Berücksichtigung eines

Managementpuffers festgelegten) Frühwarnschwellen dazu, eine drohende Limitüberschreitung frühzeitig anzuzeigen. Die Limite und Frühwarnschwellen wurden im Geschäftsjahr jederzeit eingehalten.

Neben der stichtagsbezogenen Betrachtung erfolgt eine vorausschauende Beurteilung über mehrere Jahre. Dazu wird – jährlich im Rahmen der Risikostrategie – eine Kapital- und Liquiditätsplanung über vier Jahre erstellt, die ein Basisszenario (Geschäftsplanung) und zwei adverse Szenarien umfasst. Dabei werden auch solche Risiken berücksichtigt, die in der stichtagsbezogenen Betrachtung nicht enthalten sind. Hierzu zählen Risiken der ökonomischen Perspektive, die sich erst im Laufe der Zeit auch in der normativen Perspektive niederschlagen können. Dies kann durch Änderungen der Gewinn- und Verlustrechnung (und daraus resultierend der Eigenmittel) sowie durch Änderungen des Gesamtrisikobetrags geschehen.

Ergänzend erfolgen vierteljährlich eine unterjährige Fortschreibung der Kapitalplanung in einer rollierenden Drei-Jahres-Betrachtung sowie eine mehrperiodische Betrachtung der Liquidität auf Basis der Szenarien, die auch der Kapitalplanung zugrunde liegen.

Die Limite der normativen Perspektive wurden sowohl in der strategischen Kapital- und Liquiditätsplanung als auch in deren unterjähriger Fortschreibung in allen Szenarien über den jeweiligen Betrachtungszeitraum eingehalten.

5.4.2 Ökonomische Perspektive

Die ökonomische Perspektive ist eine vorrangig barwertige Betrachtung, die der Absicherung ökonomischer Verluste durch verfügbares Kapital (Deckungsmasse) dient. Dabei kommen – im Gegensatz zur normativen Perspektive – bankinterne Verfahren zum Einsatz. Zum Berichtsstichtag stellt sich die ökonomische Perspektive auf Gesamtbankebene (ICAAP) wie folgt dar:

Kennzahlen der ökonomischen Perspektive in Mrd. €

	31.12.2024	31.12.2023
Deckungsmasse	18,2	19,0
Kapitalreserve	6,1	5,3
Gesamtbanklimit	12,2	13,7
Ökonomisches Kapital	7,5	7,5

Die Deckungsmasse leitet sich bilanziell aus dem handelsrechtlichen Eigenkapital ab, wobei zusätzlich barwertige Korrekturen erfolgen, beispielsweise für stille Lasten und Reserven aus Wertpapieren und Derivaten sowie Pensionsverpflichtungen. Dabei werden positive Eigenbonitätseffekte auf der Passivseite nicht entlastend berücksichtigt. Ferner wird das erwartete Jahresergebnis (rollierend betrachtet) abgezogen, sofern es negativ ist – die unterjährige Anrechnung eines positiven Ergebnisses unterbleibt. Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr resultiert

aus Marktwertveränderungen (insbesondere bei der Bewertung von unterverzinslichen Förderkrediten sowie bei stillen Lasten).

Der Deckungsmasse steht das ökonomische Kapital gegenüber. Es wird für alle gemäß Risikoinventur wesentlichen Risiken sowie ergänzend für das Pensionsrisiko und das Geschäfts- und Kostenrisiko ermittelt. Das ökonomische Kapital ist die maßgebliche Risikosteuerungsgröße der NRW.BANK über Risikoarten und Bereiche hinweg. Es bildet die Grundlage, um Risiken methodisch

konsistent zu einer Kennziffer für die Gesamtbank zusammenzuführen.

Die NRW.BANK stellt für die Quantifizierung des ökonomischen Kapitals und dessen Aggregation zu einer Kennzahl für die Gesamtbank weitgehend auf ein Value-at-Risk-(VaR-)Konzept ab. Hierbei wird ein Risikohorizont von einem Jahr betrachtet, das Konfidenzniveau beträgt 99,9%.

Das Adressenausfallrisiko bildet neben dem Marktpreisrisiko einen Schwerpunkt der Risikonahme auf Gesamtbankebene. Die Bestimmung erfolgt über einen barwertigen Credit-VaR-Ansatz, dem ein Mehrfaktormodell zugrunde liegt. Im Rahmen des Modells ist das Portfolio in Segmente unterteilt, die durch unterschiedliche makroökonomische Risikotreiber charakterisiert sind. Dies ermöglicht es, das Adressenausfallrisiko unter Verwendung selbst geschätzter Korrelationen zu bestimmen.

Die Ermittlung des ökonomischen Kapitals beim Marktpreisrisiko stellt auf eine barwertige VaR-Betrachtung ab. Die zur VaR-Berechnung herangezogenen Sensitivitäten berücksichtigen dabei allgemeine und spezifische Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken und Volatilitätsrisiken (insbesondere auch die barwertigen allgemeinen Zinsänderungsrisiken aus der Wohnraumförderung sowie die spezifischen Zinsänderungsrisiken im Kapitalanlagegeschäft). Unter einer HGB-Bilanzierung wirksam werdende Marktpreisrisiken sind bis auf dispositive Spitzen abgesichert.

Das Liquiditätsrisiko berücksichtigt für die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung relevante Veränderungen des Refinanzierungs-Spreads der NRW.BANK, da eine Erhöhung der Refinanzierungskosten zu höheren Aufwänden führt. Das Risiko wird aus der Änderung des Refinanzierungs-Spreads abgeleitet.

Das ökonomische Kapital für das operationelle Risiko ergibt sich aus dem Maximalwert des aufsichtsrechtlichen Basisindikatoransatzes gemäß CRR und eines internen Verfahrens. Das ökonomische Kapital wird mindestens zweimal jährlich ermittelt.

Das Pensionsrisiko wird anhand einer Szenarioanalyse bestimmt. Diese berücksichtigt Änderungen statistischer Annahmen hinsichtlich Invalidität und Sterblichkeit, die zu einer Erhöhung der Pensionsverpflichtungen führen können. Es wird einmal jährlich ermittelt und bleibt dann für das gesamte Jahr unverändert. Zinsänderungsrisiken im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen sind im Marktpreisrisiko integriert.

Beim Geschäfts- und Kostenrisiko wird ein pauschaler Risikobetrag auf Basis eines vereinfachten Verfahrens ermittelt. Das ökonomische Kapital ergibt sich dabei konservativ unter Betrachtung negativer Abweichungen vom geplanten Jahresergebnis. Es wird einmal jährlich ermittelt und bleibt dann für das gesamte Jahr unverändert.

Auf die einzelnen Risikoarten und deren Berechnungsmethodik in der ökonomischen Perspektive wird im weiteren Verlauf des Risiko- und Chancenberichts detaillierter eingegangen.

Die Ermittlung des ökonomischen Kapitals auf Gesamtbankebene erfolgt ohne Berücksichtigung von Diversifikationseffekten durch Addition des ökonomischen Kapitals der einzelnen Risikoarten.

Als Limit für das ökonomische Kapital auf Gesamtbankebene ist ein Teilbetrag der Deckungsmasse festgelegt, der dem aus den Planungen abgeleiteten Risikoappetit der Bank entspricht. Der verbleibende freie Anteil der Deckungsmasse stellt außerhalb des Gesamtbanklimits eine Kapitalreserve dar, die unterjährig in Abhängigkeit von der Deckungsmasse Schwankungen unterliegt.

Das Gesamtbanklimit wird im Rahmen des jährlichen Strategieprozesses auf die wesentlichen Risikoarten sowie Bereiche allokiert. Damit ist sichergestellt, dass insbesondere zur Umsetzung der geplanten Förderziele hinreichende Deckungsmasse zur Verfügung steht und gleichzeitig Risiken begrenzt sind. Die Auslastung der Limite wird täglich bestimmt. Die Limite wurden im Geschäftsjahr jederzeit eingehalten.

Zwei Frühwarnschwellen ergänzen die Steuerung der Risikotragfähigkeit. Für den Fall, dass sich das ökonomische Kapital im Vergleich zum Gesamtbanklimit erhöht, gilt eine Frühwarnschwelle als erreicht, wenn die Limitauslastung 90% beträgt. Falls sich die Kapitalreserve im Vergleich zum Gesamtbanklimit reduziert, gilt eine Frühwarnschwelle als erreicht, wenn die Kapitalreserve auf 10% des Gesamtbanklimits sinkt.

Ergänzend zur Kapitalsteuerung erfolgt die Liquiditätssteuerung (ILAAP) durch die Liquiditätsablaufbilanz, die zukünftige Zahlungsströme in einzelnen Laufzeitbändern umfasst.

Um die aus den Modellen der ökonomischen Perspektive, insbesondere den statistischen Verfahren des VaR-Ansatzes, resultierenden Unsicherheiten zu minimieren, führt die NRW.BANK verschiedene Maßnahmen zur Validierung der verwendeten Daten und ermittelten Risikoergebnisse durch. Des Weiteren wird in der normativen Perspektive die ausreichende Prognosegüte des durchgeführten Kapital- und Liquiditätsplanungsprozesses validiert.

5.4.3 Stresstests

Das Steuerungskonzept wird durch gesamtbankbezogene Stress- und Szenarioanalysen ergänzt, die das Zusammenspiel zwischen der normativen und der ökonomischen Perspektive berücksichtigen. Die Durchführung erfolgt quartalsweise sowie auch anlassbezogen. Die Analysen sind darauf ausgerichtet, das individuelle Gefährdungspotenzial der Bank bezüglich außergewöhnlicher, aber plausibel möglicher Ereignisse zu überprüfen, um die Angemessenheit der Kapital- und Liquiditätsausstattung und damit den Fortbestand des Instituts auch unter adversen Entwicklungen sicherstellen zu können.

Dabei wird ein integrierter Ansatz angewandt, der die wesentlichen Risiken konsistent miteinander verzahnt sowie die wesentlichen institutsspezifischen Besonderheiten, wie beispielsweise die Portfoliozusammensetzung und Risikokonzentrationen, berücksichtigt. In den Stress-Szenarien werden die gemeinsamen Auswirkungen von Verschlechterungen der Kreditnehmerqualität (Rating-Verschlechterungen, Anstieg von Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten) und Veränderungen der Marktdaten (Zinsen, Credit Spreads und Fremdwährungskurse) untersucht.

Zusätzlich werden operationelle Risiken berücksichtigt. Es werden mindestens ein historisches und drei hypothetische Szenarien betrachtet.

Bei historischen Szenarien werden in der Vergangenheit beobachtete Krisen auf das aktuelle Portfolio übertragen. Die NRW.BANK verwendet derzeit ein Szenario, das Veränderungen der Risikoparameter während der Europäischen Staatsfinanzenkrise im Jahr 2011 widerspiegelt.

Hypothetische Szenarien entwickelt die Bank auf der Basis von Marktanalysen und Experteneinschätzungen. So werden beispielsweise Szenarien betrachtet, die einen Anstieg der für das Staatenportfolio relevanten Risikofaktoren oder einen schweren konjunkturellen Abschwung und Inflationsanstieg unterstellen.

Ergänzend werden inverse Stresstests durchgeführt. Bei inversen Stresstests wird untersucht, welche Ereignisse das Institut in seiner Überlebensfähigkeit gefährden könnten.

Die Auswirkungen der Szenarien werden für die Kennzahlen der normativen und der ökonomischen Perspektive quantifiziert. Risikoparameterveränderungen treten – entsprechend der Definition der Perspektiven – in der normativen Perspektive über einen dreijährigen Szenariohorizont und in der ökonomischen Perspektive ad hoc ein.

In der normativen Perspektive sind Veränderungen der Kapitalquoten in allen Szenarien im Wesentlichen durch einen Anstieg des Gesamtrisikobetrags aufgrund von Rating-Verschlechterun-

gen bedingt. Auswirkungen simulierter Effekte auf die Gewinn- und Verlustrechnung können durch den umfangreichen Bestand an Vorsorgereserven ausgeglichen werden, sodass die Eigenmittel nicht reduziert werden.

In der ökonomischen Perspektive bestimmen Adressenausfall- und Marktpreisrisiken gleichermaßen die Stresstests. Die Deckungsmasse reagiert unter Stress sehr sensitiv auf Änderungen der Marktdaten.

Im Rahmen des ILAAP werden die Liquiditätskennzahlen LCR und NSFR in die Stresstests einbezogen. Sie variieren in den Szenarien in geringem Umfang aufgrund der unterstellten Marktdaten- und Rating-Verschlechterungen.

Aktuelle Themen werden im Rahmen von anlassbezogenen Stresstests aufgegriffen. Hier standen im Berichtsjahr ein weltweiter Handelskonflikt sowie erneut Klimarisiken im Fokus. Der Stresstest zum Handelskonflikt unterstellt einen deutlichen Anstieg von gegenseitigen Importzöllen, die auf eine in der EU ohnehin schwache Wirtschaft und hohe Staatsverschuldung treffen. Dies führt in unterschiedlichem Maße zu Rating-Verschlechterungen bei Unternehmen, Staaten und Finanzinstituten, wobei Unternehmen aus exportabhängigen Branchen besonders betroffen sind. Parallel steigen auch die Credit Spreads. Höhere Importpreise lassen die Inflation und damit auch die Zinsen moderat ansteigen, während der Euro aufgrund der relativen Wirtschaftsschwäche weiter abwertet. Im Klima-Stresstest wurden die Auswirkungen einer Transition der Wirtschaft zur Begrenzung des Klimawandels auf die Risikotragfähigkeit der

NRW.BANK anhand von drei Szenarien in Anlehnung an eine Studie der EZB untersucht. Die Szenarien unterscheiden sich in den Maßnahmen zur Begrenzung des Klimawandels und damit in der Intensität physischer und transitorischer Risiken bis zum Jahr 2030.

Insgesamt lassen die betrachteten adversen Szenarien keinen zusätzlichen Kapital- oder Liquiditätsbedarf erkennen.

5.4.4 Angemessenheit der Kapital- und Liquiditätsausstattung

Die Risikotragfähigkeit war im Berichtsjahr sowohl in der ökonomischen als auch in der normativen Perspektive gegeben. Die vom Vorstand mit den Gremien der Bank im Rahmen des Strategieprozesses vereinbarten Limite für die Risikotragfähigkeit wurden eingehalten. Die Risiken der Bank sind insgesamt tragbar und liegen innerhalb des definierten Risikoappetits der Bank. Besondere Risiken für die Geschäftsentwicklung der NRW.BANK bestehen derzeit nicht. Die betrachteten adversen Szenarien lassen keinen zusätzlichen Kapitalbedarf in der Zukunft erkennen. Die aus dem Geschäftsmodell der Bank resultierenden Risiken sind somit auch über mehrjährige Stressperioden tragbar. Die Kapitalausstattung der NRW.BANK ist in beiden Perspektiven angemessen.

Die Limite für die Liquiditätsausstattung sind sowohl in der ökonomischen als auch in der normativen Perspektive eingehalten. Einschränkungen sind auch in Stressbetrachtungen nicht erkennbar. Insgesamt sind die Liquiditätsrisiken tragbar.

5.5 Adressenausfallrisiko

5.5.1 Definition

Das Adressenausfallrisiko beschreibt die Gefahr, dass Geschäftspartner nicht beziehungsweise nur eingeschränkt in der Lage sind, ihren vertraglich vereinbarten Verpflichtungen gegenüber der NRW.BANK nachzukommen. Es besteht das Risiko eines Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Komplett- oder Teilausfalls eines Geschäftspartners. Das Adressenausfallrisiko umfasst das Kredit-, Emittenten-, Kontrahenten-, Beteiligungs-, Migrations- und Konzentrationsrisiko inklusive des Länderrisikos.

Unter Kreditrisiko versteht die NRW.BANK das Risiko, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen zur Rückführung von gewährten liquiden Mitteln (zum Beispiel bei Krediten oder Geldmarktgeschäften) nicht nachkommt.

Das Emittentenrisiko beschreibt das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten (zum Beispiel bei Wertpapieren) oder einer Referenzadresse (bei Kreditderivaten).

Das Kontrahentenrisiko bezeichnet das Risiko, dass die NRW.BANK durch den Ausfall eines Vertragspartners aus Derivatekontrakten bei zwischenzeitlichen Marktveränderungen einen unrealisierten Gewinn aus schwebenden Geschäften (das heißt bis zur vertraglichen Fälligkeit) nicht mehr vereinnahmen kann beziehungsweise erhöhten Ersatzbeschaffungskosten ausgesetzt ist.

Das Beteiligungsrisiko resultiert aus der Gefahr von Verlusten aus der Bereitstellung von Eigenkapital an Unternehmen. Das Beteiligungsgeschäft umfasst bei der NRW.BANK Beteiligungen, die in erster Linie im öffentlichen Interesse gehalten werden und im Wesentlichen schon mit Errichtung der Bank auf diese übertragen wurden, sowie im Förderauftrag eingegangene Beteiligungen.

Das Migrationsrisiko stellt mögliche Wertverluste dar, die durch eine Verschlechterung der Bonität eines Schuldners/Kontrahenten entstehen. Beim Migrationsrisiko liegt eine teilweise Überschneidung zum Credit-Spread-Risiko im Marktpreisrisiko vor.

Konzentrationsrisiken entstehen aus einer ungleichmäßigen Verteilung von Forderungen beispielsweise gegenüber einzelnen Kreditnehmern oder in geografischen Regionen. Hierzu zählt insbesondere auch das Länderrisiko. Aus Sicht der NRW.BANK ist ein Länderrisiko gegeben, wenn die NRW.BANK mit Kunden, deren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, ein Engagement eingeht. In dieser Definition sind alle Aspekte des Länderrisikos (Bonitäts-, Transfer- und ökonomische Risiken) eingeschlossen.

5.5.2 Methoden

Von zentraler Bedeutung für die Ermittlung des Adressenausfallrisikos sind die Engagementhöhe beziehungsweise Exposure at Default (EAD), die Ausfallwahrscheinlichkeit sowie die Verlustquote eines jeden Schuldners. Sie bilden die Basis, um das Risiko auf Einzelengagement- und Gesamtbankebene steuern zu können.

- Die Engagementhöhe ist die Summe aller ausfallrisikobehafteten Anrechnungsbeträge. Dies ist bei Krediten das Restkapital zuzüglich verbindlicher Auszahlungsverpflichtungen und bei Wertpapieren der größere Wert aus fortgeführtem Einstands- und Nominalwert. Zur Bemessung von Kontrahentenrisiken aus Derivaten werden – unter Berücksichtigung von Netting und Besicherung gemäß standardisierten Rahmenverträgen – Kreditäquivalente angesetzt. Darüber hinaus werden Kreditderivate mit ihrem Nominalwert angerechnet. Dabei führt ein Sicherungskauf zu einer Reduzierung beziehungsweise ein Sicherungsverkauf zu einer Erhöhung des Engagements der entsprechenden Referenzadresse. Die Engagementhöhe wird zur Überwachung auf Einzelkreditnehmerebene genutzt. Zur Berechnung des ökonomischen Kapitals auf Gesamtbankebene im Mehrfaktormodell werden barwertige EADs für Kredite, Wertpapiere und Derivate herangezogen.
- Die Ausfallwahrscheinlichkeit ergibt sich aus der internen Rating-Einstufung des Schuldners. Hierzu setzt die NRW.BANK differenzierte Risikoklassifizierungsverfahren ein. Die Portfolios der Unternehmen, Banken und Immobiliengeschäftskunden werden mit externen Rating-Verfahren klassifiziert, die grundsätzlich dazu geeignet sind, die Anforderungen des auf internen Ratings basierenden (IRB) Ansatzes gemäß CRR zu erfüllen. Die Rating-Festlegung für Engagements ausländischer Gebietskörperschaften erfolgt auf Grundlage von externen Agentur-Ratings und einer strukturierten internen Plausibilisierung. Vor dem Hintergrund von Haftungsverbund beziehungsweise Finanzausgleich werden insbesondere für Sparkassen beziehungsweise inländische Kommunen einheitliche Ratings

- vergeben. Für kleinere Portfolios finden vereinfachte interne Risikoklassifizierungsverfahren Anwendung. Jedem Rating wird gemäß einer 26-stufigen Skala in Abhängigkeit von der Art des Schuldners eine Ausfallwahrscheinlichkeit zugeordnet, sodass alle Schuldner abgestuft als risikorelevant in die Berechnung des ökonomischen Kapitals eingehen.
- Die Verlustquote beschreibt den Anteil der Engagementhöhe, der bei Ausfall nach Verwertung etwaiger Sicherheiten uneinbringlich verloren geht. Je nach Art des Engagements werden differenzierte Verlustquoten verwendet. Sie werden für Engagements der Wohnraumförderung auf Basis einer Analyse eigener historischer Daten ermittelt. Für andere Asset-Klassen erfolgt die Herleitung überwiegend auf Basis externer Datenquellen, da keine statistisch signifikante Anzahl von Ausfällen im Portfolio der Bank vorliegt.

Die NRW.BANK ermittelt das ökonomische Kapital für das Adressenausfallrisiko auf Basis eines Credit-VaR. Der Risikohorizont beträgt ein Jahr, das Konfidenzniveau 99,9%.

Die Berechnung des Credit-VaR erfolgt auf Basis eines simulationsbasierten Mehrfaktormodells, das sowohl Ausfälle als auch Ratingmigrationen berücksichtigt. Um Assetkorrelationen selbst zu schätzen, ist das Portfolio der NRW.BANK in fünf verschiedene Segmente (öffentlicher Sektor, Wohnraumförderung, Finanzsektor, Unternehmen national, Unternehmen international) unterteilt. Für diese erfolgt auf Basis historischer Ratingdaten die Identifikation verschiedener makroökonomischer Risikotreiber (wie zum Beispiel das Bruttoinlandsprodukt), sodass sich instituts- und segmentspezifische Assetkorrelationen ergeben.

Neben dem ökonomischen Kapital werden auch Standardrisikokosten bestimmt und grundsätzlich bei der Konditionengestaltung berücksichtigt, sofern dies förderpolitisch nicht anders intendiert ist. Damit soll bei Geschäftsabschluss sichergestellt werden, dass eine Kompensation der erwarteten Verluste durch entsprechende Erträge erfolgt.

Im Rahmen der Gesamtbank-Stresstests werden verschiedene historische und hypothetische Szenarien betrachtet, die nach Forderungsklassen differenzierte Verschlechterungen der Ratingqualität und der Verwertungserlöse unterstellen.

Mit den dargelegten Methoden ist die NRW.BANK in der Lage, im Rahmen der Steuerung Adressenausfallrisiken angemessen zu überwachen, einseitige Portfolioentwicklungen sowie Risikokonzentrationen zu erkennen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen frühzeitig zu ergreifen.

5.5.3 Validierung

Eine Überprüfung der Risikoklassifizierungsverfahren, der Ausfallwahrscheinlichkeiten sowie der Verlustquoten und weiterer methodischer Annahmen, die der Ermittlung des ökonomischen Kapitals zugrunde liegen, erfolgt mindestens jährlich.

Ziel der Überprüfungen ist es, sicherzustellen, dass die Risikorechnung weiterhin angemessen erfolgt.

5.5.4 Risikobeurteilung und Limitierung

Die NRW.BANK stellt durch Limite und Prozesse sicher, dass eine Begrenzung des Adressenausfallrisikos erfolgt. Zum einen

existieren Konzentrationslimite, die Engagements insbesondere auf Einzelschuldner-, Konzern-, Länder- sowie verschiedenen Teilportfolioebenen beschränken. Die jeweilige Auslastung wird durch die Engagementhöhe bestimmt, wobei die Anrechnung neuer Geschäfte auf die Limite unverzüglich erfolgt. Zum anderen erfolgt eine bereichsübergreifende sowie eine bereichsspezifische Limitierung des ökonomischen Kapitals. Die Limitfestlegung berücksichtigt sowohl die Risikotragfähigkeit der Bank als auch die im Rahmen des Strategieprozesses erstellten Planungen der einzelnen Bereiche.

Wesentliche Elemente der Überwachung des Adressenausfallrisikos sind:

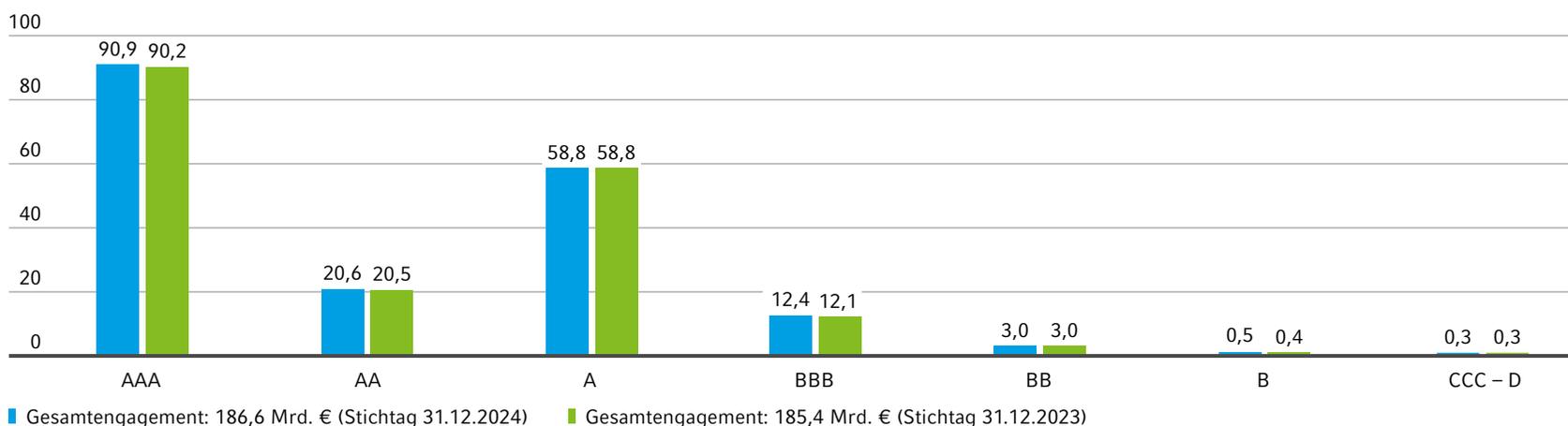
- anlassbezogener Bad News-Prozess mit unverzüglicher Analyse und Entscheidung über Einzelmaßnahmen (zum Beispiel Ratingüberprüfung, Limitanpassungen)
- tägliche Überwachung der Einzelkreditnehmer-, Konzern-, Länder- und ökonomischen Kapitulimiten
- tägliche Überwachung der Kapitalmarktinvestments im Rahmen eines Frühwarnsystems (unter anderem Veränderungen von Credit Spreads und Ratings)
- mindestens jährliche Kreditüberwachung von Einzelengagements
- fortlaufende Überwachung der Engagements der Watch-Liste, die Intensivbetreuungs- und Problemengagements beinhaltet

Für Limitüberschreitungen sind entsprechende Eskalationsprozesse definiert.

Fördermittel werden von der NRW.BANK überwiegend besichert oder im Hausbankenverfahren vergeben. Entsprechend risikoarm ist dieses Portfolio. Sub-Investment-Grade-Engagements dürfen nur eingegangen werden, wenn der Förderauftrag dies erfordert, wie zum Beispiel in der Gründungs- und Mittelstandsförderung, der öffentlichen Wohnraumförderung oder in Sonderkontingenten im Fördergeschäft.

Darüber hinaus verfügt die Bank über ein Portfolio an Wertpapieren/Forderungen sowie Derivaten und betreibt Geldmarktgeschäfte. Die Derivate werden mit ausgewählten, bonitätsmäßig guten Marktpartnern auf der Grundlage von Standardverträgen abgeschlossen. Neugeschäfte in diesem Portfolio müssen stets von Investment Grade-Qualität sein (dies entspricht den internen Ratingklassen AAA bis BBB).

Gesamtengagement nach internen Ratingklassen inkl. Derivaten, in Mrd. €



Das Gesamtengagement der NRW.BANK beträgt 186,6 Mrd. € und ist gegenüber dem Vorjahr (185,4 Mrd. €) um +1,2 Mrd. € gestiegen.

Aufgrund des hohen Anteils von Staats- und inländischer Kommunalfinanzierung ist die interne Ratingklasse AAA weiterhin am stärksten belegt. Das Portfolio besteht zu 97,9% (Vj. 98,0%) aus Engagements von Investment-Grade-Qualität.

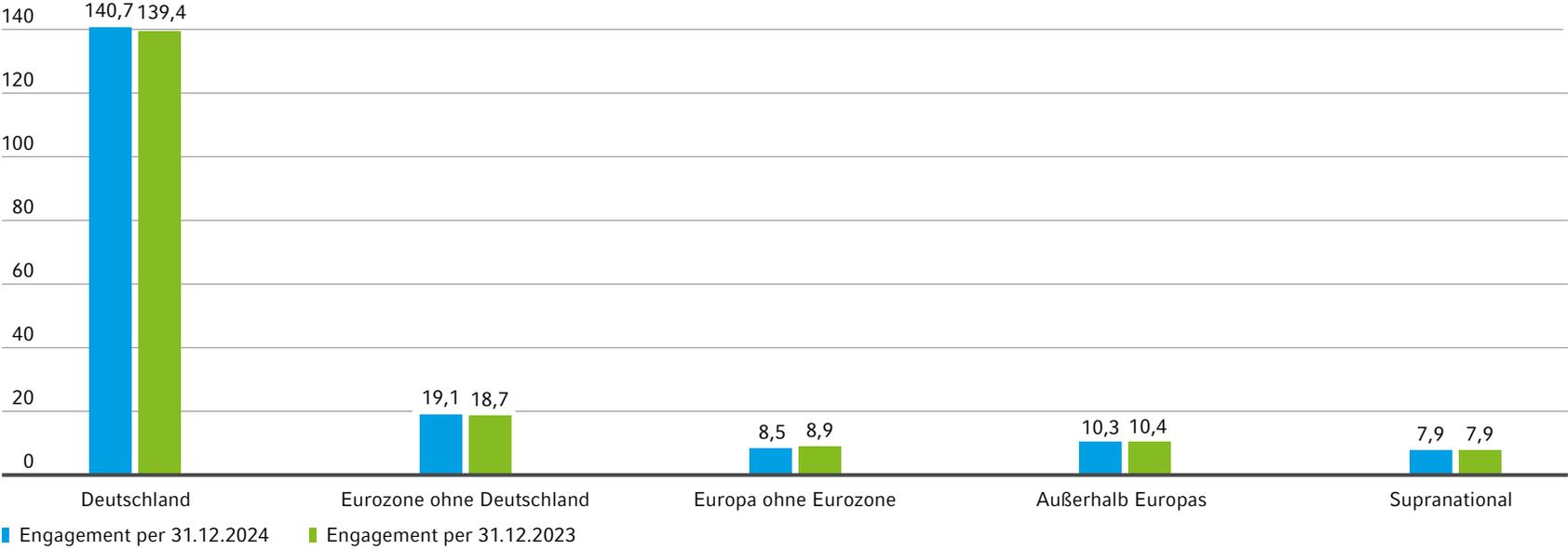
Mit 140,7 Mrd. € (Vj. 139,4 Mrd. €) bilden Engagements in Deutschland den größten Portfolioanteil (75,4% des Gesamtengagements, Vj. 75,2%). Hiervon entfallen 88,6 Mrd. € (Vj. 86,1 Mrd. €) auf Nordrhein-Westfalen, wobei direkte Engagements mit Kommunen in Höhe von 20,2 Mrd. €

(Vj. 18,8 Mrd. €) bestehen. Diese Fokussierung ergibt sich aufgrund des Förderauftrags, wonach die Bank gegenüber Kommunen in besonderer Verantwortung steht und ihnen als verlässlicher Partner Finanzierungsmittel zur Verfügung stellt.

Des Weiteren bestehen Auslandsengagements, deren Erträge die NRW.BANK als weitgehend haushaltsunabhängige Förderbank zur Erfüllung ihres Förderauftrags einsetzt. Das Auslandsengagement in Höhe von 45,8 Mrd. € (24,6% des Gesamtengagements, Vj. 46,0 Mrd. €) entfällt mit 27,7 Mrd. € (Vj. 27,7 Mrd. €) auf Länder innerhalb und mit 18,2 Mrd. € (Vj. 18,3 Mrd. €) auf Länder außerhalb Europas sowie auf supranationale Organisationen. Insgesamt konzentriert sich das Auslandsengagement vollständig auf Länder mit Investment-Grade-Qualität.

Das Europa-Engagement besteht aus Investitionen innerhalb der Eurozone in Höhe von 19,1 Mrd. € (Vj. 18,7 Mrd. €) und Investitionen außerhalb der Eurozone in Höhe von 8,5 Mrd. € (Vj. 8,9 Mrd. €). Die Engagements außerhalb Europas konzentrieren sich auf Nordamerika mit 6,1 Mrd. € (Vj. 6,4 Mrd. €), Australien/Neuseeland mit 2,3 Mrd. € (Vj. 2,4 Mrd. €) und Asien mit 1,9 Mrd. € (Vj. 1,6 Mrd. €). Auf die supranationalen Organisationen entfallen insgesamt 7,9 Mrd. € (Vj. 7,9 Mrd. €).

Geografische Verteilung der Engagements inkl. Derivaten, in Mrd. €



Es besteht auf Staatenebene kein Länderengagement im Sub-Investment-Grade-Bereich. Neuengagements in diesen Ratingklassen sind im Kapitalanlagegeschäft grundsätzlich ausgeschlossen. Das Engagement in Ländern mit schwächerem Investment-Grade-Rating (BBB) ist im Verlauf des Geschäftsjahrs insgesamt gesunken; ein wesentliches Länderengagement in dieser Ratingkategorie besteht in Italien (1,3 Mrd. €, Vj. 1,3 Mrd. €). Bonitäten können durch neue Belastungen für Staaten oder eine Abschwächung der Wirtschaftsentwicklung unter Druck geraten.

Das Engagement in Verbriefungspositionen – vollständig von Investment-Grade-Qualität – beträgt zum Stichtag 2,7 Mrd. € (Vj. 2,9 Mrd. €). Ein wesentlicher Teil des Portfolios (33,0%) hat zusätzlich eine weitgehende staatliche Garantie (durch das US-Bildungsministerium). Die NRW.BANK überwacht bei Verbriefungspositionen laufend die zugrunde liegenden Adressenausfallrisiken aus den Referenzpools.

Das Beteiligungsgeschäft umfasst Beteiligungen im öffentlichen Interesse, die vorrangig im Interesse des Landes gehalten werden und im Wesentlichen schon mit Errichtung der Bank auf diese übertragen wurden, sowie im Förderauftrag eingegangene Beteiligungen. Die aus den Beteiligungen resultierenden Adressenausfallrisiken beruhen weitestgehend auf strategischen und operativen Risiken, die insbesondere anhand der für das Beteiligungscontrolling bereitgestellten Unternehmensdaten analysiert werden. Im Rahmen des Beteiligungscontrollings erfolgen eine regelmäßige Ergebniskontrolle beziehungsweise Planüber-

wachung sowie eine Überprüfung auf risikorelevante Sachverhalte. Das Risikomanagement basiert somit auf einem systematischen und fortlaufenden Prozess, der eine Anpassung an veränderte Gegebenheiten ermöglicht. Auch durch die Wahrnehmung von Mandaten (im Beirat, Aufsichtsrat oder Investitionsausschuss) beziehungsweise die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen werden die Beteiligungen eng begleitet. Zudem werden in den Beteiligungsverträgen in der Regel einzelfallbezogene Zustimmungsvorbehalte zugunsten der NRW.BANK aufgenommen.

Bei einzelnen Beteiligungen ist das Adressenausfallrisiko durch die starke Einbindung der öffentlichen Hand begrenzt. So wird das Adressenausfallrisiko im Fördergeschäft bei einem Beteiligungsportfolio mit einem Engagement von 99,4 Mio. € (Vj. 118,9 Mio. €) durch eine Garantie des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 49% des jeweils investierten Kapitals reduziert.

Der Buchwert der im Interesse des Landes gehaltenen Beteiligung an der Portigon AG in Höhe von 2,2 Mrd. € ist durch eine Wertgarantie des Landes Nordrhein-Westfalen in voller Höhe abgesichert.

Beteiligungsengagements werden in die ökonomische Kapitalsteuerung einbezogen und im Adressenausfallrisiko ausgewiesen.

5.5.5 Ökonomisches Kapital

Das ökonomische Kapital für Adressenausfallrisiken beträgt zum Stichtag 1,5 Mrd. € (Vj. 1,4 Mrd. €).

5.5.6 Risikovorsorge

Für Kreditforderungen und Avale wird anhand definierter Kriterien regelmäßig überprüft, ob eine Risikovorsorge zu bilden ist. Sofern notwendig, wird zeitnah im Laufe des Geschäftsjahrs die Höhe der erforderlichen Einzelwertberichtigungen beziehungsweise Rückstellungen individuell ermittelt. Vorhandene Sicherheiten werden hierbei berücksichtigt. Für die Bewertung der Sicherungsobjekte werden bei Krediten der öffentlichen Wohnraumförderung die für Immobilienbewertung gängigen Verfahren herangezogen, deren Ergebnisse um einen aus der Datenhistorie ermittelten Abschlag reduziert werden. Hingegen wird für Eigenheimförderungen in der Problemerkreditbearbeitung der öffentlichen Wohnraumförderung (Restkapital weniger als 750 Tsd. €) ein Verfahren zur Bildung pauschalierter Einzelwertberichtigungen angewendet. Für latente Adressenausfallrisiken wird eine Pauschalwertberichtigung gemäß IDW RS BFA 7 gebildet.

Im Wertpapiergeschäft ergibt sich die Risikovorsorge auf Basis von Marktinformationen, mathematischen Modellen und individuellen Bonitätseinschätzungen.

Beteiligungen der NRW.BANK unterliegen ebenfalls der laufenden Überprüfung auf Risikovorsorgebedarf. Sofern erforderlich, wird eine Abschreibung des Buchwerts vorgenommen.

5.5.7 Chancen

Die NRW.BANK geht Risiken entsprechend ihrem Geschäftsmodell und den risikostrategischen Grundsätzen nur in einem klar abgegrenzten Umfang ein. Daher bestehen unerwartete Chancen aufgrund möglicher künftiger Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für die NRW.BANK positiven Prognose- oder Zielabweichung führen können, nur in sehr eingeschränktem Maße.

Chancen ergeben sich unter anderem bei einer Verbesserung der Ratings der Engagements, was zu einem insgesamt geringeren Ansatz von bonitätsabhängigem ökonomischem Kapital für Adressenausfallrisiken führt. Daraus können sich weitere Anlagemöglichkeiten mit zusätzlichem Ertragspotenzial ergeben.

Im Beteiligungsgeschäft besteht die Chance, beim Verkauf von Förderbeteiligungsengagements Veräußerungserlöse zu erzielen, die über dem Beteiligungsbuchwert liegen.

Die NRW.BANK ermittelt erwartete Verluste unter Berücksichtigung von Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten und berücksichtigt diese in der Planung beziehungsweise in der Hochrechnung für das handelsrechtliche Ergebnis. Es besteht die Chance, dass die tatsächlich eingetretenen Ausfälle geringer sind als die erwarteten Verluste. In diesen Fällen können höhere Zuführungen zu den Reserven erfolgen und damit die Deckungsmasse und die Risikotragfähigkeit gestärkt werden.

5.6 Marktpreisrisiko

5.6.1 Definition

Das Marktpreisrisiko ist der potenzielle Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Diese Definition umfasst Zinsänderungs-, Währungs- und Volatilitätsrisiken. Beim Zinsänderungsrisiko erfolgt eine Unterscheidung zwischen allgemeinem und spezifischem Zinsänderungsrisiko. Dieses umfasst somit sowohl Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus als auch Änderungen des Credit Spreads von Emittentenklassen einerseits und Änderungen des Credit Spreads individueller Emittenten (Residualrisiko) andererseits.

5.6.2 Methoden

Die NRW.BANK steuert Marktpreisrisiken sowohl für das Zinsergebnis (ertragsorientierte Sicht) als auch für den ökonomischen Wert der Bank (wertorientierte Sicht). In beiden Sichten werden die Marktpreisrisiken limitiert und täglich handelsunabhängig überwacht.

Die Marktpreisrisiken für den ökonomischen Wert steuert die NRW.BANK über einen Stress-VaR-Ansatz. Der Stress-VaR wird für die tägliche Steuerung mit einem Konfidenzniveau von 95% bei eintägiger Haltedauer berechnet und berücksichtigt alle für das jeweilige Portfolio relevanten Risikofaktoren wie Zinssätze,

Währungskurse, implizite Volatilitäten und Credit Spreads. Der Beobachtungszeitraum beträgt 250 Tage, wobei Ereignisse der jüngeren Vergangenheit stärker gewichtet werden.

Als Stressperiode wird insbesondere die EU-Staatsfinanzenkrise 2011 herangezogen. Damit stellt die Bank sicher, dass auch ungünstige Marktphasen berücksichtigt werden. Die Berechnung und Limitierung des Stress-VaR erfolgt – über alle Ebenen von der Gesamtbank bis auf Teilportfolios – auf Basis einer Monte-Carlo-Simulation. Dabei legt die Bank fest, welche Geschäfte täglich voll Neubewertet werden sollen. Die Auswahl erfolgt anhand der Erhöhung der Genauigkeit, die eine volle Neubewertung gegenüber einem sensitivitätsbasierten Ansatz für die entsprechenden Geschäfte bewirkt. Eine signifikant erhöhte Genauigkeit ist insbesondere für die Kredite der Wohnraumförderung und Positionen mit strategischen Zinsänderungsrisiken (im Wesentlichen Pensionsverpflichtungen) festzustellen, welche daher vollständig neu bewertet werden. Diese Auswahl wird regelmäßig überprüft und quartalsweise validiert.

In der wertorientierten Sicht werden im Anlagebestand insbesondere auch die barwertigen allgemeinen Zinsänderungsrisiken aus dem mit Eigenkapital refinanzierten Wohnraumförderungsgeschäft sowie die spezifischen Zinsänderungsrisiken (Credit Spreads) erfasst.

Die barwertige Analyse wird durch weitere Instrumente zur Steuerung der HGB-GuV ergänzt (ertragsorientierte Sicht), die den Aspekt der Dauerhalteabsicht der Bank und den Fokus auf das HGB-Zinsergebnis weitergehend berücksichtigen (Net Interest Income basierend auf HGB-Sensitivitäten).

Dabei werden alle Marktpreisrisiken der Bank berücksichtigt, die die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung belasten können. Das können im Anlagebestand potenziell offene Zins- und Währungspositionen sein, die aus unterschiedlichen Zinsbindungen oder Währungen der Aktiv- beziehungsweise Passivseite resultieren und noch nicht im Rahmen der Aktiv-/Passivsteuerung auf Nominalwertbasis abgesichert wurden. Für den Handelsbestand sowie die Liquiditätsreserve werden darüber hinaus alle relevanten Risikoarten barwertig betrachtet. Entsprechend erfolgt in der HGB-Ertragsprognose für den Handelsbestand sowie die Liquiditätsreserve eine Anrechnung temporärer Marktwertschwankungen.

Im Vergleich zu einer barwertigen VaR-Konzeption stehen damit nicht die Sensitivitäten der Barwerte, sondern die Sensitivitäten des HGB-Ergebnisses im Vordergrund. Zur Beschränkung der Risiken für das handelsrechtliche Ergebnis werden die HGB-Marktpreisrisiken auf Basis von HGB-Sensitivitäten und HGB-Stresstests limitiert.

Über die tägliche operative Steuerung des zinstragenden Geschäfts hinaus werden die strategischen Zinsänderungsrisiken aus Pensionsverpflichtungen (inklusive Beihilfeverpflichtungen) und Beteiligungen im öffentlichen Interesse betrachtet. Zinsänderungsrisiken aus Pensionsverpflichtungen entstehen aus strategischen Entscheidungen der Bank bezüglich der Kapitalanlage von Pensionsrückstellungen, wenn die Laufzeiten der Kapitalanlage nicht vollständig dem Auszahlungsprofil entsprechen. Das Risiko besteht darin, dass die aus der Kapitalanlage erzielten Zinserträge durch andere operative Erträge ergänzt werden müssen, um alle Pensionsverpflichtungen zu bedienen. Darüber hinaus enthalten die strategischen Zinsänderungsrisiken Risiken aus Beteiligungen im öffentlichen Interesse, wenn die Laufzeit der Refinanzierung von der Laufzeitannahme für die Beteiligung abweicht.

Die Berechnung der Kennziffern wird in beiden Sichten durch tägliche Stress-Szenario-Rechnungen ergänzt. Hierbei werden für die Risikofaktorgruppen Zinssätze, Währungskurse, implizite Volatilitäten und Credit Spreads jeweils hypothetische Szenarien betrachtet. Darüber hinaus werden für historische Szenarien auch die Auswirkungen von Änderungen aus Zinssätzen und Credit Spreads untersucht. Bei Bedarf werden die standardisierten Szenarien um individuelle, situationsbezogene Betrachtungen erweitert, die auf die Risikostruktur des Portfolios der Bank

zugeschnitten sind. Daneben ist die Analyse der Sensitivitäten und der Risikokonzentrationen aus den oben genannten Risikofaktoren integraler Bestandteil der täglichen Marktpreisrisikomessung.

5.6.3 Validierung

Die Prognosegüte der VaR-Zahlen wird durch tägliches Backtesting geprüft. Dabei werden beim Backtesting die mithilfe des VaR-Modells prognostizierten Verluste der Geschäfte den ermittelten Ergebnisveränderungen gegenübergestellt. Hierbei wird ein sogenanntes Clean Backtesting ohne Alterung durchgeführt. Berücksichtigt werden somit allein Ergebnisveränderungen aufgrund von Änderungen der Marktdaten.

Wird der Backtesting-Ansatz für aufsichtsrechtlich anerkannte interne Marktpreisrisikomodelle gemäß CRR auf das Backtesting der NRW.BANK übertragen, so liegt das Modell grundsätzlich im statistisch erwarteten Bereich. Die regelmäßig durchgeführten täglichen, monatlichen und jährlichen Prozesse zur Überprüfung der Parameter und Annahmen bestätigen die Validität des Modells.

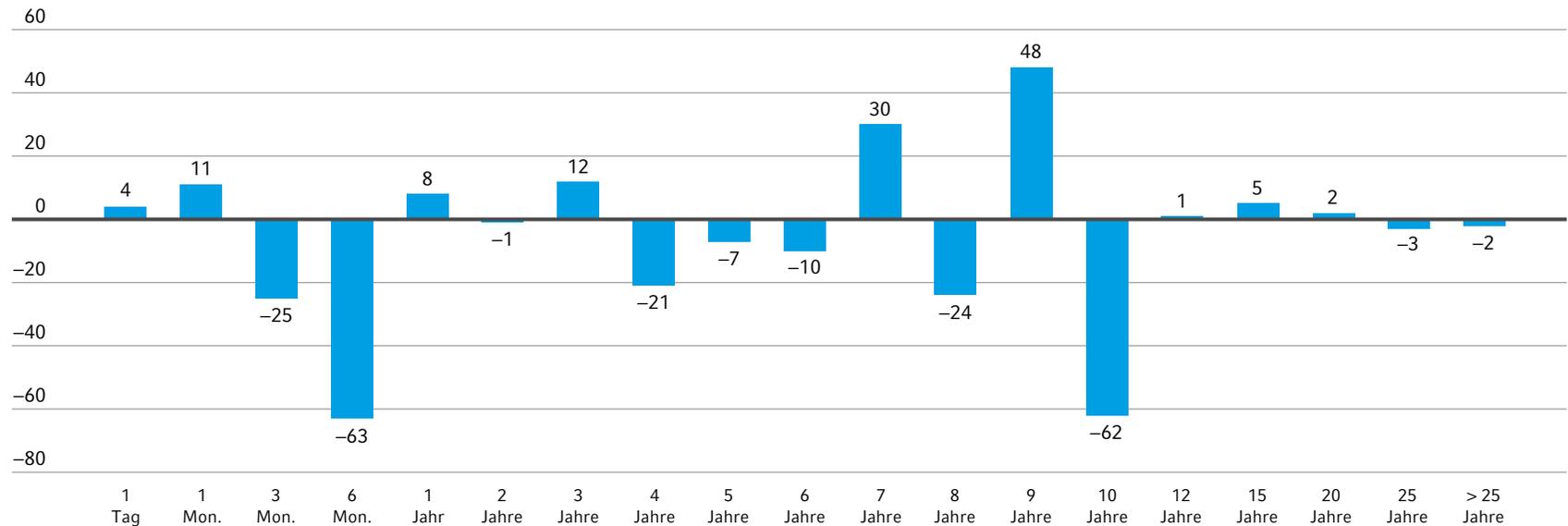
5.6.4 Risikobeurteilung und Limitierung

Der Schwerpunkt der Marktpreisrisiken liegt bei barwertiger Betrachtung bei den allgemeinen und spezifischen Zinsänderungsrisiken des Anlagebestands. Hieraus resultierende

Marktwertschwankungen sind in der HGB-Gewinn- und Verlustrechnung nicht ergebniswirksam, sofern keine dauerhafte Wertminderung besteht. Aufgrund der Dauerhalteabsicht für Investitionen im Anlagebestand erfolgen die von der Bank vorgenommenen Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf den Nominalwert endfälliger Positionen. Damit bestehen in der ertragsorientierten Sicht mit täglicher Steuerung nur geringe Zinsbindungs- und Währungsinkongruenzen, die über die HGB-Sensitivitäten sowohl für die Risiken aller zukünftigen Geschäftsjahre als auch für das aktuelle und die drei folgenden Geschäftsjahre limitiert sind. Ergänzend erfolgt die barwertorientierte VaR-Limitierung. In geringem Umfang werden auch Positionen zu Handelszwecken aktiv eingegangen. Diese sind durch ein gesondertes Limit für den Handelsbestand begrenzt. Alle Limite wurden im Geschäftsjahr stets eingehalten.

In der ertragsorientierten Sicht bestehen aufgrund der vorgenommenen Absicherungsgeschäfte auf Gesamtbankebene keine wesentlichen Zinsbindungsinkongruenzen (analog der folgenden Abbildung stützpunktbezogen maximal 48 Tsd. € und minimal –63 Tsd. €).

HGB-Zinssensitivitäten (ohne strategische Zinsänderungsrisiken, periodenübergreifend) gegenüber einer Zinserhöhung um 1 Basispunkt in Tsd. € per 31.12.2024



Darüber hinaus werden HGB-Zinssensitivitäten aus strategischen Zinsänderungsrisiken für Pensionsverpflichtungen und Beteiligungen im öffentlichen Interesse für das aktuelle und die folgenden drei Geschäftsjahre in Höhe von -157 Tsd. € zum Stichtag in der Risikomessung berücksichtigt.

Auch Währungsrisiken spielen für das HGB-Ergebnis nur eine geringe Rolle. Sie werden umfassend durch den Einsatz von Derivaten abgesichert, sodass im handelsrechtlichen Ergebnis im Wesentlichen nur das Währungsrisiko auf die erzielte Zinsmarge verbleibt.

Die folgende Tabelle zeigt die Stresstestergebnisse (in Anlehnung an aufsichtliche Stresstests) für Marktpreisrisiken in der ertragsorientierten Sicht im Jahresverlauf.

HGB-Stresstests für Marktpreisrisiken – gesamt

	März 2024 Mio. €	Juni 2024 Mio. €	September 2024 Mio. €	Dezember 2024 Mio. €
Kurzfristschock abwärts	-23	-45	-14	18
Kurzfristschock aufwärts	23	45	14	-18
Versteilung	-35	-46	-21	-3
Verflachung	32	47	19	-4
Parallelverschiebung abwärts	24	1	15	47
Parallelverschiebung aufwärts	-24	-1	-15	-47
FX +30% (Abwertung des Euros)	7	10	10	8
FX -30% (Aufwertung des Euros)	-7	-10	-10	-8

Die Ergebnisse der Stresstests zeigen die potenzielle Belastung der laufenden Ergebnisse der Bank über die nächsten vier Geschäftsjahre. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur in begrenztem Umfang auf Nominalwertbasis eingegangenen Zinsbindungs- und Währungsinkongruenzen gering.

5.6.5 Ökonomisches Kapital

Bei der Berechnung des ökonomischen Kapitals werden Marktpreisrisiken barwertig mit einem einheitlichen Konfidenzniveau von 99,9% berücksichtigt, der Risikohorizont beträgt 250 Tage.

Das ökonomische Kapital für Marktpreisrisiken wird aus einem Stress-VaR mit gestressten Korrelationen und Volatilitäten ermittelt. Damit stellt die Bank sicher, dass die Berechnung des ökonomischen Kapitals auch ungünstige Marktphasen berücksichtigt.

Das ökonomische Kapital für Marktpreisrisiken resultiert insbesondere aus allgemeinen Zinsänderungsrisiken der Darlehen der Wohnraumförderung. Diese sind durch Eigenmittel refinanziert. Aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen dürfen die bei der Wohnraumförderung zur Refinanzierung herangezogenen

Eigenmittel nicht bei der Risikorechnung berücksichtigt werden. Insofern unterstellt die Regulatorik bei der Berechnung des barwertigen Marktpreisrisikos implizit, dass Wohnraumförderungsdarlehen mit täglich fälligen Mitteln vollständig fristeninkongruent refinanziert sind. Dies führt zu einer hohen rechnerischen barwertigen Zinsposition. Des Weiteren enthält das ökonomische Kapital barwertige strategische Zinsänderungsrisiken und alle Credit-Spread-Risiken des Anlagebestands. Daraus resultierende Marktwertschwankungen sind im von der NRW.BANK vorgenommenen HGB-Abschluss in der Regel aufgrund der Dauerhaltabsicht nicht ergebniswirksam. Zum Stichtag beträgt das ökonomische Kapital für Marktpreisrisiken 5,4 Mrd. € (Vj. 5,5 Mrd. €).

5.6.6 Aufsichtlicher Standardtest

Die Auswirkung der durch eine delegierte Verordnung der EU-Kommission vorgegebenen plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung im Anlagebuch (aufsichtlicher Zinsschock) von sechs Zinsschockszenarien werden in der barwertigen Betrachtung von der bereits zuvor genannten rechnerischen Zinsposition der Wohnraumförderungsdarlehen dominiert. Zum Stichtag beläuft sich die negative Barwertänderung des Anlagebuchs der Bank aufgrund des Zinsschocks auf 17,8% (Vj. 17,6%) der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel.

Die die Stressrechnungen dominierende Zinssensitivität der Wohnraumförderungsdarlehen ergibt sich aus der Eigenmittel-Refinanzierung. Eigenmittel müssen gemäß den Vorgaben der Aufsicht im Rahmen der Zinsschocks als fristeninkongruente, täglich fällige Refinanzierungsmittel modelliert werden.

Darüber hinaus ist ein ertragsorientierter aufsichtsrechtlicher Stresstest zu ermitteln, der die Auswirkungen von Zinsänderungen auf das handelsrechtliche Zinsergebnis für einen Zeithorizont von einem Jahr unter zwei Stress-Szenarien simuliert. Im Gegensatz zu der barwertigen Betrachtung wird hierbei neben dem Bestandsgeschäft auch simuliertes Neugeschäft unter der Annahme einer konstanten Bilanz berücksichtigt. Die dargelegten Besonderheiten der Wohnraumförderung in der barwertigen Sicht bestehen in der ertragsorientierten Sicht nicht. Zum Stichtag beläuft sich die negative Veränderung des Zinsergebnisses auf 0,2% der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, sodass in dieser Perspektive nur unerhebliche Zinsänderungsrisiken bestehen.

5.6.7 Chancen

Zielsetzung der Aktiv-/Passivsteuerung der NRW.BANK ist das Erzielen einer festen Zins- und Provisionsmarge in Bezug auf die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung. Damit verbunden sind niedrige Marktpreisrisiken, die entsprechende Chancen im Anlagebestand beschränken. Die größten Chancen liegen daher in der Entwicklung der Einstandssätze für zukünftiges Neugeschäft auf der Aktiv- und Passivseite und nicht in zusätzlichen Gewinnen aus offenen Zins- und Währungspositionen. Auch im Handelsbestand ist eine weitergehende Risikopositionierung aufgrund des bestehenden Limits ausgeschlossen. Somit stehen Chancen zum Erzielen zusätzlicher handelsrechtlicher Erträge aus Marktpreisrisikopositionen nicht im Vordergrund. Aus barwertiger Sicht führen Marktpreisschwankungen zu Änderungen stiller Lasten und Reserven. Diese werden im Anlagebestand – sofern keine dauerhaften Wertminderungen

vorliegen – als vorübergehende Wertschwankungen angesehen. Aufgrund der Dauerhalteabsicht resultieren Kursergebnisse im Anlagebestand ausschließlich aus Portfoliooptimierungsmaßnahmen.

5.7 Liquiditätsrisiko

5.7.1 Definition

Das Liquiditätsrisiko im Rahmen des ILAAP umfasst insbesondere folgende Risiken:

- Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können (Zahlungsunfähigkeitsrisiko, Liquiditätsrisiko im engeren Sinne)
- bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (Refinanzierungsrisiko) oder
- aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen beziehungsweise glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko).

5.7.2 Methoden

Die Steuerung des Liquiditätsrisikos erfolgt in der NRW.BANK zentral, um für die Gesamtbank die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko und das Refinanzierungsrisiko werden täglich auf Basis der Liquiditätsablaufbilanz und deren Limitierung überwacht. Die Liquiditätsablaufbilanz (in Euro sowie in Fremdwährung) wird täglich handelsunabhängig

erstellt und analysiert. In sie gehen die vertraglich vereinbarten (deterministischen) taggenauen Mittelzu- und -abflüsse bis zum Erreichen des letzten Cashflows ein (inklusive Zins-Cashflows und außerbilanzieller Geschäfte).

Bei stochastischen Cashflows (zum Beispiel Kündigungsrechte oder vorzeitige Tilgungen) werden konservative Annahmen in der Form getroffen, dass jeweils von einer für die NRW.BANK nachteiligen Ausübung ausgegangen wird. Darüber hinaus wird in der Liquiditätsablaufbilanz kein (fiktives) Neugeschäft abgebildet beziehungsweise modelliert, so erfolgt beispielsweise keine Prolongation von unbesichertem und besichertem Funding.

Das Refinanzierungsrisiko als Ertragsrisiko für das handelsrechtliche Ergebnis umfasst neben den Risiken aus der geplanten Emissionstätigkeit ebenfalls die langfristigen Liquiditätsinkongruenzen und wird im Rahmen der Risikotragfähigkeit limitiert. Das Refinanzierungsrisiko basiert im ICAAP sowohl auf dem geplanten Emissionsvolumen der kommenden zwölf Monate als auch auf den bestehenden und benötigten langfristigen Refinanzierungsmitteln mit einer (Rest-)Laufzeit von mehr als zehn Jahren. Für diese Positionen wird das Refinanzierungsrisiko aus einem Anstieg des eigenen Credit Spreads abgeleitet. Refinanzierungsrisiken sind aufgrund des bestehenden Liquiditätspuffers der Bank durch die Möglichkeit einer besicherten, vom eigenen Credit Spread unabhängigen Refinanzierung mitigiert.

Zusätzlich erfolgt eine Diversifikation der Refinanzierungsbasis hinsichtlich Anlegergruppen, Regionen und Produkten, die dazu beiträgt, das Refinanzierungsrisiko zu minimieren.

Das Marktliquiditätsrisiko hat für die NRW.BANK keine wesentliche Bedeutung, da nur Positionen mit Dauerhalteabsicht im Anlagebestand gehalten werden. Entsprechend sind vorübergehende Marktliquiditätsschwankungen im Rahmen des HGB-Abschlusses primär nicht ergebniswirksam, da eine kurzfristige Gewinnerzielung durch Veräußerung nicht im Fokus steht. Verkäufe aus dem Anlagebestand dienen der Bestandsoptimierung im Rahmen des Portfoliomanagements und stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Generierung von Liquidität.

Das Marktliquiditätsrisiko aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve und des Handelsbestands ist gemäß der Risikoinventur nicht materiell, da hier im Vergleich nur sehr geringe Positionen an Wertpapieren gehalten werden.

Eine über das Marktpreisrisiko hinausgehende Betrachtung des Marktliquiditätsrisikos erfolgt durch eine regelmäßige Analyse der kurzfristig zu generierenden Liquidität aus dem gesamten Wertpapierbestand. Darüber hinaus erfolgt eine Berücksichtigung in der Liquiditätsrisikolimitierung, indem Abschläge bei der Berechnung des Liquiditätspotenzials angewendet werden.

5.7.3 Risikobeurteilung und Limitierung

Die NRW.BANK ist aufgrund der expliziten Refinanzierungsgarantie des Gewährträgers und ihres dementsprechend guten Ratings in der Lage, im notwendigen Umfang kurzfristig Liquidität zu generieren. Dabei erfolgt die Refinanzierung in der Regel über den Geld- und Kapitalmarkt.

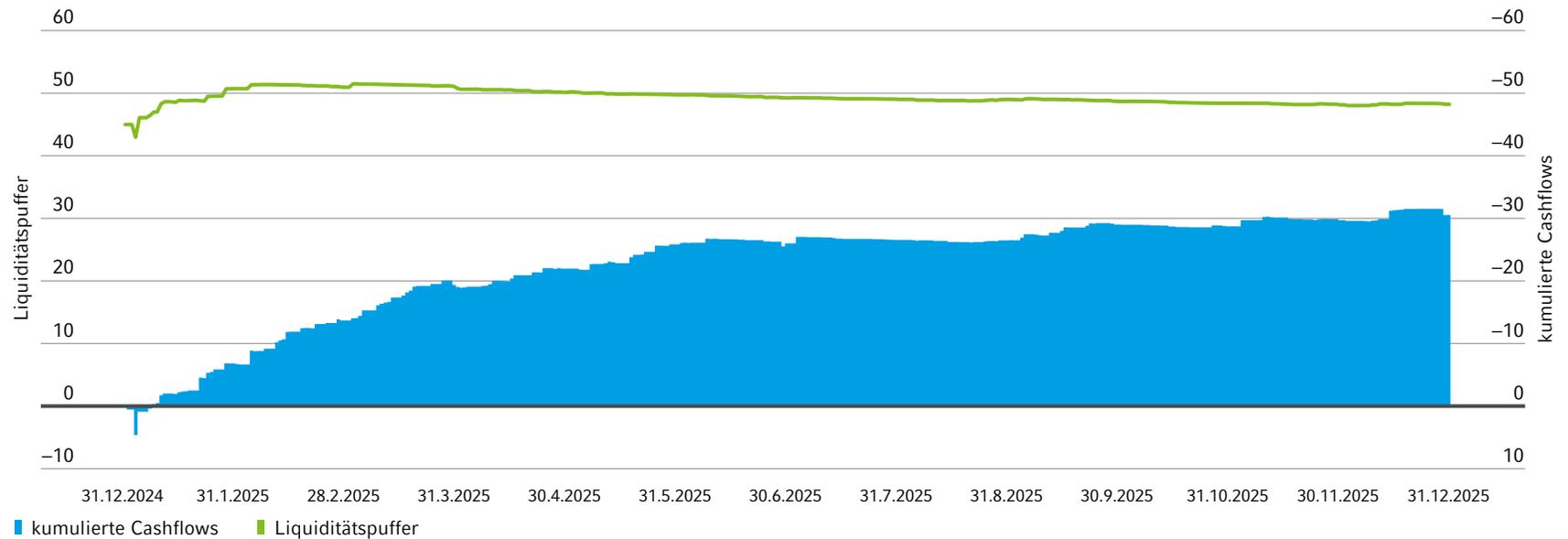
Darüber hinaus verfügt die Bank zur Sicherung ihrer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit über ein bedeutendes Portfolio an liquiden

und EZB- beziehungsweise Repo-fähigen Wertpapieren sowie zentralbankfähigen Kreditforderungen. Die Wertpapiere können unabhängig von der Dauerhalteabsicht im Repo-Markt beziehungsweise bei EZB-Offenmarktgeschäften genutzt werden, um Liquidität zu generieren. Verkäufe aus dem Anlagebestand sind zu diesem Zweck daher nicht notwendig.

Zur Begrenzung von Liquiditätsinkongruenzen existiert ein nach Fristigkeiten gestaffeltes Limitsystem, welches auf den MaRisk hinsichtlich vorzuhaltender Vermögensgegenstände auch unter Stressbedingungen basiert (bis eine Woche: hochliquide Wertpapiere, die jederzeit ohne signifikante Wertverluste in privaten Märkten liquidiert werden können und zentralbankfähig sind; bis einen Monat: freie EZB-fähige Wertpapiere und bei der Bundesbank eingereichte freie Wertpapiere). Darüber hinaus stellt das Limitsystem auch für längere Betrachtungszeiträume über einen Monat hinaus auf liquide Wertpapiere ab. Insofern ist der Liquiditätspuffer wesentlicher Bestandteil des Systems zur Limitierung der Liquiditätsinkongruenzen. Zusätzlich stehen weitere Refinanzierungsmöglichkeiten des Geld- und Kapitalmarkts zur Verfügung, die in einer zweiten Stufe im Limitsystem unter Anrechnung von Abschlägen Berücksichtigung finden.

Die Zahlungsfähigkeit der NRW.BANK ist aufgrund des zuvor genannten Limitsystems auch ohne externe Kapitalmarktrefinanzierung bereits auf Basis des frei verfügbaren Bestands an EZB-fähigen Forderungen sowie der freien EZB-Linie gesichert. Saldiert mit Zu- und Abflüssen aus Cashflows verbleibt ein signifikanter Liquiditätspuffer für den primär steuerungsrelevanten Zeitraum von einem Jahr.

Liquiditätsablaufbilanz der NRW.BANK in Mrd. €



Das Limitsystem stellt insbesondere im kurzfristigen Bereich sicher, dass Liquiditätsinkongruenzen stets durch den Liquiditätspuffer abgedeckt sind.

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung werden zudem idiosynkratische, marktweite und kombinierte Stresstests durchgeführt. Diese berücksichtigen krisenspezifische Auswirkungen auf die Zahlungsströme, den vorgehaltenen Liquiditätspuffer sowie die Limitauslastung. Im Einzelnen werden hierbei

- Ausfälle bedeutender Kreditnehmer,
- Abflüsse aus Besicherungsvereinbarungen,

- reduzierte Liquiditätspotenziale aus EZB-fähigen Wertpapieren aufgrund von Rating-Änderungen und
- die Reduzierung des Sicherheitenwerts EZB-fähiger Wertpapiere und Kreditforderungen simuliert.

Eine Analyse der Ergebnisse erfolgt mindestens monatlich. Auch unter diesen Stressbedingungen ist die Zahlungsfähigkeit der NRW.BANK jederzeit gegeben. Darüber hinaus führt die Bank Stresstests auf das handelsrechtliche Ergebnis durch steigende Kosten aus Geschäften zur Absicherung des US-Dollar-Wechselkurses durch.

Nebenbedingungen der Liquiditätsrisikosteuerung sind sowohl die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätsanforderungen als auch die Erfüllung der Anforderungen an die Mindestreserve. Im Geschäftsjahr wurden diese Bedingungen jederzeit eingehalten.

5.7.4 Ökonomisches Kapital

Das ökonomische Kapital für Liquiditätsrisiken beträgt zum Stichtag 251,8 Mio. € (Vj. 215,9 Mio. €).

Die Parameter und Annahmen des Modells werden regelmäßig im Rahmen diverser täglicher, monatlicher und jährlicher Prozesse überprüft.

5.7.5 Refinanzierungsstruktur

Als staatlich garantierte Förderbank begab die NRW.BANK Emissionen in Höhe von 8,9 Mrd. € (Vj. 6,8 Mrd. €) ohne Berücksichtigung der nicht gekündigten Emissionen aus den Vorjahren in Höhe von 3,2 Mrd. €, Rücknahmen und Tausche in Höhe von –0,3 Mrd. € sowie Ziehungen von Globaldarlehen in Höhe von –0,1 Mrd. €. Insgesamt beläuft sich die Mittelaufnahme des Jahres 2024 auf 11,7 Mrd. €.

Die Refinanzierungsgeschäfte mit den inländischen Investoren sind geprägt durch Inhaberschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen.

Zur Refinanzierung nutzte die NRW.BANK auch ihre internationalen Refinanzierungsprogramme. Hierzu zählen im Wesentlichen das Debt Issuance-Programm zur Abdeckung von mittel- und langfristigen Laufzeiten sowie das Global Commercial Paper-Programm zur Abdeckung von Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

5.7.6 Chancen

Die NRW.BANK ist aufgrund ihres Status als Förderbank sowie der gesetzlichen Refinanzierungsgarantie des Landes Nordrhein-Westfalen seit 2004 am Markt als Emissionshaus fest etabliert. So erwartet sie auch im Jahr 2025 ein weiterhin günstiges Refinanzierungsumfeld für das geplante langfristige Refinanzierungsvolumen in Höhe von 11 bis 13 Mrd. €. Zusätzliche Chancen werden bei der Deckung kurzfristiger Liquidität gesehen, die in Abhängigkeit der Finanzmärkte in unterschiedlichen Geldmarktsegmenten erfolgen kann.

5.8 Operationelles Risiko

5.8.1 Definition

Das operationelle Risiko umfasst Risiken in Systemen oder Prozessen, insbesondere in Form von betrieblichen Risiken, die durch menschliches oder technisches Versagen beziehungsweise durch externe Einflussfaktoren entstehen, oder von rechtlichen Risiken, die aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen resultieren.

5.8.2 Methoden

Das Rahmenwerk zur Steuerung des operationellen Risikos in der NRW.BANK bezieht sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte mit ein. Es richtet sich bei der qualitativen Steuerung an den MaRisk aus und basiert hinsichtlich der quantitativen Steuerung auf dem ökonomischen Kapital.

Durch eine Kombination von zentraler und dezentraler Risiko- steuerung und -überwachung stellt die Bank sicher, dass notwendige Steuerungsmaßnahmen zeitnah ergriffen werden sowie gleichzeitig erforderliche Entscheidungen unter Berücksichtigung

des Gesamtrisikoprofils der Bank durch den Vorstand getroffen werden können.

Die NRW.BANK sammelt Informationen über Schadensfälle und schadensfreie Risikoereignisse in einer zentralen Risikoereignisdatenbank und kategorisiert diese nach den aufsichtsrechtlichen Ereigniskategorien gemäß CRR. Die Datensammlung dient als Basis für die Beurteilung des operationellen Risikos in der NRW.BANK. Zusätzlich werden die Ergebnisse der jährlichen zukunftsorientierten Risikobewertungen (sogenannte Self-Assessments) sowie die Erkenntnisse aus Szenarioanalysen und aus der Überwachung von Risikoindikatoren in die Gesamtbeurteilung der Risikosituation einbezogen.

Für besondere geschäftskritische Ereignisse, zum Beispiel erhebliche Personalausfälle, Ausfall eines Bankgebäudes oder Rechenzentrums, existiert eine umfassende, geschäftsprozessorientierte Notfallplanung. Die Notfallplanung erstreckt sich über alle Bereiche und ist darauf ausgerichtet, hohe finanzielle Schäden und Reputationsschäden abzuwehren.

Der Versicherungsschutz der Bank wird regelmäßig überprüft, um seine Angemessenheit sicherzustellen.

Rechtsrisiken aus Geschäftsabschlüssen reduziert die NRW.BANK durch den Einsatz standardisierter Verträge. Abweichungen von Standardverträgen und Einzeltransaktionen werden durch den Rechtsbereich freigegeben. Bedeutende Gerichtsverfahren, die gegen die NRW.BANK gerichtet sind, sind derzeit nicht anhängig.

Operationelle Risiken in den Geschäftsprozessen werden unter anderem durch die Vorgaben der schriftlich fixierten Ordnung im

Sinne des Internen Kontrollsystems (IKS) begrenzt. Diese umfassen die Gesamtheit aller vom Vorstand angeordneten Vorgänge, Methoden und Kontrollmaßnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsmäßigen und sicheren Ablauf der Betriebsprozesse sicherzustellen. Das IKS enthält allgemeine Grundlagen und Vorgaben für Arbeits- und Verhaltensweisen, wie zum Beispiel das Vieraugenprinzip, aber auch konkrete prozessbezogene Anweisungen. Bei wesentlichen Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation analysieren die in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten unter Beteiligung der Risikocontrolling-Funktion, der Compliance-Funktion und der Internen Revision die Auswirkungen auf die Kontrollverfahren und -intensität. Bei Änderungen der IT-Systeme sind zudem die Funktionen Informationssicherheit und Datenschutz einzubeziehen.

Die Steuerung von Personalrisiken erfolgt zunächst im Rahmen der regelmäßigen Personalplanung. Die Durchführung von personalwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgt in Abstimmung zwischen den Fachbereichen und dem Bereich Personal. Im Rahmen der Beobachtung von Risikoindikatoren werden Kennzahlen beispielsweise zur Fluktuation oder zur Fortbildung beobachtet, um frühzeitig Fehlentwicklungen begegnen zu können.

Das Management der operationellen Risiken im IT-Umfeld der NRW.BANK erfolgt aufbauend auf der IT-Strategie der Bank. Die schriftlich fixierte Ordnung umfasst Regeln für die Nutzung, die Beschaffung und die Entwicklung von Hard- und Software mit einem Hauptaugenmerk auf der Einhaltung der notwendigen Sicherheitsstandards und der Betriebskontinuität. Darüber hinaus wirken angemessene Berechtigungskonzepte und Verfahren risikoreduzierend. Für den Ausfall aller kritischen IT-Systeme beziehungsweise der damit verbundenen Bankprozesse existieren

Notfallpläne. Auch für den Schutz vor Cyber-Risiken, das heißt dem unerlaubten Eindringen in Computer oder Netzwerksysteme (zum Beispiel durch Hacking, Datendiebstahl, Virenangriff), bestehen umfangreiche Sicherungsmaßnahmen. Insgesamt haben Informationssicherheit und Datenschutz eine hohe Bedeutung für die Bank.

Risiken, die aus der Auslagerung von wesentlichen Geschäftsaktivitäten entstehen können, begegnet die Bank mit einem eigens hierfür etablierten Prüf- und Überwachungsprozess. Dieser umfasst insbesondere eine detaillierte Risiko- bzw. Szenarioanalyse als Grundlage einer möglichen Auslagerungsentscheidung, um Auslagerungsrisiken zu begrenzen.

Darüber hinaus begrenzt die Bank zielgerichtet mögliche Risiken hinsichtlich der Themenfelder MaRisk- und WpHG-Compliance, Geldwäscheprävention und Terrorismusfinanzierung sowie sonstiger strafbarer Handlungen. Bankweite Sicherungsverfahren, Verdachtsmeldeprozesse sowie regelmäßige Risikoanalysen und Self-Assessments dienen der Steuerung und Begrenzung der potenziellen Risiken in diesen Themenfeldern.

Das ökonomische Kapital für das operationelle Risiko ergibt sich aus dem Maximalwert des aufsichtsrechtlichen Basisindikatoransatzes gemäß CRR und eines internen simulationsbasierten Verfahrens, das die Bewertung der Einzelrisiken aus der Risikoinventur heranzieht.

5.8.3 Risikobeurteilung und Limitierung

Im Rahmen der Risikoidentifikation und -bewertung werden alle Schadensfälle und Risikoereignisse (unter Einbindung von Früh-

warnindikatoren) hinsichtlich ihrer Ursachen analysiert. Dies geschieht unabhängig von ihrer Schadenshöhe beziehungsweise ihrem Risikopotenzial, um insbesondere bei ähnlich gelagerten Fällen durch geeignete Maßnahmen frühzeitig gegensteuern zu können.

Mithilfe von Self-Assessments erfolgt eine Risikoeinschätzung aller potenziellen operationellen Risiken, denen die NRW.BANK ausgesetzt sein könnte. Dabei erfolgt eine Beurteilung der Risiken getrennt nach Relevanz (Eintrittshöhe) beziehungsweise Häufigkeit (Eintrittsfrequenz).

Weder die im Berichtsjahr identifizierten Schadensfälle beziehungsweise schadensfreien Risikoereignisse noch die Erkenntnisse aus dem Self-Assessment und der Beobachtung der Frühwarnindikatoren zeigen bestandsgefährdende Risiken auf.

Das ökonomische Kapital wird mindestens zweimal jährlich ermittelt. Da das zur Abdeckung von potenziellen Schadensfällen allokierte ökonomische Kapital ansonsten im Jahresverlauf konstant ist, findet keine Unterscheidung zwischen Limit und Auslastung statt.

5.8.4 Ökonomisches Kapital

Das ökonomische Kapital für operationelle Risiken beträgt zum Stichtag 250 Mio. € (Vj. 165 Mio. €). Der Anstieg resultiert aus einer Neubewertung einzelner Unterarten des operationellen Risikos im Rahmen der im Berichtsjahr durchgeführten Risikoinventur, insbesondere der Neubewertung des Cyber-Risikos.

5.9 Pensionsrisiko

5.9.1 Definition

Mit Pensionsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass sich die Notwendigkeit zur Erhöhung der Pensionsrückstellungen ergeben kann.

Die Pensionsverpflichtungen können sich insbesondere durch Veränderungen der statistischen Annahmen hinsichtlich Invalidität und Sterblichkeit erhöhen. Dieses Risiko wurde in der Risikoinventur als nicht wesentlich klassifiziert. Dennoch wird es weiterhin in der Risikotragfähigkeit berücksichtigt.

Strategische Zinsänderungsrisiken im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen sind im Marktpreisrisiko integriert. Darüber hinaus werden Risiken aus einer Änderung der Bewertungszinssätze in der Deckungsmasse berücksichtigt.

5.9.2 Methoden

Um Pensionsrückstellungen zu bestimmen, ist die versicherungsmathematische Ermittlung von Zahlungsströmen, die den zeitlichen Ablauf der Zahlungsverpflichtung in der Zukunft zeigen, erforderlich.

Im Hinblick auf die Bezugsdauer sind Invalidität und Tod in den Zahlungsströmen zu modellieren. Dies geschieht auf Basis von versicherungsmathematischen Richtttafeln (nach Heubeck), die für Deutschland allgemein akzeptiert und von den Steuerbehörden anerkannt sind.

Für die Sterbetafeln liegen keine historischen Änderungen in ausreichend langer Datenhistorie vor, aus denen sich die für ein VaR-Modell benötigten Volatilitäten ableiten lassen. Daher wird für die Quantifizierung des Risikos, dass sich die statistischen Annahmen zu Invalidität und Tod ändern, auf eine Szenarioanalyse zurückgegriffen, bei der durch die Annahme einer steigenden Lebenserwartung die Zahlungsströme erhöht werden. Darüber hinaus werden die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten modifiziert. Für die Quantifizierung des Risikos wird das Szenario mit den größten Auswirkungen für die Bank herangezogen.

5.9.3 Risikobeurteilung und Limitierung

Das Pensionsrisiko umfasst sowohl die Verpflichtungen gegenüber den eigenen Beschäftigten der NRW.BANK als auch gegenüber den Beschäftigten der Portigon AG mit Doppelvertrag.

Das ökonomische Kapital wird einmal jährlich bestimmt. Da es somit im Jahresverlauf konstant ist, nimmt die Bank keine Unterscheidung zwischen Limit und Auslastung vor.

5.9.4 Ökonomisches Kapital

Das ökonomische Kapital für das Pensionsrisiko beträgt zum Stichtag 90 Mio. € (Vj. 90 Mio. €).

5.10 Geschäfts- und Kostenrisiko

5.10.1 Definition

Das Geschäftsrisiko beschreibt die Gefahr, dass sich das Wirtschaftsumfeld (Markt beziehungsweise Nachfrageverhalten) oder

die rechtlichen beziehungsweise politischen Rahmenbedingungen ändern und sich infolgedessen die Erträge reduzieren. Das Kostenrisiko ist die Gefahr, dass die geplanten Personal- und Sachkosten überschritten oder ungeplante Kosten wirksam werden.

Das Geschäfts- und Kostenrisiko wurde in der Risikoinventur als nicht wesentlich klassifiziert. Dennoch erfolgt eine Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeit.

5.10.2 Methoden

Auf Basis eines vereinfachten Verfahrens wird für einen – konsistent zu anderen Risikoarten – einjährigen Risikohorizont ein Risikobetrag festgelegt. Hierzu werden für die Geschäftsjahre seit Gründung der Bank die Planabweichungen des Saldos aus Ertrag und Verwaltungsaufwand ermittelt. Aus den negativen Planabweichungen werden Mittelwert und Standardabweichung bestimmt und daraus Werte für das ökonomische Kapital zum gewählten Konfidenzniveau abgeleitet.

5.10.3 Risikobeurteilung und Limitierung

Die Entwicklungen, aus denen Geschäfts- und Kostenrisiken erwachsen können, werden regelmäßig analysiert. Hierzu gehört insbesondere die Überprüfung der internen und externen Prämissen, die der Strategie der NRW.BANK zugrunde liegen.

Das ökonomische Kapital wird einmal jährlich bestimmt. Da es somit im Jahresverlauf konstant ist, findet keine Unterscheidung zwischen Limit und Auslastung statt.

5.10.4 Ökonomisches Kapital

Das ökonomische Kapital für das Geschäfts- und Kostenrisiko beträgt zum Stichtag 60 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich keine Änderungen.

5.11 Nachhaltigkeitsrisiko

5.11.1 Definition

Das Nachhaltigkeitsrisiko wird definiert als das Risiko finanzieller Schäden oder Reputationsschäden aufgrund von eingetretenen Ereignissen oder Bedingungen aus den Themenfeldern Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG). Dabei umfasst das Nachhaltigkeitsrisiko sowohl negative Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der NRW.BANK auf Umwelt und Gesellschaft („inside-out“) als auch mögliche Effekte auf die Risikopositionen der NRW.BANK durch Herausforderungen bei Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („outside-in“).

5.11.2 Risikobeurteilung und Limitierung

Als risikoartenübergreifendes Querschnittsthema stellt das Nachhaltigkeitsrisiko keine eigene Risikoart dar, sondern ist als Risikotreiber unter den zuvor genannten wesentlichen Risikoarten zu subsumieren und damit über diese abbildbar. In einer im Berichtsjahr im Rahmen der Risikoinventur durchgeführten ESG-Risikotreiberanalyse wurden Relevanz und Einfluss von potenziellen ESG-Risikotreibern auf verschiedene Risikoarten untersucht. Die Bank kommt in ihrer Analyse zu dem Ergebnis, dass die ESG-Risikotreiber im Portfolio in Summe gering auf die bestehenden Risikoarten wirken.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bank sind für das Fördergeschäft Vergabe- und Ausschlusskriterien in den ESG-Fördervoraussetzungen definiert, für das Kapitalmarktgeschäft besteht ein ESG Investment Framework. Der Anteil der Länder oder Branchen, die verstärkt Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsrisiken ausgesetzt sind, wird regelmäßig analysiert. Darüber wird quartalsweise im monatlichen Risikoreport sowie im Risikoausschuss berichtet. Zudem werden Nachhaltigkeitskriterien (neben dem internen Bonitätsrating) bei den in der Risikostrategie verankerten Konzentrationslimiten für Unternehmen im Anlagebestand berücksichtigt.

5.12 Berichterstattung

Durch den Bereich Risikocontrolling wird im Sinne der MaRisk die marktunabhängige und regelmäßige Berichterstattung sowohl an den Vorstand als auch an den Risikoausschuss sichergestellt.

Es erfolgt eine tägliche Berichterstattung an den Vorstand sowohl auf Ebene der Gesamtbank als auch für das Kapitalmarktgeschäft. Diese umfasst Risiko- und Ergebniskennzahlen sowie Überschreitungen von Marktpreisrisiko-, Liquiditätsrisiko-, Kontrahenten- und Emittentenlimiten.

Der monatliche Risikobericht umfasst standardmäßig die Themenbereiche Gesamtbanksteuerung, Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken und Ergebnisentwicklung. Er bildet die Grundlage für die Diskussion der Risikolage im ALCO und im Kreditkomitee. Neben dem standardisierten Inhalt erfolgt eine bedarfsgerechte Ergänzung um

risikorelevante Sonderthemen. Insbesondere wird vierteljährlich über die risikoartenübergreifenden Stresstests auf Gesamtbankebene sowie Nachhaltigkeitsrisiken berichtet.

Die quartalsweise Berichterstattung an den Risikoausschuss basiert auf den für das Quartal relevanten Monatsberichten, wobei die Detailtiefe – unter Würdigung der Aspekte der Wesentlichkeit – im Hinblick auf den Adressatenkreis reduziert wird. Darüber hinaus erfolgt bei unter Risikogesichtspunkten wesentlichen außerordentlichen Ereignissen eine unverzügliche (Ad-hoc-)Berichterstattung.

6 Internes Kontrollsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS) der NRW.BANK soll sicherstellen, dass in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und Standards im Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NRW.BANK vermittelt wird. Es umfasst insbesondere aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen mit klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche sowie Prozesse, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen sowie externen Rechnungslegung.

Die Verantwortung für die Gestaltung und wirksame Unterhaltung eines angemessenen rechnungslegungsbezogenen IKS obliegt dem Vorstand der NRW.BANK. Die Verantwortung für die Umsetzung trägt der Bereich Finanzen in Zusammenarbeit mit den Bereichen Geschäftsunterstützung und Risikocontrolling.

Die Abwicklung rechnungslegungsbezogener Geschäftsvorfälle erfolgt weitgehend dezentral. Alle rechnungslegungsrelevanten Vorgänge werden in EDV-Systemen veranlasst. Die jeweiligen Bereiche sind für die vollständige und richtige Erfassung sowie für die Durchführung und Dokumentation der diesbezüglich erforderlichen Kontrollen zuständig. Die bankweite fachliche Verantwortung für die Kontierungsregeln, Buchungssystematik, Bilanzierung und Vorgabe der Bewertungsrichtlinien liegt bei dem Bereich Finanzen. Dadurch werden auch bei dezentraler Erfassung der Geschäftsvorfälle einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze in der NRW.BANK sichergestellt. Für die handelsunabhängige Durchführung der Bewertung und Ergebnis-

ermittlung von Finanzinstrumenten ist der Bereich Risikocontrolling verantwortlich.

Im Rahmen des Management-Information-Systems erfolgt in der Regel monatlich in einem standardisierten Bericht eine zeitnahe Berichterstattung über die Gewinn- und Verlustrechnung, die Kostenstellenrechnung, die Bilanzsumme, das Geschäftsvolumen sowie die Planung an den Vorstand. Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse werden vom Vorstand der NRW.BANK regelmäßig über die aktuelle Geschäftsentwicklung informiert.

Der Jahresabschluss wird vom Bereich Finanzen vorbereitet und vom Vorstand aufgestellt. Die Gewährträgerversammlung der NRW.BANK stellt gemäß Satzung den Jahresabschluss fest. Die Rechnungslegungsunterlagen werden im einheitlichen elektronischen Format für Jahresfinanzberichte nach dem European Single Electronic Format (ESEF) auf der Internetseite der Bank offengelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen im Unternehmensregister.

Der Rechnungslegungsprozess der NRW.BANK ist auf Grundlage der gesetzlichen Normen, insbesondere der des Handelsgesetzbuchs (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV), in Handbüchern und Arbeitsanweisungen beschrieben und niedergelegt. Diese schriftlich fixierte Ordnung wird regelmäßig aktualisiert. Die entsprechenden Handbücher sind für die Beschäftigten über das Intranet der NRW.BANK unmittelbar erreichbar und bindend.

Der Bereich Finanzen prüft neue Gesetzesvorschriften auf rechnungslegungsbezogene Relevanz. Erforderliche Prozess- und Handbucharpassungen werden zeitnah umgesetzt. Die Steuerung und Überwachung von neuen Produkten koordiniert der Bereich Risikocontrolling im Rahmen eines standardisierten Prozesses. In diesem Zusammenhang findet unter anderem eine rechnungslegungsbezogene Analyse der Produkte und der damit verbundenen Risiken statt, um eine zutreffende Abbildung zu gewährleisten.

Die Marktbereiche sind funktional und organisatorisch von den für die Abwicklung, Überwachung und Kontrolle sowie das Rechnungswesen verantwortlichen Bereichen getrennt. Diese Trennung spiegelt sich auch in den Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands wider. In den einzelnen Fachbereichen sind die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten detailliert festgelegt. Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit rechnungslegungsrelevante Vorgänge bearbeiten, verfügen über die für ihr jeweiliges Aufgabengebiet erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen. Soweit erforderlich, werden für bestimmte Berechnungen, wie beispielsweise die Bewertung von Pensionsverpflichtungen, externe Gutachter herangezogen.

Wesentliches Element des IKS im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess ist neben der Minimalanforderung des Vieraugenprinzips der Einsatz von Standardsoftware. Diese ist durch die Vergabe von kompetenzadäquaten Berechtigungen gegen unbefugte Zugriffe geschützt. Des Weiteren dienen systemimmanente Kontrollen, standardisierte Abstimmingsroutinen und Soll-Ist-Vergleiche der Vollständigkeitskontrolle und der Fehlervermeidung beziehungsweise Fehlerentdeckung. So

werden beispielsweise die im Rechnungslegungsprozess ermittelten Zahlen monatlich anhand von Vergleichen mit Vorjahres- und Planwerten und auf Grundlage der Geschäftsentwicklung zusätzlich auf ihre Plausibilität überprüft. Unstimmigkeiten werden in Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen der externen und internen Rechnungslegung geklärt.

Die Interne Revision prüft im Rahmen ihrer laufenden, unterjährigen Prüfungen regelmäßig und prozessunabhängig die Funktionsfähigkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS und informiert den Vorstand und den Prüfungsausschuss des Verwaltungsrats angemessen über die Prüfungsergebnisse.

Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Prüfungsausschuss. Dieser befasst sich gemäß der Satzung und dem Public Corporate Governance Kodex der NRW.BANK unter anderem mit Rechnungslegungsfragen, der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung sowie der Billigung der zulässigen Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers.

Der Abschlussprüfer wird von der Gewährträgerversammlung auf Empfehlung des Verwaltungsrats/Prüfungsausschusses bestellt.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrats und der Gewährträgerversammlung über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Jahresbilanz

der NRW.BANK zum 31. Dezember 2024

Aktivseite

s. Anhang Ziffer

31.12.2023

		€	€	Tsd. €
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		3.837,58		3
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken		130.241.698,53		198.747
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	130.241.698,53 €			(198.747)
			130.245.536,11	198.750
2. Forderungen an Kreditinstitute	1, 9, 10, 21, 24, 25			
a) täglich fällig		7.595.242.461,89		10.788.633
b) andere Forderungen		45.013.261.986,42		45.430.810
			52.608.504.448,31	56.219.443
3. Forderungen an Kunden	2, 9, 21, 24, 25		59.367.494.115,93	58.912.515
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	179.331,52 €			(223)
Kommunalkredite	43.223.531.729,25 €			(42.923.297)
4. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3, 6, 10, 21, 24, 25			
a) Anleihen und Schuldverschreibungen				
aa) von öffentlichen Emittenten		24.785.763.780,62		21.909.173
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	23.011.809.222,92 €			(20.077.339)
ab) von anderen Emittenten		17.917.326.735,63		18.080.812
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	15.166.153.180,52 €			(15.254.033)
			42.703.090.516,25	39.989.985
		Übertrag:	154.809.334.616,60	155.320.693

		€	Tsd. €
		Übertrag: 154.809.334.616,60	155.320.693
5. Beteiligungen	4, 6	2.515.785.603,90	2.487.920
darunter: an Kreditinstituten 2.242.294.419,58 €			(2.242.294)
6. Anteile an verbundenen Unternehmen	4, 6	25.004,22	25
7. Treuhandvermögen	5	1.612.321.716,79	1.828.713
darunter: Treuhandkredite 1.599.336.200,36 €			(1.819.748)
8. Immaterielle Anlagewerte	6		
a) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		3.014.852,24	3.093
9. Sachanlagen	6	267.314.554,60	253.690
10. Sonstige Vermögensgegenstände	7, 17, 21, 32	2.146.889.812,84	916.992
11. Rechnungsabgrenzungsposten	8, 21, 32	428.899.731,14	440.514
Summe der Aktiva		161.783.585.892,33	161.251.640

Passivseite

s. Anhang Ziffer

31.12.2023

		€	€	Tsd. €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11, 21, 24, 25			
a) täglich fällig		2.072.182.301,67		2.589.131
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		36.011.753.048,13		35.833.275
			38.083.935.349,80	38.422.406
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12, 21, 25			
a) andere Verbindlichkeiten				
aa) täglich fällig		601.779.695,20		678.542
ab) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		13.636.259.610,55		12.858.867
			14.238.039.305,75	13.537.409
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	13, 21, 25			
a) begebene Schuldverschreibungen			81.294.990.235,61	80.639.889
4. Treuhandverbindlichkeiten	14		1.612.321.716,79	1.828.713
darunter: Treuhandkredite 1.599.336.200,36 €				(1.819.748)
5. Sonstige Verbindlichkeiten	15, 21, 32		1.599.052.774,90	1.763.383
6. Rechnungsabgrenzungsposten	16, 21, 32		555.594.053,89	600.203
7. Rückstellungen	17			
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		2.523.814.025,00		2.500.043
b) Steuerrückstellungen		3.454.640,84		4.511
c) Rückstellungen für Zinsvergünstigungen		322.407.318,88		212.590
d) andere Rückstellungen		695.359.385,11		663.276
			3.545.035.369,83	3.380.420
		Übertrag:	140.928.968.806,57	140.172.423

s. Anhang Ziffer

31.12.2023

		€	€	€	Tsd. €
			Übertrag:	140.928.968.806,57	140.172.423
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	18			1.004.293.232,04	1.157.855
9. Fonds für allgemeine Bankrisiken	19			2.144.318.041,50	1.960.118
darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB		3.190.000,00 €			(3.190)
10. Eigenkapital	20				
a) gezeichnetes Kapital			17.000.000.000,00		17.000.000
b) Kapitalrücklage			475.848.842,45		475.253
c) Gewinnrücklagen					
ca) satzungsmäßige Rücklagen		36.100.000,00			36.100
cb) andere Gewinnrücklagen		194.056.969,77			194.057
			230.156.969,77		230.157
d) Bilanzgewinn			0,00		255.834
				17.706.005.812,22	17.961.244
Summe der Passiva				161.783.585.892,33	161.251.640
1. Eventualverbindlichkeiten	21, 22, 31				
a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen				14.097.539.050,58	13.953.889
2. Andere Verpflichtungen	21, 23				
a) Unwiderrufliche Kreditzusagen				8.656.287.612,33	8.160.944
3. Verwaltungsvermögen				16.796.733,79	17.078

Gewinn- und Verlustrechnung

der NRW.BANK für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

s. Anhang Ziffer

1.1. – 31.12.2023

	€	€	€	Tsd. €
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	6.295.058.777,61			5.741.255
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	764.062.633,91			533.657
		7.059.121.411,52		6.274.912
darunter: aus negativen Zinsen 7.235.442,54 €				(9.514)
2. Zinsaufwendungen		6.399.467.674,22		5.477.844
darunter: aus positiven Zinsen 2.271.154,01 €				(2.284)
			659.653.737,30	797.068
3. Laufende Erträge aus				
a) Beteiligungen			6.820.999,67	20.107
4. Provisionserträge	26	77.537.033,74		83.991
5. Provisionsaufwendungen		8.423.105,29		9.239
			69.113.928,45	74.752
6. Nettoertrag des Handelsbestands			61.400,78	-451
7. Sonstige betriebliche Erträge	27		59.011.022,08	65.405
		Übertrag:	794.661.088,28	956.881

		€	€	€	Tsd. €
			Übertrag:	794.661.088,28	956.881
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand	33				
aa) Löhne und Gehälter		140.960.642,10			131.788
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		87.218.122,34			56.240
			228.178.764,44		188.028
darunter: für Altersversorgung 52.319.797,08 €					(30.674)
b) andere Verwaltungsaufwendungen	29, 34		122.429.178,21		110.042
				350.607.942,65	298.070
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	6			8.395.169,63	7.923
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	28			139.542.498,11	82.247
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft				263.174.352,23	545.566
darunter: Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken 184.200.000,00 €					(821.928)
12. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapieren				27.470.833,37	13.784
13. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				5.470.292,29	9.291
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			-239.542,22		4.416
15. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 10 ausgewiesen			998.525,16		284
				758.982,94	4.700
16. Jahresüberschuss				4.711.309,35	4.591
17. Zur Erfüllung gesetzlicher Ausschüttungserfordernisse vorgesehen	35			4.711.309,35	4.591
18. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	20			0,00	255.834
19. Bilanzgewinn	20			0,00	255.834

Anhang

der NRW.BANK für das Geschäftsjahr 2024

Angaben zur Identifikation der Bank

Zur Identifikation der NRW.BANK werden gemäß § 264 Abs. 1a Handelsgesetzbuch (HGB) folgende Angaben gemacht:

Firma

NRW.BANK

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz

Düsseldorf	Münster
Kavalleriestraße 22	Friedrichstraße 1
40213 Düsseldorf	48145 Münster

Handelsregister (HR)

HR A 15277 Amtsgericht Düsseldorf

HR A 5300 Amtsgericht Münster

Aufstellung des Jahresabschlusses der NRW.BANK

Der Jahresabschluss der NRW.BANK wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung – RechKredV), des Gesetzes über die NRW.BANK (NRW.BANK G) und der Satzung der NRW.BANK aufgestellt. Angaben, die wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht

werden können, erfolgen im Anhang. Im Anhang werden Beträge grundsätzlich in Mio. € angegeben.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 325 und § 328 HGB elektronisch an die das Unternehmensregister führende Bundesanzeiger Verlag GmbH zur Einstellung in das Unternehmensregister übermittelt.

Die Tochtergesellschaften im Verbund der NRW.BANK sind jeweils einzeln und zusammen von untergeordneter Bedeutung. Ein Konzernabschluss wird nicht aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, der Schulden und der schwebenden Geschäfte erfolgt gemäß §§ 340 ff. HGB in Verbindung mit §§ 252 ff. HGB.

1. Allgemeines

Forderungen werden mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten, gegebenenfalls um Disagien vermindert, ausgewiesen. Agien und Disagien aus Anleihen und Schuldverschreibungen werden bis zum Laufzeitende aufgelöst. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert; die zugehörigen Disagien sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten erfasst. Agien zu Forderungen oder Verbindlichkeiten werden als aktive beziehungsweise passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Die Auf-

lösung dieser Posten erfolgt linear. Die zum Bilanzstichtag ermittelten anteiligen Zinsen werden grundsätzlich mit der zugrunde liegenden Forderung oder Verbindlichkeit bilanziert. Unverzinsliche Mitarbeiterdarlehen sind entsprechend den steuerlichen Vorschriften mit den fortgeführten Anschaffungskosten ausgewiesen. Begebene Zerobonds sind mit dem Emissionswert zuzüglich zeitanteiliger Zinsen bis zum Bilanzstichtag passiviert.

Bei der Berücksichtigung von Ausfallrisiken im Kreditgeschäft erfolgt für die Bilanzposten Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden anhand von Risikoklassifizierungsverfahren eine Unterscheidung zwischen einwandfreien Forderungen, notleidenden Forderungen und uneinbringlichen Forderungen. Für notleidende Forderungen werden in angemessener Höhe Einzelwertberichtigungen (EWB) und pauschalierte Einzelwertberichtigungen (pEWB) gebildet. Als Kriterien dienen hierfür Indikatoren wie fehlende nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit, Ertrags- und Liquiditätsprobleme, ein Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen, die Verletzung vertraglicher Vereinbarungen, Forbearance-Maßnahmen, Insolvenz des Bauträgers oder Wertminderungen bei den gestellten Sicherheiten. Zur Ermittlung der erforderlichen Höhe von EWB kommt als übliche Bewertungsmethode die Sicherheitenwertmethode zum Einsatz. Fehlen hierfür nach Ablauf intern festgelegter Fristen notwendige Unterlagen, erfolgt mit Ausnahme des nicht-risikorelevanten Geschäfts eine Ermittlung der Höhe von EWB anhand von wahrscheinlichkeitsgewichteten Szenarien, bei denen nach Möglichkeit ein Base-Case-Szenario, ein Best-Case-Szenario und ein Worst-Case-Szenario zugrunde gelegt werden. In Einzelfällen werden darüber hinaus auch weitere Ermittlungsmethoden verwendet, wenn dies eine genauere Bestimmung des potenziellen Forderungsausfalls ermöglicht. Die Bildung von pEWB erfolgt im Bereich Wohnraum-

förderung für ausfallgefährdete Kreditengagements der Eigenheimförderung mit gleichartigen sowie homogenen Ausfallrisiken und basiert auf den historischen Ausfallquoten der letzten fünf Jahre. Dazu wird aus allen Ausfallquoten eine durchschnittliche Ausfallquote des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums als pEWB-Satz ermittelt, welcher dann durch Anwendung auf das Volumen der ausfallgefährdeten Kreditengagements die Höhe der pEWB zum Bilanzstichtag ergibt. Soweit akute Ausfallrisiken für die unter der Bilanz auszuweisenden Eventualverbindlichkeiten oder anderen Verpflichtungen einschließlich unwiderruflicher Kreditzusagen bestehen, werden Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet. Die Ermittlung basiert auch hier auf den Ermittlungsverfahren von EWB und pEWB. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Für einwandfreie Forderungen, die latenten Ausfallrisiken unterliegen, werden Pauschalwertberichtigungen (PWB) gebildet.

Die Ermittlung von PWB für latente Ausfallrisiken von Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie die nach § 26 und § 27 RechKredV unter der Bilanz auszuweisenden Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen einschließlich unwiderruflicher Kreditzusagen erfolgt unter Anwendung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft von Kreditinstituten („Pauschalwertberichtigungen“) (IDW RS BFA 7)“. Dazu greift die Bank bei der Ermittlung der PWB auf das vereinfachte Bewertungsverfahren gemäß IDW RS BFA 7 zurück. Demnach kann für Kreditgeschäfte die Zwölf-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit ohne eine Anrechnung von Bonitätsprämien verwendet werden, wenn eine Ausgeglichenheit zwischen Bonitätsprämien und Risikoerwartung zum Zeitpunkt der Kreditausreichung angenommen werden kann

und keine deutliche Erhöhung des Adressenausfallrisikos zum Abschlussstichtag besteht. Hat sich das Ausfallrisiko des betreffenden Kreditbestands im Zeitablauf deutlich erhöht, so ist zu beurteilen, ob ein höherer Betrag im Hinblick auf eine angemessene Risikovorsorge anzusetzen ist. Das Konzept der NRW.BANK sieht hierbei als Beurteilungskriterium bestimmte Downgrade-Konstellationen im Bonitätsrating vor. In diesen Fällen wird bei der Ermittlung der PWB der erwartete Verlust über die gesamte Restlaufzeit zugrunde gelegt.

Um Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die noch nicht beziehungsweise noch nicht vollständig in den statistischen Bewertungsparametern berücksichtigt sind, bildet die NRW.BANK im Bedarfsfall eine über die PWB gemäß IDW RS BFA 7 hinausgehende Pauschalwertberichtigung (Post Model Adjustment). Dazu wurde von der Bank bei der jährlichen Überprüfung auf Notwendigkeit und Angemessenheit eines Post Model Adjustments angesichts der geopolitischen Entwicklungen das Szenario eines sich abzeichnenden weltweiten Handelsstreits betrachtet. Die bei dieser Modellrechnung unterstellten volkswirtschaftlichen Parameterveränderungen führten im Ergebnis zu einem Post Model Adjustment in Höhe von 45,0 Mio. €. Die im Vorjahr zusätzlich gebildete Risikovorsorge wurde dagegen aufgrund nicht eingetretener Annahmen des betrachteten Szenarios und der damit verbundenen deutlich abgeschwächten Unsicherheiten nicht länger beibehalten.

Zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute wurde darüber hinaus eine Vorsorge für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB von der Bank vorgenommen.

Die Wertberichtigungen und die Vorsorgereserven nach § 340f HGB wurden in der Bilanz aktivisch im längsten Restlaufzeitenband vom jeweiligen Forderungsposten abgesetzt. Die unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen wurden in Höhe der für diese Posten gebildeten Rückstellungen für drohende Verluste gekürzt.

Die Grundsätze der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente (IDW RS HFA 22)“ finden im vorliegenden Jahresabschluss Anwendung. Hiernach werden strukturierte Finanzinstrumente des Anlagebuchs einschließlich begebener Wertpapiere grundsätzlich als einheitlicher Vermögensgegenstand oder einheitliche Verbindlichkeit bilanziert. In den Fällen, in denen das strukturierte Finanzinstrument aufgrund des eingebetteten Derivats im Vergleich zum Basisinstrument wesentlich erhöhte oder zusätzliche Risiken oder Chancen aufweist, werden die jeweiligen Bestandteile des Vermögensgegenstands oder der Verbindlichkeit unter Beachtung der maßgeblichen handelsrechtlichen Grundsätze als Grundgeschäft und derivative Komponente getrennt bilanziert. Dagegen bleibt es in den Fällen bei der einheitlichen Bilanzierung, in denen diese zu einer zutreffenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führt.

Echte Pensionsgeschäfte beziehungsweise (Reverse-)Repo-Geschäfte sind Kombinationen aus Kassakäufen oder -verkäufen von Wertpapieren mit gleichzeitigem Verkauf oder Rückkauf auf Termin mit demselben Kontrahenten. Wertpapiere, die mit einer Verkaufsverpflichtung gekauft wurden (Reverse-Repo-Geschäfte), und solche, die mit einer Rückkaufverpflichtung verkauft wurden

(Repo-Geschäfte), werden in der Regel als besicherte Finanzgeschäfte betrachtet. Die bei Repo-Geschäften in Pension gegebenen Wertpapiere (Kassaverkauf) werden weiterhin als Wertpapierbestand bilanziert. Die im Rahmen des Repo-Geschäfts erhaltene Bareinlage einschließlich aufgelaufener Zinsen wird passiviert. Bei Reverse-Repo-Geschäften wird eine entsprechende Forderung einschließlich aufgelaufener Zinsen bilanziert. Die dem Geldgeschäft zugrunde liegenden in Pension genommenen Wertpapiere (Kassakauf) werden nicht in der Bilanz ausgewiesen.

Bei Wertpapierleihgeschäften überträgt der Verleiher dem Entleiher Wertpapiere für eine bestimmte Zeit aus seinem Bestand. Der Entleiher verpflichtet sich, nach Ablauf der Leihfrist Wertpapiere gleicher Ausstattung und Menge rückzuübertragen. Rechtlich handelt es sich nach herrschender Meinung um ein Sachdarlehen. Der Verleiher ist verpflichtet, dem Entleiher die Wertpapiere zu übereignen; der Entleiher tritt in alle Rechte aus den Wertpapieren ein. Dessen ungeachtet bleibt der Verleiher von Wertpapieren nach herrschender Meinung wirtschaftlicher Eigentümer der verliehenen Wertpapiere. Demzufolge werden entliehene Wertpapiere nicht in der Bilanz ausgewiesen, verliehene Wertpapiere werden aufgrund des wirtschaftlichen Eigentums weiterhin bilanziert.

Kreditderivate, bei denen die NRW.BANK Sicherungsgeber ist, werden zur Portfoliosteuerung des Bonitätsrisikos verwendet. Sie erfüllen für die Bank die Eigenschaften eines originären Kreditgeschäfts. Die Zuordnung erfolgt nach den Bestimmungen der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Handelsrechtliche Behandlung von Kreditderivaten im Nichthandelsbestand (IDW RS BFA 1)“ unter der Voraussetzung, dass eine Durchhalteabsicht besteht und keine Strukturen im Kreditderivat enthalten

sind. Der Ausweis von Kreditderivaten des Nichthandelsbestands erfolgt im Unterposten a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen des Postens Eventualverbindlichkeiten. Sie werden bei der Ermittlung von PWB für latente Ausfallrisiken gemäß IDW RS BFA 7 einbezogen, sodass entsprechende Drohverlustrückstellungen für diese Geschäfte gebildet wurden. Akuten Ausfallrisiken aus Kreditderivaten des Nichthandelsbestands wird ebenfalls durch die Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften Rechnung getragen.

Im Rahmen der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts stellt die NRW.BANK auf einen Mark-to-Market-Ansatz ab, sofern ein aktiver Markt vorhanden ist. In diesen Fällen basiert die Bewertung auf liquiden Preisen anerkannter Marktdaten-Provider (zum Beispiel LSEG oder Bloomberg). Darüber hinaus kommt zur Bewertung im Sinne eines Mark-to-Model-Ansatzes die Discounted-Cashflow-Methode zum Einsatz. Bei der Discounted-Cashflow-Methode werden (für Instrumente ohne Optionen) die vertraglich festgelegten Cashflows eines Instruments mithilfe risikoadjustierter Zinssätze diskontiert (Einsatz von Spread-Kurven). Soweit möglich werden dabei Zinskurven verwendet, die auf liquiden, am Markt quotierten Kurven beruhen. In Ausnahmefällen werden die zur Diskontierung herangezogenen Spreads entweder Research-Veröffentlichungen entnommen oder alternativ durch dritte Marktteilnehmer bereitgestellt und durch den Bereich Risikocontrolling unabhängig verifiziert.

Strukturierte Derivate beziehungsweise sonstige strukturierte Produkte werden auf Basis anerkannter Modelle bewertet (Normal-Black 76, Normal-Black 76 mit Erweiterung für CMS Spread-Instrumente, Ein-Faktor-Zinsmodelle, Linear-Swap-Rate-Modell, Hazard-Rate-Modell). Auch hier wird auf Bewertungs-

parameter auf Basis branchenüblicher Marktdatenquellen zurückgegriffen (zum Beispiel LSEG oder Markit).

Bei der Nutzung von Modellen werden marktübliche Modellannahmen getroffen. Bewertungsunsicherheiten ergeben sich aus den Unsicherheiten der verwendeten Parameter und der den Modellen zugrunde liegenden Annahmen.

Gemäß der Sitzungsberichterstattung des Bankenfachausschusses (BFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 23. Juni 2015 sind negative Zinsen in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) innerhalb des Zinsergebnisses separat auszuweisen. Der BFA begründet dies damit, dass das Auftreten negativer Zinsen auf Geld- und Kapitalmärkten ein außergewöhnliches Phänomen darstellt. Die NRW.BANK nimmt dementsprechend den Ausweis von negativen Zinsen durch offene Absetzung als „Darunter-Vermerk“ innerhalb der GuV-Posten Zinserträge (Reduzierung der Zinserträge der Aktivseite) und Zinsaufwendungen (Reduzierung der Zinsaufwendungen der Passivseite) vor. Negative Zinsen aus Swapgeschäften unterliegen der Saldierung (Netting) und sind somit nicht in diesem Ausweis enthalten.

2. Förderkredite des Bereichs Wohnraumförderung

Im Hinblick auf die kongruente Finanzierung durch Eigenkapital sowie den Ausgleich eines eventuell entstehenden negativen Zinssaldos durch das Land Nordrhein-Westfalen (sogenannte Zinssaldogarantie) für alle bis zum 31. Dezember 2009 bewilligten Förderkredite des Bereichs Wohnraumförderung sind die überwiegend un- und unterverzinslichen Förderkredite gegenüber Kreditinstituten und Kunden zu Nominalwerten bewertet. Zum Bilanzstichtag besteht kein negativer Zinssaldo für diese Forderungen.

Für alle nach dem 31. Dezember 2009 bewilligten Kredite des Bereichs Wohnraumförderung besteht keine Absicherung durch die Zinssaldogarantie des Landes Nordrhein-Westfalen. Bis zum Bilanzstichtag wurde für die Finanzierung der nicht zinssaldogarantierten Kredite ausschließlich Eigenkapital eingesetzt.

3. Verlustfreie Bewertung des Anlagebuchs

Die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) (IDW RS BFA 3 n.F.)“ sieht vor, dass für einen Verpflichtungsüberschuss, der sich aus dem Bank-/Zinsbuch bei einer Gesamtbetrachtung des Geschäfts ergibt, eine Drohverlustrückstellung zu bilden ist. Die NRW.BANK hat im Jahresabschluss 2024 entsprechende Berechnungen durchgeführt und dabei die GuV-orientierte (periodische beziehungsweise zeitraumbezogene) Betrachtungsweise gewählt. Der Barwert der zukünftigen Zinsergebnisse des Anlagebuchs wurde um die anteiligen Risiko- und Verwaltungskosten für die Gesamtlaufzeit vermindert. Ein Verpflichtungsüberschuss, und damit die Notwendigkeit zur Bildung einer Drohverlustrückstellung, ergab sich dabei nicht.

4. Wertpapiere und Derivate des Anlagebestands

Die Bewertung der Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden (Finanzanlagebestand), erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen. Soweit Wertpapiere des Finanzanlagebestands unter Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips zu Werten bilanziert sind, die über den aktuellen Markt- oder Börsenwerten liegen, werden diese Unterschiede im Anhang angegeben. Diese Angabe verändert sich im Zeitablauf bestands-, aber auch zins- beziehungsweise risikoinduziert.

Für Wertpapiere des Finanzanlagebestands mit einem Buchwert in Höhe von 24.388.017.191,13 € wurde ein niedrigerer Marktwert in Höhe von 22.604.444.405,25 € ermittelt.

Aufgrund der fristen- und zinskongruenten Refinanzierung beziehungsweise Absicherung sowie fehlender nachhaltiger Bonitätsverschlechterungen im Finanzanlagebestand (keine voraussichtlich dauernde Wertminderung) wurde auf eine entsprechende Abschreibung auf den Markt- oder Börsenwert verzichtet.

Die Bewertungsergebnisse aus derivativen Geschäften im Finanzanlagebestand werden nicht erfasst. Es handelt sich dabei um zur Absicherung einzelner Risikopositionen oder zur Steuerung der Gesamtzinsrisikoposition der Bank als Mikro-Hedge beziehungsweise Makro-Hedge abgeschlossene Zins- und Währungsderivate sowie um Credit Default Swaps (CDS) als Kreditersatzgeschäfte.

5. Wertpapiere der Liquiditätsreserve

Die Bewertung der Wertpapiere der Liquiditätsreserve erfolgt nach dem strengen Niederstwertprinzip. Liegt der Buchwert über dem beizulegenden Zeitwert, werden diese mit dem niedrigeren Zeitwert am Abschlussstichtag angesetzt.

6. Finanzinstrumente des Handelsbestands

Die Bewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestands erfolgt gemäß § 340e Abs. 3 HGB zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags.

Der Risikoabschlag wurde auf Basis des Value-at-Risk-(VaR-) Modells berechnet, das der Bereich Risikocontrolling auch für die interne Überwachung der Marktpreisrisiken des Handelsbuchs

einsetzt. Es wurden die aufsichtsrechtlichen Vorgaben eines Konfidenzniveaus von 99% und einer Haltedauer von zehn Tagen angewendet. Der historische Beobachtungszeitraum zur Bestimmung der statistischen Parameter umfasst 250 Tage, wobei Ereignisse der jüngeren Vergangenheit stärker gewichtet werden.

Die institutsintern festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den Handelsbestand blieben im abgelaufenen Geschäftsjahr unverändert.

Gemäß § 340e Abs. 4 HGB ist dem Sonderposten Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in jedem Geschäftsjahr ein Betrag, der mindestens 10% der Nettoerträge des Handelsbestands entspricht, zuzuführen und dort gesondert auszuweisen. Die Zuführung zu dem Sonderposten ist der Höhe nach begrenzt und hat so lange zu erfolgen, bis der Sonderposten eine Höhe von 50% des Durchschnitts der letzten fünf vor dem Berechnungsstichtag erzielten jährlichen Nettoerträge des Handelsbestands erreicht. Mit einem kumulierten Zuführungsbetrag zum Sonderposten Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 3,2 Mio. € bis zum 31. Dezember 2021 hat die NRW.BANK die gesetzliche Vorgabe erfüllt und den geforderten Mindestbetrag bereits überschritten. Die Bank verzichtet daher seit dem Geschäftsjahr 2022 bis auf Weiteres auf eine weitere Dotierung des Sonderpostens nach § 340e Abs. 4 HGB und nimmt dementsprechend keine weiteren Zuführungen zum Sonderposten Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB mehr vor.

7. Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von bestehenden

Sicherheiten angesetzt; bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorgenommen.

Im Hinblick auf die Beteiligung an der Portigon AG hat das Land Nordrhein-Westfalen gegenüber der NRW.BANK eine unbefristete Wertgarantie ausgesprochen, die das Beteiligungsrisiko absichern soll. Im Fall einer Veräußerung wird die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und einem Wert in Höhe von 2.200,0 Mio. € garantiert.

Die NRW.BANK hat die Beteiligung an der Portigon AG und die Wertgarantie in eine Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB einbezogen und nach der sogenannten Einfrierungsmethode bilanziert. Demzufolge wird die Beteiligung an der Portigon AG zum 31. Dezember 2024 mit einem Wert in Höhe von 2.190,8 Mio. € bilanziert.

8. Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Entgeltlich erworbene immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden entsprechend den jeweiligen steuerlichen Vorschriften abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

9. Rückstellungen

Rückstellungen bestehen für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags.

Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem restlaufzeitäquivalenten durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst, der sich aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ergibt. Sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind demgegenüber mit dem restlaufzeitäquivalenten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Gemäß dem Wahlrecht nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB hat die NRW.BANK Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der zur Abzinsung verwendete Zinssatz in Höhe von 1,90% (Vj. 1,82%) wurde von der Deutschen Bundesbank vorgegeben.

Der gemäß § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB für Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ermittelte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt –22,0 Mio. € (Vj. 30,0 Mio. €).

Die Bewertung der Pensions-, Beihilfe- und sonstigen Personalrückstellungen erfolgt nach dem international anerkannten Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Method) unter Berücksichtigung künftiger Gehalts- und Rentenentwick-

lungen. Auf Basis der „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ von der Heubeck-Richttafeln-GmbH in Köln wurde hierfür ein Gehalts- und Karrieretrend in Höhe von insgesamt 3,0% zugrunde gelegt. Zudem wurde in Abhängigkeit von der Versorgung eine Rentendynamik in Höhe von 1,5% bis 2,2% berücksichtigt.

Bei der Bemessung der Rückstellung für Beihilfeleistungen wurde ein Steigerungsfaktor für Gesundheitsleistungen von jährlich 3,5% berücksichtigt. Als Grundlage wurde der Durchschnittssatz der Beihilfezahlungen der letzten drei Jahre herangezogen.

Der GuV-Ausweis der Zinseffekte aus der Bewertung der Pensions-, Beihilfe- und sonstigen Personalrückstellungen erfolgt im sonstigen betrieblichen Ergebnis.

Um den staatlichen Förderaufgaben der NRW.BANK gerecht zu werden, wurde wie bereits in den Vorjahren für bestimmte Förderdarlehen das Instrument der Zinsvergünstigung eingesetzt. Bei Kreditvergabe wird die Zinsvergünstigung in Höhe des Barwertbetrags zurückgestellt. Die aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen für Zinsvergünstigungen resultierenden Ergebnisse werden im Zinsertrag ausgewiesen.

10. Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung erfolgt gemäß § 256a HGB in Verbindung mit § 340h HGB sowie der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Besonderheiten der handelsrechtlichen Fremdwährungsumrechnung bei Instituten (IDW RS BFA 4)“. Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände, Schulden und schwebende Geschäfte werden mit dem Devisenkassamittelkurs

am Abschlussstichtag in Euro umgerechnet. Die NRW.BANK nutzt hierfür den Referenzkurs des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB). Bei Devisentermingeschäften wird der Terminkurs in einen Kassakurs und einen Swapsatz aufgespalten.

Für die Währungsumrechnung ermittelt die NRW.BANK die Währungspositionen durch Gegenüberstellung der Ansprüche und Verpflichtungen aller auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände, Schulden und schwebenden Geschäfte in der jeweiligen Währung. Diese Geschäfte werden gemäß § 256a HGB in Verbindung mit § 340h HGB in jeder Währung als besonders gedeckt eingestuft und bewertet.

Nichtmonetäre Vermögensgegenstände werden abweichend von dieser grundsätzlichen Vorgehensweise gemäß § 256a HGB zum Zugangszeitpunkt in Euro umgerechnet und in Euro geführt.

Das zum 31. Dezember 2024 aus der Währungsumrechnung von Devisentermingeschäften resultierende Bewertungsergebnis wird als „Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung gemäß § 340h HGB“ im Bilanzposten Sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen.

11. Latente Steuern

Aufgrund der Ertragsteuerbefreiung der NRW.BANK entfallen latente Steuern nur auf steuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art. Latente Steuern auf die insgesamt zu einer Steuerentlastung führenden abzugsfähigen temporären Differenzen wurden gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Forderungen an Kreditinstitute (1)

Fristengliederung	31.12.2024 Mio. €	31.12.2023 Mio. €
täglich fällig	7.595,2	10.788,6
andere Forderungen		
– bis drei Monate	2.266,4	2.404,1
– mehr als drei Monate bis ein Jahr	3.811,8	4.002,8
– mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	16.640,8	17.034,3
– mehr als fünf Jahre	22.294,3	21.989,6
Bilanzausweis	52.608,5	56.219,4

Gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden Forderungen in Höhe von 66,4 Mio. € (Vj. 148,2 Mio. €) ausgewiesen.

Forderungen an Kunden (2)

Fristengliederung	31.12.2024 Mio. €	31.12.2023 Mio. €
– bis drei Monate	1.910,4	2.381,8
– mehr als drei Monate bis ein Jahr	3.675,3	3.925,9
– mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	18.161,4	17.662,0
– mehr als fünf Jahre	35.620,4	34.942,8
Bilanzausweis	59.367,5	58.912,5

Gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden Forderungen in Höhe von 9,1 Mio. € (Vj. 7,1 Mio. €) ausgewiesen.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (3)

Börsennotierung	31.12.2024 Mio. €	31.12.2023 Mio. €
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
– börsennotiert	39.371,8	36.528,8
– nicht börsennotiert	3.331,3	3.461,2
Bilanzausweis	42.703,1	39.990,0

Von den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sind 3.776,0 Mio. € (Vj. 2.278,9 Mio. €) im Folgejahr fällig.

Gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere in Höhe von 71,5 Mio. € ausgewiesen (Vj. – Mio. €).

Vom Bestand an Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren werden 42.703,1 Mio. € (Vj. 39.990,0 Mio. €) als Finanzanlagebestand geführt.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen (4)

Die NRW.BANK hält Beteiligungen in Höhe von 2.515,8 Mio. € (Vj. 2.487,9 Mio. €) und Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von 25,0 Tsd. € (Vj. 25,0 Tsd. €). Von den Beteiligungen sind 2.190,9 Mio. € (Vj. 2.190,9 Mio. €) in börsenfähigen Wertpapieren verbrieft. Börsennotierte Wertpapiere werden nicht gehalten.

Die Aufstellung des Anteilsbesitzes der NRW.BANK gemäß § 285 Nr. 11 HGB erfolgt in einer gesonderten Aufstellung im Abschnitt „Sonstige Angaben“.

Die NRW.BANK ist an folgenden großen Kapitalgesellschaften mit mehr als 5% der Stimmrechte beteiligt:

- Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Potsdam
- Portigon AG, Düsseldorf

Treuhandvermögen (5)

Aufgliederung nach Aktivposten	31.12.2024 Mio. €	31.12.2023 Mio. €
Forderungen an Kreditinstitute	652,0	817,3
Forderungen an Kunden	947,3	1.002,4
Beteiligungen	13,0	9,0
Bilanzausweis	1.612,3	1.828,7

Entwicklung des Anlagevermögens (6)

Anlagenspiegel	Schuldverschreibungen und andere festver- zinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens Mio. €	Beteiligungen Mio. €	Anteile an verbundenen Unternehmen Mio. €	Immaterielle Anlagewerte Mio. €	Grundstücke und Gebäude Mio. €	Betriebs- und Geschäftsausstattung Mio. €
Anschaffungskosten/ Herstellungskosten						
Stand am 1.1.2024	39.707,2	4.102,0	0,0	75,6	269,5	32,4
Zugänge	Nettoveränderung gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV: 1.023,2 Mio. €			1,0	16,6	4,4
Abgänge				-43,4	-	-1,4
Umbuchungen				-1,0	-	-
Stand am 31.12.2024				33,2	286,1	35,4
Abschreibungen						
Stand am 1.1.2024				-72,5	-31,8	-16,4
Abschreibungen				-1,1	-5,5	-1,9
Änderung der gesamten Abschreibungen aus Abgängen				43,4	-	1,4
Stand am 31.12.2024				-30,2	-37,3	-16,9
Restbuchwerte						
Stand am 31.12.2024	42.316,6	2.515,8	0,0	3,0	248,8	18,5
Stand am 31.12.2023	39.707,2	2.487,9	0,0	3,1	237,7	16,0

Von den Grundstücken und Gebäuden sind 248,8 Mio. €
(Vj. 237,7 Mio. €) betrieblich genutzt.

Sonstige Vermögensgegenstände (7)

Aufgliederung nach Einzelposten	31.12.2024 Mio. €	31.12.2023 Mio. €
Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung gemäß § 340h HGB	1.202,4	–
Zinsforderungen an das Land Nordrhein-Westfalen aus der Wertgarantie für die Beteiligung an der Portigon AG	575,2	575,2
Noch nicht erhaltene Optionsprämien	156,8	147,3
Gezahlte Optionsprämien	141,5	123,4
Erstattungsansprüche an die Helaba Landesbank Hessen-Thüringen aus Pensionsrückstellungen für Beschäftigte mit Doppelvertrag	45,9	46,2
Geleistete Barsicherheit im Rahmen der EU-Bankenabgabe	12,3	12,3
Steuervorauszahlungen	1,4	1,7
Erstattungsansprüche an die Portigon AG aus Dienstzeitaufwendungen für Beschäftigte mit Doppelvertrag	0,5	0,7
Sonstiges	10,9	10,2
Bilanzausweis	2.146,9	917,0

Aktive Rechnungsabgrenzungen (8)

Aufgliederung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens	31.12.2024 Mio. €	31.12.2023 Mio. €
Disagio aus Emissionsgeschäft	165,3	169,2
Im Voraus gezahlte Swapgebühren	142,8	150,4
Im Voraus gezahlte CDS-Gebühren	105,1	105,8
Agio aus Darlehensgeschäft	10,1	11,3
Sonstiges	5,6	3,8
Bilanzausweis	428,9	440,5

Nachrangige Vermögensgegenstände (9)

Nachrangige Vermögensgegenstände sind enthalten in:

Aufgliederung nach Bilanzposten	31.12.2024 Mio. €	31.12.2023 Mio. €
Forderungen an Kreditinstitute	0,8	0,8
Forderungen an Kunden	73,5	71,9
Bilanzausweis	74,3	72,7

In Pension gegebene Vermögensgegenstände (10)

Von den ausgewiesenen Aktiva wurden 4.700,7 Mio. € Vermögensgegenstände (Vj. 8.005,8 Mio. €) im Rahmen von echten Pensionsgeschäften an Pensionsnehmer übereignet.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (11)

Fristengliederung	31.12.2024 Mio. €	31.12.2023 Mio. €
täglich fällig	2.072,2	2.589,1
andere Verbindlichkeiten		
– bis drei Monate	10.445,6	9.747,4
– mehr als drei Monate bis ein Jahr	2.858,5	3.074,2
– mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	8.927,3	9.169,9
– mehr als fünf Jahre	13.780,3	13.841,8
Bilanzausweis	38.083,9	38.422,4

Gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden Verbindlichkeiten in Höhe von 34,1 Tsd. € (Vj. 66,6 Tsd. €) ausgewiesen.

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (12)

Fristengliederung	31.12.2024 Mio. €	31.12.2023 Mio. €
täglich fällig	601,8	678,5
andere Verbindlichkeiten		
– bis drei Monate	5.161,5	3.995,9
– mehr als drei Monate bis ein Jahr	649,0	744,5
– mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	2.935,6	2.888,1
– mehr als fünf Jahre	4.890,1	5.230,4
Bilanzausweis	14.238,0	13.537,4

Gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden keine Verbindlichkeiten (Vj. 2,8 Tsd. €) ausgewiesen.

Verbriefte Verbindlichkeiten (13)

Aufgliederung der verbrieften Verbindlichkeiten	31.12.2024 Mio. €	31.12.2023 Mio. €
Begebene Schuldverschreibungen		
– Pfandbriefe	0,6	0,6
– Kommunalschuldverschreibungen	369,0	356,0
– sonstige Schuldverschreibungen	80.925,4	80.283,3
Bilanzausweis	81.295,0	80.639,9

Von den begebenen Schuldverschreibungen sind 34.565,1 Mio. € (Vj. 34.280,6 Mio. €) im Folgejahr fällig.

Treuhandverbindlichkeiten (14)

Aufgliederung nach Passivposten	31.12.2024 Mio. €	31.12.2023 Mio. €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	625,6	809,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	986,7	1.019,0
Bilanzausweis	1.612,3	1.828,7

Sonstige Verbindlichkeiten (15)

Aufgliederung nach Einzelposten	31.12.2024 Mio. €	31.12.2023 Mio. €
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen aus für Wohnraumförderungsprogramme gewährten Tilgungsnachlässen	1.259,9	1.106,0
Erhaltene Optionsprämien	156,8	123,4
Noch nicht gezahlte Optionsprämien	141,5	147,3
Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten der NRW.BANK aus der Festzulage	14,0	13,2
Abführungsverbindlichkeiten gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen	4,7	4,6
Sonstiges	22,2	24,3
Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung gemäß § 340h HGB	–	344,6
Bilanzausweis	1.599,1	1.763,4

Passive Rechnungsabgrenzungen (16)

Aufgliederung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens	31.12.2024 Mio. €	31.12.2023 Mio. €
Agio aus Emissionsgeschäft	265,1	301,0
Im Voraus erhaltene Swapgebühren	262,8	263,4
Übertragung der Gehälter für Beschäftigte der Portigon AG mit Doppelvertrag	15,6	21,2
Im Voraus erhaltene CDS-Gebühren	12,1	14,6
Sonstiges	0,0	0,0
Bilanzausweis	555,6	600,2

Rückstellungen (17)

In den ausgewiesenen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von 2.523,8 Mio. € (Vj. 2.500,0 Mio. €) sind 1.472,6 Mio. € (Vj. 1.486,2 Mio. €) Pensionsverpflichtungen gegenüber Beschäftigten der Portigon AG enthalten, die einen vertraglichen Anspruch auf Gewährung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder eine Anwartschaft auf eine solche Versorgung haben. Diese Verpflichtungen sind nach Art. 1 § 4 Abs. 1 Satz 4 Neuregelungsgesetz vom 2. Juli 2002

von der ehemaligen Westdeutschen Landesbank Girozentrale auf die NRW.BANK übergegangen. Gemäß den Regelungen im Feststellungsbescheid vom 1. August 2002 haben die Portigon AG und die NRW.BANK im Geschäftsjahr 2013 einvernehmlich geregelt, die Forderungen aus dem daraus resultierenden Erstattungsanspruch der NRW.BANK mit Ausnahme des zukünftigen Dienstzeitaufwands durch eine Einmalzahlung endgültig abzugelten. Mit der Einmalzahlung ist die Verantwortung für die Verwaltung und Abwicklung der Pensionszahlungen auf die NRW.BANK übergegangen. Darüber hinaus sind in den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen weitere Pensionsverpflichtungen in Höhe von 45,9 Mio. € (Vj. 46,2 Mio. €) gegenüber Beschäftigten der Helaba Landesbank Hessen-Thüringen enthalten, die ebenfalls einen vertraglichen Anspruch auf Gewährung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder eine Anwartschaft auf eine solche Versorgung haben. Die NRW.BANK hat einen Erstattungsanspruch gegenüber der Helaba Landesbank Hessen-Thüringen in gleicher Höhe, der unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen wird. Zusätzlich sind 1.005,3 Mio. € (Vj. 967,6 Mio. €) für Pensionsansprüche von Beschäftigten der NRW.BANK für deren Ruhestand zurückgestellt worden.

Die Rückstellungen für Zinsvergünstigungen in Höhe von 322,4 Mio. € (Vj. 212,6 Mio. €) enthalten die bei Zusage von Förderdarlehen aus eigenen Mitteln vorgenommene Zinsverbilligung über die Gesamtlaufzeit.

Die anderen Rückstellungen in Höhe von 695,4 Mio. € (Vj. 663,3 Mio. €) bestehen im Wesentlichen aus Beihilferückstellungen in Höhe von 499,9 Mio. € (Vj. 474,5 Mio. €). Hierbei sind Verpflichtungen für einen durch den alten Pensionsvertrag der ehemaligen Westdeutschen Landesbank Girozentrale gekennzeichneten Personenkreis, für den die öffentlich-rechtliche NRW.BANK die Beihilfezahlungen seit der Abspaltung von der ehemaligen Westdeutschen Landesbank Girozentrale übernommen hat, in Höhe von 380,7 Mio. € (Vj. 363,4 Mio. €) berücksichtigt. Zusätzlich sind 119,2 Mio. € (Vj. 111,1 Mio. €) für Beihilfeansprüche von Beschäftigten der NRW.BANK für deren Ruhestand zurückgestellt worden.

Weiterhin unverändert bestehen andere Rückstellungen für mögliche Erstattungsansprüche aus der Wertgarantie in Höhe von 76,7 Mio. €.

Darüber hinaus enthalten die anderen Rückstellungen aufgrund der Unsicherheiten im Hinblick auf die Rechtsauffassung des Gerichts der Europäischen Union (EuG) in Bezug auf die geleistete unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung aus der EU-Bankenabgabe eine im Jahresabschluss 2024 aus Vorsichtsgründen gebildete Rückstellung in Höhe von 12,3 Mio. €.

Nachrangige Verbindlichkeiten (18)

Die nachfolgend beschriebene nachrangige Verbindlichkeit übersteigt zehn vom Hundert des Gesamtbetrags aller nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von 1.004,3 Mio. € (Vj. 1.157,9 Mio. €):

Das Land Nordrhein-Westfalen hat gegenüber dem Bund Tilgungsleistungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Darlehen des Bundes zur Wohnraumförderung zu leisten. Es hat der NRW.BANK gesetzlich auferlegt, die dafür erforderlichen Mittel aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen an den Landeshaushalt abzuführen. Diese Abführungspflicht wurde in Form eines unverzinslichen Nachrangdarlehens des Landes Nordrhein-Westfalen an die NRW.BANK in Höhe von 2.413,9 Mio. € ausgestaltet, welches nach einem festgelegten Tilgungsplan bis zum Jahr 2044 zurückgeführt werden sollte. Zum Ende des Geschäftsjahrs 2023 haben das Land Nordrhein-Westfalen und die NRW.BANK vereinbart, von der planmäßigen Tilgung abzurücken und zukünftig die zugrunde liegenden Darlehensrückflüsse weiterzuleiten. Aus dieser Umstellung ergab sich eine Ausgleichstilgungszahlung an das Land Nordrhein-Westfalen, die dazu führte, dass die Tilgungszahlungen zwischen Bank, Land und Bund bis zur vollständigen Rückzahlung übereinstimmen werden. Nach den bisher insgesamt erfolgten Tilgungen wird das Nachrangdarlehen zum 31. Dezember 2024 mit 736,2 Mio. € ausgewiesen.

Die übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von 268,1 Mio. € haben Ursprungslaufzeiten zwischen 30 und 40 Jahren und werden zu Zinssätzen zwischen 3,019% und 6,140% verzinst. Die Durchschnittsverzinsung dieser nachrangigen Verbindlichkeiten beträgt 4,0% (Vj. 4,5%). Es besteht keine

vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung. Die von der NRW.BANK eingegangenen übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen den Anforderungen des Art. 63 der Capital Requirements Regulation (CRR).

Die Umwandlung der nachrangigen Mittel in Kapital oder in eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen.

Für nachrangige Verbindlichkeiten fielen Zinsaufwendungen in Höhe von 11,1 Mio. € (Vj. 9,0 Mio. €) an.

Fonds für allgemeine Bankrisiken (19)

Die Bank dotierte den Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB im Jahresabschluss 2024 mit weiteren 184,2 Mio. €. Dazu wurden 59,2 Mio. € aus den bestehenden Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB umgebucht und dem Fonds 30,0 Mio. € aus dem laufenden Ergebnis 2024 zugeführt. Darüber hinaus erfolgte zu dem im Vorjahr von der NRW.BANK innerhalb der Vorsorgereserven gemäß § 340g HGB erstmals gebildeten Förderfonds eine Zuführung in Höhe von 95,0 Mio. €. Der für das Geschäftsjahr 2025 insgesamt zur Verfügung stehende Förderfonds beträgt damit 245,0 Mio. €. Über diesen Fonds, der nicht auf das bankaufsichtsrechtliche Kernkapital angerechnet wird, sollen die Mittel für eigenfinanzierte Tilgungsnachlässe und Zuwendungen für Initial- oder Begleitkosten bereitgestellt werden.

Eigenkapital (20)

Am 31. Dezember 2024 beträgt das gezeichnete Kapital der NRW.BANK unverändert 17.000,0 Mio. €. Die Rücklagen erreichen insgesamt 706,0 Mio. € (Vj. 705,4 Mio. €).

Das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital der NRW.BANK setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Handelsrechtliches Eigenkapital	31.12.2024	31.12.2023
	Mio. €	Mio. €
Gezeichnetes Kapital	17.000,0	17.000,0
Kapitalrücklagen	475,9	475,3
Gewinnrücklagen		
– satzungsmäßige	36,1	36,1
– andere	194,0	194,0
Bilanzgewinn	–	255,8
Bilanzausweis	17.706,0	17.961,2

Der im Vorjahr ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von 255,8 Mio. €, der aus der Auflösung einer innerhalb der Kapitalrücklage ausgewiesenen Unterstützungsleistung des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Gründungs-/Anfangsphase der NRW.BANK („Sonderrücklage Land NRW“) resultierte, wurde plangemäß an das Land abgeführt.

Die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittel der NRW.BANK gemäß § 10 Kreditwesengesetz (KWG) betragen nach Feststellung des Jahresabschlusses 19.293,2 Mio. € (Vj. 19.216,4 Mio. €).

Fremdwährungsaktiva und Fremdwährungspassiva (21)

Am Bilanzstichtag bestehen auf Fremdwährung lautende Aktiva in Höhe von 3.994,5 Mio. € (Vj. 4.562,2 Mio. €) und auf Fremdwährung lautende Passiva in Höhe von 30.507,9 Mio. € (Vj. 32.450,9 Mio. €). Darüber hinaus bestehen 10.051,4 Mio. € (Vj. 9.831,8 Mio. €) auf Fremdwährung lautende Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen.

Eventualverbindlichkeiten (22)

Die Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 14.097,5 Mio. € (Vj. 13.953,9 Mio. €) resultieren mit 12.931,8 Mio. € (Vj. 12.681,5 Mio. €) aus Kreditderivaten und mit 1.165,7 Mio. € (Vj. 1.272,4 Mio. €) aus sonstigen Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen.

Bei den ausgewiesenen Kreditderivaten handelt es sich um Credit Default Swaps, bei denen die NRW.BANK als Sicherungsgeber auftritt. Sie hat dabei gegen Erhalt einer Prämie vom Sicherungsnehmer das Risiko übernommen, dass ein zwischen beiden Vertragspartnern vereinbartes Kreditereignis im Hinblick auf den Referenzschuldner eintritt. Die von der NRW.BANK ein-

gegangenen Credit Default Swaps referenzieren überwiegend auf Staaten und befinden sich nahezu ausschließlich im sehr guten und guten Investment-Grade-Bereich. Mit einer Inanspruchnahme wird derzeit nicht gerechnet.

Bei den sonstigen Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen handelt es sich im Wesentlichen um Haftungsfreistellungen zugunsten der Hausbanken für im Rahmen verschiedener Förderprogramme vergebene Darlehen sowie um Betriebsmittelkredite mit schwankender Inanspruchnahme und zur Risikoentlastung von Mittelstandsfinanzierungen eingegangene Risikounterbeteiligungen. Als Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme aus diesen Bürgschaften ist die nicht vertragsgemäße Erfüllung bestehender Verpflichtungen des Hauptschuldners gegenüber dem Begünstigten anzusehen. Diese entsteht beispielsweise bei nicht fristgerechter Rückzahlung von Krediten oder nicht sachgerechter Fertigstellung zugesagter Leistungen. Das Risiko einer künftigen Inanspruchnahme aufgrund solcher Pflichtverletzungen der Hauptschuldner wird von der NRW.BANK insgesamt als gering eingeschätzt. In den Fällen, in denen eine Inanspruchnahme wahrscheinlich ist, sind entsprechende Rückstellungen zur Berücksichtigung des Risikos einer Inanspruchnahme gebildet.

Andere Verpflichtungen (23)

Die anderen Verpflichtungen bestehen aus unwiderruflichen Kreditzusagen in Höhe von 8.656,3 Mio. € (Vj. 8.160,9 Mio. €) und entfallen überwiegend auf das Fördergeschäft.

Die unwiderruflichen Kreditzusagen resultieren aus Geschäften, bei denen die NRW.BANK eine verbindliche Zusage gegenüber ihren Kunden gegeben hat und die Bank somit einem künftigen Kreditrisiko ausgesetzt ist. Es wird aufgrund von Erfahrungswerten aus den Vorjahren damit gerechnet, dass die unwiderruflichen Kreditzusagen mit einer Wahrscheinlichkeit von nahezu 100% in Anspruch genommen werden. In einzelnen Fällen, in denen ein drohender Verlust aus einer zu erwartenden Inanspruchnahme wahrscheinlich ist, sind entsprechende Rückstellungen zur Berücksichtigung des Risikos dieser Inanspruchnahme gebildet.

Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände (24)

Für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden Forderungen mit einem Nominalvolumen in Höhe von 9.320,3 Mio. € (Vj. 8.661,5 Mio. €) als Sicherheit abgetreten.

Zur Besicherung von Refinanzierungsfazilitäten wurden Anleihen und Schuldverschreibungen mit einem Nominalvolumen in Höhe von 100,0 Mio. € (Vj. 4.237,5 Mio. €) an die Deutsche Bundesbank verpfändet. Zudem wurden Kreditforderungen und Schuldscheindarlehen mit einem Nominalvolumen in Höhe von 19.590,5 Mio. € (Vj. 19.231,6 Mio. €) bei der Deutschen Bundesbank über das Verfahren „Mobilisation and Administration of Credit Claims“ (MACCs) eingereicht. Das im Vorjahr angegebene Nominalvolumen der über das MACCs-Verfahren eingereichten Geschäfte wurde aufgrund einer doppelten Berücksichtigung auf den richtigen Wert angepasst.

Zur Besicherung von Termingeschäften wurden für die Eurex (elektronische Terminbörse) Wertpapiere mit einem Nominalvolumen in Höhe von 46,4 Mio. € (Vj. 60,8 Mio. €) hinterlegt. Zusätzlich wurden Wertpapiere für den Ausgleich von Kurschwankungen bei Eurex-Repo-Geschäften mit einem Nominalvolumen in Höhe von 74,8 Mio. € (Vj. 79,4 Mio. €) eingereicht.

In der dargestellten Deckungsrechnung ist nur das Deckungsregister für Kommunalschuldverschreibungen (Deckungsregister II) enthalten, da die NRW.BANK derzeit keine Pfandbriefe (Deckungsregister I) im Bestand hat und aktuell auch keine neuen Pfandbriefe mehr emittiert.

Deckungsrechnung (25)

Alle Emissionen der NRW.BANK waren, soweit deckungspflichtig, den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften entsprechend gedeckt.

Die Deckungsrechnung zu Nominalwerten stellt sich zum 31. Dezember 2024 wie folgt dar:

	31.12.2024 Kommunalschuld- verschreibungen (Deckungs- register II) Mio. €	31.12.2023 Kommunalschuld- verschreibungen (Deckungs- register II) Mio. €
Deckungsrechnung		
Begebene Kommunalschuld- verschreibungen	1.473,1	1.522,4
Deckungspflichtige Verbindlichkeiten	1.473,1	1.522,4
Kommunaldarlehen	2.013,0	2.009,6
Sichernde Überdeckung	49,6	49,6
Deckungsmasse	2.062,6	2.059,2
Überdeckung	589,5	536,8

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Für Dritte erbrachte Dienstleistungen (26)

In den Provisionserträgen sind 10,0 Mio. € (Vj. 11,8 Mio. €) aus dem Treuhand- und Verwaltungsgeschäft enthalten.

Sonstige betriebliche Erträge (27)

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten als wesentliche Einzelbeträge 43,9 Mio. € (Vj. 34,8 Mio. €) Zinseffekte aus der Bewertung der Pensions-, Beihilfe- und sonstigen Personalrückstellungen, 8,3 Mio. € (Vj. 23,6 Mio. €) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, 1,4 Mio. € (Vj. 1,4 Mio. €) Erträge aus Ausgleichszahlungen und Geldleistungen aufgrund einer nicht zweckgerechten Nutzung von geförderten Wohnungen sowie 0,5 Mio. € (Vj. 0,7 Mio. €) Erträge aus der Erstattung des Dienstzeitaufwands durch die Portigon AG.

Sonstige betriebliche Aufwendungen (28)

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten als wesentliche Einzelbeträge 85,1 Mio. € (Vj. 30,6 Mio. €) zinsunabhängige Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für Beschäftigte der Portigon AG, die einen vertraglichen Anspruch auf Gewährung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder eine Anwartschaft auf eine solche Versorgung haben, sowie 53,7 Mio. € (Vj. 50,3 Mio. €) Zinseffekte aus der Bewertung der Pensions-, Beihilfe- und sonstigen Personalrückstellungen.

Honorar für den Abschlussprüfer (29)

Für das Geschäftsjahr 2024 wurde vom Abschlussprüfer ein Gesamthonorar in Höhe von 1,9 Mio. € (Vj. 1,6 Mio. €) berechnet. Davon entfallen 1,5 Mio. € (Vj. 1,4 Mio. €) auf die Abschlussprüfungsleistungen und 0,4 Mio. € (Vj. 0,1 Mio. €) auf andere Bestätigungsleistungen. Im Vorjahr entfielen zusätzlich 0,1 Mio. € auf sonstige Leistungen.

Geographische Märkte

Da die NRW.BANK keine Geschäftsstellen im Ausland unterhält, wird auf eine Aufgliederung der Gesamtbeträge bestimmter GuV-Posten gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 RechKredV nach geographischen Märkten verzichtet.

Leistungen, die der Abschlussprüfer für die NRW.BANK zusätzlich zur Abschlussprüfung erbringt

Für das Geschäftsjahr 2024 erbringt der Abschlussprüfer für die NRW.BANK zulässige Nichtprüfungsleistungen im Sinne der EU-Abschlussprüferverordnung (EU-APrVO). Hierbei handelt es sich um die Prüfung von Abschlüssen der rechtlich unselbstständigen NRW.BANK.Fonds, die Abgabe eines Comfort Letters, die Erstellung von Prüfvermerken und Prüfungshandlungen unter Anwendung des ISAE 3000 sowie die Durchführung einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit des nichtfinanziellen Berichts unter freiwilliger Anwendung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als Rahmenwerk mit Ausnahme der Angaben aus der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 („EU-Taxonomieverordnung“).

Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen (30)

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen bis zum Ende der Vertragslaufzeit in Höhe von 312,4 Mio. € (Vj. 269,1 Mio. €). Davon entfallen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 99,5 Mio. € auf das Geschäftsjahr 2025. Die verbleibenden sonstigen finanziellen Verpflichtungen in Höhe von 212,9 Mio. € verteilen sich auf die Geschäftsjahre 2026 bis 2037. Zusätzlich bestehen jährliche sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 5,0 Mio. € (Vj. 4,9 Mio. €) mit einer unbestimmten Vertragslaufzeit nach dem Bilanzstichtag. Diese sonstigen finanziellen Verpflichtungen resultieren im Wesentlichen aus Gebäudemietverträgen, Softwarepflegeverträgen, Wartungs- und IT-Serviceverträgen, Facility-Management-Verträgen sowie aus anderen Dienstleistungsverträgen.

Weiterhin bestehen im Beteiligungsgeschäft der NRW.BANK sonstige finanzielle Verpflichtungen aus ausstehenden Einzahlungsverpflichtungen und Zeichnungszusagen gegenüber Beteiligungen und Fonds in Höhe von 167,4 Mio. € (Vj. 164,9 Mio. €).

Im Rahmen der EU-Bankenabgabe bestand darüber hinaus im Vorjahr eine sonstige finanzielle Verpflichtung in Höhe der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung von 12,3 Mio. €.

Sonstige Haftungsverpflichtungen (31)

Es bestehen Haftungsverpflichtungen gemäß Art. 1 § 3 Satz 1 des Neuregelungsgesetzes vom 2. Juli 2002.

Neben der Stammeinlage in Höhe von 55,0 Mio. € haftet die NRW.BANK für die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) unverändert mit weiteren 110,0 Mio. €.

Für den Europäischen Investitionsfonds (EIF) besteht wie im Vorjahr eine Nachschussverpflichtung in Höhe von 16,0 Mio. €.

Sowohl die übernommene Haftung für die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als auch die Nachschussverpflichtung für den Europäischen Investitionsfonds (EIF) sind in den sonstigen Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen des Postens Eventualverbindlichkeiten enthalten.

Derivative Geschäfte (32)

Das Nominalvolumen der derivativen Geschäfte zum 31. Dezember 2024 beträgt insgesamt 279.337 Mio. € (Vj. 216.721 Mio. €).

Die derivativen Geschäfte sind zu einem wesentlichen Teil zur Deckung von Zins-, Wechselkurs- oder Marktpreisschwankungen abgeschlossen worden und entfallen ausschließlich auf das Anlagebuch.

Anlagebuch	Nominalwerte 31.12.2024 Mio. €	Nominalwerte 31.12.2023 Mio. €	Marktwerte positiv 31.12.2024 Mio. €	Marktwerte negativ 31.12.2024 Mio. €
Zinsderivate				
Zinsswaps	238.201	177.555	6.223	-6.721
Zinsoptionen				
– Käufe (long)	2.682	2.307	300	–
– Verkäufe (short)	2.724	2.349	–	-123
Sonstige Zinstermingeschäfte	50	–	–	-1
Zinsderivate gesamt	243.657	182.211	6.523	-6.845
Währungsderivate				
Devisentermingeschäfte, -swaps	21.482	18.595	782	-8
Währungsswaps/Zins-Währungsswaps	14.198	15.915	853	-435
Währungsderivate gesamt	35.680	34.510	1.635	-443
Anlagebuch gesamt	279.337	216.721	8.158	-7.288

Anlagebuch	Nominalwerte 31.12.2024 Mio. €	Nominalwerte 31.12.2023 Mio. €	Marktwerte positiv 31.12.2024 Mio. €	Marktwerte negativ 31.12.2024 Mio. €
Zinsderivate gesamt	243.657	182.211	6.523	-6.845
Währungsderivate gesamt	35.680	34.510	1.635	-443
Anlagebuch gesamt	279.337	216.721	8.158	-7.288

Bei der Darstellung der derivativen Geschäfte werden auch trennungspflichtige eingebettete Derivate mit einem Nominalvolumen in Höhe von 3.088,4 Mio. € (Vj. 2.709,3 Mio. €) berücksichtigt. Darüber hinaus bestehen im Förderbereich Eigenkapitalfinanzierungen eingebettete aktienrisikobasierte Derivate aus Wandeldarlehen mit einem Nominalwert in Höhe von 0,7 Mio. € (Vj. 3,2 Mio. €) und einem positiven Marktwert in Höhe von 0,1 Mio. € (Vj. 1,0 Mio. €).

Die durchschnittlichen Nominalwerte für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 bei derivativen Geschäften und übrigen Termingeschäften lagen bei 260.872 Mio. € (Vj. 215.243 Mio. €).

Die Marktwerte der derivativen Geschäfte werden ohne aufgelaufene Stückzinsen angegeben.

Bei der Berechnung der Marktwerte werden Börsen- und Marktkurse herangezogen, sofern solche verfügbar sind. Wenn diese nicht existieren oder nicht verlässlich feststellbar sind, werden die beizulegenden Zeitwerte auf Basis von marktüblichen Preismodellen oder diskontierten Cashflows ermittelt.

Gezahlte beziehungsweise erhaltene Optionsprämien werden im Bilanzposten Sonstige Vermögensgegenstände beziehungsweise Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen, im Voraus gezahlte beziehungsweise erhaltene Swapgebühren im entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten.

Die derivativen Geschäfte gliedern sich nach Kontrahenten folgendermaßen auf:

Anlagebuch	Nominalwerte 31.12.2024 Mio. €	Nominalwerte 31.12.2023 Mio. €	Marktwerte positiv 31.12.2024 Mio. €	Marktwerte negativ 31.12.2024 Mio. €
Banken OECD	276.493	212.853	7.965	-7.267
Öffentliche Stellen OECD	100	54	2	-1
Sonstige Kontrahenten	2.744	3.814	191	-20
Anlagebuch gesamt	279.337	216.721	8.158	-7.288

Die Zinsderivate im Anlagebuch dienen als einzelgeschäftsbetonte Sicherungsgeschäfte (Mikro-Hedges) oder zur Steuerung der Gesamtzinsrisikoposition (Makro-Hedges) ausschließlich dem Eigengeschäft. Ihr Ergebnis wird im Zinsüberschuss erfasst.

Die Fristigkeit verteilt sich bei Zinskontrakten über das gesamte Laufzeitspektrum. Rund 37% (Vj. 48%) der Zinskontrakte haben eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Anlagebuch	Zinsderivate 31.12.2024	Zinsderivate 31.12.2023	Währungsderivate 31.12.2024	Währungsderivate 31.12.2023
Nominalwerte	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
nach Restlaufzeiten				
– bis drei Monate	48.817	15.889	12.489	13.067
– mehr als drei Monate bis ein Jahr	42.353	21.806	14.574	9.686
– mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	62.280	57.121	7.385	10.178
– mehr als fünf Jahre	90.207	87.395	1.232	1.579
Anlagebuch gesamt	243.657	182.211	35.680	34.510

Anzahl der Beschäftigten

Beschäftigte im Jahresdurchschnitt ¹⁾	2024 Frauen	2024 Männer	2024 Gesamt	2023 Frauen	2023 Männer	2023 Gesamt
Vollzeitbeschäftigte	365	632	997	357	612	969
Teilzeitbeschäftigte	440	182	622	423	167	590
Beschäftigte im Jahresdurchschnitt gesamt	805	814	1.619	780	779	1.559

¹⁾ Ohne Vorstand, Trainees, Dual Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Beschäftigte in Elternzeit und ähnlichen Beurlaubungen.

Aktiv Beschäftigte zum 31.12.	2024 Frauen	2024 Männer	2024 Gesamt	2023 Frauen	2023 Männer	2023 Gesamt
Vollzeitbeschäftigte	368	646	1.014	359	624	983
davon befristet Beschäftigte	5	12	17	7	16	23
Teilzeitbeschäftigte	443	185	628	429	174	603
davon befristet Beschäftigte	14	18	32	11	18	29
Aktiv Beschäftigte zum 31.12. gesamt	811	831	1.642	788	798	1.586
Darüber hinaus zum 31.12.						
Vorstand	3	2	5	2	2	4
Trainees und Dual Studierende	19	42	61	20	36	56
Außerhalb der NRW.BANK Beschäftigte (Beurlaubungen, Entsendungen, Arbeitnehmerüberlassungen)	8	15	23	9	16	25

Vergütung des Vorstands (33)

Komponenten der Vorstandsvergütung sowie die Mandatsbezüge, die die Vorstandsmitglieder in den Jahren 2024 und 2023 erhalten haben:

	Fixe Bezüge ¹⁾		Sonstige Bezüge ²⁾		Betriebliche Altersversorgung ³⁾		Gesamtvergütung		Mandatsbezüge ⁴⁾	
	2024 €	2023 €	2024 €	2023 €	2024 €	2023 €	2024 €	2023 €	2024 €	2023 €
Eckhard Forst	776.049	774.789	16.190	15.449	156.397	178.683	948.636	968.921	48.500	41.752
Claudia Hillenherms	592.873	549.584	14.369	14.061	121.395	133.400	728.637	697.045	8.000	0
Gabriela Pantring	607.706	609.607	15.479	15.089	122.534	127.752	745.719	752.448	0	0
Dr. Peter Stemper ⁵⁾	231.994	0	8.011	0	76.657	0	316.662	0	16.500	0
Michael Stölting ⁶⁾	443.974	680.697	4.096	5.891	204	45.702	448.274	732.290	8.000	9.218
Johanna Antonie Tjaden-Schulte ⁷⁾	116.576	0	4.057	0	71.077	0	191.710	0	0	0
Gesamt	2.769.172	2.614.677	62.202	50.490	548.264	485.537	3.379.638	3.150.704	81.000	50.970

¹⁾ Inkl. geldwerter Vorteile und Sachbezüge.

²⁾ Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und Beihilfezahlungen.

³⁾ Direktzusage, ausgewiesen ist die Zuführung zur Rückstellung inkl. Zinsaufwand.

⁴⁾ Beträge inkl. Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

⁵⁾ Anteilige Berücksichtigung ab der Berufung in den Vorstand zum 1.7.2024. Mandatsbezüge sind für das Gesamtjahr 2024 in voller Höhe berücksichtigt.

⁶⁾ Im Jahr 2024 anteilige Berücksichtigung bis zum Austritt zum 30.6.2024.

⁷⁾ Anteilige Berücksichtigung ab dem Eintritt zum 1.10.2024.

Zusagen für den Fall einer vorzeitigen beziehungsweise regulären Beendigung der Tätigkeit:

Die Vorstandsmitglieder erhalten im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens, welches nicht auf einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund beruht, bis zum Ablauf der jeweiligen Ver-

tragslaufzeit die vereinbarte Vergütung, die auf den Wert von maximal zwei Jahresvergütungen (Abfindungs-Cap) begrenzt ist.

Den Mitgliedern des Vorstands stehen bei Erreichen der Altersgrenze und bei Invalidität – sowie im Todesfall deren Hinterbliebenen – Versorgungsleistungen zu. Alle Zusagen sind ent-

weder vertraglich oder aufgrund der bereits erbrachten Dienstjahre gesetzlich unverfallbar. Die Vorstandsmitglieder haben eine beitragsorientierte Versorgungszusage.

Veränderungen der Zusagen zur Alters-/Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung hat es im Geschäftsjahr 2024 für kein Vorstandsmitglied gegeben.

Aufwendungen und Barwerte der den Vorstandsmitgliedern im Falle der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagten Leistungen:

	Aufwand ¹⁾ 2024 €	Aufwand ¹⁾ 2023 €	Barwert der Verpflichtung 2024 €	Barwert der Verpflichtung 2023 €
Eckhard Forst	156.397	178.683	1.372.119	1.215.722
Claudia Hillenherms	121.395	133.400	356.636	235.241
Gabriela Pantring	122.534	127.752	1.151.793	1.029.259
Dr. Peter Stemper	76.657	0	76.657	0
Johanna Antonie Tjaden-Schulte	71.077	0	71.077	0
Vorstand gesamt	548.060	439.835	3.028.282	2.480.222

¹⁾ Der hier dargestellte Aufwand setzt sich aus dem Personal- und dem Zinsaufwand zusammen.

Zahlungen an pensionierte und ausgeschiedene Vorstände beziehungsweise deren Hinterbliebene sowie die Barwerte ihrer Altersversorgungsleistungen:

	Zahlungen aus aktiver Beschäftigung 2024 €	Zahlungen aus aktiver Beschäftigung 2023 €	Zahlungen aus Pensions- ansprüchen 2024 €	Zahlungen aus Pensions- ansprüchen 2023 €	Barwert der Verpflichtung 2024 €	Barwert der Verpflichtung 2023 €
Ehemalige Vorstände	0	0	1.896.216	1.775.752	39.691.477	34.583.513

Vergütung der Mitglieder der Gewährträgerversammlung, des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie der Beiräte (34)

Auf Basis der in der Gewährträgerversammlung beschlossenen Regularien besteht die Vergütung der Mitglieder der Gewährträgerversammlung, des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie der Beiräte aus einer jährlichen Festvergütung. Die jährliche Gesamtvergütung eines Gremien- oder Beiratsmitglieds ergibt sich damit aus der Summe der jährlichen Festvergütungen für die Mitgliedschaft in den einzelnen Gremien oder Beiräten der Bank.

Die Auszahlung der jährlichen Gesamtvergütung für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung, des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse, die Mitglieder der Landesregierung sind, erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nebentätigkeitsverordnung maximal nur bis zur Höchstgrenze von 11.126,27 €. Der diese Höchstgrenze übersteigende Teil der Gesamtvergütung eines Gremienmitglieds wird gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 8 Abs. 4 Satz 3 NRW.BANK G von der NRW.BANK Förderzwecken zugeführt.

In den nachstehenden Übersichten sind die Gesamtvergütungen der Mitglieder der Gewährträgerversammlung, des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie der Beiräte individuell aufgeführt. Die Gesamtvergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats variieren in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausschusszugehörigkeit.

Aufstellung der in der Gewährträgerversammlung bezogenen Vergütungen

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a bis c der Satzung	
Mona Neubaur, MdL Vorsitzende Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen	0 ¹⁾
Dr. Marcus Optendrenk, MdL Stellvertretender Vorsitzender Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen	0 ¹⁾
Ina Scharrenbach, MdL Stellvertretende Vorsitzende Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen	0 ¹⁾

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung	
Dr. Daniela Brückner Staatssekretärin Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen	5.600
Nathanael Liminski Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen	5.600
Ständige Gäste	
Matthias Elzinga Personalrat NRW.BANK	0 ²⁾
Frank Lill Personalrat NRW.BANK	0 ²⁾

Auf Basis der in der Gewährträgerversammlung beschlossenen Regularien erstattet die Bank auf Anforderung Reisekosten.

Etwaige bestehende Abführungspflichten für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bzw. erfolgte Abführungen bleiben unberücksichtigt.

¹⁾ Vergütung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nebentätigkeitsverordnung maximal nur bis zur Höchstgrenze von 11.126,27 €.

²⁾ Keine Vergütung aufgrund Gaststatus.

Aufstellung der im Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen bezogenen Vergütungen

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe a bis c der Satzung	
Mona Neubaur, MdL Vorsitzende Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen	11.126 ¹⁾
Dr. Marcus Optendrenk, MdL Stellvertretender Vorsitzender Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen	11.126 ¹⁾
Ina Scharrenbach, MdL Stellvertretende Vorsitzende Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen	11.126 ¹⁾

	Gesamtvergütung €
Ständige Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung	
Dr. Johannes Velling (bis 31.3.2024) Ministerialdirigent Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen	6.775 ²⁾
Susanne Hagenkort-Rieger (ab 1.4.2024) Ministerialdirigentin Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen	20.325 ²⁾
Günther Bongartz Ministerialdirigent Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen	32.700
Dr. Christian von Kraack Ministerialdirigent Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen	20.900

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung	
Ina Brandes, MdL Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen	11.126 ¹⁾
Ute Gerbaulet CFO/Persönlich haftende Gesellschafterin Dr. August Oetker KG	18.000
Silke Gorißen Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	11.126 ¹⁾
Oliver Krischer Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	11.126 ¹⁾
Bernd Krückel, MdL Mitglied der CDU-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	18.000
Thomas Kutschaty, MdL Mitglied der SPD-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	18.000
Dr. Birgit Roos Sparkassendirektorin i. R.	20.300

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe e der Satzung	
Matthias Elzinga Personalrat NRW.BANK	20.300
Tanja Gossens Personalrätin NRW.BANK	24.200
Frank Lill Personalrat NRW.BANK	24.100
Yvonne Rohde Prokuristin NRW.BANK	18.000
Torben Wittenberg Personalrat NRW.BANK	18.600

Auf Basis der in der Gewährträgerversammlung beschlossenen Regularien erstattet die Bank auf Anforderung Reisekosten.

Etwaige bestehende Abführungspflichten für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bzw. erfolgte Abführungen bleiben unberücksichtigt.

¹⁾ Vergütung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nebentätigkeitsverordnung maximal nur bis zur Höchstgrenze von 11.126,27 €.

²⁾ Die Vergütungen werden bei einem unterjährigem Eintritt oder Ausscheiden zeitanteilig für jeden begonnenen Kalendermonat gezahlt.

Aufstellung der im Beirat für Wohnraumförderung der NRW.BANK bezogenen Vergütungen

	Gesamtvergütung €
Mitglied gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung	
Ina Scharrenbach, MdL Vorsitzende Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen	0 ¹⁾
Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung	
Sebastian Kahler Leitender Ministerialrat Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen	3.600
Prof. Dr. Michael Henze Ministerialdirigent Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen	3.600
Sven-Axel Köster Leitender Ministerialrat Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen	3.600
Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung	
Christian Dahm, MdL Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	3.600
Angela Freimuth, MdL Stellvertretende Vorsitzende der FDP-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	3.600

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung	
Arndt Klocke, MdL Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	3.600
Sarah Philipp, MdL Mitglied der SPD-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	3.600
Jochen Ritter, MdL Mitglied der CDU-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	3.600
Fabian Schruppf, MdL Stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	3.600
Hedwig Tärner, MdL Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	3.600
Klaus Vossemer, MdL Stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	3.600
Sebastian Watermeier, MdL Mitglied der SPD-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	3.600

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung	
Ass. jur. Erik Amaya (bis 31.12.2024) Verbandsdirektor Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN	3.600
RAin Elisabeth Gendziorra Geschäftsführerin BFW Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	3.600
Alexander Rychter Verbandsdirektor Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e. V.	3.600
Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe e der Satzung	
Dr. Olaf Gericke Präsident Landkreistag Nordrhein-Westfalen e. V.	3.600
Rudolf Graaff Beigeordneter Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e. V.	3.600
Hilmar von Lojewski Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr Städtetag Nordrhein-Westfalen	3.600
Burkhard Schwuchow Bürgermeister Stadt Büren	3.600

	Gesamtvergütung €
Mitglied gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe f der Satzung	
Hans-Jochem Witzke Erster Vorsitzender des Vorstands Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen e. V.	3.600
Mitglied gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe g der Satzung	
Dipl.-Ing. Ernst Uhing Präsident Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	3.600
Ständige Vertreterin des vorsitzenden Mitglieds gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung	
Bianca Cristal (ab 1.1.2024) Regierungsrätin Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen	3.600

Auf Basis der in der Gewährträgerversammlung beschlossenen Regularien erstattet die Bank auf Anforderung Reisekosten.

Etwas bestehende Abführungspflichten für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bzw. erfolgte Abführungen bleiben unberücksichtigt.

¹⁾ Vergütung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nebentätigkeitsverordnung maximal nur bis zur Höchstgrenze von 11.126,27 €.

Aufstellung der im Beirat der NRW.BANK bezogenen Vergütungen

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 25 der Satzung	
Mona Neubaur, MdL Vorsitzende Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen	0 ¹⁾
Kai Abruszat Bürgermeister Gemeinde Stewede	2.600
Klaus Baumann Vorsitzender Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	2.600
Uwe Berghaus Mitglied des Vorstands DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank	2.600
Heinrich Böckelühr Regierungspräsident Bezirksregierung Arnsberg	2.600
Dr.-Ing. Heinrich Bökamp Präsident und Vorstand Ingenieurkammer-Bau NRW	2.600
Anna Katharina Bölling Regierungspräsidentin Bezirksregierung Detmold	2.600

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 25 der Satzung	
Andreas Bothe Regierungspräsident Bezirksregierung Münster	2.600
Michael Breuer Präsident Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	2.600
Prof. Dr. Liane Buchholz Präsidentin und Vorsitzende des Vorstands Sparkassenverband Westfalen-Lippe	2.600
Thomas Buschmann Vorsitzender des Vorstands Bankenverband Nordrhein-Westfalen e. V.	2.600
Isabelle Chevelard Vorsitzende des Vorstands TARGOBANK AG	0 ³⁾
Paolo Dell'Antonio (bis 31.5.2024) Sprecher des Vorstands (bis 31.12.2023) Wilh. Werhahn KG	1.083 ²⁾
Andreas Ehlert Präsident Handwerkskammer Düsseldorf	2.600
Thomas Eiskirch Oberbürgermeister Stadt Bochum	2.600

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 25 der Satzung	
Oberkirchenrat Martin Engels (ab 1.7.2024) Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen – Ev. Büro NRW –	1.300 ²⁾
Fabiola Fernandez Chief Financial Officer SMS Group	2.600
Prof. Dr.-Ing. Manfred Fishedick Wissenschaftlicher Geschäftsführer Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH	2.600
Prof. Dr. Ursula Gather Vorsitzende des Kuratoriums Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung	2.600
Alexandra Gauß Bürgermeisterin Gemeinde Windeck	2.600
Dr. Olaf Gericke Präsident Landkreistag Nordrhein-Westfalen e. V.	2.600
Domkapitular Dr. iur. Antonius Hamers Direktor Katholisches Büro NRW	2.600
Anne Henk-Hollstein Vorsitzende Landschaftsversammlung Rheinland	2.600

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 25 der Satzung	
Dr. Marie Jaroni Mitglied des Vorstands (CTO) thyssenkrupp Steel Europe AG	2.600
Sibylle Keupen Oberbürgermeisterin Stadt Aachen	2.600
Dipl.-Wirtsch.-Ing. Arndt G. Kirchhoff Vorsitzender des Aufsichtsrats der KIRCHHOFF Gruppe	2.600
Lauren Kjeldsen Mitglied der Geschäftsführung Evonik Operations GmbH	2.600
Monika Kocks 1. Vorsitzende des Vorstands automotiveland.nrw e. V.	2.600
Thomas Kufen Vorsitzender des Vorstands Städtetag Nordrhein-Westfalen	2.600
Dr. Arne Kupke (bis 29.2.2024) Juristischer Vizepräsident Evangelische Kirche von Westfalen	433 ²⁾
Prof. Dr. Astrid Lambrecht Vorstandsvorsitzende Forschungszentrum Jülich GmbH	2.600
Dr. med. Estefania Lang (ab 1.7.2024) dermanostic Hautarztpraxis Solingen	1.300 ²⁾

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 25 der Satzung	
Katja Lewalter-Düssel Mitglied des Vorstands Genoverband e. V.	2.600
Markus Lewe Oberbürgermeister Stadt Münster	2.600
Carsten Liedtke (ab 1.7.2024) Sprecher des Vorstands Stadtwerke Krefeld AG	1.300 ²⁾
Ulrike Lubek LVR-Direktorin Landschaftsverband Rheinland	2.600
Wolfgang Lubert Geschäftsführer EnjoyVenture Management GmbH	2.600
Dr. Georg Lunemann Landesdirektor Landschaftsverband Westfalen-Lippe	2.600
Aleksandra Meissner Geschäftsführerin Ecolab Deutschland GmbH	2.600
Astrid Messmer Senior Director Infrastructure Strategy & Analytics Deutsche Lufthansa AG	2.600
Julia Niederdrenk Geschäftsführerin Jul. Niederdrenk GmbH & Co. KG	2.600

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 25 der Satzung	
Roland Oetker Geschäftsführender Gesellschafter ROI Verwaltungsgesellschaft mbH	2.600
Prof. Dr. Uli Paetzel Vorsitzender des Vorstands EMSCHERGENOSSENSCHAFT und LIPPEVERBAND	2.600
Dr. Paul-Josef Patt Vorsitzender des Vorstands eCAPITAL entrepreneurial Partners AG	2.600
Guntram Pehlke (bis 30.6.2024) Vorsitzender des Vorstands Verband kommunaler Unternehmen e. V. – Landesgruppe Nordrhein-Westfalen –	1.300 ²⁾
Katherina Reiche Vorsitzende des Vorstands Westenergie AG	2.600
Henriette Reker Oberbürgermeisterin Stadt Köln	2.600
Dr. Eckhard Ruthemeyer 1. Vizepräsident Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e. V.	2.600
Prof. Dr. Christoph M. Schmidt Präsident RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung	2.600
Prof. Dr. Uwe Schneidewind Oberbürgermeister Stadt Wuppertal	0 ⁴⁾

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 25 der Satzung	
Thomas Schürmann Regierungspräsident Bezirksregierung Düsseldorf	2.600
Ralf Stoffels Präsident IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.	2.600
Anja Weber Bezirksvorsitzende Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	2.600
Prof. Dr. Johannes Wessels Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz NRW und Rektor der Universität Münster	2.600
Dr. Thomas Wilk Regierungspräsident Bezirksregierung Köln	2.600
Bernd Zimmer Vorsitzender des Vorstands Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.	2.600

Auf Basis der in der Gewährträgerversammlung beschlossenen Regularien erstattet die Bank auf Anforderung Reisekosten.

Etwaige bestehende Abführungspflichten für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bzw. erfolgte Abführungen bleiben unberücksichtigt.

¹⁾ Vergütung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nebentätigkeitsverordnung maximal nur bis zur Höchstgrenze von 11.126,27 €.

²⁾ Die Vergütungen werden bei einem unterjährigen Eintritt oder Ausscheiden zeitanteilig für jeden begonnenen Kalendermonat gezahlt.

³⁾ Vergütungsverzicht im Einklang mit den für die TARGOBANK AG geltenden Konzernrichtlinien.

⁴⁾ Vergütungsverzicht.

Aufstellung der im Parlamentarischen Beirat der NRW.BANK bezogenen Vergütungen

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 26 der Satzung	
Olaf Lehne, MdL Vorsitzender Mitglied der CDU-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400
Simon Rock, MdL Stellvertretender Vorsitzender Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400
Alexander Baer, MdL Mitglied der SPD-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400
Christian Dahm, MdL Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400
Christian Loose, MdL Mitglied der AfD-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400
Dr. Patricia Peill, MdL Mitglied der CDU-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400
André Stinka, MdL Mitglied der SPD-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 26 der Satzung	
Raphael Tigges, MdL Mitglied der CDU-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400
Klaus Vossemer, MdL Stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400
Jule Wenzel, MdL Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400
Ralf Witzel, MdL Stellvertretender Vorsitzender der FDP-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400

Auf Basis der in der Gewährträgersversammlung beschlossenen Regularien erstattet die Bank auf Anforderung Reisekosten.

Etwas bestehende Abführungspflichten für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bzw. erfolgte Abführungen bleiben unberücksichtigt.

Aufstellung des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 HGB

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil in %	Eigenkapital in Tsd.	Jahresüber- schuss/ -fehlbetrag in Tsd.	Währung	Stand
Verbundene Unternehmen					
NRW.BANK.Fonds Beteiligungs-GmbH i. L., Düsseldorf ¹⁾	100,00				
Westdeutsche Spielcasino Service GmbH i. L., Duisburg ¹⁾	100,00				
Beteiligungen					
4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH, Hennigsdorf	11,06	417	-9.194	EUR	31.12.2023
ABALOS THERAPEUTICS GmbH, Düsseldorf	19,10	1.255	-8.636	EUR	31.12.2023
Algiax Pharmaceuticals GmbH, Erkrath	8,89	-6.666	-2.025	EUR	31.12.2023
Ananda Impact Fund IV GmbH & Co. KG, München	4,56	24.362	-3.087	EUR	31.12.2023
BE Beteiligungen Fonds GmbH & Co. geschlossene Investmentkommanditgesellschaft, Köln	4,08	30.496	-4.874	EUR	31.12.2023
Below One Fund I GmbH & Co. KG, Berlin	0,46	44.910	-5.077	EUR	31.12.2023
BGB Ges. Bankenconsortium ZENIT GmbH, Mülheim an der Ruhr	33,40	2.501	-193	EUR	31.12.2023
Black Semiconductor GmbH, Aachen	6,85	1.960	-2.930	EUR	31.12.2023
BLSW Seedfonds GmbH & Co. KG, Wuppertal	48,20	3.710	1.965	EUR	31.12.2023
Bomedus GmbH i. L., Bonn ¹⁾	22,80				
Bright Capital Credit Fund III SCSp, Luxemburg	3,94	48.547	-329	EUR	31.12.2023
Bright Capital SME Debt Fund I GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main	3,86	42.804	-3.650	EUR	31.12.2023
btov Industrial Technologies SCS, SICAR, Munsbach	5,19	85.588	1.137	EUR	31.12.2023
Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH, Potsdam	19,85	40.663	3.894	EUR	31.12.2023
Bürgschaftsbank NRW GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft, Neuss	15,75	42.915	1.425	EUR	31.12.2023
Capnamic United Venture Fund I GmbH & Co. KG, Köln	7,69	5.693	128.877	EUR	31.12.2023
Capnamic Ventures Fund II GmbH & Co. KG, Köln	4,35	70.569	-8.289	EUR	31.12.2023
Capnamic Ventures Fund III GmbH & Co. KG, Köln	5,26	59.906	-9.499	EUR	31.12.2023

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil in %	Eigenkapital in Tsd.	Jahresüber- schuss/ -fehlbetrag in Tsd.	Währung	Stand
Beteiligungen					
Capza 5 Private Debt SCSp-RAIF, Luxemburg	0,27	778.260	68.194	EUR	31.12.2023
CATCH GmbH, Köln	5,72	25	-1.534	EUR	31.12.2023
Cavalry Ventures III GmbH & Co. KG, Berlin	2,99	18.484	-2.534	EUR	31.12.2023
CellAct Pharma GmbH, Dortmund	38,71	77	-698	EUR	31.12.2022
Cellbox Solutions GmbH, Norderstedt	10,90	2.205	-3.751	EUR	31.12.2023
Cherry Ventures Fund III GmbH & Co. KG, Berlin	2,80	152.832	-8.564	EUR	31.12.2023
citadelle systems AG, Essen	7,03	4.380	-350	EUR	31.12.2023
Claret European Growth Capital Fund III, Luxemburg	1,41	196.558	13.276	EUR	31.12.2023
clockin GmbH, Münster	2,67	771	-480	EUR	31.12.2023
CMP German Opportunity Fund II (SCA) SICAR, Luxemburg	1,71	137.141	126.231	EUR	31.12.2023
CMP German Opportunity Investors Fund II (SCS) SICAR, Luxemburg	1,68	165.283	126.830	EUR	31.12.2023
CMP German Opportunity Investors Fund III, Luxemburg	2,00	199.288	57.694	EUR	31.12.2023
CMR CureDiab Metabolic Research GmbH, Düsseldorf	3,60	623	-466	EUR	31.12.2023
Companyon Analytics GmbH, Düsseldorf	4,93	0	-346	EUR	31.12.2022
consalio GmbH, Düsseldorf	3,76	677	-581	EUR	31.12.2023
Creathor Venture Fund IV (SCSp) SICAR, Luxemburg	13,85	14.305	-6.400	EUR	31.12.2023
CryoTherapeutics SA, Ans	11,58	205	4	EUR	31.12.2023
Cusp Capital Fund 2021 GmbH & Co. KG, Essen	2,76	51.341	-6.284	EUR	31.12.2023
cylib GmbH, Aachen	2,91	3.404	-3.441	EUR	31.12.2023
DBAG Expansion Capital Fund GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main	9,79	24.913	6.192	EUR	31.12.2023
DBAG Expansion Capital Fund IV, SCSp, Sennigerberg	7,18	46.665	-1.386	EUR	31.12.2023
DEINZER Holding GmbH, München	35,56	9.363	1.765	EUR	31.03.2024

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil in %	Eigenkapital in Tsd.	Jahresüber- schuss/ -fehlbetrag in Tsd.	Währung	Stand
Beteiligungen					
Deutsche Arzt AG, Essen	11,32	6.324	-93	EUR	31.12.2023
Digital Growth Fund II GmbH & Co. KG, München	1,99	192.667	45.081	EUR	31.12.2023
DIMATE GmbH, Bochum	8,30	1.117	56	EUR	31.12.2023
Earlybird GmbH & Co. Beteiligungs KG 2012, München	3,33	31.217	-445	EUR	31.12.2023
Earlybird Health GmbH & Co. Beteiligungs KG, Köln	8,54	43.768	-7.618	EUR	31.12.2023
eCAPITAL Cybersecurity Fonds GmbH & Co. KG, Münster	10,00	19.046	-65	EUR	31.12.2023
eCAPITAL V Technologies Fonds GmbH & Co. KG, Münster	4,64	33.575	-8.871	EUR	31.12.2023
ECBF I SCSp, Munsbach	2,50	70.981	-3.654	EUR	31.12.2023
ECO2GROW GmbH, Bonn	10,74	-347	-361	EUR	31.12.2023
EmmySoft GmbH, Düsseldorf	1,29	914	-331	EUR	31.12.2022
Enerthing GmbH, Köln	22,36	-285	-1.431	EUR	31.12.2023
ENLYZE GmbH, Köln	9,09	1.818	-883	EUR	31.12.2023
EOS Beteiligungs GmbH & Co. KG, München	2,50	121.931	-3.766	EUR	31.12.2023
EOS Beteiligungs II GmbH & Co. KG, München	1,82	1.858	-3.742	EUR	31.12.2023
Europäischer Investitionsfonds (EIF), Luxemburg	0,44	4.595.206	233.743	EUR	31.12.2023
everwave GmbH, Aachen	3,57	709	-444	EUR	31.12.2023
Evoco TSE III SCSp, SICAV-RAIF, Luxemburg	3,09	68.289	5.128	EUR	31.12.2023
FIMO Health GmbH, Bonn	11,19	295	-644	EUR	31.12.2023
FLEX Capital Fund II GmbH & Co. KG, Berlin	2,38	119.362	-17.788	EUR	31.12.2023
FLEX Capital Fund III Co-Investments I GmbH & Co. KG, Berlin	20,00	24.097	-139	EUR	31.12.2023
FLEX Capital Fund III GmbH & Co. KG, Berlin	1,09	65.299	-6.474	EUR	31.12.2023
Gardeur Beteiligungs GmbH, Mönchengladbach ¹⁾	49,00				

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil in %	Eigenkapital in Tsd.	Jahresüber- schuss/ -fehlbetrag in Tsd.	Währung	Stand
Beteiligungen					
GEMESYS GmbH, Bochum	6,17	23	11	EUR	31.12.2023
GENUI I GmbH & Co. geschl. InvKG, Hamburg	1,72	192.649	2.899	EUR	31.12.2023
GENUI II GmbH & Co. geschl. InvKG, Hamburg	1,69	787.035	126.458	EUR	31.12.2023
GENUI III GmbH & Co. geschl. InvKG, Hamburg	3,70	8	-8	EUR	31.12.2023
Gründerfonds Ruhr GmbH & Co. KG, Essen	43,48	16.449	11.130	EUR	31.12.2023
Gründerfonds Ruhr II GmbH & Co. KG, Essen ²⁾	48,39				
Harbert European Growth Capital Fund I L.P., London	1,67	10.673	22	EUR	31.12.2023
Harbert European Growth Capital Fund II SCSp, Luxemburg	1,55	153.810	5.592	EUR	31.12.2023
Hess Plastics Holding GmbH, Burbach ²⁾	49,00				
HF Private Debt Fonds II SCSp, Senningerberg	2,86	89.356	3.210	EUR	31.12.2023
HF Private Debt Fonds SCSp, Senningerberg	3,05	81.787	8.979	EUR	31.12.2023
Homelike Internet GmbH, Köln	0,93	5.762	-3.812	EUR	31.12.2023
icho systems gmbh, Duisburg	2,74	140	-658	EUR	31.12.2023
Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Potsdam	50,00	238.841	6.360	EUR	31.12.2023
IPF Fund I SCA, SICAV-FIS, Luxemburg	1,19	1.884	-3.919	EUR	31.12.2023
JADO Technologies GmbH, Dresden ¹⁾	18,02				
Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in NRW mbH, Neuss	49,39	6.735	782	EUR	31.12.2023
KKA Value Fund II GmbH & Co. KG, Berlin	3,33	55.309	-13.230	EUR	31.12.2023
Kreos Capital VI (Expert Fund) LP, St. Helier	0,59	678.722	63.532	EUR	31.12.2023
Kurma Biofund III FPCI, Paris	3,92	86.897	-2.389	EUR	31.12.2023
Kurma Biofund IV FPCI, Paris ²⁾	3,48				
LSI Pre-Seed-Fonds GmbH, Bonn	35,13	2.405	-658	EUR	31.12.2023

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil in %	Eigenkapital in Tsd.	Jahresüber- schuss/ -fehlbetrag in Tsd.	Währung	Stand
Beteiligungen					
Lumoview Building Analytics GmbH, Köln	4,18	4	-291	EUR	31.12.2023
Marondo Small-Cap Growth Fund I GmbH & Co. KG, München	5,88	37.587	-4.064	EUR	31.12.2023
Masterplan com GmbH, Bochum	3,66	-4.025	-3.923	EUR	31.12.2023
Matterwave Industrial Technologies II GmbH & Co. KG, München	2,22	4.804	-1.652	EUR	31.12.2023
neoteq ventures Rheinland One GmbH & Co. KG, Köln	48,67	8.388	-1.744	EUR	31.12.2023
nerou GmbH, Köln	6,67	0	-177	EUR	31.12.2022
Novihum Technologies GmbH, Dortmund ¹⁾	16,70				
Occlutech Holding AG, Schaffhausen	0,09	60.887	42.406	EUR	31.12.2023
Odewald KMU GmbH & Co. Beteiligungsgesellschaft für Vermögensanlagen KG, Berlin	7,32	3.489	-1.488	EUR	31.12.2023
Odewald KMU II GmbH & Co. Beteiligungsgesellschaft für Vermögensanlagen KG, Berlin	5,87	82.884	20.695	EUR	31.12.2023
OneFID GmbH, Köln	12,18	0	863	EUR	31.12.2022
operaize GmbH, Köln ¹⁾	5,26				
Peppermint CBF 1 GmbH & Co. KG, Berlin	14,66	14.969	-261	EUR	31.12.2023
Personal MedSystems GmbH, Frankfurt am Main	5,68	1.525	728	EUR	31.12.2023
PINOVA Fund 3 GmbH & Co. KG, München	6,13	73.512	-3.876	EUR	31.12.2023
Pinova GmbH & Co. Beteiligungs 2 KG, München	5,56	95.024	108	EUR	31.12.2023
Pinova GmbH & Co. Erste Beteiligungs KG, München	10,26	212	507	EUR	31.12.2023
Portigon AG, Düsseldorf	23,10	175.877	-102.565	EUR	31.12.2023
Pride Capital II Feeder C.V., Amsterdam	1,57	67.868	-1.062	EUR	31.12.2023
Pride Mezzanine Capital I FGR, Amsterdam	1,67	53.446	-6.367	EUR	31.12.2023
Project A Ventures III GmbH & Co. KG, Berlin	2,42	150.989	-9.213	EUR	31.12.2023
Prothea Technologies Limited, Edinburgh	15,06	374	375	GBP	29.02.2024

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil in %	Eigenkapital in Tsd.	Jahresüber- schuss/ -fehlbetrag in Tsd.	Währung	Stand
Beteiligungen					
Refined Laser Systems GmbH, Münster	2,99	609	–453	EUR	31.12.2022
Refoxy Pharmaceuticals GmbH, Berlin	11,91	–533	–1.567	EUR	31.12.2023
Rehappy GmbH, Aachen ¹⁾	4,41				
Resolve BioSciences B. V., LE Roermond ²⁾	5,42				
Revent Ventures I GmbH & Co. KG, Berlin	5,00	25.062	–1.732	EUR	31.12.2023
Riepe Holding GmbH, Bünde	18,48	38.594	1.885	EUR	31.12.2023
RiverRock European Opportunities Feeder Fund II, Dublin	1,07	1	0	EUR	31.12.2023
RiverRock European Opportunities Fund, London	1,49	1	0	EUR	31.12.2023
roatel GmbH, Düsseldorf	2,01	0	–1.285	EUR	31.12.2022
Round2 Capital Partners II SCSp RAIF, Howald	1,53	39.036	6.713	EUR	31.12.2023
saperatec GmbH, Dessau-Roßlau	6,83	18.047	–3.587	EUR	31.12.2023
Scobees GmbH, Köln	7,37	0	–302	EUR	31.12.2022
SeedCapital Dortmund GmbH & Co. KG i. L., Dortmund	46,51	5.516	–248	EUR	31.12.2023
SeedCapital Dortmund II GmbH & Co. KG, Dortmund	47,62	4.279	0	EUR	31.12.2023
SeedCapital Dortmund III GmbH & Co. KG, Dortmund	47,62	2.950	–295	EUR	31.12.2023
Semalytix GmbH, Bielefeld	1,95	4.762	–2.150	EUR	31.12.2023
SET Fund III C.V., Amsterdam	5,00	102.652	21.333	EUR	31.12.2023
SphingoTec GmbH, Henningsdorf	15,30	–357	–6.663	EUR	31.12.2023
talpasolutions GmbH, Essen	9,12	4.307	–6.182	EUR	31.12.2023
Technologiefonds OWL GmbH & Co. KG, Paderborn	42,87	6.786	–318	EUR	31.12.2023
TechVision Fonds I für die Regionen Aachen, Krefeld und Mönchengladbach GmbH & Co. KG, Aachen	31,36	25.382	–536	EUR	31.12.2023
TechVision Fonds II GmbH & Co. KG, Aachen	31,96	1.620	–624	EUR	31.12.2023

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil in %	Eigenkapital in Tsd.	Jahresüber- schuss/ -fehlbetrag in Tsd.	Währung	Stand
Beteiligungen					
ubirch GmbH, Köln	7,97	-2.227	-537	EUR	31.12.2023
Unternehmertum VC Fonds III GmbH & Co. KG, Garching	2,35	79.882	-5.970	EUR	31.12.2023
Valuedesk GmbH, Bielefeld	12,44	-1.198	-1.279	EUR	31.12.2023
VMRay GmbH, Bochum	3,50	2.098	-5.333	EUR	31.12.2023
Volateq GmbH, Hilden	3,78	63	-390	EUR	30.09.2023
VTI Holding GmbH, Menden	34,80	21.994	-1.267	EUR	31.12.2023
VYTAL Global GmbH, Köln	6,31	568	-4.514	EUR	31.12.2023
WF World Fund I GmbH & Co. KG, Berlin	2,68	95.068	-5.739	EUR	31.12.2023
windtest grevenbroich gmbh, Grevenbroich	25,00	1.252	24	EUR	31.12.2023
World of sonoro Holding GmbH, Neuss	23,66	3.945	65	EUR	31.07.2023

¹⁾ Aufgrund von Insolvenz oder Liquidation wurde von der Gesellschaft kein Jahresabschluss aufgestellt.

²⁾ Aufgrund von Neugründungen/Neugründungsengagements liegen keine relevanten Informationen vor.

Angabe der Mandate gemäß § 340a Abs. 4 Nr. 1 HGB

Mandate des Vorstands

Eckhard Forst

Portigon AG, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Société de Financement Local (SFIL), Issy-Les-Moulineaux
Administrateur indépendant, membre du Conseil d'administration
de SFIL (bis 30.5.2024)

Claudia Hillenherms

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Potsdam
Stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats (ab 22.5.2024)

Dr. Peter Stemper (ab 1.7.2024)

Portigon AG, Düsseldorf
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

Michael Stölting (bis 30.6.2024)

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Potsdam
Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats
(bis 22.5.2024)

Mandate der Beschäftigten

Felix Könsgen

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Potsdam
Mitglied des Verwaltungsrats (ab 13.12.2024)

Simone Merk

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Potsdam
Mitglied des Verwaltungsrats (bis 12.12.2024)

Florian Merkel

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Potsdam
Mitglied des Verwaltungsrats (ab 23.5.2024)

Werner Schulte

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Potsdam
Mitglied des Verwaltungsrats (ab 13.12.2024)

Carolin Woltermann

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Potsdam
Mitglied des Verwaltungsrats (bis 12.12.2024)

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, liegen nicht vor.

Gewinnverwendungsbeschluss (35)

Die Gewährträgerversammlung der NRW.BANK fasst den nachstehenden Gewinnverwendungsbeschluss:

Gemäß § 30 der Satzung werden zur Erfüllung der gesetzlichen Ausschüttungserfordernisse nach § 14 Abs. 1 NRW.BANK G 4.711.309,35 € für nach dem 31. Dezember 2024 fällig werdende Zinsbeträge, die das Land Nordrhein-Westfalen aufgrund der Inanspruchnahme von Darlehen des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaus und der Modernisierung (Finanzhilfen gemäß Art. 104a Abs. 4 Grundgesetz [GG] in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung) zu leisten hat, an den Bund abgeführt.

Organe der Bank

Gewährträgerversammlung

Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a bis c der Satzung

Mona Neubaur, MdL

Vorsitzende

Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Marcus Optendrenk, MdL

Stellvertretender Vorsitzender

Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach, MdL

Stellvertretende Vorsitzende

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung

Dr. Daniela Brückner

Staatssekretärin
Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Nathanael Liminski

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und
Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ständige Gäste

Matthias Elzinga

Personalrat
NRW.BANK

Frank Lill

Personalrat
NRW.BANK

Verwaltungsrat

Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe a bis c der Satzung

Mona Neubaur, MdL

Vorsitzende

Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Marcus Optendrenk, MdL

Stellvertretender Vorsitzender

Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach, MdL

Stellvertretende Vorsitzende

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung

Ina Brandes

Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ute Gerbaulet

CFO/Persönlich haftende Gesellschafterin
Dr. August Oetker KG

Silke Gorißen

Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Oliver Krischer

Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bernd Krückel, MdL

Mitglied der CDU-Fraktion NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Thomas Kutschaty, MdL

Mitglied der SPD-Fraktion NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Dr. Birgit Roos

Sparkassendirektorin i. R.

Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe e der Satzung

Matthias Elzinga

Personalrat
NRW.BANK

Tanja Gossens

Personalrätin
NRW.BANK

Frank Lill

Personalrat
NRW.BANK

Yvonne Rohde

Prokuristin
NRW.BANK

Torben Wittenberg

Personalrat
NRW.BANK

Ständige Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung

Dr. Johannes Velling (bis 31.3.2024)

Ministerialdirigent
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Susanne Hagenkort-Rieger (ab 1.4.2024)

Ministerialdirigentin
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Günther Bongartz

Ministerialdirigent
Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Christian von Kraack

Ministerialdirigent
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorstand

Eckhard Forst

Vorsitzender des Vorstands

Gabriela Pantring

Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands

Claudia Hillenherms

Mitglied des Vorstands

Dr. Peter Stemper (ab 1.7.2024)

Mitglied des Vorstands

Michael Stölting (bis 30.6.2024)

Mitglied des Vorstands

Johanna Antonie Tjaden-Schulte (ab 1.10.2024)

Mitglied des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus.

Düsseldorf/Münster, den 11. März 2025

NRW.BANK

Der Vorstand

Eckhard Forst

Gabriela Pantring

Claudia Hillenherms

Dr. Peter Stemper

Johanna Antonie Tjaden-Schulte

Kapitalflussrechnung

der NRW.BANK zum 31. Dezember 2024

In der Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme sowie die Veränderung des Finanzmittelfonds der NRW.BANK erläutert, getrennt nach Mittelzu- und -abflüssen aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Der Finanzmittelfonds umfasst die in der Bilanz ausgewiesenen Posten Barreserve sowie Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind. Die Zuordnung der Zahlungsströme zur laufenden Geschäftstätigkeit erfolgt in Anlehnung an die Abgrenzung des Betriebsergebnisses. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit resultiert im Wesentlichen aus Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Finanz- beziehungsweise Sachanlagen. In der Mittelveränderung aus der Finanzierungstätigkeit werden die Beziehungen zu den Eigenkapitalgebern erfasst. Die Erstellung erfolgte in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 21 (DRS 21).

	Mio. €
1. Periodenergebnis	4,7
2. Abschreibungen, Wertberichtigungen/Zuschreibungen auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens	41,9
3. Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	362,7
4. Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	59,1
5. Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens	13,6
6. Sonstige Anpassungen (Saldo)	0,0
7. Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kreditinstitute	3.504,4
8. Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kunden	-683,2
9. Zunahme/Abnahme der Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen)	-0,7
10. Zunahme/Abnahme anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	78,4
11. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-312,9
12. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	664,5
13. Zunahme/Abnahme verbriefteter Verbindlichkeiten	-581,1
14. Zunahme/Abnahme anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.666,4
15. Zinsaufwendungen/Zinserträge	-666,5
16. Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten	-
17. Ertragsteueraufwand/-ertrag	-0,2
18. Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen	7.101,1
19. Gezahlte Zinsen	-5.030,0

	Mio. €
20. Außerordentliche Einzahlungen	-
21. Außerordentliche Auszahlungen	-
22. Ertragsteuerzahlungen	0,8
23. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.890,2
24. Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	-2.610,8
25. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-66,1
26. Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,0
27. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-21,0
28. Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0,0
29. Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-1,0
30. Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo)	-
31. Cashflow aus Investitionstätigkeit	-2.698,9
32. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,6
33. Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen	-255,8
34. Gezahlte Dividenden an Gesellschafter	-4,6
35. Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo)	-
36. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-259,8
37. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-68,5
38. Sonstige Veränderungen des Finanzmittelfonds	-
39. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	198,7
40. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	130,2

Eigenkapitalspiegel

der NRW.BANK zum 31. Dezember 2024

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen		Bilanzgewinn	Summe
			satzungsmäßige Rücklagen	andere Gewinnrücklagen		
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Stand am 31.12.2022	17.000,0	730,5	36,1	219,6	–	17.986,2
Zuweisungen	–	0,6	–	–	–	0,6
Jahresüberschuss	–	–	–	–	4,6	4,6
Zur Erfüllung gesetzlicher Ausschüttungserfordernisse vorgesehen	–	–	–	–	–4,6	–4,6
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	–	–255,8	–	–	255,8	–
Abspaltung und Übertragung der WestLotto-Gruppe auf die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH	–	–	–	–25,6	–	–25,6
Stand am 31.12.2023	17.000,0	475,3	36,1	194,0	255,8	17.961,2
Zahlung an das Land Nordrhein-Westfalen	–	–	–	–	–255,8	–255,8
Zuweisungen	–	0,6	–	–	–	0,6
Jahresüberschuss	–	–	–	–	4,7	4,7
Zur Erfüllung gesetzlicher Ausschüttungserfordernisse vorgesehen	–	–	–	–	–4,7	–4,7
Stand am 31.12.2024	17.000,0	475,9	36,1	194,0	0,0	17.706,0

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NRW.BANK vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der NRW.BANK so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der NRW.BANK beschrieben sind.

Düsseldorf/Münster, den 11. März 2025

NRW.BANK
Der Vorstand



Eckhard Forst
Vorsitzender des Vorstands



Gabriela Pantring
Stellvertretende Vorsitzende
des Vorstands



Claudia Hillenherms
Mitglied des Vorstands



Dr. Peter Stemper
Mitglied des Vorstands



Johanna Antonie Tjaden-Schulte
Mitglied des Vorstands

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts, Düsseldorf und Münster

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts, Düsseldorf und Münster, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts, Düsseldorf und Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Den nichtfinanziellen Bericht nach § 340a Abs. 1a i.V.m. § 289b HGB der NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts, Düsseldorf und Münster, auf den in Abschnitt 1.2 des Lageberichts verwiesen wird, haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der NRW.BANK zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der NRW.BANK. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf die Inhalte des oben genannten nichtfinanziellen Berichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der NRW.BANK unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung

unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir mit der Bewertung der Forderungen an Kunden und Ermittlung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar.

Unsere Darstellung dieses besonders wichtigen Prüfungssachverhalts haben wir wie folgt strukturiert:

- a) Sachverhaltsbeschreibung (einschließlich Verweis auf zugehörige Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht)
- b) Prüferisches Vorgehen

Bewertung der Forderungen an Kunden und Ermittlung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft

- a) Die NRW.BANK weist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aus dem Kreditgeschäft Forderungen an Kunden von Mrd. EUR 59,4 sowie Eventualverbindlichkeiten von Mrd. EUR 14,1 und unwiderrufliche Kreditzusagen in Höhe von Mrd. EUR 8,7 aus. Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft stellt sich zum 31. Dezember 2024 wie folgt dar:

Als Risikovorsorge für latente und akute Ausfallrisiken im Kreditgeschäft für o.g. Bilanzposten hat die NRW.BANK Einzelwertberichtigungen einschließlich pauschalierter Einzelwertberichtigungen in Höhe von Mio. EUR 125,8 und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von Mio. EUR 129,2 gebildet.

Zur Ermittlung von potenziellen Einzelwertberichtigungen für akute Ausfallrisiken identifizieren die gesetzlichen Vertreter Forderungen, bei denen die Kapitaldienstfähigkeit voraussichtlich nicht nachhaltig gegeben ist. Die Einzelwertberichtigungen werden dann individuell auf Basis der geschätzten zukünftigen Zahlungsströme ermittelt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung erwarteter Zuflüsse aus der Verwertung von Sicherheiten.

Für latente Adressenausfallrisiken von Forderungen bildet die NRW.BANK eine Pauschalwertberichtigung gemäß IDW RS BFA 7. Dabei greift die NRW.BANK auf das vereinfachte Bewertungsverfahren gemäß Abschnitt 4.2 des IDW RS BFA 7 unter Berücksichtigung der Zwölf-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit ohne Anrechnung von Bonitätsprämien zurück; bei einer deutlichen Erhöhung des Ausfallrisikos wird der erwartete Verlust über die gesamte Restlaufzeit zugrunde gelegt.

Im Rahmen der Bewertung der Forderungen an Kunden – insbesondere im Bereich der Förderprogrammkredite und Spezialfinanzierungen – sind wesentliche Ermessensentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der NRW.BANK zu treffen. Die Identifizierung von wertgeminderten Engagements sowie die Ermittlung gegebenenfalls notwendiger Einzelwertberichtigungen für diese Forderungen sind mit Unsicherheiten verbunden und beinhalten verschiedene Annahmen, insbesondere zur Finanzlage der Kunden, Erwartungen zu künftigen Cashflows sowie zur Verwertung von Sicherheiten. Als Folge der nicht abschließend beurteilbaren direkten und indirekten Auswirkungen im Zusammenhang mit den negativen makroökonomischen Aussichten sind diese Unsicherheiten im

Geschäftsjahr 2024 erhöht. Bereits geringe Veränderungen in den Annahmen und Schätzparametern können zu deutlich voneinander abweichenden Bewertungen führen. Aus den vorgenannten Gründen und auch aufgrund der wesentlichen Bedeutung des Kreditgeschäfts für die NRW.BANK war der Sachverhalt von besonderer Bedeutung für unsere Prüfung.

Bezüglich der Erläuterung des Risikovorsorge-Systems verweisen wir auf den Abschnitt „1. Allgemeines“ des Anhangs der NRW.BANK, sowie auf den Abschnitt „5.5.6 Risikovorsorge“ im Lagebericht.

- b) Bei unserer Prüfung haben wir uns zuerst ein Verständnis über die eingerichteten Prozesse zur Bewertung der Forderungen an Kunden und zur Ermittlung der Einzelrisikovorsorge im Kreditgeschäft, insbesondere die Prozesse zur Auswertung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer, zur Anwendung von Risikoklassifizierungsverfahren der NRW.BANK sowie zur Überwachung hinsichtlich des Auftretens von Frühwarnindikatoren sowie zur Bewertung von Sicherheiten, verschafft. Für prüfungsrelevante Kontrollen haben wir eine Beurteilung der Ausgestaltung vorgenommen sowie festgestellt, ob deren Implementierung erfolgt ist.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung und Zusammensetzung des Kreditportfolios und der damit verbundenen Adressenausfallrisiken haben wir risikoorientiert, insbesondere anhand von Kriterien wie der Höhe des Exposures, dem Führen von Krediten auf Überwachungslisten für erhöhte Ausfallrisiken, der Rating-Klasse oder bereits gebildeter Einzelwertberichtigungen, eine Stichprobenauswahl getroffen.

Für diese Stichprobe haben wir aussagebezogene Prüfungshandlungen vorgenommen und hierbei das Erfordernis einer Einzelwertberichtigung sowie die Ermittlung der Einzelwertberichtigungen der Forderungen an Kunden beurteilt. Wir haben auch beurteilt, ob bei den Stichprobenelementen die wesentlichen Annahmen und Schätzparameter zu den erwarteten künftigen Cashflows, einschließlich der Cashflows aus der Realisierung gehaltener Sicherheiten, in Einklang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers und den Markterwartungen zu den genannten Branchen stehen. Darüber hinaus haben wir, sofern akute Ausfallrisiken bestanden, die rechnerische Richtigkeit der jeweils ermittelten Einzelwertberichtigungen nachvollzogen.

Als Ergänzung haben wir in Bezug auf die Bildung von Pauschalwertberichtigungen die Abgrenzung der relevanten Portfolios, die Ausgeglichenheitsannahmen sowie die Kriterien für eine deutliche Erhöhung des Ausfallrisikos geprüft. Zudem haben wir analytische Prüfungshandlungen hinsichtlich der Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen sowie auf Stichprobenbasis aussagebezogene Prüfungshandlungen zur richtigen Zuordnung vorgenommen.

Im Falle von Schätzungen haben wir die angewendeten Methoden, getroffenen Annahmen und verwendeten Daten hinsichtlich deren Vertretbarkeit beurteilt.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Verwaltungsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- den Bericht des Verwaltungsrats,
- den gesonderten nichtfinanziellen Bericht,
- den Bericht zur Public Corporate Governance,
- die Versicherungen der gesetzlichen Vertreter nach §§ 264 Abs. 2 Satz 3 und 289 Abs. 1 Satz 5 HGB und
- alle übrigen Teile des Finanzberichts der NRW.BANK,
- aber nicht den Jahresabschluss, nicht die inhaltlich geprüften Angaben im Lagebericht und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Der Verwaltungsrat ist für den Bericht des Verwaltungsrats verantwortlich. Die gesetzlichen Vertreter und der Verwaltungsrat sind gemäß § 29 Abs. 8 der Satzung der NRW.BANK verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex der NRW.BANK in der jeweiligen Fassung entsprochen wurde und werden wird. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben im Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NRW.BANK vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der NRW.BANK zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der NRW.BANK vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang

steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der NRW.BANK zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der NRW.BANK vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine

wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen

der NRW.BANK bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der NRW.BANK zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die NRW.BANK ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entspre-

- chendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NRW.BANK vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der NRW.BANK.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und, sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der Datei, die den SHA-256-Wert 330a19190b4e9373fa2567ed0f1723407676fda6889cd1660248e773df5086f2 aufweist, enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der NRW.BANK sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen

Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der NRW.BANK verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um

- Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
 - beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden aufgrund des Beschlusses der Gewährträgerversammlung der NRW.BANK vom 11. März 2024 als Abschlussprüfer bestellt. Die Vorsitzende des Verwaltungsrats der NRW.BANK hat uns aufgrund dieses Beschlusses mit Datum vom 18. März 2024 den Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung nach § 340k HGB i.V.m. § 317 HGB und der VO (EU) Nr. 537/2014 (EU-APrVO) für das Geschäftsjahr 2024 erteilt. Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2024 als Abschlussprüfer der NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts, Düsseldorf und Münster, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

SONSTIGER SACHVERHALT – VERWENDUNG DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss und Lagebericht – auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere sind der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Wilhelm Wolfgarten.

Düsseldorf, den 12. März 2025

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wilhelm Wolfgarten
Wirtschaftsprüfer

gez. Martina Mietzner
Wirtschaftsprüferin

Nichtfinanzieller Bericht

unter Anwendung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Grundlagen für die Erstellung [BP]

1.1.1 Allgemeine Grundlagen für die Erstellung [BP-1]

Die NRW.BANK erfüllt ihre Berichtspflicht gemäß § 340a Abs. 1a des Handelsgesetzbuchs (HGB) in Form eines gesondert neben dem Lagebericht veröffentlichten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b Abs. 3 HGB).

Die Darstellung der Informationen erfolgt im Berichtsjahr 2024 unter freiwilliger Anwendung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (EU) Nr. 2022/2464 und der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als Rahmenwerk mit Ausnahme der Angaben aus der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 („EU-Taxonomieverordnung“).

Der nichtfinanzielle Bericht wird auf Grundlage des Einzelabschlusses der NRW.BANK erstellt. Ein Konzernabschluss wird nicht aufgestellt, da die Tochtergesellschaften im Verbund der NRW.BANK jeweils einzeln und zusammen von untergeordneter Bedeutung sind.

Der nichtfinanzielle Bericht enthält nicht durch den Wirtschaftsprüfer der NRW.BANK geprüfte Informationen. Diese sind entsprechend mit * gekennzeichnet.

Die vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten (s. [Kapitel 1.3.1](#)) werden für das erste Berichtsjahr grundsätzlich bis zum direkten Geschäftspartner der Bank betrachtet und auf Basis intern verfügbarer Informationen berichtet. Sollten Informationen zur Offenlegung fehlen, wird erläutert, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die Informationen zu erhalten, warum die Informationen nicht eingeholt werden konnten und welche Pläne dahingehend bestehen, diese Informationen künftig zu erhalten. Eine tiefere Durchsicht in die Wertschöpfungsketten erfolgt bei der Betrachtung der Angestellten in der Wertschöpfungskette und der betroffenen Gemeinschaften zur Ermittlung und Beschreibung der mittelbaren wesentlichen Auswirkungen der Bank und deren Umgang mit diesen. Im Hausbankenverfahren wird, trotz Wesentlichkeit der zweiten Ebene der Wertschöpfungskette, auf die erste Ebene abgestellt. Grund dafür ist ein unzumutbarer Mehraufwand, der zur Beschaffung nicht vorliegender Geschäftsdaten notwendig wäre.

Es wurde kein Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, Informationen aufgrund von geistigem Eigentum, Know-how oder Ergebnissen von Innovationen auszulassen.

1.1.2 Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen [BP-2]

Zur Verbesserung der Datenqualität bzw. der Abdeckungsquote bei der Berechnung der Treibhausgas-(THG-)Emissionen gemäß

Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) arbeitet die NRW.BANK aktuell an Lösungen für den Bereich der Gebäudefinanzierungen. Es läuft bereits eine Ausschreibung für die KI-gestützte Erhebung von Gebäudeeffizienzdaten. Weitere Optimierungen sollen im Rahmen von Folgeprojekten erarbeitet werden. Hier bestehen zeitliche Abhängigkeiten zu anderen laufenden Projekten.

Im Produktentwicklungsprozess werden ab dem Jahr 2025 die Anforderungen aus PCAF berücksichtigt. Bei der Berechnung der THG-Emissionen nach PCAF wurden indirekte Daten verwendet, die teilweise Mess- und Ergebnisunsicherheiten unterliegen. Diese resultieren aus der Verwendung von Durchschnittswerten wie Branchendurchschnittswerten oder der physischen bzw. finanziellen Intensitäten zur Berechnung der absoluten THG-Emissionen pro Geschäftsfall. Fehlende Geschäftsdaten, die nicht durch Näherungswerte ergänzt werden können, können nicht in der Berechnung berücksichtigt werden. Näherungswerte ermöglichen die Einbeziehung der Geschäftsfälle unter Messunsicherheit. Die Genauigkeit der Daten misst sich anhand des Data Quality Score (DQS). Details dazu sind im [Kapitel 2.1.5](#) beschrieben.

Bei der Beschreibung von Zeithorizonten wird in diesem Bericht auf die Definition aus ESRS 1 Abschnitt 6.4 abgestellt, dabei entspricht der kurzfristige Zeithorizont dem Berichtsjahr, der mittelfristige Zeithorizont bis zu fünf Jahren und der langfristige Zeithorizont mehr als fünf Jahren.

Änderungen zu vorherigen Berichtszeiträumen oder Korrekturen liegen aufgrund der erstmaligen Anwendung nicht vor.

1.2 Governance [GOV]

1.2.1 Rolle des Vorstands und des Verwaltungsrats [GOV-1]

Die Unternehmensführung der NRW.BANK basiert gemäß dem Gesetz über die NRW.BANK auf dem dualistischen System, sodass die Leitungs- und Aufsichtsfunktionen von zwei getrennt voneinander etablierten Organen – dem Vorstand (Leitungsorgan) und dem Verwaltungsrat (Aufsichtsorgan) – wahrgenommen werden. Ein Verwaltungsorgan gibt es im dualistischen System nicht.

Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Davon sind diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrats unabhängig (66%), die nicht die Mitarbeitenden der NRW.BANK vertreten. Gemäß Satzung der NRW.BANK gehören dem Verwaltungsrat fünf Mitglieder als Vertretung der Mitarbeitenden an. Der Verwaltungsrat besteht zu 53% aus weiblichen und zu 47% aus männlichen Mitgliedern. Kein Verwaltungsratsmitglied ist geschäftsführend (0%).

Alle fünf Mitglieder des Vorstands sind geschäftsführend (100%). Der Vorstand besteht zu 60% aus weiblichen und zu 40% aus männlichen Mitgliedern.

Informationen zu der Anzahl und Zusammensetzung von Vorstand und Verwaltungsrat wurden stichtagsbezogen zum 31. Dezember 2024 erhoben und in Personenzahlen angegeben.

In der Gewährträgersammlung nimmt das Land Nordrhein-Westfalen seine Rechte im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse wahr und übt dort sein Stimmrecht aus.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der NRW.BANK relevante Erfahrungen sind in der vom Vorstand und vom Verwaltungsrat verabschiedeten Richtlinie zur Eignungsbewertung der NRW.BANK definiert. Die Besetzung des Vorstands sowie des Verwaltungsrats der NRW.BANK erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der durch den Verwaltungsrat verabschiedeten „Richtlinie zur Eignungsbewertung der NRW.BANK“ (s. [Kapitel 4.1](#)). Aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung der Bank gelten spezifische Anforderungen in Bezug auf die fachliche und persönliche Eignung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats. Sie erfüllen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ihre Kenntnisse und Erfahrungen. Zu den Erfahrungen, die für die Sektoren, Produkte und geografischen Standorte des Unternehmens relevant sind, gehören unter anderem:

- Kenntnisse des Bankgeschäfts, der Wirtschaftsförderung sowie der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen (inklusive Förderbankenregulatorik)
- Erfahrungen in der Förderbankenlandschaft, insbesondere des Marktumfelds, der einzelnen Geschäftsfelder und Kundenbedürfnisse
- ESG(Environment, Social, Governance)-Beitrag von Förderbanken

Die Mitglieder des Vorstands haben für eine Aufrechterhaltung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu sorgen. Hierfür stehen ihnen finanzielle Mittel für die individuelle Weiterbildung

zur Verfügung. Durch die Teilnahme an internen und externen Veranstaltungen und Terminen in fachlicher Funktion sowie durch die Ausübung von Mandaten in Aufsichtsgremien wird die regelmäßige fachliche Weiterbildung ergänzt.

Für die laufende Weiterbildung der Mitglieder des Verwaltungsrats vermittelt die NRW.BANK regelmäßig Seminare und Schulungen zu aktuellen aufsichtsrechtlichen, bankfachlichen oder NRW.BANK-spezifischen Themen. Im Berichtsjahr wurden der Vorstand und der Verwaltungsrat unter anderem zu den neuen Anforderungen der CSRD und der Bedeutung und den Auswirkungen des Themas Nachhaltigkeit für die NRW.BANK geschult.

Über die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben hinaus gibt der von der Gewährträgersammlung verabschiedete Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der NRW.BANK Empfehlungen an die Organe der Bank für eine transparente und verantwortungsvolle Unternehmensführung (s. [Kapitel 4.1](#)).

Entsprechend der besonderen strategischen Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit hat die NRW.BANK das Nachhaltigkeits-Komitee eingerichtet. Es begleitet die aufsichtsrechtlichen und marktinduzierten Entwicklungen zum Thema Nachhaltigkeit, stellt den Abgleich mit den Bedarfen der Stakeholder sowie den Zielen der Bank sicher. So ist das Querschnittsthema Nachhaltigkeit fest in der Organisation der Bank verankert. Das Komitee tagt zweimonatlich als erweiterte Vorstandssitzung. Dem Komitee gehören alle Mitglieder des Vorstands als Stimmberechtigte sowie

die beratenden, nicht stimmberechtigten Leitungen der Bereiche Finanzen, Förderprogrammgeschäft, Kapitalmärkte, Risikocontrolling, Transformation und Innovation sowie Unternehmensentwicklung an.

Unter der Leitung des Vorsitzenden des Vorstands ist das Komitee somit das höchste Gremium für Nachhaltigkeitsthemen und ist für die strategischen und übergeordneten geschäftspolitischen Entscheidungen der NRW.BANK in Bezug auf das Thema Nachhaltigkeit zuständig. Dadurch können verbindliche Entscheidungen unter Teilnahme des Vorstands der NRW.BANK direkt im Nachhaltigkeits-Komitee getroffen werden. Für die in der Wesentlichkeitsanalyse identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen ist das Nachhaltigkeits-Komitee verantwortlich.

Über den definierten jährlichen Prozess zur Erstellung und Aktualisierung der Wesentlichkeitsanalyse werden in den relevanten Bereichen der Bank Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert.

Durch ihre aktive Rolle in den Prozessen der Wesentlichkeitsanalyse und der Aufstellung und Erörterung der Nachhaltigkeitsstrategie werden die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats über die wesentlichen Auswirkungen informiert und können bei Bedarf auf Kenntnisse und Erfahrungen der Mitarbeitenden oder externer Schulungsangebote zugreifen, um ihre Fähigkeiten und Sachkenntnisse zu erweitern.

Die so gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen bringen Vorstand und Verwaltungsrat in den Prozess zur Erstellung und Erörterung der Gesamtbankstrategie ein. In diesem werden für die Nachhaltigkeitsstrategie die identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen adressiert und gegebenenfalls mit Zielen und Maßnahmen hinterlegt. Diese sind Teil des Nachhaltigkeitsprogramms, auf das in der Gesamtbankstrategie verwiesen wird. In der Verwaltungsratssitzung erfolgt – auch unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) – die Erörterung der Gesamtbankstrategie, bestehend aus der Geschäfts-, Förder-, Risiko- und Nachhaltigkeitsstrategie inklusive der quantitativen Geschäftsplanung sowie der Grundsätze der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik. Die Beschlussfassung über die Geschäfts-, Förder-, Risiko- und Nachhaltigkeitsstrategie sowie über die quantitative Geschäftsplanung obliegt gemäß den aufsichtsrechtlichen Regelungen dem Vorstand als zuständiger Geschäftsleitung. Der auf Empfehlung des Verwaltungsrats durch die Gewährträgerversammlung zu fassende Beschluss zu den Grundsätzen der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik bildet formal den Abschluss des Strategieprozesses.

Das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im operativen Betrieb obliegt den Bereichen der Bank in ihren Regelprozessen, inklusive Integration in das interne Kontrollsystem, wo notwendig. Spezielle Kontrollen oder Berichtspflichten über die genannten hinaus sind nicht vorgesehen.

1.2.2 Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich der Vorstand und der Verwaltungsrat befassen (bezogen auf wesentliche Auswirkungen, Chancen und Risiken) [GOV-2]

Die Behandlung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen wird durch die Integration dieser Themen in den Prozess zur Erstellung und Erörterung der Nachhaltigkeitsstrategie sichergestellt (s. [Kapitel 1.3.3](#)). Die Ergebnisse, die dem Vorstand und dem Verwaltungsrat vorgestellt werden, berücksichtigen bereits die identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen. Falls sich durch die Berücksichtigung der Auswirkungen, Risiken und Chancen Kompromisse beziehungsweise Entscheidungspunkte ergeben haben, werden diese gesondert dokumentiert. Im Berichtsjahr traf dies nicht zu. Eine Berücksichtigung von Kompromissen oder von Entscheidungen über wichtige Sachverhalte war daher nicht notwendig. In Bezug auf die Integration der Auswirkungen in das Risikomanagementverfahren wurden dezentral bei der Umsetzung von Maßnahmen bedarfsgerecht Kontrollen durch die Bereiche verantwortet und dokumentiert. Im Berichtsjahr wurden als Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse keine wesentlichen Risiken und Chancen identifiziert, die berücksichtigt werden mussten.

Im Rahmen der Herstellung der Reportingfähigkeit wurden im ersten Berichtsjahr in den relevanten Gremien alle identifizierten Auswirkungen durch eine detaillierte Befassung mit der Wesentlichkeitsanalyse und den Nachhaltigkeitsthemen behandelt (s. [Kapitel 1.4.2](#)).

Vorstand und Verwaltungsrat werden im Rahmen der jährlichen Erstellung des nichtfinanziellen Berichts über Ergebnisse und

Wirksamkeit der beschlossenen Konzepte, Maßnahmen, Kennzahlen und Ziele informiert.

1.2.3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme [GOV-3]

Das Vergütungssystem der NRW.BANK muss in allen Elementen der Vergütungspolitik einer wettbewerbsneutralen, nicht primär auf Gewinn ausgerichteten öffentlich-rechtlichen Förderbank gerecht werden. Es besteht daher für die Mitglieder des Vorstands aus einer reinen Fixvergütung.

Auch die Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse ist fix. Die jährliche Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse variiert lediglich in Abhängigkeit von der Ausschusszugehörigkeit.

Grundsätzlich führt der Verwaltungsrat mit Unterstützung des Präsidial- und Nominierungsausschusses gemäß Kreditwesengesetz (KWG) mindestens einmal jährlich eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung durch. Das Thema Nachhaltigkeit findet im Wesentlichen im Kontext Erfahrungen und Kenntnisse Berücksichtigung.

Es gibt keine leistungsbezogenen Vergütungsbestandteile, die das Erreichen von Zielen belohnen beziehungsweise das Nichterreichen sanktionieren. Die an die Mitglieder des Verwaltungsrats gezahlten Vergütungen beruhen auf einem Grundsatzbeschluss der Gewährträgersammlung und werden unabhängig von der Geschäftsentwicklung gezahlt. Der Verwaltungsrat der NRW.BANK ist das verantwortliche Kontrollgremium in

Bezug auf die Vergütungssysteme. Er entscheidet über die Ausgestaltung und Angemessenheit der Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands nach entsprechender Prüfung und Empfehlung durch den Vergütungskontrollausschuss, einem Ausschuss des Verwaltungsrats. Die Angemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft und richtet sich nach den Vorgaben des Gewährträgers der NRW.BANK. Die Abteilung Compliance führt einmal im Jahr anlässlich der Erstellung des Prüfungsberichts nach Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) einen Vergleich der Vorstandsvergütungen im vertikalen Bereich (Vorstandsvorsitzender, übrige Vorstände, Bereichsleitungen, alle Mitarbeitenden) durch, die auch mit Vergleichsdaten anderer Banken ergänzt werden, die von einem externen Dienstleister zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich werden die Vergütungen der Vorstandsmitglieder der NRW.BANK mit den Vergütungen von Vorstandsmitgliedern anderer Förderbanken verglichen. Die genutzten Vergütungszahlen stammen aus den Geschäftsberichten der Förderbanken*. Weiter werden

die Gehälter des Vorstandsvorsitzenden, der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der Bereichsleitungen einem Marktvergleich unterzogen. Alle Vergleichsübersichten werden einmal jährlich dem Vergütungskontrollausschuss (als Ausschuss des Verwaltungsrats) zur Kenntnisnahme vorgelegt.

1.2.4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht [GOV-4]

Die im nichtfinanziellen Bericht bereitgestellten Informationen werden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert, bewertet und priorisiert. Dabei werden sowohl interne Stakeholder als auch glaubwürdige Vertretende von externen Stakeholdern hinzugezogen (vgl. [Kapitel 1.4.1](#)).

Das Management der Auswirkungen in der Organisation folgt ebenfalls einem strukturierten Prozess. Diese Auswirkungen werden im Rahmen des jährlichen Nachhaltigkeitsstrategie-Prozesses betrachtet und entsprechend adressiert (vgl. [Kapitel 1.2.1](#)).

Tabelle 1: Kernelemente der Sorgfaltspflicht [GOV-4]

Kernelemente der Sorgfaltspflicht	Kapitel im nichtfinanziellen Bericht
Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	1.2.2, 1.2.3, 1.3.3
Einbindung betroffener Interessenträger/-trägerinnen in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	1.2.2, 1.3.2, 1.4.1
Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	1.4.1, 1.3.3
Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen	2.1.3, 2.2.2, 2.3.2, 2.4.3, 2.5.2, 3.1.4, 3.2.4, 3.3.4
Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation	2.1.4, 2.2.3, 2.3.3, 2.4.4, 2.5.3, 3.1.5, 3.2.5, 3.3.5

1.2.5 Risikomanagement und interne Kontrollen der nicht-finanziellen Berichterstattung [GOV-5]

Das Risikomanagement und die internen Kontrollen im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung sollen sicherstellen, dass alle Informationen und Prozesse den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die Verantwortung für die Gestaltung und wirksame Unterhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems und angemessener interner Kontrollen im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung obliegt dem Vorstand der NRW.BANK. Die Verantwortung für die nichtfinanzielle Berichterstattung trägt der Bereich Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Bereich Risikocontrolling, Abteilung Nachhaltigkeit und Wirkungsmanagement.

Der nichtfinanzielle Bericht wird vom Vorstand aufgestellt. Der Verwaltungsrat befindet nach Würdigung des Prüfungsergebnisses aus einer freiwilligen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit durch den Abschlussprüfer den nichtfinanziellen Bericht für rechtmäßig und zweckmäßig.

Die wichtigsten ermittelten Risiken bei der Erstellung des nichtfinanziellen Berichts sind der Zugriff unbefugter Dritter, Fehl-Erfassungen, Datenverlust sowie Unvollständigkeit der Daten. Alle genannten Risiken wurden im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Einhaltens der gesetzlichen Vorgaben erkannt, sind mit gleicher Gewichtung zu betrachten und finden in der Betrachtung der Minderungsstrategien gleichermaßen Berücksichtigung.

Wesentliches Element der Minderungsstrategie der genannten Risiken und der internen Kontrollen in Verbindung mit der Erstel-

lung des nichtfinanziellen Berichts ist neben dem Vieraugenprinzip der Einsatz von Standardsoftware. Diese ist durch die Vergabe von kompetenzadäquaten Berechtigungen gegen unbefugte Zugriffe geschützt. Des Weiteren dienen systemimmanente Kontrollen, standardisierte Abstimmungsroutinen und Soll-Ist-Vergleiche der Vollständigkeitskontrolle und der Fehlervermeidung beziehungsweise Fehlerentdeckung. Die Details dieses systemgestützten Prozesses inklusive der Verantwortlichkeiten und Kontrollen wurden in der schriftlich fixierten Ordnung der NRW.BANK dokumentiert und bilden die Grundlage der Kontrollen für die jährliche Durchführung.

Die Interne Revision prüft im Rahmen ihrer laufenden, unterjährigen Prüfungen regelmäßig und prozessunabhängig die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems zur nichtfinanziellen Berichterstattung und informiert den Vorstand und den Prüfungsausschuss des Verwaltungsrats angemessen über die Prüfungsergebnisse.

1.3 Strategie [SBM]

1.3.1 Gesamtbankstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette [SBM-1]

Die NRW.BANK ist die Förderbank für Nordrhein-Westfalen. Sie unterstützt im öffentlichen Auftrag ihren Eigentümer und Gewährträger, das Land Nordrhein-Westfalen, bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik. Die Förderung seitens der NRW.BANK erfolgt nach Maßgabe der von ihrer Gewährträgerversammlung beschlossenen Grundsätze der Förderpolitik sowie der darauf aufbauenden Förderstrategie. Das Förder-

geschäft ist dabei themenorientiert ausgerichtet. Dies drückt sich durch eine Unterteilung in die Förderfelder Wirtschaft, Wohnraum sowie Infrastruktur/Kommunen aus. Für ihr Fördergeschäft nutzt die NRW.BANK ein breites Spektrum an Förderinstrumenten und bringt ihre kreditwirtschaftliche Expertise in den Förderprozess ein. Als Förderinstrumente im Bankgeschäft finden insbesondere Darlehen mit im Vergleich zum allgemeinen Marktniveau günstigen Zinskonditionen, langfristigen Zinsbindungsmöglichkeiten und/oder Tilgungsnachlässen sowie Risikoteilungen mit Hausbanken und die Bereitstellung von Eigen- und Mezzanine-Kapital Anwendung. Der in dem Zusammenhang verwendete Begriff des „Hausbankenverfahrens“ bedeutet, dass die Hausbank direkte Ansprechpartnerin und Vertragspartnerin der jeweiligen Endkreditnehmenden ist. In der nachgelagerten Wertschöpfungskette ist Vertragspartnerin der NRW.BANK die Hausbank. Es besteht also kein direkter Kontakt zwischen Endkreditnehmenden und Förderbank. Über das klassische Bankgeschäft hinaus bietet die NRW.BANK ferner Beratungsangebote und Zuwendungen für Initial- oder Begleitkosten an und übernimmt als Partnerin des Landes Dienstleistungsfunktionen in der Zuschussförderung. Als Förderbank für das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die NRW.BANK primär Gründende, Unternehmen, Privatpersonen und öffentliche Kunden in Nordrhein-Westfalen.

Notwendig zur Erbringung bzw. Bereitstellung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte der NRW.BANK ist in der vorgelagerten Wertschöpfungskette der Bezug anderer Dienstleistungen, unter anderem Finanzdienstleistungen, Beratungen

oder Servicedienstleistungen. Für das Sourcing dieser Dienstleistungen gibt es zentrale Rahmenbedingungen und -verträge, die sicherstellen, dass auch für Angestellte in der Wertschöpfungskette nachhaltige Arbeitsbedingungen gelten.

Zur Refinanzierung ihrer Förderaktivitäten nutzt die NRW.BANK den internationalen Kapitalmarkt. Weitere Refinanzierungsoptionen sind Mittel der KfW Bankengruppe, der Landwirtschaftlichen Rentenbank, der Europäischen Investitionsbank (EIB) sowie der Entwicklungsbank des Europarats (CEB).

Die Mitarbeitenden der NRW.BANK sind ausschließlich in Nordrhein-Westfalen angestellt. Im Berichtsjahr arbeiteten 1.139 Personen in Düsseldorf und 503 in Münster.

Für die NRW.BANK ist es von hoher Bedeutung, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem alle Mitarbeitenden die gleichen Chancen erhalten sowie gefördert und gefordert werden. Die weitere Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen bei der Übernahme höherwertiger Positionen ist eine Zielsetzung des Handlungsfeldes „Entwicklung fördern“ in der Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie. Der Gleichstellungsplan 2024 bis 2028 legt hierfür verschiedene Maßnahmen fest, die dazu beitragen, die Unterrepräsentanz von Frauen in klar definierten Vergleichsgruppen abzubauen (s. [Kapitel 3.1.5](#)).

Die strategischen Nachhaltigkeitsziele haben Einfluss auf die Ausgestaltung der Geschäftsaktivitäten der NRW.BANK und verfolgen damit die Intention, die kontinuierliche Weiterentwick-

lung des Themas Nachhaltigkeit ganzheitlich zu sichern. Die Bereiche der NRW.BANK werden innerhalb des nichtfinanziellen Berichts in drei Säulen gegliedert: das Fördergeschäft, das Kapitalmarktgeschäft und der eigene Bankbetrieb. Die NRW.BANK strebt als ein strategisches Ziel die Stärkung und den Ausbau des nachhaltigen Kapitalmarktgeschäfts an. Dies wird im ESG Investment Framework (s. [Kapitel 2.1.2](#)) beschrieben und beispielsweise durch das darin genannte Ziel, den Implied Temperature Rise (ITR) im Corporate Portfolio zu senken, verfolgt (s. [Kapitel 2.1.4](#)). Die strategischen Ziele des Nachhaltigkeitsprogramms sind als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie in die Gesamtbankstrategie inkludiert.

1.3.2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger und -trägerinnen [SBM-2]

Den Vorgaben aus der Nachhaltigkeitsstrategie folgend, werden mit den für das Thema Nachhaltigkeit zentralen Stakeholdern und ihren Vertretenden Gespräche geführt, in denen die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen behandelt werden. Hierzu hat die NRW.BANK einen transparenten jährlichen Stakeholder-Dialog Nachhaltigkeit etabliert. Dieser richtet sich speziell an Kundinnen, Kunden und Mitarbeitende der Bank sowie an die Gesellschaft im Allgemeinen. Der stetige Austausch mit dem Gewährträger der NRW.BANK, dem Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere mit Blick auf die NRW-Nachhaltigkeitsstrategie, bildet einen wichtigen Bestandteil der Nachhaltigkeitsbestrebungen der Bank.

Die NRW.BANK hat in einer regelmäßig durchzuführenden Stakeholder-Analyse die folgenden Stakeholdergruppen identifiziert:

- Gewährträger/Land Nordrhein-Westfalen,
- Hausbanken,
- NGOs und gemeinnützige Organisationen,
- Mitarbeitende,
- öffentliche Kunden.

Dabei werden die Belange der Mitarbeitenden direkt und durch ihre Vertretenden sowie die der betroffenen Gemeinschaften durch den Austausch mit ihren Vertretenden (NGOs, gemeinnützige Organisationen) berücksichtigt. Die daraus hervorgehenden Ergebnisse werden auch zur Validierung der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse genutzt. Damit werden die Standpunkte der Stakeholder in Bezug auf die konkreten Auswirkungen nachvollzogen und dokumentiert sowie als Input für den anschließenden Nachhaltigkeitsstrategie-Prozess berücksichtigt. Zusätzlich werden die Erkenntnisse und Hinweise aus den Stakeholder-Dialogen im Nachhaltigkeits-Komitee erörtert. Hierzu wird eine gesammelte Ergebnisbewertung aller Dialoge erstellt und dem Vorstand der Bank vorgestellt. Er trifft in diesem Kontext auch Entscheidungen zu möglichen Veränderungen, die durch Hinweise aus den Stakeholder-Dialogen angestoßen werden. Diese Veränderungen können sich auf operative Aspekte beziehen, umfassen aber auch Veränderungen, die sich in der Nachhaltigkeitsstrategie wiederfinden. Für den Austausch mit den relevanten Stakeholdern sind Zuständigkeiten dezentral verankert. Die Koordination und das fachliche Hosting des Stakeholder-Dialogs sowie die Ableitung von Maßnahmen und das Vorstellen der Ergebnisse obliegen dem Bereich Risikocontrolling, Abteilung Nachhaltigkeit und Wirkungsmanagement. Eine Einbindung des Verwaltungsrats erfolgt über den Prozess für Anpassungen rund um die Nachhaltigkeitsstrategie.

Neben dem Stakeholder-Dialog Nachhaltigkeit steht die Bank ebenfalls mit weiteren wichtigen Stakeholdern im Austausch zum Thema Nachhaltigkeit, dazu gehören unter anderem

- Investierende, Analystinnen und Analysten sowie die von ihnen beauftragten Finanzratingagenturen und ausgewählten Nachhaltigkeitsratingagenturen,
- Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner sowie Zuliefernde und
- Verbände und Netzwerkpartner.

Durch den Austausch mit Geschäftspartnern und Geschäftspartnerinnen sowie Zuliefernden werden auch die Interessen der Beschäftigten in der Wertschöpfungskette betrachtet und deren Interessen berücksichtigt.

Die Erkenntnisse aus diesen regelmäßigen Austauschen fließen in strategische Überlegungen beim Thema Nachhaltigkeit ein und dienen als wichtige Impulsgeber für die externe Nachhaltigkeitskommunikation.

1.3.3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell [SBM-3]

Auf Basis der Wesentlichkeitsanalyse wurden die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für die NRW.BANK identifiziert. Die Details zu den identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen, inklusive ihrer Zeithorizonte, Verortung in der Wertschöpfungskette und Folgen, sind im [Kapitel 1.4.1](#) beschrieben. Bei der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse wurden alle Mitarbeitenden der NRW.BANK wie auch Beschäftigte

in der Wertschöpfungskette und betroffene Gemeinschaften betrachtet und Auswirkungen auf sie untersucht. Die Analyse fand standortübergreifend statt und deckt alle von der NRW.BANK genutzten Gebäude ab. Diese befinden sich in Nordrhein-Westfalen an den Standorten Düsseldorf und Münster. Die dabei identifizierten wesentlichen Auswirkungen werden in den entsprechenden Kapiteln in diesem Bericht im Detail erörtert (s. [Kapitel 3.1](#) für Informationen zu eigenen Beschäftigten, [Kapitel 3.2](#) für Informationen zu Beschäftigten in der Wertschöpfungskette und [Kapitel 3.3](#) für Informationen zu betroffenen Gemeinschaften). Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden keine wesentlichen Risiken oder Chancen im Sinne der CSRD für die NRW.BANK identifiziert, daher entfällt die Betrachtung der finanziellen Effekte in diesem Bericht.

Die Auswirkungen aus der Wesentlichkeitsanalyse spiegeln sich in der Nachhaltigkeitsstrategie und damit auch in der Gesamtbankstrategie wider.

Die NRW.BANK führt im Rahmen der jährlichen sowie anlassbezogenen Weiterentwicklung der Gesamtbankstrategie eine strategische Analyse durch. Betrachtet werden sowohl externe (zum Beispiel Marktentwicklungen, Wettbewerbssituation, veränderte Umweltbedingungen) als auch interne Einflussfaktoren.

Daneben erfolgt eine Meinungsbildung über die für die NRW.BANK relevanten wirtschafts-, struktur- und förderpolitischen Themen auf Basis einer Bedarfsermittlung in den Ministerien und der Staatskanzlei.

Hinzu kommen jährliche Analysen des eigenen Produktportfolios im Hinblick auf Optimierungspotenziale sowie anlassbezogene förderstrategische Marktanalysen. Ausgewählte Ergebnisse werden im Rahmen der Strategietagung erörtert. Dies berücksichtigend, wird über die strategische Ausrichtung beziehungsweise die Weiterentwicklung der strategischen Positionierung der Bank diskutiert.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie hat sich die NRW.BANK das übergreifende, strategische Ziel gegeben, in den Säulen Fördergeschäft und Kapitalmarktgeschäft zukünftig klimaneutral zu agieren, um so das Land Nordrhein-Westfalen bei der angestrebten Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 bestmöglich zu unterstützen. Die NRW.BANK hat hierzu noch keine konkreten THG-Emissionsreduktionsziele festgelegt. Sie hat im Jahr 2024 erstmals die finanzierten Emissionen nach PCAF berechnet und hat die Absicht, im Jahr 2025 im Rahmen der Entwicklung eines Transitionsplans Reduktionsziele zu entwickeln.

Alle für die NRW.BANK wesentlichen Auswirkungen fallen unter die Angabepflichten der ESRS. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen sind in [Kapitel 1.4.2](#) aufgeführt. Eine Erläuterung der wesentlichen Auswirkungen wird in den in Tabelle 3 „Im nicht-finanziellen Bericht enthaltene Angabepflichten“ genannten Kapiteln vorgenommen. Es erfolgt keine Betrachtung von unternehmensspezifischen Angaben.

Bei der Analyse der Nachhaltigkeitsthemen und deren Auswirkungen auf die NRW.BANK werden aktuell keine spezifischen Methoden für einzelne Nachhaltigkeitsthemen angewandt. Im Berichtsjahr wurden keine Szenarioanalysen im Sinne der CSRD durchgeführt, die Risiken durch Veränderungen des Klimas oder der Biodiversität untersuchen. Es erfolgte keine quantitative Betrachtung von physischen oder transitorischen Risiken im Sinne der CSRD.

Die NRW.BANK verfügt über keine Standorte in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität. Es erfolgte daher keine weitere Betrachtung der Auswirkungen nach ESRS E4 in Verbindung mit ESRS SBM-3.

Die folgende Tabelle zeigt die wesentlichen Auswirkungen der NRW.BANK auf Mensch und Umwelt, die sich aus der Wesentlichkeitsanalyse ergeben, je Nachhaltigkeitsthema. Zudem wird aufgezeigt, in welchem Geschäftsfeld und wie die Auswirkungen auftreten.

Tabelle 2: Wesentliche Auswirkungen [SBM-3]

ESRS	Nachhaltigkeitsunterthema	Erläuterung der Auswirkung	Geschäftsfeld	Mapping auf die Wertschöpfungskette	Art bzw. Zustand der Auswirkung	Zeitpunkt der Auswirkung
E1	Klimaschutz	Durch die Finanzierungen von Fördernehmenden oder Vorhaben, die THG-Emissionen im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens verursachen, können THG-Emissionen vermieden werden und es können sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	Fördergeschäft	nachgelagert mittelbar	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E1	Klimaschutz	Durch die Finanzierungen von Fördernehmenden oder Vorhaben, die CO ₂ -Senkungen erzeugen, können THG-Emissionen vermieden werden und es können sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	Fördergeschäft	nachgelagert mittelbar	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E1	Klimaschutz	Durch die Finanzierungen von Fördernehmenden oder Vorhaben, die Transformation unterstützen (z. B. Hersteller von Windkraftanlagen) oder sich auf einem angemessenen THG-Transformationspfad befinden, können THG-Emissionen vermieden werden und es können sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	Fördergeschäft	nachgelagert mittelbar	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E1	Klimaschutz	Durch die Finanzierungen von Fördernehmenden oder Vorhaben, deren THG-Emissionen nicht im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens stehen beziehungsweise die keine Transformationsbemühungen zeigen, können THG-Emissionen ansteigen und es können sich potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	Fördergeschäft	nachgelagert mittelbar	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E1	Klimaschutz	Durch die Investitionen in Emittenten/Branchen oder Länder, die THG-Emissionen im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens verursachen, können THG-Emissionen vermieden werden und es können sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben. Darüber hinaus können sich positive Auswirkungen durch die Berücksichtigung folgender ESG-Themen ergeben: Best- und Worst-in-Class-Screening: Corporate-Neuinvestmentverbot für „Laggards“ gemäß MSCI ESG Rating Letter (B & CCC) sowie thematisches Investieren gemäß EU GBS/ICMA Principles + SPO/CBI Zertifikat.	KapM-Geschäft	nachgelagert mittelbar	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)

ESRS	Nachhaltigkeits- unterthema	Erläuterung der Auswirkung	Geschäftsfeld	Mapping auf die Wert- schöpfungskette	Art bzw. Zustand der Auswirkung	Zeitpunkt der Auswirkung
E1	Klimaschutz	Durch die Investitionen in Emittenten/Branchen, die den Ausstoß von CO ₂ verringern/verhindern (z. B. Green Bonds als Bestandteil des thematischen Investierens gemäß EU GBS/ICMA Principles + SPO/CBI Zertifikat), können THG-Emissionen vermieden werden und es können sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	KapM-Geschäft	nachgelagert mittelbar	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E1	Klimaschutz	Durch die Investitionen in Emittenten/Branchen, die die Transformation unterstützen (z. B. Hersteller von erneuerbaren Technologien) oder sich auf einem angemessenen THG-Transformationspfad befinden, können THG-Emissionen vermieden werden und es können sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	KapM-Geschäft	nachgelagert mittelbar	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E1	Klimaschutz	Durch die Investitionen in Emittenten/Branchen oder Länder, deren THG-Emissionen nicht im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens stehen beziehungsweise die keine Transformationsbemühungen zeigen, können THG-Emissionen ansteigen und es können sich potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	KapM-Geschäft	nachgelagert mittelbar	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E1	Anpassungen an den Klimawandel	Durch die Investitionen in Emittenten/Branchen, deren Geschäftsmodelle die Anpassung an den Klimawandel unterstützen, können sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben. Darüber hinaus können sich positive Auswirkungen durch die Berücksichtigung folgender ESG-Themen ergeben: Best- und Worst-in-Class-Screening: Corporate-Neuinvestmentverbot für „Laggards“ gemäß MSCI ESG Rating Letter (B & CCC) sowie thematisches Investieren gemäß EU GBS/ICMA Principles + SPO/CBI Zertifikat.	KapM-Geschäft	nachgelagert mittelbar	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E1	Energie	Durch die Investitionen in Emittenten/Branchen (z. B. „Green Kurve“, kommunale Finanzierungen) oder Länder, die im Bereich der Energieerzeugung im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens THG-neutrale Energieerzeugung übergewichten und vorantreiben, können sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	KapM-Geschäft	nachgelagert mittelbar	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)

ESRS	Nachhaltigkeitsunterthema	Erläuterung der Auswirkung	Geschäftsfeld	Mapping auf die Wertschöpfungskette	Art bzw. Zustand der Auswirkung	Zeitpunkt der Auswirkung
E2	Luftverschmutzung	Durch die Investitionen in Branchen/Emittenten und Länder, die gegebenenfalls Luftverschmutzung verursachen, können sich potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	KapM-Geschäft	nachgelagert unmittelbar	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E2	Wasserverschmutzung	Durch die Aktivitäten im KapM Geschäft (z. B. Investitionen in Chemie- oder Textilindustrie) können sich potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	KapM-Geschäft	nachgelagert unmittelbar	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E3	Wasser	Durch Investitionen in wasserintensive Branchen können sich potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	KapM-Geschäft	vorgelagert unmittelbar	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E4	Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen	Durch die positive Einflussnahme, insbesondere durch das Leuchtturmprojekt „Renaturierung von Emscher und Lippe“, und in geringerem Maße auch über Förderbedingungen in anderen Programmen ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die Umwelt.	Fördergeschäft	nachgelagert mittelbar	tatsächlich	
E4	Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen	Durch den Fokus auf Anleihen zur Biodiversität der NRW.BANK (im Rahmen des thematischen Investierens) können sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	KapM-Geschäft	nachgelagert mittelbar	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E4	Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen	Durch (grüne) Finanzierungen (z. B. für Emscher-Renaturierung) ergeben sich positive Auswirkungen auf die Umwelt.	KapM-Geschäft	nachgelagert mittelbar	tatsächlich	
E4	Auswirkungen auf den Artenbestand	Durch die positive Einflussnahme, insbesondere durch das Leuchtturmprojekt „Renaturierung von Emscher und Lippe“, und in geringerem Maße auch über Förderbedingungen in anderen Programmen ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die Umwelt.	Fördergeschäft	nachgelagert mittelbar	tatsächlich	
E4	Auswirkungen auf den Artenbestand	Durch die Flächenversiegelung über Immobilienfinanzierung und Infrastrukturförderung (Straßen etc.) ergeben sich tatsächliche negative Auswirkungen auf die Umwelt.	Fördergeschäft	nachgelagert mittelbar	tatsächlich	
E4	Auswirkungen auf den Artenbestand	Durch die (grüne) Finanzierung (z. B. für Emscher-Renaturierung) und die Themenanleihen zu Biodiversität ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die Umwelt.	KapM-Geschäft	nachgelagert mittelbar	tatsächlich	

ESRS	Nachhaltigkeitsunterthema	Erläuterung der Auswirkung	Geschäftsfeld	Mapping auf die Wertschöpfungskette	Art bzw. Zustand der Auswirkung	Zeitpunkt der Auswirkung
E4	Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts	Durch die positive Einflussnahme, insbesondere durch das Leuchtturmprojekt „Renaturierung von Emscher und Lippe“, und in geringerem Maße auch über Förderbedingungen in anderen Programmen ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die Umwelt.	Fördergeschäft	nachgelagert mittelbar	tatsächlich	
E4	Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts	Durch die Flächenversiegelung über Immobilienfinanzierung und Infrastrukturförderung (Straßen etc.) ergeben sich tatsächliche negative Auswirkungen auf die Umwelt.	Fördergeschäft	nachgelagert mittelbar	tatsächlich	
E5	Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung	Durch die stärkere Fokussierung des Themas Kreislaufwirtschaft im Fördergeschäft – auch vor dem Hintergrund verstärkter politischer Förderung der Kreislaufwirtschaft – ergeben sich neben den heutigen tatsächlichen Auswirkungen künftig potenzielle erhöhte positive Auswirkungen auf Ressourceneffizienz und Umwelt.	Fördergeschäft	nachgelagert mittelbar	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E5	Abfälle	Durch Förderungen der NRW.BANK von Projekten, die Abfälle (insbesondere Bauabfälle in Wohnungsbau, Gewerbebau und Infrastruktur) produzieren (moderne/verbesserte Abfallentsorgung als positive Entsorgung ist Nische), können sich potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	Fördergeschäft	nachgelagert mittelbar	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)
S1	Arbeitsbedingungen	Durch die Anwendung des Tarifvertrages, des geltenden deutschen Arbeitsrechts sowie durch das Angebot, flexibel zu arbeiten, ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die eigenen Mitarbeitenden.	Eigenbetrieb	intern	tatsächlich	
S1	Arbeitsbedingungen	Durch das Angebot an freiwilligen Zusatzleistungen ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die eigenen Mitarbeitenden.	Eigenbetrieb	intern	tatsächlich	
S1	Arbeitsbedingungen	Durch das Angebot an freiwilligen Zusatzleistungen für die eigenen Mitarbeitenden ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen, indem neue/qualifizierte Mitarbeitende gewonnen werden.	Eigenbetrieb	intern	tatsächlich	

ESRS	Nachhaltigkeitsunterthema	Erläuterung der Auswirkung	Geschäftsfeld	Mapping auf die Wertschöpfungskette	Art bzw. Zustand der Auswirkung	Zeitpunkt der Auswirkung
S1	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	Durch den Einsatz für Chancengleichheit und Gleichberechtigung ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die eigenen Mitarbeitenden.	Eigenbetrieb	intern	tatsächlich	
S1	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	Durch den Einsatz für Chancengleichheit und Gleichberechtigung ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen, indem neue/qualifizierte Mitarbeitende gewonnen werden.	Eigenbetrieb	intern	tatsächlich	
S2	Arbeitsbedingungen	Durch die umfangreichen Fördertätigkeiten – unter anderem durch Stärkung von Resilienz, Innovationsfähigkeit, Gründungen und Wachstum der nordrhein-westfälischen Unternehmen sowie durch die Stärkung des Wirtschaftsstandorts NRW insgesamt (insbesondere Förderfeld Wirtschaft und wirtschaftsnahe öffentliche Infrastruktur) – ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in der Wertschöpfungskette.	Fördergeschäft	nachgelagert mittelbar	tatsächlich	
S3	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften	Durch starke Förderimpulse im Rahmen der Bildungsinfrastruktur (z. B. NRW.BANK.Moderne Schule), den öffentlichen Wohnungsbau für einkommensschwache Haushalte, die Unterbringung von Geflüchteten sowie Geflüchtetenunterkünfte (beides Recht auf Wohnen) oder die Finanzierung von Gründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus im Rahmen von NRW.Mikrodarlehen (Recht auf Arbeit) ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die Menschen in NRW.	Fördergeschäft	nachgelagert mittelbar	tatsächlich	
S3	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften	Durch Investitionen in Unternehmen, die negative Auswirkungen haben, können sich potenzielle negative Auswirkungen auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften ergeben.	KapM-Geschäft	nachgelagert unmittelbar	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)
S3	Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften	Durch nicht kontrollierbare mittelbare Lieferantinnen und Lieferanten in politisch/rechtlich kritischen Ländern (bspw. Rohstoffe und Vorproduzenten für Hardware, Baustoffe, Lebensmittel) können sich potenzielle negative Auswirkungen auf Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften ergeben.	Eigenbetrieb	vorgelagert mittelbar	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)

ESRS	Nachhaltigkeitsunterthema	Erläuterung der Auswirkung	Geschäftsfeld	Mapping auf die Wertschöpfungskette	Art bzw. Zustand der Auswirkung	Zeitpunkt der Auswirkung
S3	Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften	Durch Investitionen der NRW.BANK in Unternehmen, die negative Auswirkungen haben, können sich potenzielle negative Auswirkungen auf Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften ergeben.	KapM-Geschäft	nachgelagert unmittelbar	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)
G1	Unternehmenskultur	Die NRW.BANK räumt dem Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Integrität einen hohen Stellenwert ein. Insbesondere die Annahme von Vergünstigungen jeglicher Art vermag die Objektivität und die Freiheit von Interessenkonflikten bei Entscheidungen nachhaltig zu beeinträchtigen und dem Ansehen der Bank erheblichen Schaden zuzufügen. Für die NRW.BANK besteht die Besonderheit, dass sie als Anstalt öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem gesetzlichen Förderauftrag handelt. Mitarbeitende und Kundinnen und Kunden der Bank müssen deren Verhalten jederzeit richtig einordnen können und benötigen daher transparente und nachvollziehbare Regeln.	Eigenbetrieb	intern	tatsächlich	
G1	Schutz von Hinweisgebern (Whistleblower)	Die NRW.BANK hat potenzielle positive Auswirkungen auf Hinweisgebende, da sie ein vertrauliches Hinweisgebersystem, das die Weitergabe und Entgegennahme von Verdachtsmomenten hinsichtlich Compliance-Verstößen ermöglicht, etabliert hat. Beschäftigte können sich auch direkt an den Compliance-Beauftragten wenden.	Eigenbetrieb	intern	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)
G1	Korruption und Bestechung	Die NRW.BANK hat umfassende Richtlinien zum Thema Vermeidung von Interessenkonflikten sowie Umgang mit Zuwendungen und unterliegt dem Vergaberecht. Für deren Effektivität spricht, dass es bisher keine Verstöße gab. Aufgrund ihrer exponierten Situation als Anstalt des öffentlichen Rechts und ihrer Einflussmöglichkeiten als Finanzinstitut können dennoch hohe potenziell negative Auswirkungen verursacht werden.	Eigenbetrieb	intern	potenziell	mittelfristig (in 1–5 Jahren)

1.4 Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen [IRO]

1.4.1 Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen [IRO-1]

Die NRW.BANK hat die Wesentlichkeitsanalyse entsprechend den ESRS durchgeführt und dabei das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit angewendet. Dabei werden die nichtfinanzielle (Inside-out-Perspektive) und die finanzielle Wesentlichkeit (Outside-in-Perspektive) unterschieden. Die nichtfinanzielle Wesentlichkeit bezieht sich auf Auswirkungen, die durch die Geschäftstätigkeiten der NRW.BANK direkt verursacht oder mitverursacht werden. Die finanzielle Wesentlichkeit umfasst Risiken und Chancen, die finanzielle Effekte auf die NRW.BANK haben können. Grundsätzlich werden Auswirkungen, Risiken und Chancen auf Netto-Ebene betrachtet.

Die Basis für die Wesentlichkeitsanalyse bilden die Nachhaltigkeitsthemen gemäß ESRS. Die Wesentlichkeitsanalyse wird auf Basis der Unterthemen der ESRS durchgeführt. Bei Bedarf werden unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsthemen ergänzt.

Um die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen definieren zu können, ist ein umfänglicher Blick auf die Wertschöpfungskette notwendig, wobei sich die NRW.BANK auf Aspekte konzentriert, in denen wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen aufgrund der Art der jeweiligen Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen, geografischen Verhältnisse oder anderer Faktoren als wahrscheinlich angesehen werden.

Für die Festlegung des Grundrahmens für Interessenträger und -trägerinnen erfolgte eine Eingrenzung von betroffenen internen und externen Interessenträgern und -trägerinnen. Für die Wesentlichkeitsanalyse wird unterschieden zwischen den Nutzenden von Nachhaltigkeitsinformationen, die bei der Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit bei allen Standards relevant sind, und weiteren betroffenen Interessenträgern und -trägerinnen. Der Einbezug dieser beiden Gruppen ist ein essenzieller Bestandteil für die Wesentlichkeitsanalyse der NRW.BANK. In einem ersten Schritt fungieren interne Mitarbeitende als Vertretung der externen Interessenträger und integrieren ihre Kenntnisse als Experten im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse. Diese Vertretenden stehen in regelmäßigem Austausch mit den externen Interessenträgern und -trägerinnen, wodurch sie deren Perspektive widerspiegeln können.

Die Wesentlichkeitsanalyse selbst setzt sich aus fünf Teilprozessen zusammen. Diese sind definiert als Verständnis, Identifizierung, Bewertung, Bestimmung der Wesentlichkeit und Validierung der Ergebnisse.

Im Rahmen des ersten Teilprozesses soll ein Verständnis dafür geschaffen werden, wie die Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen und Interessenträger und -trägerinnen standortübergreifend im Bankbetrieb und in der Wertschöpfungskette zusammenhängen und welche in der Wesentlichkeitsanalyse betrachtet werden sollen.

Der zweite Teilprozess dient der Identifizierung der Auswirkungen, Risiken und Chancen. Bei der Identifizierung wird zwischen dem Bankbetrieb und dem Bankgeschäft unterschieden. Dabei werden im Bankgeschäft das Kapitalmarkt- und das Fördergeschäft voneinander abgegrenzt. Diese Unterscheidung ist notwendig, da somit die Auswirkungen auf sowie die Risiken und Chancen für die verschiedenen Bereiche klar identifiziert werden können. Dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit folgend erfolgt die Identifizierung sowohl anhand der Inside-out- als auch der Outside-in-Perspektive. Die Identifikation erfolgt durch die Interessenträger und -trägerinnen und auf Basis ihrer Kenntnisse und Erfahrungen sowie unter Berücksichtigung notwendiger Daten.

Eine Analyse der Standorte der NRW.BANK hinsichtlich ihrer Nähe zu Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität durch den WWF Risk Filter bewertet alle vier Gebäudestandorte mit „Low Risk“. Auf Basis dieses Ergebnisses wurden keine weitergehenden Szenarioanalysen, Untersuchungen oder Konsultationen vorgenommen.

Auch für die weiteren Nachhaltigkeitsthemen wurden keine spezifischen Methoden im Sinne der ESRS E2, E3, E5 und G1 jeweils in Verbindung mit ESRS IRO-1 angewendet. Falls Annahmen getroffen wurden, sind diese in der Beschreibung der Auswirkungen benannt. Die von den Interessenträgern und -trägerinnen identifizierten Risiken und Chancen werden mit dem Bereich Risikocontrolling abgestimmt. Über die umfangreichen Anfor-

derungen aus den MaRisk wird das Thema Nachhaltigkeit im Risikocontrolling der NRW.BANK als Risikotreiber für das Marktpreis-, Liquiditäts- und operationelle Risiko untersucht. Wesentliche Auswirkungen auf diese Risikoarten wurden dabei im Berichtsjahr nicht identifiziert.

Im dritten Schritt des Teilprozesses findet die Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen statt. Für die Bewertung der positiven und negativen Auswirkungen wurden nach den regulatorischen Vorgaben die Kategorien Ausmaß, Umfang, Behebbarkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit verwendet. Die Bewertung aller Kategorien erfolgt auf einer Skala von 1 bis 4. Für die Bewertung von Risiken und Chancen sind die Kategorien Ausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit anzuwenden. Das Ausmaß und die Eintrittswahrscheinlichkeit wurden auf einer Skala von 1 bis 4 bewertet.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf den Klimawandel werden dieses Jahr erstmals die Scope-3-THG-Emissionen nach PCAF berechnet. Diese können in den Folgejahren als Ausgangspunkt für die Untersuchung der Auswirkungen der Bank auf den Klimawandel, für die transitorischen Risiken und die Durchführung von Klima-Szenarioanalysen genutzt werden. Auch eine Untersuchung der physischen Klimarisiken wird in den Folgejahren geprüft. Für dieses Berichtsjahr wurden keine Klima-Szenarioanalysen gemäß CSRD durchgeführt.

Mit dem vierten Schritt des Teilprozesses erfolgt die Bestimmung der Wesentlichkeit. Sofern eine der Kategorien bei der zentralen Bewertung die maximale Einstufung von 4 oder mehrere Kategorien die zweithöchste Einstufung von 3 erhalten, wird die Auswirkung und damit verbunden auch das Nachhaltigkeitsthema als wesentlich eingestuft. Ein Risiko oder eine Chance wird von der NRW.BANK als wesentlich angesehen, wenn eine der beiden Kategorien die maximale Einstufung von 4 erhält oder eine Kategorie eine Einstufung von 3 und die andere Kategorie gleichzeitig mindestens eine Einstufung von 2 erhält. Für alle weiteren Auswirkungen, Risiken oder Chancen wird der Mittelwert der entsprechenden Bewertungskategorien gebildet. Sobald der Mittelwert den Wert von 2,5 überschreitet, wird auch diese Auswirkung, dieses Risiko oder diese Chance sowie das damit verbundene Nachhaltigkeitsthema als wesentlich eingestuft.

Den fünften Schritt des Teilprozesses stellt die Validierung der Ergebnisse dar. Dazu werden Daten aus dem Förder- und Kapitalmarktgeschäft der NRW.BANK herangezogen. Anschließend werden die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse im Rahmen des bereits bestehenden Stakeholder-Dialogs (s. [Kapitel 1.3.2](#)) den Stakeholdern vorgestellt. Des Weiteren wurde ein Benchmarkvergleich mit den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse der Peergroup vorgenommen.

In der Erstellung der Wesentlichkeitsanalyse finden in jedem Prozessschritt verschiedene interne Kontrollverfahren Anwendung. So werden bei der Schaffung des Verständnisses, wie Auswirkungen der Geschäftsbeziehungen und der Interessenträger und -trägerinnen in der Wertschöpfungskette zusammenhängen und welche Themen in der Wesentlichkeitsanalyse betrachtet werden sollen, die internen und externen Interessenträger und -trägerinnen einbezogen.

Die Identifizierung der Auswirkungen im Sinne der Inside-out-Perspektive sowie die der Risiken und Chancen im Sinne der Outside-in-Perspektive erfolgt durch die internen Interessenträger und -trägerinnen.

Zur Bewertung und Validierung der Auswirkungen, Risiken und Chancen werden bereits vorhandene interne und externe Daten und Analysen verwendet, in denen das Thema Nachhaltigkeit inkludiert ist. Für eine möglichst objektive und sachliche Bewertung und Quantifizierung von Risiken und Chancen wird eine Analyse von internen und externen Informationen durchgeführt. Die Ergebnisse werden von relevanten Fachleuten aus verschiedenen Bereichen der Bank validiert. Insbesondere bei der Identifikation von Auswirkungen, Risiken und Chancen müssen vorhandene interne Daten verwendet werden. Hierzu werden die Nachhaltigkeitsthemen bezüglich ihrer strategischen Relevanz

und unter Beachtung von bestehenden internen Vorgaben und Richtlinien untersucht. Dies beinhaltet zum Beispiel Ziele des Nachhaltigkeitskomitees der NRW.BANK, die Nachhaltigkeitsstrategie oder auch die Fördervoraussetzungen und das ESG Investment Framework der NRW.BANK. Zusätzlich werden Portfoliodaten aus dem Kapitalmarkt- und Fördergeschäft verwendet, um beispielsweise die Bestände nach Branchen auszuwerten.

Die Bereiche Risikocontrolling und Finanzen übernehmen die Überwachung und das Management der Risiken und Chancen. Durch die Einbeziehung des Risikocontrollings wird auch die Abstimmung zwischen nichtfinanziellem Bericht und Risikobericht sichergestellt.

Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse werden durch den Vorstand im Nachhaltigkeits-Komitee abgenommen.

Die Wesentlichkeitsanalyse wurde auf Basis der Vorgaben der CSRD und der damit verbundenen ESRS für das Geschäftsjahr 2024 erstmals durchgeführt. Die nächste Überprüfung der Bewertung der Wesentlichkeit findet im Geschäftsjahr 2025 statt.

1.4.2 In ESRS enthaltene, von dem nichtfinanziellen Bericht der NRW.BANK abgedeckte Angabepflichten [IRO-2]

Die NRW.BANK ermittelt die wesentlichen Informationen im Rahmen der in [Kapitel 1.4.1](#) beschriebenen Wesentlichkeitsanalyse.

Dazu erfolgt eine Bewertung auf Basis der quantitativen Faktoren der identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen. Zur Bestimmung der Wesentlichkeit werden definierte Schwellenwerte verwendet. Anhand der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen werden die verpflichtenden Offenlegungsanforderungen ermittelt.

Über die untenstehenden Nachhaltigkeitsthemen hinaus hat die NRW.BANK keine weiteren unternehmenseigenen Themen identifiziert.

Tabelle 3: Im nichtfinanziellen Bericht enthaltene Angabepflichten [IRO-2]

Nachhaltigkeitsthema und Unterthema	Wesentlichkeitseinstufung je Säule			Abschnitt im Bericht
	Eigenbetrieb	Fördergeschäft	KapM-Geschäft	
E1 Klimawandel				
Klimaschutz	nicht wesentlich	wesentlich	wesentlich	2.1.2
Anpassungen an den Klimawandel	nicht wesentlich	nicht wesentlich	wesentlich	2.1.2
Energie	nicht wesentlich	nicht wesentlich	wesentlich	2.1.2
E2 Umweltverschmutzung				
Luftverschmutzung	nicht wesentlich	nicht wesentlich	wesentlich	2.2.1
Wasserverschmutzung	nicht wesentlich	nicht wesentlich	wesentlich	2.2.1
Bodenverschmutzung	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
Mikroplastik	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
Besorgniserregende Stoffe	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
Besonders besorgniserregende Stoffe	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
E3 Wasser- und Meeresressourcen				
Wasser	nicht wesentlich	nicht wesentlich	wesentlich	2.3.1
Meeresressourcen	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme				
Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen	nicht wesentlich	wesentlich	wesentlich	2.4.2
Auswirkungen auf den Artenbestand	nicht wesentlich	wesentlich	wesentlich	2.4.2
Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts	nicht wesentlich	nicht wesentlich	wesentlich	2.4.2
Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft				
Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung	nicht wesentlich	wesentlich	nicht wesentlich	2.5.1
Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
Abfälle	nicht wesentlich	wesentlich	nicht wesentlich	2.5.1

Nachhaltigkeitsthema und Unterthema	Wesentlichkeitseinstufung je Säule			Abschnitt im Bericht
	Eigenbetrieb	Fördergeschäft	KapM-Geschäft	
S1 Mitarbeitende des Unternehmens				
Arbeitsbedingungen	wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	3.1.1
Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	3.1.1
Sonstige arbeitsbezogene Rechte	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
S2 Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette				
Arbeitsbedingungen	nicht wesentlich	wesentlich	nicht wesentlich	3.2.1
Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
Sonstige arbeitsbezogene Rechte	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
S3 Betroffene Gemeinschaften				
Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften	nicht wesentlich	wesentlich	wesentlich	3.3.1
Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften	nicht wesentlich	wesentlich	wesentlich	3.3.1
Rechte indigener Völker	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
S4 Verbraucher und Endnutzer				
Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
Soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
G1 Unternehmensführung				
Unternehmenskultur	wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	4.1
Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowern)	wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	4.2
Tierschutz	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
Politisches Engagement	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
Management der Beziehungen zu Lieferantinnen und Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
Korruption und Bestechung	wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	4.2

Die folgende Tabelle zeigt die Datenpunkte, die sich aus anderen europäischen Rechtsvorschriften ergeben, und ihre Verortung im Bericht.

Tabelle 4: Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben [ESRS 2, Anlage B]

Angabepflicht	Zugehöriger Datenpunkt	Abschnitt im Bericht
ESRS 2 GOV-1 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Absatz 21 Buchstabe d	Der Verwaltungsrat besteht zu 53% aus weiblichen und zu 47% aus männlichen Mitgliedern. Der Vorstand besteht zu 60% aus weiblichen und zu 40% aus männlichen Mitgliedern.	1.2.1
ESRS 2 GOV-1 Prozentsatz der Leitungsorganmitglieder, die unabhängig sind, Absatz 21 Buchstabe e	Alle fünf Mitglieder des Vorstands sind geschäftsführend (100%).	1.2.1
ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht, Absatz 30	Die im nichtfinanziellen Bericht bereitgestellten Informationen werden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert, bewertet und priorisiert. Dabei werden sowohl interne als auch glaubwürdige Vertretende von externen Stakeholdern hinzugezogen (s. Kapitel 1.4.1). Das Management der Auswirkungen in der Organisation folgt ebenfalls einem strukturierten Prozess. Diese Prozesse werden im Rahmen des jährlichen Nachhaltigkeitsstrategie-Prozesses betrachtet und entsprechend adressiert.	1.2.4
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer i	nicht wesentlich	–
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer ii	nicht wesentlich	–
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iii	nicht wesentlich	–
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iv	nicht wesentlich	–

Angabepflicht	Zugehöriger Datenpunkt	Abschnitt im Bericht
ESRS E1-1 Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050, Absatz 14	nicht vorhanden	–
ESRS E1-1 Unternehmen, die von den im Pariser Klimaabkommen abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind, Absatz 16 Buchstabe g	nicht wesentlich	–
ESRS E1-4 THG-Emissionsreduktionsziele, Absatz 34	nicht vorhanden	–
ESRS E1-5 Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren), Absatz 38	nicht wesentlich	–
ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix, Absatz 37	nicht wesentlich	–
ESRS E1-5 Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren, Absätze 40 bis 43	nicht wesentlich	–
ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen, Absatz 44	19.838.941 tCO ₂ e	2.1.5
ESRS E1-6 Intensität der THG-Bruttoemissionen, Absätze 53 bis 55	0,0028 tCO ₂ e/EUR	2.1.5
ESRS E1-7 Entnahme von Treibhausgasen und CO ₂ -Zertifikate, Absatz 56	nicht wesentlich	–
ESRS E1-9 Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken, Absatz 66	nicht wesentlich	–
ESRS E1-9 Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischem Risiko, Absatz 66 Buchstabe a	nicht wesentlich	–
ESRS E1-9 Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko befinden, Absatz 66 Buchstabe c	nicht wesentlich	–

Angabepflicht	Zugehöriger Datenpunkt	Abschnitt im Bericht
ESRS E1-9 Aufschlüsselungen des Buchwerts ihrer Immobilien nach Energieeffizienzklassen, Absatz 67 Buchstabe c	nicht wesentlich	–
ESRS E1-9 Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen, Absatz 69	nicht wesentlich	–
ESRS E2-4 Menge jedes in Anhang II der E-PRTR-Verordnung (Europäisches Schadstoffreisetzung- und -verbringungsregister) aufgeführten Schadstoffs, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird, Absatz 28	nicht wesentlich	–
ESRS E3-1 Wasser- und Meeresressourcen, Absatz 9	Die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten im Investment-Portfolio wird im Rahmen des ESG Investment Frameworks sichergestellt (s. Kapitel 2.1.2). Im Zusammenhang mit ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen deckt das Kontroversen-Framework* durch den Aspekt Water Stress teilweise die Nachhaltigkeitsthemen ab. Durch dieses Vorgehen werden potenzielle negative Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsthema Wasser vermieden.	2.3.1
ESRS E3-1 Spezielles Konzept, Absatz 13	nicht wesentlich	–
ESRS E3-1 Nachhaltige Ozeane und Meere, Absatz 14	nicht wesentlich	–
ESRS E3-4 Gesamtmenge des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers, Absatz 28 Buchstabe c	nicht wesentlich	–
ESRS E3-4 Gesamtwasserverbrauch in m ³ je Nettoerlös aus eigenen Tätigkeiten, Absatz 29	nicht wesentlich	–
ESRS 2 – SBM-3 – E4, Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i	Die NRW.BANK verfügt über keine Standorte in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität. Eine Analyse der Standorte der NRW.BANK durch den WWF Risk Filter bewertet alle vier Gebäudestandorte mit „Low Risk“. Es erfolgte daher keine weitere Betrachtung der Auswirkungen nach ESRS E4 in Verbindung mit SBM-3.	1.3.3
ESRS 2 – SBM-3 – E4 Landdegradation, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung, Absatz 16 Buchstabe b	nicht zutreffend	–
ESRS 2 – SBM-3 – E4 bedrohte Arten, Absatz 16 Buchstabe c	nicht zutreffend	–

Angabepflicht	Zugehöriger Datenpunkt	Abschnitt im Bericht
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft, Absatz 24 Buchstabe b	nicht wesentlich	–
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Ozeane/Meere, Absatz 24 Buchstabe c	nicht wesentlich	–
ESRS E4-2 Konzepte für die Bekämpfung der Entwaldung, Absatz 24 Buchstabe d	nicht wesentlich	–
ESRS E5-5 Nicht recycelte Abfälle, Absatz 37 Buchstabe d	nicht wesentlich	–
ESRS E5-5 Gefährliche und radioaktive Abfälle, Absatz 39	nicht wesentlich	–
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Zwangsarbeit, Absatz 14 Buchstabe f	nicht zutreffend	1.3.3, 3.1.1
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Kinderarbeit, Absatz 14 Buchstabe g	nicht zutreffend	1.3.3, 3.1.1
ESRS S1-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, Absatz 20	Die NRW.BANK hat sich durch ihre Unterzeichnung 2009 auch zur Einhaltung des UN Global Compact verpflichtet. Als aktive Teilnehmerin veröffentlicht die NRW.BANK jährlich einen Fortschrittsbericht*, der ihren Beitrag zu den 10 Prinzipien verdeutlicht. Die Prinzipien 1 und 2 des UN Global Compact zahlen explizit auf die Achtung der universellen Menschenrechte ein, während die Prinzipien 3 bis 6 besonders die Arbeitsrechte inklusive des Verbots von Zwangs- und Kinderarbeit sowie die Beseitigung der Diskriminierung adressieren. Die konsequente Einhaltung relevanter nationaler und europäischer Gesetze, Beachtung internationaler Normen – wie der UN-Kinderrechtskonvention – sowie die Ablehnung von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Menschenhandel sind für die NRW.BANK selbstverständlich und unter anderem in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und Menschenrechtserklärung verankert.	3.1.1
ESRS S1-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 21	Die konsequente Einhaltung relevanter nationaler und europäischer Gesetze, Beachtung internationaler Normen – wie der UN-Kinderrechtskonvention – sowie die Ablehnung von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Menschenhandel sind für die NRW.BANK selbstverständlich und unter anderem in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und Menschenrechtserklärung verankert.	3.1.1

Angabepflicht	Zugehöriger Datenpunkt	Abschnitt im Bericht
ESRS S1-1 Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, Absatz 22	Die konsequente Einhaltung relevanter nationaler und europäischer Gesetze, Beachtung internationaler Normen – wie der UN-Kinderrechtskonvention – sowie die Ablehnung von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Menschenhandel sind für die NRW.BANK selbstverständlich und unter anderem in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und Menschenrechtserklärung verankert.	3.1.1
ESRS S1-1 Konzept oder Managementsystem für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Absatz 23	<p>Die NRW.BANK ist als Arbeitgeberin unmittelbar rechtlich verantwortlich für die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Durch Gesetze werden ihr deshalb Grundpflichten auferlegt, die sich im Wesentlichen aus fünf Rechtsvorschriften ergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), 2. Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII), 3. Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1), 4. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 5. Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). <p>Zur Umsetzung wird die NRW.BANK von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsärztlichen Dienst gemäß der DGUV Vorschrift 2 beraten. Die Organisation des Arbeits- und Unfallschutzes inklusive der Verantwortlichkeiten und Prozesse zur Umsetzung der Grundpflichten wird in der schriftlich fixierten Ordnung der NRW.BANK geregelt.</p>	3.1.1
ESRS S1-3 Bearbeitung von Beschwerden, Absatz 32 Buchstabe c	Neben der Beschwerdestelle zum Schutz der Mitarbeitenden vor Benachteiligung gemäß AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) können alle weiteren Anliegen und Bedürfnisse von den Mitarbeitenden der NRW.BANK jederzeit, auch anonym, über das zentral installierte Beschwerdemanagement adressiert werden. Die NRW.BANK setzt die von der BaFin im Rundschreiben 06/2018 formulierten Anforderungen an das Beschwerdemanagement um.	3.1.3
ESRS S1-14 Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle, Absatz 88 Buchstaben b und c	Seit Gründung der Bank im Jahr 2002 sind keine Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen oder arbeitsbedingter Erkrankungen bekannt geworden. Im Berichtsjahr 2024 hat es fünf meldepflichtige Arbeitsunfälle gegeben. Die Quote beträgt 2,2.	3.1.14
ESRS S1-14 Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage, Absatz 88 Buchstabe e	Im Berichtsjahr betrug die Zahl der Ausfalltage aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen infolge von Arbeitsunfällen 350.	3.1.14

Angabepflicht	Zugehöriger Datenpunkt	Abschnitt im Bericht
ESRS S1-16 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Absatz 97 Buchstabe a	Zum Stichtag 31. Dezember 2024 besteht in der NRW.BANK über alle Mitarbeitenden ein geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle von 14,1%.	3.1.16
ESRS S1-16 Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane, Absatz 97 Buchstabe b	Zum Stichtag 31. Dezember 2024 beträgt das Verhältnis der Gesamtvergütung der höchstbezahlten Einzelperson zum Median der Gesamtvergütung aller Mitarbeitenden 9,1.	3.1.16
ESRS S1-17 Fälle von Diskriminierung, Absatz 103 Buchstabe a	Wie in den Vorjahren wurde der Beschwerdestelle im Jahr 2024 kein Vorfall gemeldet.	3.1.17
ESRS S1-17 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 104 Buchstabe a	Wie in den Vorjahren wurde der Beschwerdestelle im Jahr 2024 kein Vorfall gemeldet.	3.1.17
ESRS 2 SBM3 – S2 Erhebliches Risiko von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette, Absatz 11 Buchstabe b	nicht zutreffend	1.3.3, 3.2.1
ESRS S2-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, Absatz 17	Die ESG-Fördervoraussetzungen definieren, dass die NRW.BANK zusätzlich zu den deutschen und europäischen Schutzgesetzen die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO-Kernarbeitsnormen, Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation), die arbeitsrechtliche Sozialstandards und menschenwürdige Arbeitsbedingungen definieren, als Verhaltenskodex zur Vermeidung systematischer Arbeitsrechtsverletzungen einhält. Neben den genannten Standards hat sich die NRW.BANK durch ihre Unterzeichnung 2009 auch zur Einhaltung des UN Global Compact verpflichtet. Als aktive Teilnehmerin veröffentlicht die Bank jährlich einen Fortschrittsbericht*, der ihren Beitrag zu den 10 Prinzipien verdeutlicht. Die Prinzipien 1 und 2 des UN Global Compact zahlen explizit auf die Achtung der universellen Menschenrechte ein, während die Prinzipien 3 bis 6 besonders die Arbeitsrechte inklusive des Verbots von Zwangs-, Pflicht- und Kinderarbeit adressieren. Die NRW.BANK orientiert sich in der Abgrenzung von Kinderarbeit an der international anerkannten Definition der UN-Kinderrechtskonvention (KRRK) aus dem Jahr 1989/1990. Somit werden Geschäfte ausgeschlossen, die in Verbindung mit Kinderarbeit beziehungsweise Zwangsarbeit stehen. Arbeitsrechtsverletzungen, die gegen die deutschen und europäischen Schutzgesetze und Normen wie die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen, führen zu einem Ausschluss der Geschäftstätigkeit.	3.2.1

Angabepflicht	Zugehöriger Datenpunkt	Abschnitt im Bericht
ESRS S2-1 Konzepte im Zusammenhang mit Mitarbeitenden in der Wertschöpfungskette, Absatz 18	Laut ESG-Fördervoraussetzungen werden Geschäfte ausgeschlossen, die in Verbindung mit Kinderarbeit beziehungsweise Zwangsarbeit stehen. Es existiert kein Verhaltenskodex für Lieferantinnen und Lieferanten, da die Erwartungen in Bezug auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette in expliziten Vertragsbedingungen adressiert werden. Eine Lieferantenvereinbarung wird derzeit erarbeitet.	3.2.1
ESRS S2-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 19	Fälle der Nichteinhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der ILO-Kernarbeitsnormen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette betreffen, in eigenen Betrieben oder in vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten wurden im Berichtszeitraum nicht gemeldet.	3.2.1
ESRS S2-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 19	Im Zusammenhang mit Arbeitsrechtsverletzungen hält die NRW.BANK zusätzlich zu den deutschen und europäischen Schutzgesetzen als Verhaltenskodex zur Vermeidung systematischer Arbeitsrechtsverletzungen die ILO-Kernarbeitsnormen ein, die arbeitsrechtliche Sozialstandards und menschenwürdige Arbeitsbedingungen definieren. Gegen diese Schutzgesetze und Normen verstoßende Arbeitsrechtsverletzungen wie Zwangsarbeit, Diskriminierung oder Ungleichheit des Entgelts führen zu einem Ausschluss der Geschäftstätigkeit.	3.2.1
ESRS S2-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, Absatz 36	Im Berichtsjahr wurden keine schwerwiegenden Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet.	3.2.4
ESRS S3-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, Absatz 16	Über ihre unmittelbare Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen hinaus ist die Resolution der UN-Generalversammlung zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Grundlage des Handelns der NRW.BANK. Die Bank schließt dem folgend Geschäfte aus, die im Zusammenhang mit menschenrechtsverletzenden Handlungen und/oder in Verbindung mit illegalen Handlungen stehen (z. B. Menschen- oder Organhandel, Menschenschmuggel, Sklaverei). Zusätzlich orientiert sich die NRW.BANK in ihrem Handeln an den UN-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen und erwartet diese Berücksichtigung auch von ihren Fördernehmenden.	3.3.1
ESRS S3-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien der IAO oder der OECD-Leitlinien, Absatz 17	Fälle der Nichteinhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der ILO-Kernarbeitsnormen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die betroffene Gemeinschaften betreffen, in eigenen Betrieben oder in vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten wurden bisher nicht gemeldet.	3.3.1

Angabepflicht	Zugehöriger Datenpunkt	Abschnitt im Bericht
ESRS S3-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten, Absatz 36	Im Berichtsjahr wurden keine schwerwiegenden Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet.	3.3.4
ESRS S4-1 Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern, Absatz 16	nicht wesentlich	–
ESRS S4-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 17	nicht wesentlich	–
ESRS S4-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten, Absatz 35	nicht wesentlich	–
ESRS G1-1 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, Absatz 10 Buchstabe b	nicht zutreffend	–
ESRS G1-1 Schutz von Hinweisgebern (Whistleblower), Absatz 10 Buchstabe d	nicht zutreffend	–
ESRS G1-4 Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften, Absatz 24 Buchstabe a	Im Geschäftsjahr 2024 gab es keine Verurteilungen oder Geldstrafen infolge von Verstößen gegen die Korruptions- und Bestechungsvorschriften, die die NRW.BANK oder ihre Mitarbeitenden direkt betrafen, sodass keine Maßnahmen erforderlich waren.	4.3
ESRS G1-4 Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Absatz 24 Buchstabe b	Im Geschäftsjahr 2024 gab es keine Verurteilungen oder Geldstrafen infolge von Verstößen gegen die Korruptions- und Bestechungsvorschriften, die die NRW.BANK oder ihre Mitarbeitenden direkt betrafen, sodass keine Maßnahmen erforderlich waren.	4.3

2. Umweltbezogene Informationen

2.1 Klimawandel [E1]

2.1.1 Übergangsplan für den Klimaschutz [E1-1]

Die NRW.BANK verfügt derzeit über keinen Übergangsplan für den Klimaschutz (Transitionsplan). Im Zuge der Transformationsherausforderungen in Nordrhein-Westfalen bekennt sich die NRW.BANK zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens. Die Bank plant im Jahr 2025 die Erarbeitung eines Übergangsplans für den Klimaschutz, den sogenannten Transitionsplan Klima. Grundlage hierfür werden das im Jahr 2023 erstellte und in die Nachhaltigkeitsstrategie integrierte „Zielbild Klima der NRW.BANK“ sowie die erstmalige Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024 über die von der NRW.BANK finanzierten THG-Emissionen gemäß PCAF sein (s. [Kapitel 2.1.5](#)).

Über PCAF werden erstmals die von der NRW.BANK finanzierten Emissionen im Rahmen einer initialen „Nullmessung“ erfasst. Im Rahmen des Transitionsplans Klima sollen zum einen die Lücke zwischen den aktuell finanzierten THG-Emissionen und den gestaffelten Zielwerten, zum anderen auch weitere laufende und geplante Projekte und Initiativen in der Bank, zum Beispiel die Einführung der Sektorleitlinien, berücksichtigt werden.

2.1.2 Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel [E1-2]

Als Förderbank für Nordrhein-Westfalen unterstützt die NRW.BANK die nachhaltige Transformation des Landes. Besondere Bedeutung hat für die NRW.BANK die Ergreifung von Maßnahmen, die die Begrenzung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel unterstützen.

Im Rahmen des Förder- und Kapitalmarktgeschäfts können durch Kreditvergaben und Investitionen in Unternehmen sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Klimaschutz entstehen.

So können beispielsweise die finanzierten Emissionen und damit auch die Emissionsintensität der NRW.BANK ansteigen, sofern sie Finanzierungen von Fördernehmenden im Fördergeschäft oder Investments in Branchen/Emittenten am Kapitalmarkt tätigen würde, deren THG-Emissionen nicht im Einklang mit dem Klimaabkommen von Paris stehen beziehungsweise die keine Transformationsbemühungen zeigen.

Finanziert die Bank jedoch Fördernehmende oder Emittenten, deren THG-Emissionen im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen beziehungsweise die Transformationsbemühungen zeigen, kann die Emissionsintensität der NRW.BANK sinken.

Zudem ergeben sich weitere potenzielle positive Auswirkungen aufgrund von Finanzierungen in Vorhaben, die CO₂-Senkungen erzeugen, oder durch Investments in Emittenten, die die Transformation hin zu einer klimafreundlichen Wirtschaft unterstützen.

Mit der Strategie 2024 bis 2027 wurden die strategisch relevanten Aspekte im Thema Nachhaltigkeit als querschnittliche übergreifende Nachhaltigkeitsstrategie in die Gesamtbankstrategie integriert, die daneben noch die Förder-, Risiko- und Geschäftsstrategie der NRW.BANK beinhaltet. Durch die Nachhaltigkeitsstrategie wird eine ausgewogene Steuerung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen gewährleistet. Die öffentlich

zugänglichen Erläuterungen zur Nachhaltigkeitsstrategie* beschreiben die strategische Ausrichtung, die Bedeutung für die Geschäftstätigkeit, das Nachhaltigkeitsmanagement sowie die Nachhaltigkeitskommunikation.

Die Nachhaltigkeitsstrategie ist eng mit den anderen Teilstrategien der Gesamtbankstrategie verzahnt. Auf Basis der grundsätzlich dezentralen Organisation der Bank obliegt die Verantwortung für spezifische operative Nachhaltigkeitsaspekte den jeweils zuständigen Bereichen. Im Sinne einer zentralen Koordinierungsfunktion stellt der Bereich Risikocontrolling, Abteilung Nachhaltigkeit und Wirkungsmanagement sicher, dass die nötigen Rahmenbedingungen und Regelungen vorhanden sind, und begleitet aktuelle Marktentwicklungen in die Bank hinein.

Im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie engagiert sich die Bank auch außerhalb ihrer eigenen Geschäftstätigkeit für die von ihr identifizierten strategischen Ziele im Thema Nachhaltigkeit. Durch die Mitgliedschaft in verschiedenen Initiativen und Vereinen für ein nachhaltiges unternehmerisches Handeln verdeutlicht die NRW.BANK ihr Engagement für Nachhaltigkeit extern und erhöht durch die Beteiligung an Selbstverpflichtungen auch die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit ihrer Aktivitäten. Sie ist unter anderem Unterzeichnerin/Mitglied in den folgenden Initiativen und hat sich verpflichtet, deren Prinzipien im Rahmen der Strategieerstellung zu berücksichtigen:

- Charta der Vielfalt,
- United Nations Environment Programme Finance Initiative (UNEP-FI),

- UN Global Compact,
- UN Principles for Responsible Investments,
- Verein für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten (VfU).

Als aktive Teilnehmerin des UN Global Compact veröffentlicht die NRW.BANK jährlich einen Fortschrittsbericht*, der ihren Beitrag zu den 10 Prinzipien verdeutlicht. Die Prinzipien 7 bis 9 adressieren einen besseren Umgang mit Umweltthemen (7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen; 8. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern; 9. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen).

Bei der Weiterentwicklung des Themas Nachhaltigkeit – hier: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel – können für die Bank externe Impulse aus den Stakeholder-Dialogen Nachhaltigkeit (s. [Kapitel 1.2.3](#)) in die Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden.

Im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt die NRW.BANK die Themen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien und konkretisiert diese sowohl durch die ESG-Fördervoraussetzungen für das Fördergeschäft als auch durch das ESG Investment Framework für das Kapitalmarktgeschäft.

Die NRW.BANK fördert und finanziert gezielt Vorhaben zugunsten potenzieller positiver Auswirkungen des Umwelt- und Klimaschutzes

sowie der Anpassung an den Klimawandel und hat relevante Kriterien in den ESG-Fördervoraussetzungen verankert. Zudem wurden im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bank für das Fördergeschäft Vergabe- und Ausschlusskriterien in den ESG-Fördervoraussetzungen definiert, die sich insbesondere auf die Themen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beziehen. Die ESG-Integration im Kapitalmarktgeschäft ist im ESG Investment Framework geregelt.

Das Förderangebot stärker auf die Herausforderungen der ökologischen Transformation (insbesondere Verringerung von THG-Emissionen und Umweltbelastungen, Stärkung der Klimaresilienz und Schutz der Biodiversität) auszurichten, ist ein wesentlicher Baustein der Konkretisierungen im Fördergeschäft. Das Förderangebot verfolgt über die Zweckbindung der Darlehen insgesamt positive Nachhaltigkeitseffekte. Darüber hinaus wird über die Förderagenda der NRW.BANK (als Teil der Gesamtbankstrategie) unter anderem die Weiterentwicklung der Förderung zugunsten von Klimaschutzinvestitionen einzelner Unternehmen als strategische Maßnahme verfolgt.

Über die ESG-Fördervoraussetzungen verpflichtet sich die Bank zu einem vorsorgenden Ansatz, besonders umweltbelastende, menschenverachtende und/oder nicht tierwohlorientierte Geschäftsaktivitäten zu reduzieren beziehungsweise auszuschließen. Grundsätzlich hält die NRW.BANK kontroverses Umweltverhalten außerhalb des gesetzlich legitimierten Rahmens für nicht tragbar. Als kontroverses Umweltverhalten bewertet die NRW.BANK insbesondere Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise Schädigungen der Umwelt im

Sinne des Umweltschadensgesetzes sowie gegen gleichgelagerte gesetzliche Regelungen. Hier gelten die formulierten Zuschussbedingungen oder aber die Regelwerke der jeweiligen Institute.

Im Hausbankenverfahren erfolgt die Prüfung, ob die ESG-Fördervoraussetzungen eingehalten werden, im Zuge der Förderfähigkeitsprüfung durch die Hausbank und durch die NRW.BANK. Das gesamte Fördergeschäft der NRW.BANK, dessen Ausgestaltung in ihrer eigenen Hoheit liegt, fällt unter den Geltungsbereich der in den ESG-Fördervoraussetzungen definierten Ausschlusskriterien. Davon ausgenommen sind das Durchleitungsgeschäft an andere Förderbanken, Landesprogramme, die wohnwirtschaftliche Förderung an Privatkundschaft sowie die Wohnraumförderung und das Zuweisungsgeschäft durch das Land. Die ESG-Fördervoraussetzungen werden auf der Internetseite der NRW.BANK veröffentlicht und sind damit für alle Interessenträger und -trägerinnen zugänglich. Zusätzlich erfolgt eine Kommunikation an die Hausbanken. Die Zuständigkeit für die Erstellung und Umsetzung der ESG-Fördervoraussetzungen liegt beim Bereich Risikocontrolling, Abteilung Nachhaltigkeit und Wirkungsmanagement. Darüber hinaus steht die NRW.BANK im fortlaufenden Dialog mit den Hausbanken über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und den Umgang mit kontroversen Geschäftspraktiken, Geschäftsaktivitäten und Geschäftsfeldern. Im Direktgeschäft werden die ESG-Fördervoraussetzungen im Rahmen der regulären Förderfähigkeitsprüfung des Kreditprozesses durch die NRW.BANK bewertet und fließen in das Gesamtvotum für das Geschäft ein. Die Beurteilung von potenziellen Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt – wie bei den anderen Risiken auch – im geregelten Kreditprüfungsprozess.

Auf Basis der vorliegenden Informationen wird geprüft, ob aufgrund von sozialen, ökologischen oder ethischen Aspekten die Finanzierung und die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner im Einklang mit den Werten der Bank und der Nachhaltigkeitsstrategie stehen.

Die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten im Investment-Portfolio wird im Rahmen des ESG Investment Frameworks sichergestellt. Die Zuständigkeit für die Erstellung und Umsetzung des ESG Investment Frameworks liegt im Bereich Kapitalmärkte.

Die NRW.BANK bekennt sich zu internationalen Normen und unterstützt als Unterzeichnerin die 10 Prinzipien des UN Global Compact. Für die Vermeidung von Investments in Emittenten mit schweren Verstößen gegen internationale Normen berücksichtigt die NRW.BANK das MSCI ESG Kontroversen-Research. Dieses signalisiert in Form von Kontroversenflaggen („Flags“) entsprechende Verstöße. Dem Wertekanon unterliegen rund 50 allgemeingültige globale Normen wie der UN Global Compact, die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) (Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation), die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze. Die explizite Benennung der letzten beiden Rahmenwerke wurde im Berichtszeitraum ergänzt und zum 1. Januar 2025 veröffentlicht. So werden zum Beispiel Verstöße gegen Völkerrechtsabkommen und die Firmenpolitik im Umgang mit Kontroversen analysiert. Die Schwere der Verstöße wird durch „Flags“ in Grün bis Rot gekennzeichnet. Sehr schwere Verstöße werden durch sogenannte „Red Flags“ angezeigt. Um Titel mit erheblichen Kontroversen auszuschließen, sind Neuinvestments in Titel mit einer

roten MSCI ESG Kontroversenflagge untersagt. Im Zusammenhang mit dem Thema Klimaschutz deckt das Kontroversen-Framework* durch den Aspekt „Energy and Climate Change“ teilweise die Nachhaltigkeitsthemen ab.

Für die Integration von ESG-Kriterien in die Investmentauswahl und das Portfoliomanagement entwickelte die NRW.BANK ein eigenes Nachhaltigkeits-Ampelsystem. Dieses wird über einen täglichen Report überwacht und stellt eine ESG-Integration von weit über 95% des Gesamtbestands sicher. Der Bewertungssystematik liegt das MSCI ESG Rating für Unternehmen und Staaten zugrunde und ist als positives (Best-in-Class) Screening zu kategorisieren. Das MSCI ESG Rating basiert auf einem Benchmarking innerhalb einzelner Branchen. Kriterien in den Bereichen Umwelt, Soziales und Gesellschaft sowie Governance werden je nach Branchenrelevanz bewertet und innerhalb eines von MSCI ESG Research definierten Sektors beziehungsweise einer Peergroup einer Best-in-Class-Analyse unterzogen. Bei Länderrisiken werden die Risikoanfälligkeit und das Risikomanagement in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen bewertet. Der Vergleich setzt dabei auf globaler Ebene an. Das NRW.BANK Nachhaltigkeitsportfolio (als Teil des Gesamtportfolios) besteht aus Investments, die ein MSCI ESG Research Investmentrating von AAA bis BBB besitzen (beziehungsweise zu diesem übergeleitet sind). Demnach stellt die Nachhaltigkeitsampel über die Signale Rot, Gelb und Grün den Anteil des Portfolios am Gesamtportfolio dar und definiert Reaktionserfordernisse. Diese beinhalten im ersten Schritt die Informationen des Asset Liability Committee des Vorstands (ALCO) sowie in weiteren Schritten gegebenenfalls die Anpassung des Gesamtportfolios.

Für das Corporate Portfolio gilt zudem ein Neuinvestmentverbot für „Laggards“ (Unternehmen mit im Branchenvergleich hohem ESG-Risiko) gemäß MSCI ESG Rating (B & CCC). Durch dieses Vorgehen werden potenzielle negative Auswirkungen auf den Klimawandel vermieden.

Der Anteil der Länder oder Branchen, die verstärkt Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsrisiken ausgesetzt sind, wird regelmäßig analysiert. Darüber wird im monatlichen Risikoreport sowie quartalsweise im Risikoausschuss berichtet. Zudem werden Nachhaltigkeitskriterien (neben dem internen Bonitätsrating) bei den in der Risikostrategie verankerten Konzentrationslimiten für Unternehmen im Anlagebestand berücksichtigt.

Tabelle 5: Mindestangaben zur Nachhaltigkeitsstrategie [E1-2, MDR-P]

Nachhaltigkeitsstrategie (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	<p>Als Förderbank für das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt die NRW.BANK ein nachhaltiges Geschäftsmodell und ist eine zukunftsorientierte, öffentlich-rechtliche Arbeitgeberin, die ökologisch verantwortlich agiert. Die Nachhaltigkeitsstrategie gibt Rahmenbedingungen zur Schaffung potenzieller positiver Auswirkungen oder Vermeidung bzw. Bekämpfung potenzieller negativer Auswirkungen vor. Diese können durch Förderungen oder Aktivitäten am Kapitalmarkt zur Vermeidung beziehungsweise Verringerung von THG-Emissionen realisiert werden.</p> <p>Die Nachhaltigkeitsstrategie ist eine querschnittlich übergreifende Teilstrategie, die eng mit den anderen Teilstrategien der Gesamtbankstrategie verzahnt ist. Im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt die NRW.BANK unter anderem die Themen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien und konkretisiert bzw. operationalisiert diese durch die ESG-Fördervoraussetzungen für das Fördergeschäft als auch durch das ESG Investment Framework für das Kapitalmarktgeschäft. Im Rahmen der Ausgestaltung des Fördergeschäfts unterstützt die NRW.BANK insbesondere die Entwicklung zu nachhaltigen und zukunftsfähigen Lebensbedingungen in NRW. Daher fördert und finanziert die NRW.BANK gezielt Vorhaben zugunsten des Umwelt- und Klimaschutzes, des sozialen Zusammenhalts sowie zur Verbesserung der Wirtschaftsstrukturen.</p> <p>Die Nachhaltigkeitsstrategie wird als Teil der Gesamtbankstrategie in verschiedenen Ausschuss- und Gremiensitzungen vorgestellt und die jährlichen Anpassungen werden dort behandelt. In diesem Kontext wird über interne Abstimmungsrunden eine Verzahnung mit den anderen Teilstrategien sichergestellt.</p>

Nachhaltigkeitsstrategie (MDR-P)

ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	Im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt die NRW.BANK unter anderem die Themen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien und konkretisiert beziehungsweise operationalisiert diese durch die ESG-Fördervoraussetzungen für das Fördergeschäft als auch durch das ESG Investment Framework für das Kapitalmarktgeschäft. Die Nachhaltigkeitsstrategie findet Anwendung bei (risiko-)strategischen und geschäftspolitischen Entscheidungen, bei der Gestaltung ihres Produkt- und Dienstleistungsangebots bis zur Durchführung einzelner Finanzierungen, ihrer Kapitalmarktaktivitäten sowie angebotener Beratungsleistungen.
ESRS 2.65 c) Verantwortung	Auf Basis der grundsätzlich dezentralen Organisation der Bank obliegt die Verantwortung für spezifische operative Nachhaltigkeitsaspekte den jeweils zuständigen Bereichen. Im Sinne einer zentralen Koordinierungsfunktion stellt die Abteilung Nachhaltigkeit und Wirkungsmanagement sicher, dass die nötigen Rahmenbedingungen und Regelungen vorhanden sind, und begleitet aktuelle Marktentwicklungen in die Bank hinein. Der Vorstand wirkt als höchste Überwachungsebene und ihm obliegt die letztendliche Verantwortung zur Festlegung und Freigabe der Nachhaltigkeitsstrategie.
ESRS 2.65 d) Standards und Initiativen Dritter	Im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie engagiert sich die Bank auch außerhalb ihrer eigenen Geschäftstätigkeit für die von ihr identifizierten Ziele im Thema Nachhaltigkeit. Durch die Mitgliedschaft in verschiedenen Initiativen und Vereinen für ein nachhaltiges unternehmerisches Handeln verdeutlicht die NRW.BANK ihr Engagement für Nachhaltigkeit extern und erhöht durch die Beteiligung an Selbstverpflichtungen auch die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit ihrer Aktivitäten. Sie ist Unterzeichnerin/Mitglied unter anderem in den folgenden Initiativen und hat sich verpflichtet, deren Prinzipien im Rahmen der Strategieerstellung zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none">– Charta der Vielfalt,– United Nations Environment Programme Finance Initiative (UNEP-FI),– UN Global Compact,– UN Principles for Responsible Investments,– Verein für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten (VfU).
ESRS 2.65 e) Berücksichtigung Interessenträger	Bei der Weiterentwicklung des Themas Nachhaltigkeit, hier Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, können für die Bank externe Impulse aus den Stakeholder-Dialogen Nachhaltigkeit (s. Kapitel 1.2.3) in die Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden. Eine weitere Einbeziehung der Stakeholder in den Beschluss der Nachhaltigkeitsstrategie erfolgt – mit Ausnahme der Erörterung und Kenntnisnahme seitens des Gewährträgers – nicht.

Tabelle 6: Mindestangaben zu den ESG-Fördervoraussetzungen [E1-2, MDR-P]

ESG-Fördervoraussetzungen (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	<p>Als Förderbank für das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt die NRW.BANK ein nachhaltiges Geschäftsmodell und ist eine zukunftsorientierte, öffentlich-rechtliche Arbeitgeberin, die ökologisch verantwortlich agiert. Die Nachhaltigkeitsstrategie wird durch die ESG-Fördervoraussetzungen konkretisiert. Damit ergeben sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt, durch die Finanzierungen von Fördernehmenden oder Vorhaben, die CO₂-Senkungen erzeugen. Mit den ESG-Fördervoraussetzungen werden auch potenzielle negative Auswirkungen vermieden beziehungsweise bekämpft, die durch die Finanzierungen von Fördernehmenden oder Vorhaben entstehen, deren THG-Emissionen nicht im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens stehen oder die keine Transformationsbemühungen zeigen. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bank sind für das Fördergeschäft Förderbedingungen und Fördervoraussetzungen im Hinblick auf das Thema Nachhaltigkeit in den ESG-Fördervoraussetzungen definiert.</p> <p>Ihr Förderangebot stärker auf die Herausforderungen der ökologischen Transformation (insbesondere Verringerung von Treibhausgas-Emissionen und Umweltbelastungen, Stärkung der Klimaresilienz und Schutz der Biodiversität) auszurichten, ist ein wesentlicher Baustein der Konkretisierungen im Fördergeschäft. Das Förderangebot verfolgt über die Zweckbindung der Darlehen insgesamt positive Nachhaltigkeitseffekte (u. a. Finanzierungen von Fördernehmenden oder Vorhaben, die CO₂-Senkungen erzielen). Über die ESG-Fördervoraussetzungen verpflichtet sich die Bank zu einem vorsorgenden Ansatz, besonders umweltbelastende, menschenverachtende und/oder nicht tierwohlorientierte Geschäftsaktivitäten zu reduzieren beziehungsweise auszuschließen. Grundsätzlich hält die NRW.BANK kontroverses Umweltverhalten außerhalb des gesetzlich legitimierten Rahmens für nicht tragbar. Als kontroverses Umweltverhalten bewertet die NRW.BANK insbesondere Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz oder Schädigungen der Umwelt im Sinne des Umweltschadensgesetzes sowie gleichgelagerte gesetzliche Regelungen. Im Direktgeschäft werden die ESG-Fördervoraussetzungen im Rahmen der regulären Förderfähigkeitsprüfung des Kreditprozesses durch die NRW.BANK bewertet und fließen in das Gesamtvotum für das Geschäft ein. Die Beurteilung von potenziellen Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt – wie bei den anderen Risiken auch – im geregelten Kreditprüfungsprozess. Auf Basis der vorliegenden Informationen wird geprüft, ob aufgrund von sozialen, ökologischen oder ethischen Aspekten die Finanzierung und der Geschäftspartner oder die Geschäftspartnerin im Einklang mit den Werten der Bank und der Nachhaltigkeitsstrategie stehen.</p>
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	<p>Das Fördergeschäft gilt für Privat- und Unternehmenskunden mit Sitz in NRW. Das Neugeschäft im Fördergeschäft der NRW.BANK, dessen Ausgestaltung in ihrer eigenen Hoheit liegt, fällt unter den Geltungsbereich der in den ESG-Fördervoraussetzungen definierten Ausschlusskriterien. Davon ausgenommen sind das Durchleitungsgeschäft an andere Förderbanken, Landesprogramme, die wohnwirtschaftliche Förderung an Privatkundinnen und -kunden sowie die Wohnraumförderung und das Zuweisungsgeschäft durch das Land. Hier gelten die formulierten Zuschussbedingungen oder aber die Regelwerke der jeweiligen Institute.</p>

ESG-Fördervoraussetzungen (MDR-P)	
ESRS 2.65 c) Verantwortung	Die Zuständigkeit für die Erstellung der ESG-Fördervoraussetzungen liegt bei der Abteilung Nachhaltigkeit und Wirkungsmanagement. Auf Basis der grundsätzlich dezentralen Organisation der Bank obliegt die Verantwortung für die operative Umsetzung der ESG-Fördervoraussetzungen den jeweils zuständigen Bereichen. Der Vorstand wirkt als höchste Überwachungsebene und ihm obliegt die letztendliche Verantwortung beziehungsweise Festlegung und Freigabe der ESG-Fördervoraussetzungen.
ESRS 2.65 e) Berücksichtigung Interessenträger	Die NRW.BANK steht im fortlaufenden Dialog mit den Hausbanken über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und den Umgang mit kontroversen Geschäftspraktiken, Geschäftsaktivitäten und Geschäftsfeldern.

Tabelle 7: Mindestangaben zum ESG Investment Framework [E1-2, MDR-P]

ESG Investment Framework (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	<p>Als Förderbank für das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt die NRW.BANK ein nachhaltiges Geschäftsmodell und ist eine zukunftsorientierte, öffentlich-rechtliche Arbeitgeberin, die ökologisch verantwortlich agiert. Die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten im Investment-Portfolio wird im Rahmen des ESG Investment Frameworks sichergestellt. Damit können sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben, die durch die Investitionen in Emittenten/Branchen oder Länder verursacht werden, deren THG-Emissionen im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens stehen. Mit dem ESG Investment Framework sollen auch potenzielle negative Auswirkungen auf Umwelt und Mensch bekämpft werden, die durch Investitionen in Emittenten/Branchen oder Länder entstehen, deren THG-Emissionen nicht im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens stehen oder die keine Transformationsbemühungen zeigen.</p> <p>Für die Vermeidung von Investments in Emittenten mit schweren Verstößen gegen internationale Normen berücksichtigt die NRW.BANK das MSCI ESG Kontroversen-Research. Dieses signalisiert in Form von Kontroversenflaggen („Flags“) entsprechende Verstöße. So werden etwa Verstöße gegen Völkerrechtsabkommen und die Firmenpolitik im Umgang mit Kontroversen analysiert. Die Schwere der Verstöße wird durch „Flags“, die von Grün bis Rot reichen, gekennzeichnet. Um Titel mit erheblichen Kontroversen auszuschließen, sind Neuinvestments in Titel mit einer roten MSCI ESG Kontroversenflagge untersagt. Im Zusammenhang mit dem Thema Klimaschutz deckt das Kontroversen-Framework* „Energy and Climate Change“ teilweise die Nachhaltigkeitsthemen ab. Für die Integration von ESG-Kriterien in die Investment-Auswahl und das Portfoliomanagement entwickelte die NRW.BANK ein eigenes Nachhaltigkeits-Ampelsystem. Dieses wird über einen täglichen Report überwacht und stellt eine ESG-Integration</p>

ESG Investment Framework (MDR-P)

von weit über 95% des Gesamtbestands sicher. Der Bewertungssystematik liegt das MSCI ESG Rating für Unternehmen und Staaten zugrunde und ist als positives (Best-in-Class) Screening zu kategorisieren. Das MSCI ESG Rating basiert auf einem Benchmarking innerhalb einzelner Branchen. Kriterien im Bereich „Umwelt“, „Soziales und Gesellschaft“ sowie „Governance“ werden je nach Branchenrelevanz bewertet und innerhalb eines von MSCI ESG Research definierten Sektors beziehungsweise einer Peergroup einer Best-in-Class-Analyse unterzogen. Bei Länderrisiken werden die Risikoanfälligkeit und das Risikomanagement in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen bewertet. Der Vergleich setzt dabei auf globaler Ebene an. Das NRW.BANK Nachhaltigkeitsportfolio (als Teil des Gesamtportfolios) besteht aus Investments, die ein MSCI ESG Research Investmentrating von AAA bis BBB besitzen (bzw. zu diesem übergeleitet sind). Demnach stellt die Nachhaltigkeitsampel über die Signale Rot, Gelb und Grün den Anteil des Portfolios am Gesamtportfolio dar und definiert Reaktionserfordernisse. Diese beinhalten im ersten Schritt die Information des Asset Liability Committee des Vorstands (ALCO) sowie in weiteren Schritten gegebenenfalls die Anpassung des Gesamtportfolios. Für das Corporate Portfolio gilt zudem ein Neuinvestmentverbot für „Laggards“ gemäß MSCI ESG Rating (B & CCC) und MSCI Implied Temperature Rise. Durch dieses Vorgehen werden potenzielle negative Auswirkungen auf den Klimawandel vermieden.

ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich

Um wesentliche ESG-Risiken des Gesamtportfolios auszuschließen und einen möglichst hohen Anteil des Portfolios mit positiver Nachhaltigkeitswirkung sicherzustellen, berücksichtigt die NRW.BANK in ihrem Investment-Portfolio ESG-Themen in den Analyse- und Entscheidungsprozessen. Die Bezugsgrößen des Gesamtportfolios sind dabei das Wertpapiergeschäft und das Kreditsatzgeschäft im Rahmen von Public, Corporate und Financial Investments sowie kommunalen Finanzierungen.

ESRS 2.65 c) Verantwortung

Die Zuständigkeit für die Erstellung und Umsetzung des ESG Investment Frameworks liegt im Bereich Kapitalmärkte. Der Vorstand wirkt als höchste Überwachungsebene und ihm obliegt die letztendliche Verantwortung beziehungsweise Festlegung und Freigabe der ESG-Fördervoraussetzungen.

ESRS 2.65 d) Initiativen Dritter

Die NRW.BANK bekennt sich zu internationalen Normen und unterstützt als Unterzeichnerin die 10 Prinzipien des UN Global Compact. Für die Vermeidung von Investments in Emittenten mit schweren Verstößen gegen internationale Normen berücksichtigt die NRW.BANK das MSCI ESG Kontroversen-Research. Dem Wertekanon unterliegen rund 50 allgemeingültige globale Normen, wie der UN Global Compact, die ILO-Kernarbeitsnormen, die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze. Zudem hat die NRW.BANK im Jahr 2020 die Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI) unterzeichnet.

2.1.3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten [E1-3]

Die NRW.BANK folgt bei den aus ihrer Gesamtbankstrategie abgeleiteten Maßnahmen dem folgenden übergreifenden Grundsatz: „Die Bank orientiert sich bei ihrem Handeln an den Prinzipien der Nachhaltigkeit. Der strategische Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen und die strategischen Nachhaltigkeitsziele ergeben sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie der NRW.BANK.“ Dies berücksichtigend, wurden im Nachhaltigkeitsprogramm 2025 bis 2028 Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Themas Nachhaltigkeit in der NRW.BANK für einen Vierjahreszeitraum im Rahmen einer jährlichen Fortschreibung eruiert. Sie stellen die Handlungsfelder in den drei geschäftlichen Säulen (Fördergeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Bankbetrieb) dar, in denen die Bank weitere Fortschritte in ihren Nachhaltigkeitsbestrebungen erreichen möchte.

Die Nachhaltigkeitsstrategie konkretisiert hierfür Maßnahmen im Fördergeschäft und im Kapitalmarktgeschäft. Damit mehr in innovative Produktionsverfahren und in einen schonenden Umgang mit Ressourcen und Energie investiert wird, setzt die NRW.BANK Förderimpulse für jede Unternehmensphase.

Damit unterstützt die NRW.BANK die notwendigen Transformationsprozesse, mit dem Ziel, dass THG-Emissionen und andere Belastungen der Umwelt verringert sowie die Klimaresilienz gestärkt wird.

Zur Berücksichtigung von Transformationschancen/-risiken sowie des Pariser Klimaabkommens im Kapitalmarktgeschäft berücksichtigt die NRW.BANK als erste Maßnahme seit 2023 die Implied-Temperature-Rise-(ITR-)Gradzahl als Steuerungsgröße im Corporate Portfolio. Die Methodik der ITR-Gradzahl basiert auf der Betrachtung der verbleibenden globalen CO₂-Emissionen, welche ausgestoßen werden dürfen, um die Erderwärmung auf maximal 2,0 Grad Celsius zu beschränken. Einen Anteil dieser CO₂-Emissionen wird börsennotierten Unternehmen zugewiesen. Anhand der berichteten Emissionen und Reduktionsziele der Unternehmen werden gleichzeitig unternehmensbezogene Emissionszeitreihen ermittelt und mit dem zugeteilten Budget verglichen. Das Verhältnis der Werte zueinander ergibt eine Über- oder Unterschreitung des zur Verfügung stehenden Budgets. Anhand des wissenschaftlich basierten „Transient Climate Response to Cumulative Emission (TCRE)“-Ansatzes kann die ermittelte Über- oder Unterschreitung in ein Erwärmungspotenzial umgerechnet werden. Hierbei wird die ITR-Gradzahl zur Limitierung von Konzentrationsrisiken im Corporate Portfolio bei gleichzeitiger Förderung jener Unternehmen mit hohen Transformationsambitionen genutzt. Erstes operatives Ziel ist die Verbesserung der Steuerungsgröße ITR des Corporate Portfolios – Teilportfolio des Investment-Portfolios – um etwa 0,5 °C bis 2026. Eine Umwandlung von der erwarteten Ziel-Temperatur in CO₂e ist mit der bereits genutzten Methodik nicht möglich. Der Anwendungsbereich der Maßnahme bezieht sich folglich explizit auf das Corporate Portfolio der NRW.BANK. Der Zeithorizont der Maßnahme ist bis

2026 ausgelegt. Die Maßnahme ist nicht von finanziellen Mitteln abhängig. Die weiteren laufenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klimawandel beziehungsweise der Anpassung an den Klimawandel betreffen unter anderem den Ausbau der Förderung nachhaltiger Investments von Unternehmen insbesondere von Vorhaben zur CO₂-Einsparung im Fördergeschäft der NRW.BANK sowie die Erweiterung der nachhaltigen Portfoliosteuerung, um Transformationschancen/-risiken zu berücksichtigen und das Pariser Klimaabkommen im Kapitalmarktgeschäft zu unterstützen.

Tabelle 8: Mindestangaben zur Maßnahme Implied Temperature Rise [E1-3, MDR-A]

Implied Temperature Rise (MDR-A)	
ESRS 2.68 a) wichtigste Maßnahmen	Die Berücksichtigung von Transformationschancen/-risiken sowie der Ziele des Pariser Klimaabkommens anhand von ITR ist ein wesentlicher Bestandteil zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele in der Kapitalanlage der NRW.BANK. Dazu bezieht die NRW.BANK als erste Maßnahme seit 2023 die ITR-Gradzahl als weitere Steuerungsgröße ein zur Limitierung von Konzentrationsrisiken im Corporate Portfolio. Konkret sind Neuinvestments in Unternehmen ohne Transformationsambitionen zukünftig ausgeschlossen, Investments in Unternehmen mit Transformationsambitionen im Sinne der Ziele des Pariser Klimaabkommens werden aktiv gefördert. Hierbei wird die ITR-Gradzahl zur Limitierung von Konzentrationsrisiken im Corporate Portfolio bei gleichzeitiger Förderung jener Unternehmen mit hohen Transformationsambitionen genutzt. Als erstes Ergebnis wird erwartet, dass das Corporate Portfolio im Jahr 2026 einen ITR von maximal 2,05 °C aufweist. Die Maßnahme ist nicht von finanziellen Mitteln abhängig.
ESRS 2.68 b) Umfang	Der Anwendungsbereich der Maßnahme bezieht sich explizit auf das Corporate Portfolio der NRW.BANK.
ESRS 2.68 c) Zeithorizonte	Der Zeithorizont der Maßnahme ist bis 2026 ausgelegt.

2.1.4 Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel [E1-4]

Im Rahmen der Umsetzung der CSRD hat die NRW.BANK bereits 2024 begonnen, den Ziele-Maßnahmen-Prozess an die Vorgaben der ESRS anzupassen, sodass für das folgende Berichtsjahr 2025 weitere ESRS-konforme Ziele und Maßnahmen berichtet werden können. Die strategischen Nachhaltigkeitsziele haben Einfluss auf die Ausgestaltung der Geschäftsaktivitäten der NRW.BANK und verfolgen damit die Intention, die kontinuierliche Weiterentwicklung des Themas Nachhaltigkeit ganzheitlich zu sichern.

Um die Nachhaltigkeitsbestrebungen der NRW.BANK vorantreiben zu können, gibt es sowohl Nachhaltigkeitsziele für die Gesamtbank als auch spezifische Nachhaltigkeitsziele innerhalb der jeweiligen Säule. Im Zuge der Transformationsherausforderungen in Nordrhein-Westfalen legt die NRW.BANK einen klaren Fokus auf das Erreichen der Ziele des Pariser Klimaabkommens. Die Stärkung der sozialen Nachhaltigkeit in Nordrhein-Westfalen stellt auch weiterhin – insbesondere im Hinblick auf die soziale Teilhabe – einen strategischen Fokus für die NRW.BANK dar.

Alle Ziele und die dazugehörigen Maßnahmen werden im Rahmen einer jährlichen Fortschreibung weiterentwickelt und im Nachhaltigkeitsprogramm der NRW.BANK veröffentlicht. Das Erreichen der Ziele wird im Nachhaltigkeits-Komitee der Bank besprochen und in der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

Als ein strategisches Nachhaltigkeitsziel hat die NRW.BANK im Fördergeschäft „Stärkung und Ausbau ökologisch und sozial nachhaltiger Förderprodukte“ definiert. Das Ziel soll auch mithilfe

der Prüfung von Möglichkeiten zur Risikominderung bei Klimaschutzinvestitionen (zum Beispiel Wasserstoff) erreicht werden.

Die NRW.BANK hat sich im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel im Kapitalmarktgeschäft das Ziel gesetzt, den ITR im Corporate Portfolio um etwa 0,5°C bis 2026 zu senken. Der Markt bietet diverse Klimabewertungsmodelle für eine zukunftsorientierte Portfoliosteuerung und -bewertung. Diesen Modellen liegen unterschiedliche Methoden und Annahmen zugrunde. Einen Standard gibt es zurzeit noch nicht. Die international anerkannte und um eine höhere Transparenz und Standardisierung bemühte Task Force für klimabezogene Finanzinformationen (TCFD) hat in diesem Zusammenhang eine unabhängige Expertengruppe „Portfolio Alignment Team“ (PAT) beauftragt, diese Ansätze zu prüfen. Unter Berücksichtigung einer öffentlichen Konsultation veröffentlichte die TCFD 2021 schlussendlich Empfehlungen für eine zukunftsgerichtete Portfoliosteuerung. Dabei wurde das ITR-Modell, das auf einen Budgetansatz aufsetzt, empfohlen. Das zugrunde liegende Emissionsbudget basiert auf den Berechnungen des Weltklimarats (Intergovernmental Panel on Climate Change – IPCC).

Die Festlegung der Ziele erfolgte intern unter Berücksichtigung der Ziele des Pariser Klimaabkommens. Über den Stakeholder-Dialog werden die relevanten Stakeholder über die Einführung des ITR-Modells informiert. Darüber hinaus erfolgt eine Kommunikation über das ESG Investment Framework beziehungsweise die ergänzende Nachhaltigkeitsberichterstattung und das Nachhaltigkeitsprogramm sowie im Rahmen von Investorengesprächen.

Die Nachverfolgung der Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsstrategie sowie damit verbundener Maßnahmen erfolgt über den Nachhaltigkeitsstrategie-Prozess und das korrespondierende Nachhaltigkeitsprogramm.

Tabelle 9: Mindestangaben zum Ziel Implied Temperature Rise IE1-4, MDR-TI

Implied Temperature Rise (MDR-T)	
ESRS 2.80 a) Verhältnis zur Zielvorgabe des Konzepts	Die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten im Investment-Portfolio wird im Rahmen des ESG Investment Frameworks sichergestellt. Die Portfoliosteuerung mittels der Steuerungsgröße ITR unterstützt die Begrenzung des Temperaturanstiegs im Corporate Portfolio.
ESRS 2.80 b) Festgelegtes Zielniveau	Der Zielwert beträgt rund 2,1 °C
ESRS 2.80 c) Umfang des Ziels	Der Scope bezieht sich ausschließlich auf das Corporate Portfolio der NRW.BANK.
ESRS 2.80 d) Bezugswert und -jahr	Als Baseline-Jahr gilt das Jahr 2021, in dem der ITR den Baseline-Wert von rund 2,6 °C hatte.
ESRS 2.80 e) Zeitraum, für den das Ziel gilt	Der Zeitraum läuft bis zum Jahr 2026.
ESRS 2.80 f) Methoden und Annahmen	Der Markt bietet diverse Klimabewertungsmodelle für eine zukunftsorientierte Portfoliosteuerung und -bewertung. Diesen Modellen liegen unterschiedliche Methoden und Annahmen zugrunde, einen Standard gibt es zurzeit noch nicht. Die international anerkannte und um eine höhere Transparenz und Standardisierung bemühte Task Force für klimabezogene Finanzinformationen (TCFD) hat in diesem Zusammenhang eine unabhängige Expertengruppe „Portfolio Alignment Team“ (PAT) beauftragt, diese Ansätze zu prüfen. Unter Berücksichtigung einer öffentlichen Konsultation veröffentlichte die TCFD 2021 schlussendlich Empfehlungen für eine zukunftsgerichtete Portfoliosteuerung. Dabei wurde das ITR-Modell, das auf einen Budgetansatz aufsetzt, empfohlen.
ESRS 2.80 g) Zusammenhang mit Umweltaspekten auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen	Das zugrundeliegende Emissionsbudget basiert auf den Berechnungen des Weltklimarats (Intergovernmental Panel on Climate Change – IPCC)
ESRS 2.80 h) Einbindung Interessenträger	Die Festlegung der Ziele erfolgte intern unter Berücksichtigung der Ziele des Pariser Klimaabkommens. Über den Stakeholder-Dialog werden die relevanten Stakeholder über die Einführung des ITR-Modells informiert. Die Kommunikation erfolgt über das ESG Investment Framework, die Nachhaltigkeitsbericht-erstattung und das Nachhaltigkeitsprogramm sowie im Rahmen von Investorengesprächen.
ESRS 2.80 j) Überwachung und Überprüfung	Der ITR ist Bestandteil des täglichen internen Reportings des Bereichs Kapitalmärkte.

2.1.5 THG-Bruttoemissionen der Kategorie Scope 3.15 [E1-6]

Erstmals wurden die THG-Emissionen der NRW.BANK, die durch von ihr finanzierte Vorhaben verursacht wurden, nach dem PCAF-Standard für 2024 gemessen, um die Transparenz über ihre eigene Geschäftstätigkeit zu erhöhen.

In Tabelle 11 „THG-Emissionen gemäß PCAF-Standard A“ ist eine detaillierte Aufschlüsselung der Emissionen gemäß PCAF dargestellt. Für die NRW.BANK sind die THG-Bruttoemissionen der Kategorie 15 (Investitionen) die einzige signifikante Kategorie innerhalb der Scope-3-Emissionen. Methodik, Berechnung und Ausweis entsprechen dabei dem Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard und dem Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard für Treibhausgase für die Finanzbranche der PCAF, insbesondere Teil A „Financed Emissions“ (Fassung vom Dezember 2022). Als grundlegendes Zurechnungsprinzip gemäß dem Standard trägt das Finanzinstitut einen Anteil an den jährlichen Emissionen des finanzierten Unternehmens, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem ausstehenden Betrag des Instituts (Zähler) und dem Wert des finanzierten Unternehmens (Nenner) ergibt. Dieses Verhältnis wird als Zurechnungsfaktor bezeichnet. Die genaue Berechnung des Zurechnungsfaktors je PCAF-Kategorie wird detailliert im Standard abgebildet.

PCAF ermöglicht die Kategorisierung der Engagements in sieben Kategorien. Die Kategorien umfassen:

- Börsennotierte Eigenkapitalinstrumente und Anleihen (Listed Equity and Corporate Bonds),
- Unternehmensdarlehen und nicht-börsennotierte Eigenkapitalinstrumente (Business Loans and Unlisted Equity),
- Projektfinanzierungen (Project Finance),
- Gewerblich genutzte Immobilien (Commercial Real Estate),
- Private Immobilien (Mortgages),
- KfZ-Darlehen (Motor Vehicle Loans) und
- Staatsanleihen und -darlehen (Sovereign Debt).

Dabei konkretisiert die jeweilige Kategorie die Berechnungsformel des jeweiligen Engagements.

Die PCAF-Methode sieht vor, dass zunächst der sogenannte Zurechnungsfaktor ermittelt wird, der das Engagement der NRW.BANK ins Verhältnis zum Gesamtwert des Unternehmens setzt. Die NRW.BANK nutzt im Rahmen der Berechnung als ausstehendes Engagement den Bilanzansatz des jeweiligen Geschäftes. Dadurch gewährleistet sie einen Gleichklang der Bilanzsumme zwischen dem Jahresabschluss und der zu betrachtenden Grundmenge für die Berechnung der finanzierten Emissionen sowie eine Überleitbarkeit zu sonstigen Reportings der NRW.BANK. Im nächsten Schritt wird der Zurechnungsfaktor mit den jeweiligen THG-Emissionen des Kunden oder der Kundin multipliziert, woraus sich der von der NRW.BANK finanzierte Anteil an den Kundenemissionen ergibt. Für die Berechnung der Emissionen werden bei Bedarf notwendige Daten durch die Anbindung externer Datenprovider ergänzt.

Insgesamt ermittelt die NRW.BANK 19.838.941 tCO₂e (Tonnen CO₂-Äquivalent) THG-Bruttoemissionen für ihre gesamten Finanzierungen zum Ende des Berichtsjahres 2024. Grundlage sind die nach HGB-Rechnungslegungsstandard bilanzierten Grundgeschäfte zum Stichtag 31. Dezember 2024. Die finanzierten Emissionen umfassen Fremdkapitalinstrumente wie Unternehmensanleihen und Darlehen an Unternehmen (mit bekannter und unbekannter Mittelverwendung) sowie Projektfinanzierungen, Eigenkapitalfinanzierungen und Staatsanleihen. Als Förderbank für das Land Nordrhein-Westfalen fällt ein großer Teil der Bilanzsumme auf die zweite Verwaltungsebene (Landesverwaltungen) und dritte Verwaltungsebene (Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände). Für diese fehlt im derzeit gültigen PCAF-Standard (Version Dezember 2022) eine definierte Methodik, sodass sie in den aktuellen Berechnungen unberücksichtigt bleiben. Zum Berichtszeitpunkt hält die NRW.BANK keine Eigenkapitalinstrumente wie Aktien von börsennotierten Unternehmen. Im Kapitalmarktgeschäft der NRW.BANK sind Investments in Aktien ausgeschlossen. Auch im Fördergeschäft werden solche Beteiligungen nicht angestrebt, können aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. So kann es bei Eigenkapitalfinanzierungen im Rahmen der Veräußerungen zu geringen Aktienpositionen als Teil der Kaufpreiszahlung kommen.

Im Einklang mit dem PCAF-Standard werden folgende Off-Balance-Positionen, Produkte oder Geschäfte nicht berücksichtigt:

- Credit Default Swaps (CDS),
- Engagements mit Zentralbanken,
- Sustainable Bonds (nachhaltige Anleihen), zum Beispiel Green Bonds,
- Geldmarktgeschäfte (Laufzeit < 2 Jahre),
- Cash Collaterals,
- Verbriefungen,
- Ausländische öffentliche Stellen,
- Darlehen an eigene Mitarbeitende,
- Altbestand von Immobilienfinanzierungen eigener Mitarbeitender,
- Darlehen mit bekannter Verwendung Gebäudesanierung,
- Drittgemanagte Fonds,
- Off-Balance-Derivate und
- Engagements mit der zweiten und dritten Verwaltungsebene.

Gemäß den Anforderungen des PCAF-Standards werden Darlehen an Privatpersonen nur berücksichtigt, sofern diese der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum (PCAF-Kategorie Mortgage) oder von Fahrzeugen (PCAF-Kategorie Motor Vehicle Loans) dienen.

In Bezug auf den PCAF-Standard hat die NRW.BANK im Rahmen der Umsetzung folgende Vorgehensweisen definiert, die teilweise der Klarstellung dienen, teilweise durch die Datenverfügbarkeit bedingt sind:

- In den Kategorien Commercial Real Estate und Mortgage werden für die Darlehen des Bereiches Wohnraumfinanzierung statt des Objektwerts bei Vertragsabschluss die Gesamtkosten genutzt.
- Mehrfamilienhäuser werden der Kategorie Commercial Real Estate zugeordnet, sofern mindestens eine Wohneinheit der Einkommensgenerierung aus Vermietung und Verpachtung dient.
- Für die finanzierten Gebäude im Bestand liegen in weiten Teilen keine Energieausweise oder sonstige Informationen über den energetischen Standard der Gebäude vor. Daher werden die finanzierten Emissionen für die Kategorien Commercial Real Estate und Mortgage mithilfe bundesweiter Durchschnitte (differenziert nach Gebäudetyp) errechnet.

Wegen fehlender Detailinformationen zu den Endkreditnehmenden beim Durchleitungsgeschäft der NRW.BANK wird bei der Berechnung der finanzierten Emissionen aus dem durchgeleiteten Geschäftsvolumen auf die jeweilige Hausbank beziehungsweise deren branchenspezifische Emissionen abgestellt. Die verantworteten Emissionen der PCAF-Kategorie Motor Vehicle Loans werden aufgrund eingeschränkter Datenverfügbarkeit und der im Fördergeschäft geringen Relevanz für die NRW.BANK erst zu einem späteren Zeitpunkt berechnet. Bis dahin werden entsprechende Darlehen in der Kategorie Business Loans and Unlisted Equity berücksichtigt.

Bestände in bereits geschlossenen Förderprogrammen, bei denen nur geringe Restvolumina vorliegen und die vorhandenen Daten keine ausreichende Informationsbasis für die Zuordnung zu einer der PCAF-Kategorien liefern, finden keine Berücksichtigung.

Für den nichtfinanziellen Bericht 2024 verzichtet die NRW.BANK auf die Berichterstattung von vermiedenen Emissionen und Emissionsabbau. Ein verbindlicher Zeitplan für deren Berücksichtigung wird festgelegt, sobald die Umsetzung der Berechnung abschließend geprüft wurde.

Der Großteil des Förderprogrammgeschäfts kann einer der sieben PCAF-Kategorien zugeordnet werden. Es ist jedoch möglich, dass Transaktionen trotz Zuordnung im Laufe der Berechnung der finanzierten Emissionen ausgesteuert werden, da für die Berechnung notwendige Informationen fehlen. Die Berechnung der finanzierten Emissionen erfolgt gemäß den der jeweiligen Assetklasse zugewiesenen Methoden des Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards für Treibhausgase für die Finanzbranche (PCAF).

Die Tabelle 10 „Überleitungsrechnung“ stellt eine Gesamtübersicht der Berechnungsparameter und -ergebnisse dar. Abweichungen zwischen den durch PCAF grundsätzlich abgedeckten Assets sowie den berechneten Assets ergeben sich aus fehlenden Daten für die Berechnung.

Tabelle 10: Überleitungsrechnung [E1-6]

Bilanz THG-Emissionen		31.12.2024
Gesamte Assets (gemäß Bilanzansatz)	Mio. €	161.784
Zugeordnete Assets gemäß PCAF	Mio. €	86.528
Berechnete Assets	Mio. €	74.976
Anteil der zugeordneten an den gesamten Assets	%	53,48
Anteil der berechneten an den zugeordneten Assets	%	86,65
Abdeckungsquote (Anteil der berechneten an den gesamten Assets)	%	46,34
Scope-1-/Scope-2-Emissionen der Kategorie 3.15	tCO ₂ e	6.091.829
Scope-3-Emissionen der Kategorie 3.15	tCO ₂ e	13.747.112
Gesamt-THG-Emissionen	tCO ₂ e	19.838.941
Emissionsintensität	tCO ₂ e/Mio. €	265
Durchschnittlicher gewichteter DQ-Score ¹⁾	1–5 ¹⁾	4,59

¹⁾ High Quality = 1, Low Quality = 5

Tabelle 11: THG-Emissionen gemäß PCAF-Standard A [E1-6]

PCAF-Kategorie	Zugeordnete Assets	Berechnete Assets	Anteil der berechneten an den zugeordneten Assets (%)	Scope-1- und Scope-2-Emissionen (tCO ₂ e)	Scope-3-Emissionen (tCO ₂ e)	Gesamte THG-Emissionen (tCO ₂ e)	Emissionsintensität (tCO ₂ e/Mio. €)	Durchschnittlich gewichteter Data Quality Score ¹⁾ (Scope 1+2)	Durchschnittlich gewichteter Data Quality Score ¹⁾ (Scope 3)	Durchschnittlich gewichteter Data Quality Score ¹⁾ (Gesamtemissionen)
Listed Equity & Bonds	16.360.221.545	16.343.114.651	99,90%	173.192	3.002.311	3.175.502	194	2,75	3,17	3,15
Business Loans	41.963.825.429	39.074.928.054	93,12%	4.519.379	10.056.936	14.576.316	373	5,00	4,98	4,99
Project Finance	158.157.362	158.157.362	100,00%	43.227	37.202	80.429	509	5,00	5,00	5,00
Mortgages	17.223.132.527	9.852.961.451	57,21%	162.801	0	162.801	17	4,00	–	4,00
Commercial Real Estate	3.075.709.681	1.844.090.215	59,96%	50.020	0	50.020	27	4,00	–	4,00
Sovereign Debt	7.747.424.768	7.703.020.130	99,43%	1.143.210	650.663	1.793.873	233	4,00	4,00	4,00
Gesamt	86.528.471.312	74.976.271.863	86,65%	6.091.829	13.747.112	19.838.941	265	4,71	4,54	4,59

¹⁾ High Quality = 1, Low Quality = 5

Der absolute CO₂e-Fußabdruck der NRW.BANK für das Jahr 2024 in der Kategorie 3.15 „Investitionen“, bestehend aus den Scope-1- und Scope-2-THG-Bruttoemissionen der finanzierten Kunden oder Kundinnen, beträgt 6.091.829 tCO₂e. Gemäß PCAF sind zusätzlich die Scope-3-THG-Bruttoemissionen (in der Wertschöpfungskette der Kunden und Kundinnen entstandene Emissionen) der finanzierten Unternehmen in besonders THG-intensiven Branchen auszuweisen.

Die NRW.BANK berechnet die Scope-3-THG-Bruttoemissionen für ihr gesamtes gemäß PCAF-Standard relevantes Geschäft (Ausnahmen siehe oben). Der CO₂e-Fußabdruck der NRW.BANK bezogen auf die Scope-3-THG-Bruttoemissionen der finanzierten Unternehmen beläuft sich für das Jahr 2024 auf 13.747.112 tCO₂e. Die berichteten finanzierten Emissionen von insgesamt 19.838.941 tCO₂e decken rund 46% der Bilanzsumme der NRW.BANK von insgesamt rund 162 Mrd. € ab. Die im Jahr 2024

in den einzelnen PCAF-Kategorien erreichte Abdeckungsquote ist in Tabelle 11 aufgeführt. Bei Berücksichtigung der aktuell vom PCAF-Standard wegen fehlender Methodik ausgeschlossenen Finanzierungen an die zweite und dritte Verwaltungsebene würde die Abdeckungsquote auf rund 74% steigen. Das Engagement der NRW.BANK mit der zweiten und dritten Verwaltungsebene hat ein Volumen von rund 45 Mrd. €. Der durchschnittliche Data Quality Score (DQS, also die Qualität der verwendeten Daten) beträgt 4,59. Ein Data Quality Score von 1 kennzeichnet die höchstmögliche Datenqualität (tatsächliche und geprüfte Emissionen des Kunden oder der Kundin), der Data Quality Score 5 gibt an, dass die berechneten Emissionen auf Schätzungen und Durchschnittswerten der entsprechenden Sektoren beruhen.

Der Anteil der Primärdaten (mindestens Data Quality Score 2) zur Berechnung der Emissionen aus der Kategorie 3.15 „Investitionen“ der NRW.BANK beträgt rund 13%. Bei der Berechnung werden lediglich solche Geschäfte berücksichtigt, bei denen die Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-THG-Emissionen aus Primärdaten vorliegen.

Der entsprechende Data Quality Score für Scope 1 und 2 sowie gesondert Scope 3 ist je PCAF-Kategorie der Tabelle 11 „THG-Emissionen gemäß PCAF-Standard A“ zu entnehmen.

Die NRW.BANK setzt grundsätzlich das im PCAF-Standard vorgegebene Prinzip „Follow the money“ um. Dementsprechend beendet sie die Berechnung der finanzierten Emissionen nicht

auf Ebene der Hausbanken, sondern bezieht ihre Berechnungen – wo immer es die Datengrundlage zulässt – auf die Endkreditnehmenden und die tatsächliche Verwendung der ausgereichten Mittel. Die Datenverfügbarkeit im Förderprogrammgeschäft wird dabei durch das von der NRW.BANK angewandte Hausbankverfahren (s. [Kapitel 1.3.1](#)) beeinflusst. Dieses Verfahren bedingt, dass aktuell für viele kleine und mittelständische Unternehmen als Endkreditnehmende keine unternehmensspezifischen (Emissions-)Daten bei der NRW.BANK vorliegen. Die NRW.BANK stellt daher bei der Berechnung der finanzierten Emissionen für diese Endkreditnehmenden auf branchenspezifische Durchschnittswerte ab. Beim Durchleitungsgeschäft und bei Globaldarlehen liegen der NRW.BANK keine Informationen zur Branche der Endkreditnehmenden (NACE-Code) vor, was die Umsetzung des Prinzips „Follow the money“ unmöglich macht. Um das betroffene Fördervolumen dennoch berücksichtigen zu können, stellt die NRW.BANK bei diesen Geschäften für die diesjährige Berichterstattung daher auf den Branchenschlüssel der zwischen geschalteten Hausbank ab.

Um eine breitere und qualitativ hochwertigere Ausgangslage für die Berechnung der finanzierten Emissionen zu generieren, arbeitet die NRW.BANK für das Neugeschäft an der Beschaffung zusätzlicher relevanter Daten. Die optimierte Datenverfügbarkeit wird zukünftig auch den durchschnittlichen Data Quality Score der NRW.BANK bei der Berechnung der finanzierten Emissionen steigern.

Die finanzierten Emissionen stellen den Anteil der NRW.BANK an den THG-Emissionen finanzierten Unternehmen, Projekte, Immobilien sowie Staatsanleihen dar. Zur Berechnung dieses Anteils (Attributionsfaktor) wird der ausstehende Betrag der Bank zum Wert des Unternehmens ins Verhältnis gesetzt. Die zur Berechnung benötigten finanziellen Daten zum Unternehmen stammen hauptsächlich aus den Systemen der Bank. Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen werden einzelne Kennzahlen wie zum Beispiel Enterprise Value Including Cash (EVIC) von externen Providern bezogen. Zusätzlich erhält die NRW.BANK auch berichtete Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen der finanzierten Unternehmen gemäß den PCAF-Anforderungen von externen Daten Providern, namentlich MSCI Inc. Bei Einführung zusätzlicher Datenanforderungen an die Kunden und Kundinnen strebt die NRW.BANK stets die Balance zwischen anwenderfreundlichen und schlanken Antragswegen für ihre Förderangebote auf der einen und der Erfüllung notwendiger Datenanforderungen auf der anderen Seite an. Dieser Umstand trägt dazu bei, dass auch zukünftig ergänzende Informationen von externen Daten Providern unverzichtbar sein werden.

Aufgrund von Beschränkungen in der Datenverfügbarkeit werden die finanzierten Emissionen sowohl mithilfe von Primärdaten als auch über Sekundärdaten berechnet. Primärdaten (berichtete Emissionen) sind gegenüber Sekundärdaten (geschätzte Werte, Sektordurchschnitte) zu bevorzugen, da diese eine höhere Genauigkeit bieten und damit den Data Quality Score (DQS) der Ergebnisse steigern. Die NRW.BANK zielt darauf ab, den DQS

in den kommenden Jahren schrittweise zu erhöhen. Primär- und Sekundärdaten werden zum jeweiligen Stichtag (31. Dezember eines Jahres) erhoben. Dabei werden die aktuellsten verfügbaren Daten verwendet. Die Berichtsdaten der genutzten Publikationen können vom Geschäftsjahr der NRW.BANK abweichen. Die NRW.BANK veröffentlicht erstmals im Berichtsjahr 2024 ihre finanzierten Emissionen und wird ab dem Berichtsjahr 2025 über die Veränderungen zum vergangenen Jahr berichten. Die für die Berechnung der finanzierten Emissionen in der PCAF-Kategorie Listed Equity and Corporate Bonds berücksichtigten Finanzierungen umfassen lediglich Unternehmensanleihen. Zum Berichtszeitpunkt hält die NRW.BANK keine Eigenkapitalinstrumente wie Aktien von börsennotierten Unternehmen. In die PCAF-Kategorie Business Loans and Unlisted Equity fallen alle Fremdkapitalinstrumente mit unbekannter Mittelverwendung und Eigenkapitalfinanzierungen. Aufgrund des angewandten Hausbankenverfahrens bei Förderdarlehen ist die Datengrundlage zur Identifikation der Verwendungszwecke für das Bestandsgeschäft teilweise unvollständig. Sofern kein eindeutig bestimmbarer Verwendungszweck vorliegt, werden diese Darlehen der Kategorie Business Loans and Unlisted Equity zugeordnet. Für das Neugeschäft arbeitet die NRW.BANK an der Beschaffung zusätzlicher relevanter Daten, um den DQS zu steigern.

Alle Fremdkapitalinstrumente, die in der NRW.BANK als Projektfinanzierung verbucht sind, werden der PCAF-Kategorie Projektfinanzierungen zugeordnet. Als Commercial Real Estate werden alle Immobilienfinanzierungen eingeordnet, die einer gewerb-

lichen Nutzung dienen. Im Gegensatz dazu fallen alle Immobilienfinanzierungen für selbst genutzten Wohnraum in die PCAF-Kategorie Mortgage.

Als einzige PCAF-Kategorie werden die Motor Vehicle Loans im Berichtsjahr 2024 von der NRW.BANK nicht betrachtet. Grund hierfür ist zum einen die geringe Datenverfügbarkeit, zum anderen das insgesamt geringe Engagement der Bank in Fahrzeugfinanzierungen im Fördergeschäft.

Die PCAF-Kategorie Sovereign Debt beinhaltet Staatsanleihen. Engagements mit der zweiten und dritten Verwaltungsebene (Landesverwaltungen und Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände) bleiben dabei PCAF-konform unberücksichtigt.

Tabelle 12: Übersicht und Definition der PCAF-Kategorien [E1-6]

PCAF-Kategorie	Name PCAF-Kategorie	Definition
5.1	Listed Equity and Corporate Bonds	Unternehmensanleihen (keine Aktien im Bestand der NRW.BANK)
5.2	Business Loans and Unlisted Equity	Fremdkapitalinstrumente mit unbekannter Mittelverwendung und Eigenkapitalfinanzierungen
5.3	Project Finance	Intern als Projektfinanzierung hinterlegte Finanzierungen
5.4	Commercial Real Estate	Immobilienfinanzierungen zur gewerblichen Nutzung
5.5	Mortgage	Immobilienfinanzierungen für selbst genutzten Wohnraum
5.6	Motor Vehicle Loans	Finanzierungen von Kraftfahrzeugen diverser Klassen
5.7	Sovereign Debt	Staatsanleihen (erste Verwaltungsebene)

Für die erstmalige Berichterstattung nach PCAF werden vermiedene Emissionen weder berechnet noch veröffentlicht.

Das Geschäftsmodell der NRW.BANK als weitgehend haushaltsunabhängige Förderbank ergibt sich aus dem NRW.BANK-Gesetz und der Satzung. Kernaufgabe der Bank ist hiernach die Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen bei seinen wirtschafts- und strukturpolitischen Zielen. Genau wie das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie vom 22. September 2020* bekennt sich auch die NRW.BANK zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens. Auf diese Weise wird eine auf das Pariser Klimaabkommen ausgerichtete Förderung der ökologischen Transformation die inhaltliche Weiterentwicklung des Fördergeschäfts beeinflussen und somit einen Schwerpunkt der Förderaktivitäten bilden. Unter Transformation versteht die NRW.BANK dabei einen grundlegenden Umgestaltungsprozess von Wirtschaft und Gesellschaft zur Bewältigung sich verändernder Rahmenbedingungen.

Gleichzeitig setzt die NRW.BANK mit der erstmaligen Messung der finanzierten Emissionen den Grundstein für einen Übergangsplan für den Klimaschutz. Die Ausarbeitung des Transitionsplans Klima ist für 2025 geplant (s. [Kapitel 2.1.1](#)). Die Erstmessung der finanzierten Emissionen im Jahr 2024 bildet gleichzeitig das Baseline-Jahr für die Berichterstattung der kommenden Jahre. Die Definition einer Rekalkulationsrichtlinie und Bedeutungsschwelle (Significance Threshold) erfolgt im Rahmen der Erstellung des Transitionsplans Klima. Zu biogenen Emissionen liegen keine Daten vor.

Die THG-Intensität pro Euro (Nettoumsatzerlöse) beträgt 0,0028 tCO₂e/€. Die Intensität bezieht sich auf die veröffentlichten Emissionen der Kategorie Scope 3.15 „Investitionen“ im Verhältnis zu den Nettoumsatzerlösen.

Tabelle 13: Treibhausgas-Emissionen Scope 3.15 [E1-6]

	Basisjahr	Rückblickend			Etappenziele und Zieljahre			
		Vergleich	N	% N/N-1	2025	2030	2050	Jährlich % Ziel/Basisjahr
15 Investitionen	19.838.941	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 14: THG-Intensität [E1-6]

THG-Intensität je Nettoumsatzerlösen	Vergleich	N	% N/N-1
Scope-3.15-Emissionen (Investitionen) je Nettoumsatz (tCO ₂ e/€)	-	0,0028	-

Tabelle 15: Mindestangaben zur Kennzahl PCAF [E1-6, MDR-M]

PCAF (MDR-M)	
ESRS 2.77 a) Methoden und signifikante Annahmen	Für die Berechnung der THG-Emissionen der Kategorie 3.15 „Investitionen“ relevante Methoden und Annahmen einschließlich der Grenzen finden sich in Kapitel 2.1.5 . Die Methodik und Annahmen basieren auf dem Standard A der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF).
ESRS 2.77 b) Validierung durch externe Stelle	Die verwendeten externen Daten stammen von MSCI. Alle weiteren Daten stammen aus den internen Systemen der NRW.BANK. Eine Überprüfung durch externe Dritte hat nicht stattgefunden.
ESRS 2.77 c) Bezeichnung der Kennzahlen	Die Bezeichnungen der einzelnen Kategorien basieren auf dem Standard A der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF). Weitere Details finden sich in Kapitel 2.1.5 .

2.2 Umweltverschmutzung [E2]

2.2.1 Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung [E2-1]

Für die NRW.BANK können sich potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt durch Investments in Branchen/Emittenten und Länder, die gegebenenfalls Luftverschmutzung verursachen, ergeben. Daneben können sich potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt, konkret: Wasserverschmutzung, über mögliche Investments in Branchen/Emittenten zum Beispiel aus der Chemie- oder Textilindustrie ergeben.

Die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten im Investment-Portfolio wird im Rahmen des ESG Investment Frameworks sichergestellt (s. [Kapitel 2.1.2](#)). Im Zusammenhang mit ESRS E2 Umweltverschmutzung deckt das Kontroversen-Framework* durch den Aspekt „Toxic Emissions & Waste Key Issue“ teilweise die Nachhaltigkeitsthemen ab.

Für das Corporate Portfolio gilt zudem ein Neuinvestmentverbot für „Laggards“ gemäß MSCI ESG Rating (B & CCC). Durch dieses Vorgehen werden potenzielle negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsthemen Luft- und Wasserverschmutzung vermieden.

2.2.2 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung [E2-2]

Die laufenden Maßnahmen betreffen überwiegend übergreifende Nachhaltigkeitsthemen, unter anderem die Fortschreibung der etablierten nachhaltigen Portfoliosteuerung unter Einsatz:

- des MSCI ESG Nachhaltigkeitsratings und
- des MSCI ESG Controversy and Global Norms Screenings.

Für die Nachhaltigkeitsthemen „Luft- und Bodenverschmutzungen“ werden insbesondere die Aspekte „Schadstoffe“ und „Abfall“ im ESG-Rating beziehungsweise im Screening berücksichtigt.

Der bisherige Ziele-Maßnahmen-Prozess hat übergreifende, strategische Maßnahmen und Ziele hervorgebracht, eine Konkretisierung auf Nachhaltigkeitsthemen im Sinne der CSRD war bisher nicht Bestandteil dieses Prozesses. Im Rahmen der Umsetzung der CSRD hat die NRW.BANK bereits 2024 begonnen, den Ziele-Maßnahmen-Prozess an die Vorgaben der ESRS anzupassen, damit für das folgende Berichtsjahr 2025 spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem E2 berichtet werden können.

Tabelle 16: Mindestangaben zu MSCI-Ratings und -Screenings [E2-2, MDR-A]

MSCI ESG Nachhaltigkeitsratings & MSCI ESG Controversy and Global Norms Screenings (MDR-A)	
ESRS 2.68 a) wichtigste Maßnahmen	Als dauerhafte Maßnahme verfolgt die NRW.BANK seit 2017 die Fortschreibung der etablierten nachhaltigen Portfoliosteuerung unter Einsatz der MSCI ESG Nachhaltigkeitsratings sowie des MSCI ESG Controversy and Global Norms Screenings und prüft kontinuierlich die Weiterentwicklung. Hierzu wurde ein eigenes Ampelsystem für nachhaltige Investments definiert. Damit wird angestrebt, besonders kritische Investments im ESG-Kontext auszuschließen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sind keine zusätzlichen Mittel erforderlich.
ESRS 2.68 b) Umfang	Es erfolgt eine tägliche Überwachung des Nachhaltigkeitsscorings für das Gesamtportfolio (nachgelagerte Wertschöpfungskette) des Kapitalmarktgeschäfts.
ESRS 2.68 c) Zeithorizonte	Zum aktuellen Betrachtungszeitpunkt handelt es sich um eine dauerhafte Aktivität ohne zeitliche Begrenzung. Zukünftige Änderungen sind nicht ausgeschlossen.

2.2.3 Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung [E2-3]

Die NRW.BANK verfügt über keine Ziele, die aktuell die Anforderungen der ESRS E2 in Verbindung mit den ESRS 2 MDR-T erfüllen. Der bisherige Ziele-Maßnahmen-Prozess hat übergreifende, strategische Maßnahmen und Ziele hervorgebracht, eine Konkretisierung auf Nachhaltigkeitsthemen im Sinne der CSRD war bisher nicht Bestandteil dieses Prozesses. Im Rahmen der Umsetzung der CSRD hat die NRW.BANK bereits 2024 begonnen, den Ziele-Maßnahmen-Prozess an die Vorgaben der ESRS anzupassen. Für Details zu dem aktuellen Ziel- und Maßnahmenprozess und den definierten strategischen Nachhaltigkeitszielen siehe [Kapitel 1.3.1](#). Für den ESRS „Umweltverschmutzung“ sind für 2025 keine Ziele geplant.

Die NRW.BANK folgt bereits den Leitlinien der Nachhaltigkeit und hat mit dem ESG-Nachhaltigkeitsrating und dem MSCI Kontroversen-Flagging für das Kapitalmarktgeschäft Tools, um besonders umweltschädliche Unternehmen aus dem Entscheidungsprozess herauszufiltern. Die NRW.BANK wird die gesellschaftliche und politische Entwicklung des Themas weiterverfolgen und gegebenenfalls Ziele gemäß ESRS erarbeiten.

2.3 Wasserressourcen [E3]

2.3.1 Konzepte im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen [E3-1]

Für die NRW.BANK können sich potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt durch Investments der NRW.BANK in wasserintensive Branchen ergeben.

Die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten im Investment-Portfolio wird im Rahmen des ESG Investment Frameworks sichergestellt (s. [Kapitel 2.1.2](#)). Im Zusammenhang mit ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen deckt das Kontroversen-Framework* durch den Aspekt „Water Stress“ teilweise die Nachhaltigkeitsthemen ab.

Durch dieses Vorgehen werden potenzielle negative Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsthema Wasser vermieden.

Die NRW.BANK verfügt mit ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und dem ESG Investment Framework für das Kapitalmarktgeschäft über eine tragfähige Basis, um die Wichtigkeit des Themas Nachhaltigkeit zu betonen und das Leitbild der NRW.BANK zu konkretisieren. Gemeinsam decken die genannten Unterlagen auf globaler ESG-Ebene die Nachhaltigkeitsstrategien der NRW.BANK ab und geben das Handeln vor.

2.3.2 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Wasserressourcen [E3-2]

Die laufenden Maßnahmen betreffen überwiegend übergreifende Nachhaltigkeitsthemen (s. Aufzählung [Kapitel 2.2.2](#)). Für die Nachhaltigkeitsthemen „Wassernutzung“ und „Wasserverbrauch“ wird der Aspekt „Wasserknappheit“ im ESG-Rating bzw. im Screening berücksichtigt. Der bisherige Ziele-Maßnahmen-Prozess hat übergreifende, strategische Maßnahmen und Ziele hervorgebracht, eine Konkretisierung auf Nachhaltigkeitsthemen im Sinne der CSRD war bisher nicht Bestandteil dieses Prozesses. Im Rahmen der Umsetzung der CSRD hat die NRW.BANK bereits im Jahr 2024 begonnen, den Ziele-Maßnahmen-Prozess an die

Vorgaben der ESRS anzupassen, sodass für das folgende Berichtsjahr 2025 spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem E3 berichtet werden können.

2.3.3 Ziele im Zusammenhang mit Wasserressourcen [E3-3]

Die NRW.BANK verfügt über keine Ziele, die aktuell die Anforderungen der ESRS E3 in Verbindung mit den ESRS 2 MDR-T erfüllen. Der bisherige Ziele-Maßnahmen-Prozess hat übergreifende, strategische Maßnahmen und Ziele hervorgebracht, eine Konkretisierung auf Nachhaltigkeitsthemen im Sinne der CSRD war bisher nicht Bestandteil dieses Prozesses. Im Rahmen der Umsetzung der CSRD hat die NRW.BANK bereits 2024 begonnen, den Ziele-Maßnahmen-Prozess an die Vorgaben der ESRS anzupassen. Für Details zu dem aktuellen Ziel- und Maßnahmenprozess und den definierten strategischen Nachhaltigkeitszielen siehe [Kapitel 1.3.1](#). Für den ESRS „Wasser- und Meeresressourcen“ sind für 2025 keine Ziele geplant.

Die NRW.BANK folgt bereits den Leitlinien der Nachhaltigkeit und hat mit dem ESG-Nachhaltigkeits-Rating und dem MSCI Kontroversen-Flagging für das Kapitalmarktgeschäft Tools, um besonders umweltschädliche Unternehmen aus dem Entscheidungsprozess herauszufiltern. Die NRW.BANK wird die gesellschaftliche und politische Entwicklung des Themas weiterverfolgen und gegebenenfalls Ziele gemäß ESRS erarbeiten.

2.4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme [E4]

2.4.1 Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell [E4-1]

Im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen sind derzeit keine Resilienzanalyse und kein Übergangsplan vorhanden und eine Durchführung oder Erstellung ist nicht geplant. Die Analyse erfolgte nach dem beschriebenen Vorgehen der Wesentlichkeitsanalyse (s. [Kapitel 1.4](#)). Die weiteren Entwicklungen in der Wissenschaft bezüglich Indikatoren und Standards sowie der Strategien (Global, EU, Bund, Land NRW) werden weiterverfolgt und die Bank wird zukünftig überprüfen, ob und wann die Durchführung einer Resilienzanalyse oder die Erarbeitung eines Übergangsplans sinnvoll sind.

2.4.2 Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen [E4-2]

Die NRW.BANK nimmt positiven Einfluss auf die Ökosysteme, insbesondere durch das Leuchtturmprojekt „Renaturierung von Emscher und Lippe“. Das Projekt zur Renaturierung der Emscher und ihrer Nebenflüsse mit einer 30-jährigen Laufzeit steigert die Resilienz des Emscher-Einzugsgebiets gegen zunehmende, klimabedingte Extremwetterereignisse. Außerdem wirkt sich das Projekt positiv auf die Artenvielfalt aus, schafft wichtige Natur- und Naherholungsgebiete und unterstützt den Strukturwandel einer ehemals von Bergbau und Schwerindustrie geprägten Region.

Darüber hinaus können sich im Fördergeschäft durch die Flächenversiegelung über Immobilienfinanzierung beziehungsweise Infrastrukturmaßnahmen tatsächlich negative Auswirkungen auf die Ökosysteme ergeben.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie weist die NRW.BANK der Unterstützung von Transformationsprozessen eine zentrale Rolle zu. Ihr Förderangebot stärker auf die Herausforderungen der ökologischen Transformation (insbesondere Verringerung von THG-Emissionen und Umweltbelastungen, Stärkung der Klimaresilienz und Schutz der Biodiversität) auszurichten, ist ein wesentlicher Baustein im Fördergeschäft. Das Förderangebot verfolgt über die Zweckbindung der Darlehen insgesamt positive Nachhaltigkeitseffekte. Darüber hinaus wird über die Förderagenda der NRW.BANK (als Teil der Gesamtbankstrategie) unter anderem an der Weiterentwicklung der Förderung zugunsten von Klimaschutzinvestitionen von Unternehmen als strategische Maßnahme festgehalten.

Über die ESG-Fördervoraussetzungen verpflichtet sich die Bank zu einem vorsorgenden Ansatz, besonders umweltbelastende, menschenverachtende und/oder nicht tierwohlorientierte Geschäftsaktivitäten zu reduzieren beziehungsweise auszuschließen (s. [Kapitel 2.1.2](#)).

Im Rahmen des Kapitalmarktgeschäfts der NRW.BANK können sich durch den Fokus auf Anleihen zur Biodiversität der NRW.BANK (im Rahmen des thematischen Investierens) oder

durch die (grüne) Finanzierung (zum Beispiel für die Emscher-Renaturierung) potenzielle positive Auswirkungen auf die Biodiversität ergeben.

Die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten im Investment-Portfolio wird im Rahmen des ESG Investment Frameworks sichergestellt (s. [Kapitel 2.1.2](#)). Im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsthema biologische Vielfalt und Ökosysteme deckt das Kontroversen-Framework* durch den Aspekt „Biodiversity & Land Use Key Issue“ teilweise die Nachhaltigkeitsthemen ab.

Die NRW.BANK ist Mitglied der UNEP-FI-Initiative, die sich mit Themen der Nachhaltigkeit und Umweltherausforderungen bei Finanzinstituten beschäftigt. Sie hat eine Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt, die durch die ESG-Fördervoraussetzungen und das ESG Investment Framework für das Kapitalmarktgeschäft konkretisiert wird. Diese Dokumente decken die Nachhaltigkeitsbestrebungen der NRW.BANK auf globaler ESG-Ebene ab und geben das Handeln der NRW.BANK vor.

2.4.3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen [E4-3]

Die laufenden Maßnahmen betreffen überwiegend übergreifende Nachhaltigkeitsthemen (s. Aufzählung [Kapitel 2.2.2](#)).

Für die Nachhaltigkeitsthemen biologische Vielfalt und Ökosysteme werden insbesondere die Aspekte Biodiversität und Landnutzung im ESG-Rating bzw. im Screening berücksichtigt.

Der bisherige Ziele-Maßnahmen-Prozess hat übergreifende, strategische Maßnahmen und Ziele hervorgebracht, eine Konkretisierung auf Nachhaltigkeitsthemen im Sinne der CSRD war bisher nicht Bestandteil dieses Prozesses. Im Rahmen der Umsetzung der CSRD hat die NRW.BANK bereits 2024 begonnen, den Ziele-Maßnahmen-Prozess an die Vorgaben der ESRS anzupassen, sodass für das folgende Berichtsjahr 2025 spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem E4 berichtet werden können.

2.4.4 Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen [E4-4]

Die NRW.BANK verfügt über keine Ziele, die aktuell die Anforderungen der ESRS E4 in Verbindung mit den ESRS 2 MDR-T erfüllen.

Im Rahmen der Umsetzung der CSRD hat die NRW.BANK bereits im Jahr 2024 begonnen, den Ziele-Maßnahmen-Prozess an die Vorgaben der ESRS anzupassen. Für Details zu dem aktuellen Ziel- und Maßnahmenprozess und den definierten strategischen Nachhaltigkeitszielen siehe [Kapitel 1.3.1](#). Für den ESRS Biodiversität und Ökosysteme sind für 2025 keine Ziele geplant. Die NRW.BANK folgt bereits den Leitlinien der Nachhaltigkeit und hat mit dem ESG-Nachhaltigkeitsrating und dem MSCI Kontroversen-Flagging für das Kapitalmarktgeschäft Tools, um besonders umweltschädliche Unternehmen aus dem Entscheidungsprozess herauszufiltern. Die NRW.BANK wird die gesellschaftliche und politische Entwicklung des Themas weiterverfolgen und gegebenenfalls Ziele und Maßnahmen gemäß ESRS erarbeiten.

2.5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft [E5]

2.5.1 Konzepte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft [E5-1]

Besondere Bedeutung haben für die NRW.BANK die tatsächlichen positiven Auswirkungen auf Ressourceneffizienz und Umwelt. Daneben spielen potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt durch Förderung von Immobilien- und Infrastrukturprojekten, die insbesondere Bauabfälle produzieren, eine wichtige Rolle.

Über die ESG-Fördervoraussetzungen verpflichtet sich die Bank zu einem vorsorgenden Ansatz, besonders umweltbelastende, menschenverachtende und/oder nicht tierwohlorientierte Geschäftsaktivitäten zu reduzieren beziehungsweise auszuschließen (s. [Kapitel 2.1.2](#)).

Neben den in der Beschreibung der Strategie genannten Standards ist die NRW.BANK beispielsweise an der Initiative „Circular Valley“ in Wuppertal beteiligt, welche junge Unternehmen aus aller Welt bei der Umsetzung ihrer innovativen und zirkulären Geschäftsmodelle unterstützt. Konkret hilft die NRW.BANK, passende finanzielle Förderprogramme zu finden. Die NRW.BANK verfügt mit ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und den beiden konkretisierenden Rahmenwerken, den ESG-Fördervoraussetzungen und dem ESG Investment Framework für das Kapitalmarktgeschäft, über eine tragfähige Basis, um die Wichtigkeit des Themas Nachhaltigkeit zu betonen und das Leitbild der NRW.BANK zu konkretisieren. Gemeinsam decken die

genannten Unterlagen auf globaler ESG-Ebene die Nachhaltigkeitsstrategien der NRW.BANK ab und geben das Handeln vor.

2.5.2 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft [E5-2]

Die NRW.BANK hat keine aktuellen Maßnahmen, die die Anforderungen der ESRS E5 in Verbindung mit den ESRS 2 MDR-A erfüllen. Der bisherige Ziele-Maßnahmen-Prozess hat übergreifende, strategische Maßnahmen und Ziele hervorgebracht, eine Konkretisierung auf Nachhaltigkeitsthemen im Sinne der CSRD war bisher nicht Bestandteil dieses Prozesses. Im Rahmen der Umsetzung der CSRD hat die NRW.BANK bereits im Jahr 2024 begonnen, den Ziele-Maßnahmen-Prozess an die Vorgaben der ESRS anzupassen, sodass für das folgende Berichtsjahr 2025 erste ESRS-konforme Maßnahmen berichtet werden können. Im Fördergeschäft steht vor allem die nachhaltige Förderung für Kunden und Kundinnen im Vordergrund. Mit diversen Maßnahmen sollen die Stärkung und der Ausbau nachhaltiger Förderprodukte weiter vorangetrieben werden, dazu gehört unter anderem die Unterstützung des Landes im Bereich der ressourceneffizienten Abwasserbeseitigung.

Die laufenden Handlungsfelder im Zusammenhang mit dem Thema Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft betreffen überwiegend übergreifende Nachhaltigkeitsthemen im Fördergeschäft der NRW.BANK.

2.5.3 Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft [E5-3]

Die NRW.BANK verfügt über keine Ziele, die aktuell die Anforderungen der ESRS E5 in Verbindung mit den ESRS 2 MDR-T erfüllen. Im Rahmen der Umsetzung der CSRD hat die NRW.BANK bereits im Jahr 2024 begonnen, den Ziele-Maßnahmen-Prozess an die Vorgaben der ESRS anzupassen. Für Details zu dem aktuellen Ziel- und Maßnahmenprozess und den definierten strategischen Nachhaltigkeitszielen siehe [Kapitel 1.3.1](#). Es ist geplant, erstmals für das Berichtsjahr 2025 ESRS-konforme Ziele zu veröffentlichen.

3. Soziale Informationen

3.1 Eigene Mitarbeitende [S1]

3.1.1 Konzepte im Zusammenhang mit Mitarbeitenden des Unternehmens [S1-1]

Neben der Umsetzung der geltenden gesetzlichen und tariflichen Regelungen gibt es in der NRW.BANK zu allen für die eigenen Mitarbeitenden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten interne Regelungen, Dienstvereinbarungen, Leitlinien oder Aussagen in der Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie als Teil der Gesamtbankstrategie. Diese gelten für alle Mitarbeitenden der NRW.BANK und werden durch die Bereichsleitung Personal verantwortet. Diese Dokumente sind Teil der schriftlich fixierten Ordnung und für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK jederzeit zugänglich.

Als Förderbank für das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt die NRW.BANK ein nachhaltiges Geschäftsmodell und ist eine zukunftsorientierte, öffentlich-rechtliche Arbeitgeberin, die sozial verantwortlich agiert. Eine Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen zur Schaffung tatsächlicher positiver Auswirkungen auf die eigene Belegschaft liegt daher im besonderen Interesse der NRW.BANK.

Arbeitsbedingungen werden durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Einen besonderen Stellenwert für die Bewertung der Arbeitsbedingungen haben dabei:

- eine sichere Beschäftigung,
- die Arbeitszeit und der Arbeitsort,
- eine angemessene Entlohnung,
- die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie
- die Gesundheit und Arbeitssicherheit.

Eine sichere Beschäftigung bietet den Mitarbeitenden eine belastbare Grundlage zur Lebensplanung. Die NRW.BANK ist eine öffentlich-rechtliche Arbeitgeberin, bei der es seit der Gründung noch zu keinen betriebsbedingten Kündigungen gekommen ist. Arbeitsverträge werden neben den Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) auch über die Vorgaben der Tarifverträge für die öffentlichen Banken abgesichert.

Die Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie legt als übergeordnetes Ziel die Gewinnung und Bindung der für das Geschäftsmodell der NRW.BANK erforderlichen, gut qualifizierten Mitarbeitenden fest. In den zentralen Handlungsfeldern Nachwuchs sichern und Entwicklung fördern werden Maßnahmen formuliert, die eine Mitarbeitendenbindung unterstützen – mit dem Ziel, das Personal langfristig in der Bank zu halten.

In der Dienstvereinbarung „Eigenverantwortlich verwaltete Arbeitszeit“ (EVA) sowie der Dienstvereinbarung „Mobile Arbeit“ wird insbesondere das Thema Arbeitszeit und -ort geregelt. Bei der Gestaltung der Arbeitszeit werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Anerkennung der Eigenverantwortung der Mitarbeitenden verpflichtet die NRW.BANK und ihre Führungskräfte im Sinne gegenseitigen Vertrauens dazu, größtmögliche Gestaltungsspielräume zu schaffen.
- Die Flexibilität des Arbeitszeitsystems soll dazu genutzt werden, Kundenorientierung, Wirtschaftlichkeit und Mitarbeitendeninteressen bestmöglich miteinander zu vereinbaren.
- Die Zusammenführung der betrieblichen Anforderungen mit den Interessen und Bedürfnissen der Mitarbeitenden soll in enger Kooperation zwischen den Führungskräften, ihren Teams und den einzelnen Mitarbeitenden erfolgen.

Die Vergütungsstrategie der NRW.BANK definiert die Grundlage für das Vergütungssystem der Bank und stellt eine angemessene Entlohnung für die Mitarbeitenden sicher. Auf Basis von Grundsätzen, die der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit der NRW.BANK dienen, ergeben sich folgende Vergütungsprinzipien:

- Das Vergütungssystem der NRW.BANK muss in allen Elementen der konservativen Vergütungspolitik einer wettbewerbsneutralen, nicht primär auf Gewinn ausgerichteten öffentlich-rechtlichen Förderbank gerecht werden.
- Eine anforderungs- und marktgerechte Gesamtvergütung ist die Grundlage des Vergütungssystems in der NRW.BANK zur Absicherung der Lebensgrundlage der Mitarbeitenden und stellt sicher, dass die Bank jederzeit über die erforderlichen Qualifikationen zur Erfüllung der bankspezifischen Anforderungen verfügt.

- Das Vergütungssystem der NRW.BANK ist geschlechtsneutral ausgestaltet und schließt eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit aus.

Mit der Dienstvereinbarung „Beruf und Familie“ bekennt sich die NRW.BANK im Rahmen ihrer sozialen Verantwortung ausdrücklich zu einer familienfreundlichen Unternehmenspolitik, die es den Mitarbeitenden der NRW.BANK erleichtert, Berufs- und Privatleben miteinander in Einklang zu bringen.

Mit dem Gesundheitsmanagement fördert die NRW.BANK als verantwortungsbewusste Arbeitgeberin die Gesundheit und Arbeitssicherheit aller Mitarbeitenden. Gesundheit steigert die allgemeine Leistungsfähigkeit und übt einen direkten Einfluss auf die Arbeitsatmosphäre in der NRW.BANK aus. Mit den Leitlinien Gesundheitsförderung und Suchtprävention am Arbeitsplatz wurde zwischen dem Bereich Personal und dem Gesamtpersonalrat eine Vereinbarung getroffen. Suchtprävention und Hilfe bei Suchtgefährdung sind Teil des Gesundheitsmanagements der NRW.BANK und werden als Beitrag zur Umsetzung des Arbeitsschutzes und der Gesundheitsförderung verstanden.

Die NRW.BANK betrachtet die fachlichen und sozialen Kompetenzen von allen Mitarbeitenden als unverzichtbar und achtet auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit. Allen Mitarbeitenden, unabhängig von Funktion und Hierarchiestufe, werden berufliche Entwicklungschancen eröffnet. Ein wesentliches Steuerungsinstrument der Personalplanung, insbesondere der Stellenbesetzung und der Personalentwicklung, ist der aktuelle Gleichstellungsplan

der NRW.BANK. Ziele des Plans sind unter anderem die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und das Erreichen von Entgeltgleichheit unabhängig vom Geschlecht. Der Gleichstellungsplan wird unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten aufgestellt und durch den Vorstand der NRW.BANK beschlossen.

Die NRW.BANK hat zudem eine Inklusionsvereinbarung umgesetzt, die zur Förderung von Vielfalt und Integration beiträgt. Diese hat zum Ziel, die Integration der bei der NRW.BANK bereits beschäftigten Menschen mit Behinderungen zu sichern, ihre berufliche Fortbildung und Entwicklung zu fördern sowie Zugang und Barrierefreiheit zu gewährleisten. Außerdem sollen die Einstellung und Ausbildung behinderter Menschen bei der NRW.BANK gefördert werden. Diese Vereinbarung wurde zwischen NRW.BANK, Schwerbehindertenvertretung und dem Gesamtpersonalrat abgeschlossen. Eine spezifische politische Verpflichtung in Bezug auf Inklusion besteht für die NRW.BANK nicht.

Der Bank ist ein gutes Arbeitsklima wichtig, das von gegenseitigem Respekt, Verständnis und Wertschätzung geprägt ist. Um ihren Mitarbeitenden ein faires und gutes Arbeitsumfeld zu bieten und sie vor Benachteiligung zu schützen, hat die NRW.BANK eine Dienstvereinbarung „Fairness und Offenheit am Arbeitsplatz“ abgeschlossen. Damit verbietet die Bank nicht nur jede Form der Diskriminierung (aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität) in der NRW.BANK, sondern

schreibt auch Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen fest und regelt das Beschwerderecht der Betroffenen. Neben dem Landesgleichstellungsgesetz NRW ist eine der wesentlichen rechtlichen Grundlagen der Dienstvereinbarung „Fairness und Offenheit am Arbeitsplatz“ das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Aus Sicht der NRW.BANK werden die Themen der Hautfarbe und der nationalen Abstammung in dem aus EU-Recht abgeleiteten AGG sogar breiter erfasst, indem auf „ethnische Herkunft“ referenziert wird. Gleiches gilt für „sexuelle Identität“, die die Themen „sexuelle Orientierung“ und „Geschlechtsidentität“ erfasst. Im Gegensatz dazu sind „soziale Herkunft“ und „politische Meinung“ nicht Gegenstand der vorgenannten Gesetze. Letzteres kann für die NRW.BANK als Anstalt des öffentlichen Rechts ohnehin nur im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gelten. Eine Gleichbehandlung von Mitarbeitenden unterschiedlicher sozialer Herkunft ist für die NRW.BANK so sehr selbstverständlich und traditionell gelehrt, dass selbst eine Erwähnung in einer internen Richtlinie anstößig wirken könnte. Fairer Umgang mit ihren Mitarbeitenden heißt für die Bank auch, eine Unternehmenskultur entsprechend dem Leitbild der NRW.BANK zu schaffen, in der partnerschaftliche Zusammenarbeit, Offenheit, gegenseitiger Respekt und Wertschätzung von allen gelebte Werte sind. Zusammen mit dialogorientierten Prozessen schaffen diese die Basis für ein positives und zugleich produktives innerbetriebliches Arbeitsklima.

Die verpflichtende Teilnahme an Schulungen für alle Mitarbeitenden stellt die Kenntnisse und Einhaltung der Konzepte zur Verhinderung, Eindämmung und Bekämpfung von Diskriminie-

rung sicher. Alle Beschäftigten haben das Recht, sich bei der Beschwerdestelle (die in der NRW.BANK bei der Gleichstellungsbeauftragten angesiedelt ist) wegen einer Diskriminierung zu beschweren. Eingegangene Beschwerden werden dort vollständig und strukturiert aufgearbeitet (s. [Kapitel 3.1.2](#)).

Die NRW.BANK ist gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Wahrung der Menschenrechte verpflichtet. Darüber hinaus ist die Resolution der UN-Generalversammlung (erstmalig gefasst am 10. Dezember 1948) zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Grundlage für das Handeln der NRW.BANK. Da die Mitarbeitenden an den beiden Standorten der NRW.BANK in Düsseldorf und Münster tätig sind, sind menschenrechtliche Risiken wie Kinder- und Zwangsarbeit sowie Verstöße gegen die Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation als wenig relevant einzustufen. Die konsequente Einhaltung relevanter nationaler und europäischer Gesetze, Beachtung internationaler Normen – wie der UN-Kinderrechtskonvention – sowie die Ablehnung von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Menschenhandel sind für die NRW.BANK selbstverständlich und unter anderem in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und Menschenrechtserklärung verankert.

Die NRW.BANK hat sich durch ihre Unterzeichnung 2009 auch zur Einhaltung des UN Global Compact verpflichtet. Als aktive Teilnehmerin veröffentlicht die NRW.BANK jährlich einen Fortschrittsbericht*, der ihren Beitrag zu den 10 Prinzipien ver-

deutlicht. Die Prinzipien 1 und 2 des UN Global Compact zahlen explizit auf die Achtung der universellen Menschenrechte ein, während die Prinzipien 3 bis 6 besonders die Arbeitsrechte inklusive des Verbots von Zwangs- und Kinderarbeit sowie die Beseitigung der Diskriminierung adressieren.

Die NRW.BANK ist als Arbeitgeberin unmittelbar rechtlich verantwortlich für die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Durch Gesetze werden ihr deshalb Grundpflichten auferlegt, die sich im Wesentlichen aus fünf Rechtsvorschriften ergeben:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII),
- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1),
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG).

Zur Umsetzung wird die NRW.BANK von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsärztlichen Dienst gemäß der DGUV Vorschrift 2 beraten. Die Organisation des Arbeits- und Unfallschutzes inklusive der Verantwortlichkeiten und Prozesse zur Umsetzung der Grundpflichten wird in der schriftlich fixierten Ordnung der NRW.BANK geregelt.

Tabelle 17: Mindestangaben zur Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie [S1-1, MDR-P]

Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	<p>Als Förderbank für das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt die NRW.BANK ein nachhaltiges Geschäftsmodell und ist eine zukunftsorientierte, öffentlich-rechtliche Arbeitgeberin, die sozial verantwortlich agiert. Eine Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen zur Schaffung tatsächlicher positiver Auswirkungen für die eigene Belegschaft liegt daher im besonderen Interesse der NRW.BANK.</p> <p>Die Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie legt als übergeordnetes Ziel die Gewinnung und Bindung der für das Geschäftsmodell der NRW.BANK erforderlichen, gut qualifizierten Mitarbeitenden fest. In den strategischen zentralen Handlungsfeldern „Nachwuchs sichern“ und „Entwicklung fördern“ werden Maßnahmen formuliert, die eine Mitarbeitendenbindung unterstützen, mit dem Ziel, das Personal langfristig in der Bank zu halten. Die Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie wird als Teil der Gesamtbankstrategie in verschiedenen Ausschuss- und Gremiensitzungen vorgestellt und die jährlichen Anpassungen werden dort behandelt. In diesem Kontext wird über interne Abstimmungsrunden eine Verzahnung mit den anderen Teilstrategien sichergestellt.</p>
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	<p>Dieses Konzept gilt für alle Mitarbeitenden der NRW.BANK. Da die Mitarbeitenden an den beiden Standorten der NRW.BANK in Düsseldorf und Münster tätig sind, sind menschenrechtliche Risiken wie Kinder- und Zwangsarbeit sowie Verstöße gegen die Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation als wenig relevant einzustufen.</p>
ESRS 2.65 c) Verantwortung	<p>Dieses Konzept wird durch die Bereichsleitung Personal verantwortet.</p>
ESRS 2.65 d) Standards und Initiativen Dritter	<p>Die NRW.BANK ist gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Wahrung der Menschenrechte verpflichtet. Darüber hinaus ist die Resolution der UN-Generalversammlung (erstmalig gefasst am 10. Dezember 1948) über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Grundlage für das Handeln der NRW.BANK.</p> <p>Die konsequente Einhaltung relevanter nationaler und europäischer Gesetze, Beachtung internationaler Normen – wie der UN-Kinderrechtskonvention – sowie die Ablehnung von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Menschenhandel sind für die NRW.BANK selbstverständlich und unter anderem in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und Menschenrechtserklärung* verankert.</p> <p>Die NRW.BANK hat sich durch ihre Unterzeichnung 2009 auch zur Einhaltung des UN Global Compact verpflichtet. Die Prinzipien 1 und 2 des UN Global Compact zahlen explizit auf die Achtung der universellen Menschenrechte ein, während die Prinzipien 3 bis 6 besonders die Arbeitsrechte inklusive des Verbots von Zwangs- und Kinderarbeit sowie die Beseitigung der Diskriminierung adressieren.</p>
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	<p>Die Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie ist Teil der Gesamtbankstrategie und für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK jederzeit zugänglich.</p>

Tabelle 18: Mindestangaben zur DV „EVA“ [S1-1, MDR-P]

Dienstvereinbarung „Eigenverantwortlich verwaltete Arbeitszeit“ (EVA) (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	<p>Durch die Anwendung des Tarifvertrags, des geltenden deutschen Arbeitsrechts sowie durch das Angebot, flexibel zu arbeiten bei der NRW.BANK, ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die eigenen Mitarbeitenden. In der Dienstvereinbarung „Eigenverantwortlich verwaltete Arbeitszeit“ (EVA) wird insbesondere das Thema Arbeitszeit geregelt.</p> <p>Bei der Gestaltung der Arbeitszeit werden folgende Ziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die Anerkennung der Eigenverantwortung der Mitarbeitenden verpflichtet die NRW.BANK und ihre Führungskräfte im Sinne gegenseitigen Vertrauens dazu, einerseits größtmögliche Gestaltungsspielräume zu schaffen. Andererseits soll die Flexibilität des Arbeitszeitsystems dazu genutzt werden, Kundenorientierung, Wirtschaftlichkeit und Mitarbeitendeninteressen bestmöglich miteinander zu vereinbaren. — Die Zusammenführung der betrieblichen Anforderungen mit den Interessen und Bedürfnissen der Mitarbeitenden soll in enger Kooperation zwischen den Führungskräften, ihren Teams und den einzelnen Mitarbeitenden erfolgen.
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	Dieses Konzept gilt – bis auf die oberste Führungsebene (Bereichsleitungen) – für alle Mitarbeitenden der NRW.BANK.
ESRS 2.65 c) Verantwortung	Dieses Konzept wird durch die Bereichsleitung Personal verantwortet.
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	Diese Dokumente sind Teil der schriftlich fixierten Ordnung und für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK jederzeit zugänglich.

Tabelle 19: Mindestangaben zur DV „Mobile Arbeit“ [S1-1, MDR-P]

Dienstvereinbarung „Mobiles Arbeiten“ (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	<p>Durch die Anwendung des Tarifvertrags, des geltenden deutschen Arbeitsrechts sowie durch das Angebot, flexibel zu arbeiten bei der NRW.BANK, ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die eigenen Mitarbeitenden. In der Dienstvereinbarung „Mobile Arbeit“ wird insbesondere das Thema Arbeitsort geregelt.</p> <p>Die Dienstvereinbarung umfasst sowohl sporadische und anlassbezogene mobile Arbeit als auch regelmäßige mobile Arbeit und gilt für alle in der NRW.BANK aktiv beschäftigten Mitarbeitenden. Geregelt werden die Inanspruchnahme mobiler Arbeit, die notwendigen Rahmenbedingungen sowie die Ausgestaltung für regelmäßige mobile Arbeit im Homeoffice.</p> <p>Mit einer Untergrenze für Präsenzarbeit in Höhe von 50% der Sollarbeitszeit wird zum einen der technischen Entwicklung Rechnung getragen, Arbeitsleistung unabhängig vom Büroarbeitsplatz zu erbringen, zum anderen auch unserer Unternehmenskultur, die in den persönlichen Kontakten einen Erfolgsfaktor darin sieht, den Zusammenhalt und die vertrauensvolle Kooperation untereinander zu erhalten.</p>
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	Dieses Konzept gilt für alle Mitarbeitenden der NRW.BANK.
ESRS 2.65 c) Verantwortung	Dieses Konzept wird durch die Bereichsleitung Personal verantwortet.
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	Diese Dokumente sind Teil der schriftlich fixierten Ordnung und für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK jederzeit zugänglich.

Tabelle 20: Mindestangaben zur Vergütungsstrategie [S1-1, MDR-P]

Vergütungsstrategie der NRW.BANK (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	<p>Durch die Anwendung des Tarifvertrags, des geltenden deutschen Arbeitsrechts sowie durch das Angebot, flexibel zu arbeiten bei der NRW.BANK, ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die eigenen Mitarbeitenden.</p> <p>Die Vergütungsstrategie der NRW.BANK definiert die Grundlage für das Vergütungssystem der Bank und stellt eine angemessene Entlohnung für die Mitarbeitenden sicher. Auf Basis von Grundsätzen, die der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit der NRW.BANK dienen, ergeben sich unter anderem folgende Vergütungsprinzipien:</p> <ul style="list-style-type: none">— Das Vergütungssystem der NRW.BANK muss in allen Elementen der konservativen Vergütungspolitik einer wettbewerbsneutralen, nicht primär auf Gewinn ausgerichteten öffentlich-rechtlichen Förderbank gerecht werden.— Eine anforderungs- und marktgerechte Gesamtvergütung ist die Grundlage des Vergütungssystems in der NRW.BANK zur Absicherung der Lebensgrundlage der Mitarbeitenden und stellt sicher, dass die Bank jederzeit über die erforderlichen Qualifikationen zur Erfüllung der bankspezifischen Anforderungen verfügt.— Das Vergütungssystem der NRW.BANK ist geschlechtsneutral ausgestaltet und schließt eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit aus. <p>Eine Überprüfung, ob die sonstigen Strategien der Bank Anpassungen der Vergütungsstrategie erforderlich machen, erfolgt durch die jährliche Sitzung der Vergütungskommission jeweils im ersten Quartal. Die Angemessenheit der Ausgestaltung des Vergütungssystems in der NRW.BANK wird mindestens einmal jährlich durch den Bereich Risikomanagement/Abteilung Compliance überprüft. Nach Vorstellung der Ergebnisse in der Vergütungskommission informiert er zeitgleich den Vorstand sowie den Verwaltungsrat und den Vergütungskontrollausschuss der Bank.</p> <p>Strukturelle Ungleichheiten bei der Entlohnung von Mitarbeitenden unterschiedlicher Geschlechter sind über die Stellenbewertungssystematik der NRW.BANK ausgeschlossen:</p> <p>Jede Stelle wird vor ihrer Ausschreibung durch Spezialistinnen und Spezialisten bewertet, die sowohl organisatorisch als auch inhaltlich nicht mit der Stellenbesetzung verbunden sind. Die Bewertung selbst basiert auf den Aufgaben, Anforderungen und Kompetenzen der jeweiligen Funktion und ist dadurch unabhängig von der Besetzung. Dadurch können geschlechtsspezifische Verzerrungen, die ihren Ursprung im Vergütungssystem haben, in der NRW.BANK ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit der Umsetzung des Entgelttransparenzgesetzes in der NRW.BANK wird die Transparenz gefördert, indem alle Mitarbeitenden der NRW.BANK einen individuellen Auskunftsanspruch zum statistischen Median des Entgelts der Beschäftigten des jeweils anderen Geschlechts, die eine gleiche beziehungsweise gleichwertige Tätigkeit ausüben, haben. Zudem besteht für die NRW.BANK eine Berichtspflicht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit für Frauen und Männer. Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen die Mitarbeitenden im Rahmen der „Regelungsvereinbarung zur Stellenbewertung“ eine Überprüfung der Bewertung ihrer Stelle anstoßen.</p>

Vergütungsstrategie der NRW.BANK (MDR-P)	
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	Dieses Konzept gilt für alle Mitarbeitenden der NRW.BANK.
ESRS 2.65 c) Verantwortung	Dieses Konzept wird durch die Bereichsleitung Personal verantwortet.
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	Diese Dokumente sind Teil der schriftlich fixierten Ordnung und für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK jederzeit zugänglich.

Tabelle 21: Mindestangaben zur DV „Beruf und Familie“ [S1-1, MDR-P]

Dienstvereinbarung „Beruf und Familie“ (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	<p>Durch den Einsatz für Chancengleichheit und Gleichberechtigung der NRW.BANK ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die eigenen Mitarbeitenden.</p> <p>Mit der Dienstvereinbarung „Beruf und Familie“ bekennt sich die NRW.BANK im Rahmen ihrer sozialen Verantwortung ausdrücklich zu einer familienfreundlichen Unternehmenspolitik, die es den Mitarbeitenden der NRW.BANK erleichtert, Berufs- und Privatleben miteinander in Einklang zu bringen.</p> <p>Neben der Umsetzung aller aktuellen und zukünftigen gesetzlich und tarifvertraglich verpflichtenden Bestimmungen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erbringt die NRW.BANK zusätzlich freiwillige Leistungen, die zu einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen.</p> <p>Zurzeit finden unter anderem folgende Regelungen für Eltern und Kind sowie für betreuungs- und pflegebedürftige Angehörige Berücksichtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mutterschutzgesetz (MuSchG), – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), – Manteltarifvertrag Banken (MTV Banken), – Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW), – Pflegezeitgesetz (PflegeZG), – Familienpflegezeitgesetz (FPFIG). <p>Der Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung sowie die Gleichstellungsbeauftragte werden im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen beteiligt.</p> <p>Seit dem Jahr 2015 trägt die NRW.BANK die Auszeichnung als familienfreundliches Unternehmen. Das Zertifikat berufundfamilie erfordert ein Prüfverfahren, das von selbstständigen, autorisierten Prüfern/Auditoren begleitet wird. Die Durchführung der Zertifizierung erfolgt durch das „audit berufundfamilie“ der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der gemeinnützigen Hertie-Stiftung. Diese Zertifizierung wird von den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft empfohlen und steht unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Das Auditierungsverfahren „audit berufundfamilie“ überzeugte durch langjährige Etablierung und große Erfahrungswerte, eine aktive Einbindung von Leitung und Belegschaft sowie die jeweils dreijährige Gültigkeit des Zertifikates.</p>

Dienstvereinbarung „Beruf und Familie“ (MDR-P)	
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	Dieses Konzept gilt für alle Mitarbeitenden der NRW.BANK.
ESRS 2.65 c) Verantwortung	Dieses Konzept wird durch die Bereichsleitung Personal verantwortet.
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	Diese Dokumente sind Teil der schriftlich fixierten Ordnung und für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK jederzeit zugänglich.

Tabelle 22: Mindestangaben zu den Leitlinien „Gesundheitsförderung und Suchtprävention am Arbeitsplatz“ [S1-1, MDR-P]

Leitlinien „Gesundheitsförderung und Suchtprävention am Arbeitsplatz“ (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	<p>Durch das Angebot an freiwilligen Zusatzleistungen bei der NRW.BANK ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die eigenen Mitarbeitenden.</p> <p>Mit dem Gesundheitsmanagement fördert die NRW.BANK als verantwortungsbewusste Arbeitgeberin die Gesundheit und Arbeitssicherheit aller Mitarbeitenden. Gesundheit steigert die allgemeine Leistungsfähigkeit und übt einen direkten Einfluss auf die Arbeitsatmosphäre in der NRW.BANK aus. Mit den Leitlinien „Gesundheitsförderung und Suchtprävention am Arbeitsplatz“ wurde zwischen dem Bereich Personal und dem Gesamtpersonalrat eine Vereinbarung getroffen. Suchtprävention und Hilfe bei Suchtgefährdung sind Teil des Gesundheitsmanagements der NRW.BANK und werden als Beitrag zur Umsetzung des Arbeitsschutzes und der Gesundheitsförderung verstanden.</p> <p>Ganz grundsätzlich haben die Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierung Münster und Düsseldorf die Aufgabe, die Qualität des Arbeitsschutzsystems umfassend zu sichern. Dazu wird unter anderem überprüft, inwieweit das betriebliche Arbeitsschutzsystem funktioniert. Bei Mängeln wirken sie durch geeignete Maßnahmen auf deren Beseitigung hin und ahnden Ordnungswidrigkeiten.</p>
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	Dieses Konzept gilt für alle Mitarbeitenden der NRW.BANK.
ESRS 2.65 c) Verantwortung	Dieses Konzept wird durch die Bereichsleitung Personal verantwortet.
ESRS 2.65 e) Berücksichtigung Interessenträger	Die Leitlinien wurden gemeinsam mit dem Gesamtpersonalrat erstellt.
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	Diese Dokumente sind Teil der schriftlich fixierten Ordnung und für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK jederzeit zugänglich.

Tabelle 23: Mindestangaben zum Gleichstellungsplan [S1-1, MDR-P]

Gleichstellungsplan der NRW.BANK (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	<p>Durch den Einsatz für Chancengleichheit und Gleichberechtigung der NRW.BANK ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die eigenen Mitarbeitenden.</p> <p>Die NRW.BANK betrachtet die fachlichen und sozialen Kompetenzen von allen Mitarbeitenden gleichermaßen als unverzichtbar und achtet daher insbesondere auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit. Allen Personen unabhängig von Funktion und Hierarchiestufe werden berufliche Entwicklungschancen eröffnet. Ein wesentliches Steuerungsinstrument der Personalplanung, insbesondere der Stellenbesetzung und der Personalentwicklung, ist der in der NRW.BANK verabschiedete aktuelle Gleichstellungsplan der NRW.BANK. Ziel des Plans sind unter anderem die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und das Erreichen von Entgeltgleichheit unabhängig vom Geschlecht.</p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Frauenförderung sowie der Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in unterrepräsentierten Vergleichsgruppen wird anhand der definierten Quoten auf bestimmten Positionen gemessen. Wird erkennbar, dass die Ziele nicht erreicht werden, sind Maßnahmen im Gleichstellungsplan entsprechend anzupassen oder zu ergänzen.</p>
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	Dieses Konzept gilt für alle Mitarbeitenden der NRW.BANK.
ESRS 2.65 c) Verantwortung	Dieses Konzept wird durch die Bereichsleitung Personal verantwortet.
ESRS 2.65 e) Berücksichtigung Interessenträger	Der Gleichstellungsplan wird unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten aufgestellt.
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	Diese Dokumente sind Teil der schriftlich fixierten Ordnung und für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK jederzeit zugänglich.

Tabelle 24: Mindestangaben zur Inklusionsvereinbarung [S1-1, MDR-P]

Inklusionsvereinbarung (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	<p>Durch den Einsatz für Chancengleichheit und Gleichberechtigung der NRW.BANK ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die eigenen Mitarbeitenden.</p> <p>Die NRW.BANK hat eine Inklusionsvereinbarung umgesetzt, die zur Förderung von Vielfalt und Integration der Mitarbeitenden beiträgt. Diese hat zum Ziel, die Integration der bei der NRW.BANK bereits beschäftigten Menschen mit Behinderungen zu sichern, ihre berufliche Fortbildung und Entwicklung zu fördern sowie Zugang und Barrierefreiheit zu gewährleisten. Außerdem sollen die Einstellung und Ausbildung behinderter Menschen bei der NRW.BANK gefördert werden.</p> <p>Das Inklusionsteam, bestehend aus den Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Menschen, der Personalvertretung und dem*der Inklusionsbeauftragten, besprechen spätestens alle zwei Jahre die erzielten Ergebnisse der im Aktionsplan „Inklusion“ festgelegten Maßnahmen, die Probleme bei der Umsetzung der Inklusionsvereinbarung sowie ihre Vorschläge für die weitere Zusammenarbeit.</p>
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	Dieses Konzept gilt für alle Mitarbeitenden der NRW.BANK.
ESRS 2.65 c) Verantwortung	Dieses Konzept wird durch die Bereichsleitung Personal verantwortet.
ESRS 2.65 e) Berücksichtigung Interessenträger	Diese Vereinbarung schließt die NRW.BANK mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Gesamtpersonalrat ab.
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	Diese Dokumente sind Teil der schriftlich fixierten Ordnung und für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK jederzeit zugänglich.

Tabelle 25: Mindestangaben zur DV „Fairness und Offenheit am Arbeitsplatz“ [S1-1, MDR-P]

Dienstvereinbarung „Fairness und Offenheit am Arbeitsplatz“ (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	<p>Durch den Einsatz für Chancengleichheit und Gleichberechtigung der NRW.BANK ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die eigenen Mitarbeitenden.</p> <p>Der Bank ist ein gutes Arbeitsklima wichtig, das von gegenseitigem Respekt, Verständnis und Wertschätzung geprägt ist. Um ihren Mitarbeitenden ein faires und gutes Arbeitsumfeld zu bieten und sie vor Benachteiligung zu schützen, hat die NRW.BANK eine Dienstvereinbarung „Fairness und Offenheit am Arbeitsplatz“ abgeschlossen.</p> <p>Die Verhaltensregeln haben das Ziel,</p> <ul style="list-style-type: none"> — allen Formen von Diskriminierung, Gewalt und sexualisierter Belästigung wirksam entgegenzutreten, indem Beschäftigten und Dritten ein Verfahrensinstrument an die Hand gegeben wird, — das Bewusstsein und die Aufmerksamkeit für Formen von Diskriminierung, Gewalt und sexualisierter Belästigung zu schärfen und die Thematik zu enttabuisieren, — zur Prävention von Diskriminierung, Gewalt und sexualisierter Belästigung beizutragen, — Beschäftigten und Dritten, die durch Verträge oder als Besucher mit der NRW.BANK in Berührung kommen, Hilfe bei Übergriffen zu bieten.
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	Dieses Konzept gilt für alle Mitarbeitenden der NRW.BANK.
ESRS 2.65 c) Verantwortung	Dieses Konzept wird durch die Bereichsleitung Personal verantwortet.
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	Diese Dokumente sind Teil der schriftlich fixierten Ordnung und für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK jederzeit zugänglich.

3.1.2 Verfahren zur Einbeziehung von eigenen Mitarbeitenden und von der Mitarbeitendenvertretung in Bezug auf Auswirkungen [S1-2]

Die Beteiligung der Belegschaft an wesentlichen Entscheidungen bezüglich der Ausgestaltung relevanter Aspekte der Arbeitsbedingungen sowie von Maßnahmen zur Umsetzung der Gleichstellung und Gleichbehandlung ist Teil der Unternehmenskultur der Bank und wird über verschiedene Verfahren in der NRW.BANK umgesetzt.

Über alle Nachhaltigkeitsthemen erfolgt grundsätzlich die Einbindung der Perspektive der Mitarbeitenden zu Entscheidungen im Umgang mit Auswirkungen auf die eigene Belegschaft über die im Landespersonalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) geregelte Mitbestimmung. Neben den beiden örtlichen Personalräten an den Standorten Düsseldorf und Münster gibt es in der NRW.BANK einen Gesamtpersonalrat als weitere mitarbeitendenvertretende Institution. Letzterer verfügt über zwei niederlassungsübergreifende beschlussvorbe-

reitende Ausschüsse: den Personal- und den Organisationsausschuss.

Auf Grundlage des Personalvertretungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vertritt der Personalrat in der NRW.BANK die Interessen und Bedürfnisse der Mitarbeitenden. Er überwacht auch im Jahr 2024 die Einhaltung und Durchführung geltender Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge sowie Dienstvereinbarungen. Er informiert die Mitarbeitenden zu anstehenden Themen, Verhandlungen und Ergebnissen über E-Mails, Veröffentlichungen im Intranet, mehrfach jährlich erscheinende Infobriefe an die Mitarbeitenden sowie im Rahmen der jährlichen Personalversammlungen. Der Personalrat steht allen Mitarbeitenden der NRW.BANK als Anlaufstelle für individuelle Anliegen, Bedürfnisse und Beschwerden im Zusammenhang mit Belangen von Arbeitnehmenden uneingeschränkt zur Verfügung. Neben der anlassbezogenen Information sind die Erreichbarkeit und Kontaktmöglichkeiten für alle Mitarbeitenden im Intranet und als Aushang fortlaufend ersichtlich.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – und zum Teil auch darüber hinaus – wird der Personalrat der NRW.BANK in personelle, organisatorische und soziale Maßnahmen in Form einer Anhörung, Mitwirkung oder Mitbestimmung einbezogen. Zur Unterstützung der vertrauensvollen Zusammenarbeit bestehen über den anlassgebundenen Austausch hinaus regelmäßige, fortlaufende Gesprächsformate zwischen der Personal- und der Unternehmensvertretung.

Die Personalratsgremien werden den Vorgaben aus dem LPVG NRW folgend alle vier Jahre von den wahlberechtigten Mitarbeitenden gewählt. Die Mitglieder des Personalrats erbringen ihre Aufgabe unentgeltlich als Ehrenamt. Dafür werden sie ohne Minderung der Bezüge von ihrer dienstlichen Tätigkeit (vollständig oder stundenweise) freigestellt. Der Aufwand, der sich durch die Tätigkeit des Personalrats ergibt, wird durch die NRW.BANK getragen.

Im Rahmen einer jährlichen Personalversammlung, zu der alle Mitarbeitenden der NRW.BANK eingeladen sind, sowie von anlassbezogenen Mitarbeitendenbefragungen wird zu einem Austausch eingeladen, um allen Mitarbeitenden zu ermöglichen, ihre Anliegen vorzubringen und Feedback zu Entscheidungen zu geben. Weitere regelmäßige Formate widmen sich speziellen Mitarbeitendengruppen oder Themen und bieten zusätzliche Möglichkeiten für Mitarbeitende, ihre Interessen persönlich oder anonym zu vertreten.

Die operative Verantwortung für die Einbeziehung und Berücksichtigung der Interessen des Gesamtpersonalrats tragen in der NRW.BANK die Bereichsleitungen für die Bereiche Personal sowie Governance und Organisation.

Für bestimmte Menschengruppen hat die Bank zusätzliche Strukturen und Kanäle etabliert. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Bank und wirkt mit bei der Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie

aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können. Ihre Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf:

- personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen,
- organisatorische Maßnahmen,
- soziale Maßnahmen,
- die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans,
- Planungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigungsverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen in der Dienststelle.

Eine Beschwerdestelle zum Schutz der Mitarbeitenden vor Benachteiligung ist gemäß dem AGG in der NRW.BANK eingerichtet. Alle Mitarbeitenden haben das Recht, sich bezogen auf mögliche Ungleichbehandlungen aufgrund von Rasse oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität an die Beschwerdestelle zu wenden. Diese Aufgabe wird aktuell von der Gleichstellungsbeauftragten der NRW.BANK wahrgenommen. Die Dienstvereinbarung „Fairness und Offenheit am Arbeitsplatz“ definiert in diesem Zusammenhang die Prozesse und Vorgehensweisen.

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen aller in der NRW.BANK beschäftigten Schwerbehinderten und ist in alle Entscheidungen, von denen Schwerbehinderte betroffen sind, einzubeziehen. Sie ist Ansprechpartnerin für Schwerbehinderte,

für Mitarbeitende, die als solche anerkannt werden wollen, und für Mitarbeitende, die mit Schwerbehinderten zusammenarbeiten. Die Schwerbehindertenvertretung arbeitet weisungsfrei. Auf individueller Ebene arbeiten die Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Menschen, die Personalvertretung und der Inklusionsbeauftragte im Interesse der Menschen mit Behinderungen bei deren Eingliederung eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Wirksamkeit dieser Kanäle bemisst die NRW.BANK an ihrer Nutzung. Die Teilnahme an der Personalversammlung und Beiträge der Mitarbeitenden zu den anderen Strukturen und Kanälen zeugen von der Bekanntheit bei der und Akzeptanz durch die Belegschaft.

3.1.3 Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Mitarbeitende des Unternehmens Bedenken äußern können [S1-3]

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die eigene Belegschaft identifiziert.

Um das Auftreten wesentlicher negativer Auswirkungen auch zukünftig zu verhindern, werden die internen und externen Richtlinien zu den Arbeitsbedingungen sowie zur Gleichbehandlung und Chancengleichheit konsequent umgesetzt sowie über die Verfahren fortlaufend evaluiert und weiterentwickelt. Die Informationen über die in der NRW.BANK eingerichteten allgemeinen beziehungsweise spezifischen Kanäle, über die sich die Mitarbeitenden einbringen oder auch Bedenken äußern können, leisten hierbei einen wesentlichen Beitrag. Erreichbarkeit und Kontaktmöglichkeiten sind für alle Mitarbeitenden sichtbar im

Intranet und Handbuch veröffentlicht. Anlassbezogen wird zielgruppenspezifisch oder bankweit auf die bestehenden Kanäle aufmerksam gemacht.

Neben der Beschwerdestelle zum Schutz der Mitarbeitenden vor Benachteiligung gemäß AGG können alle weiteren Anliegen und Bedürfnisse von den Mitarbeitenden der NRW.BANK jederzeit, auch anonym, über das zentral installierte Beschwerdemanagement adressiert werden. Die NRW.BANK setzt die von der BaFin im Rundschreiben 06/2018 formulierten Anforderungen an das Beschwerdemanagement um. Dieser Beschwerdemanagement-Prozess deckt die direkte vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette und alle Geschäftsprozesse der NRW.BANK ab. Er zielt darauf ab, negative Auswirkungen, die mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehen, zu beheben oder an der Behebung mitzuwirken. Er deckt damit auch mögliche Verstöße gegen die Menschenrechte in den Bereichen und Lieferketten der NRW.BANK ab. Anliegen können im Rahmen des Beschwerdemanagement-Prozesses von allen betroffenen Stakeholdern per E-Mail, Brief, Fax und Telefon vorgebracht werden, um Bedenken zu äußern und prüfen zu lassen. Diese Kanäle wurden von der Bank eingerichtet. Der Beschwerdemanagement-Prozess ist als ausreichendes Verfahren anzusehen, um negative Auswirkungen auf die Mitarbeitenden, die mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehen, zu beheben oder an der Behebung mitzuwirken.

Die Grundsätze zum Beschwerdemanagement sind vom Vorstand der NRW.BANK bestätigt. Für die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung der Grundsätze und Verfahren der Beschwerdebearbeitung ist ebenfalls der Vorstand verantwortlich.

Das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung in der NRW.BANK ist auf der Internetseite der NRW.BANK veröffentlicht, sodass die Verfügbarkeit für alle betroffenen Interessenträger und -trägerinnen gewährleistet ist. Dort wird insbesondere beschrieben,

- wie und wo eine Beschwerde einzureichen ist,
- wie der Ablauf des Beschwerdeverfahrens in der NRW.BANK strukturiert ist und
- welche alternativen Streitbeilegungsverfahren der Person, die eine Beschwerde einlegt, zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Organisation des Beschwerdemanagements in der NRW.BANK wurde eine zentrale Beschwerdemanagement-Funktion eingerichtet. Diese ist für die methodischen und zentralen fachlichen Vorgaben für die Beschwerdebearbeitung zuständig. Sie kann, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, bei der Beschwerdebearbeitung jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand der Bearbeitung verlangen und dient zusätzlich als Eskalationsstufe, sofern der avisierte Lösungsvorschlag des Bereichs nicht zur Zufriedenheit der beschwerdeführenden Person ausfällt. Weitere wesentliche Aufgaben sind die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze und Verfahren, die bankübergreifende Analyse der Beschwerden und ein regelmäßiges Reporting an den Vorstand.

Jeder Bereich führt eine dezentrale Beschwerdemanagement-Funktion; diese ist zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht in beschwerderelevanten Teilen der Bereiche angesiedelt (sondern zum Beispiel im Business Management). Die Beschwerdemanagement-Funktion koordiniert und kontrolliert dort insbeson-

dere die Dokumentation der Beschwerden, deren operative Bearbeitung und die Analyse von möglichen prozessualen Schwächen in den Bereichen.

Im Rahmen des dargestellten Prozesses wird die vollständige Beantwortung aller eingegangenen Beschwerden gewährleistet, sodass die Wirksamkeit des Prozesses sichergestellt ist.

Auch das Hinweisgebersystem der NRW.BANK bietet für Mitarbeitende, Kundinnen und Kunden sowie Dritte die Möglichkeit, namentlich oder unter Wahrung ihrer Anonymität Missstände beziehungsweise Fehlverhalten an die NRW.BANK zu melden. Die darüber übermittelten Hinweise können einen entscheidenden Beitrag zur Aufdeckung und Verfolgung von menschenrechtlichem Fehlverhalten leisten. Das von der NRW.BANK selbst eingerichtete Hinweisgebersystem ist auf der Internetseite der Bank veröffentlicht, sodass auch hier die Verfügbarkeit für alle betroffenen Stakeholder gewährleistet ist. Details dazu, auch in Bezug auf den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen, sind in [Kapitel 4](#) beschrieben.

Die NRW.BANK nimmt darüber hinaus am Streitbeilegungsverfahren des Bundesverbands der öffentlichen Banken Deutschlands teil. Sollten Stakeholder mit der Bearbeitung ihrer Beschwerde nicht einverstanden sein, können sie sich an die Verbraucherschlichtungsstelle des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) wenden.

In der regelmäßig bereichsweise durchgeführten psychischen und physischen Gefährdungsanalyse werden alle Mitarbeitenden zur Arbeitsumgebung und -organisation, zu den Arbeitsaufgaben

und -inhalten, zu sozialen Beziehungen sowie zur Arbeitsform „mobiles Arbeiten“ befragt und bei entsprechenden Meldungen in die Planung von geeigneten Präventions- und Erfolgsbewertungsmaßnahmen eingebunden. Dieses Verfahren erfüllt zudem die gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die psychische Gesundheit der Mitarbeitenden.

Sicherheitsbeauftragte sind ein wichtiges Bindeglied zwischen Mitarbeitenden, Vorgesetzten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie dem Betriebsärztlichen Dienst. Sie beraten, vermitteln, schlagen Lösungen vor und sind dabei stets nah an der Arbeitssituation ihrer Kolleginnen und Kollegen vor Ort. Sicherheitsbeauftragte sind Beschäftigte, die durch freiwilliges Engagement die Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes unterstützen. Sie sind fest in die betriebliche Arbeitsschutzorganisation eingebunden. In der NRW.BANK wurde eine entsprechende Anzahl von Sicherheitsbeauftragten ausgebildet und bestellt. Ein Vertreter oder eine Vertreterin aus diesem Kreis nimmt an den im Arbeitssicherheitsgesetz vorgeschriebenen vierteljährlichen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teil.

Mitarbeitende der NRW.BANK können zudem die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsärztlichen Dienst direkt ansprechen, um bezüglich der Arbeitsbedingungen Anliegen, Bedürfnisse und Beschwerden zu äußern.

Die Wirksamkeit dieser Kanäle bemisst die NRW.BANK an ihrer Nutzung. Die Beiträge der Mitarbeitenden zu den Strukturen und Kanälen zeugen von der Bekanntheit bei der und Akzeptanz durch die Belegschaft.

3.1.4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die Mitarbeitenden des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen [S1-4]

Wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft wurden nicht identifiziert. Tatsächliche positive wesentliche Auswirkungen auf die Mitarbeitenden in der NRW.BANK erzielt diese durch die konsequente Anwendung und stetige Weiterentwicklung der internen Vorgaben zur Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen sowie der Gleichstellung und Gleichbehandlung.

Übergeordnete Ziele der Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie sind, neben der Gewinnung und Bindung gut qualifizierter Mitarbeitender, die langfristige Erhaltung von deren Engagements und Leistungsfähigkeit. In zentralen Handlungsfeldern – Nachwuchs sichern, Entwicklung fördern und Leistungsfähigkeit erhalten – sowie in übergreifenden Handlungsfeldern – zeitgemäße Arbeitsbedingungen und zukunftsfähige Personalsysteme – werden zielführende Maßnahmen formuliert. Deren Wirksamkeit wird in einem turnusmäßig jährlichen bankweiten Austausch überprüft und auf veränderte Anforderungen hin angepasst.

Arbeitsschutz und -sicherheit sowie ein vorbildlicher Gesundheitsschutz sind für die NRW.BANK Bestandteile unternehmerischer Verantwortung. So werden beispielsweise mit der regelmäßig durchgeführten psychischen und physischen Gefährdungsbeurteilung anonymisierte und aggregierte Ergebnisse der zuständigen Bereichsleitung, der Bereichsleitung Personal und dem Arbeitsschutzausschuss (ASA) vorgelegt und innerhalb dieser Gefährdungsbeurteilung die bereichsspezifischen Gefährdungen sowie die Einleitung der Maßnahmenumsetzung auf-

gezeigt. Dem Arbeitsschutzausschuss gehören folgende ständige Mitglieder an:

- zwei Beauftragte der Arbeitgeberin: Bereichsleiter Personal (Leitung des ASA) sowie eine weitere Führungskraft,
- zwei vom Personalrat bestimmte Personalratsmitglieder,
- Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- Betriebsärztin/Betriebsarzt,
- eine Sicherheitsbeauftragte beziehungsweise ein Sicherheitsbeauftragter,
- Nach § 95 Abs. 4 SGB IX hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht, an allen Sitzungen des ASA beratend teilzunehmen.

Die Umsetzungsfortschritte und Wirksamkeitsüberprüfung werden mit dem Arbeitsschutzausschuss und der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen abgestimmt. Als gesetzliche Sicherheitsorgane haben die Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen Münster und Düsseldorf die Aufgabe, die Qualität des Arbeitsschutzsystems umfassend zu sichern. Dazu treten sie einerseits als Dienstleister auf (sie sind Erlaubnisbehörde, erteilen Ausnahmen und beraten Betriebe) und überprüfen andererseits, inwieweit das betriebliche Arbeitsschutzsystem funktioniert. Bei Mängeln wirken sie durch geeignete Maßnahmen auf deren Beseitigung hin und ahnden Ordnungswidrigkeiten.

Der entsprechende Rahmen für geeignete Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird mit der Dienstvereinbarung „Beruf und Familie“ geschaffen. Die dauerhafte Auditierung zum Thema Beruf und Familie flankiert die fortlaufende Weiterentwicklung.

Im Gleichstellungsplan sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zur Beseitigung von bestehenden Benachteiligungen festgelegt. Mit dem aktuellen Gleichstellungsplan 2024–2028 werden bereits bestehende, bewährte Maßnahmen fortgeführt und zukünftige Maßnahmen formuliert. Maßnahmen im Gleichstellungsplan bedienen die Themenfelder Information und Beratung, Arbeitszeit, Serviceleistungen für Eltern, Personalentwicklung, Personalplanung sowie Stellenbesetzung. Zusätzlich werden Quoten für die Funktionen definiert, in denen Frauen aktuell noch unterrepräsentiert sind. Der umfangreiche Maßnahmenkatalog deckt dabei eine Vielzahl an Themen ab und bietet Unterstützung, beispielsweise durch Aufklärung und Sensibilisierung, ergänzende Serviceleistungen für Eltern, Personalentwicklungsmaßnahmen oder Jobrotation.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Frauenförderung sowie der Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in unterrepräsentierten Vergleichsgruppen wird anhand der definierten Quoten auf bestimmten Positionen gemessen (s. [Kapitel 3.1.5](#)). Für die Positionen, auf denen im ersten Schritt eine Unterrepräsentanz festgestellt wurde, erfolgte im zweiten Schritt eine Fluktuationsprognose. Zur Festlegung der anzustrebenden Zielquoten 2028 wurde auf Basis der Quoten zum Stichtag 31. Dezember 2023 in einem dritten Schritt eine ungefähr hälftige Nachbesetzung durch Frauen angenommen.

Eine adäquate und gleichwertige Vergütung für gleichwertige Tätigkeiten ungeachtet des Geschlechts ist eines der Grundprinzipien der Vergütungsstrategie der NRW.BANK. Alle Positionen

werden auf Basis ihrer Stellenbeschreibung entsprechend dem Tarifvertrag oder anhand von Marktindikatoren bewertet. Weil sich alle zu bewertenden Kriterien ausschließlich auf Merkmale der Funktion – nicht auf die Person, die die Stelle besetzt – beziehen, ist die Vergütungssystematik im Sinne des Entgelttransparenzgesetzes geschlechtsneutral. Dadurch können geschlechtsspezifische Verzerrungen, die ihren Ursprung im Vergütungssystem haben, in der NRW.BANK ausgeschlossen werden. Mit der Umsetzung des Entgelttransparenzgesetzes in der NRW.BANK wird die Transparenz gefördert und das Entgeltgleichheitsgebot so auf Dauer gestärkt. Alle Mitarbeitenden der NRW.BANK haben einen individuellen Auskunftsanspruch zum statistischen Median des Entgelts der Beschäftigten des jeweils anderen Geschlechts, die eine gleiche beziehungsweise gleichwertige Tätigkeit ausüben. Zudem besteht für die NRW.BANK eine Berichtspflicht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit für Frauen und Männer. Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen die Mitarbeitenden im Rahmen der „Regelungsvereinbarung zur Stellenbewertung“ eine Überprüfung der Bewertung ihrer Stelle anstoßen.

Die in der NRW.BANK umgesetzte Inklusionsvereinbarung trägt zur Förderung von Vielfalt und Integration der Mitarbeitenden bei. Zielführende Maßnahmen werden in einem korrespondierenden Aktionsplan Inklusion hinterlegt, der regelmäßig überprüft und neu festgelegt wird. Dass die Inklusionsvereinbarung samt Aktionsplan wirkt, drückt sich unter anderem im Prozentsatz der Menschen mit Behinderungen unter den Mitarbeitenden aus (s. [Kapitel 3.1.12](#)).

Für die Mitarbeitenden der NRW.BANK ist eine Beschwerdestelle zum Schutz vor Benachteiligung gemäß AGG in der NRW.BANK eingerichtet. Die Dienstvereinbarung „Fairness und Offenheit am Arbeitsplatz“ definiert in diesem Zusammenhang die Prozesse und Vorgehensweisen. Sofern Verstöße gegen die Arbeits- und Menschenrechte und deren Umsetzung im Rahmen der

genannten Richtlinien bekannt werden, ergreift die NRW.BANK umgehend angemessene Maßnahmen, um diese zu beenden.

Die genannten Aktivitäten stellen sicher, dass die eigenen Praktiken der NRW.BANK keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Mitarbeitenden haben.

Tabelle 26: Mindestangaben zur Aufstellung eines Gleichstellungsplans [S1-4, MDR-A]

Aufstellung eines Gleichstellungsplans (MDR-A)	
ESRS 2.68 a) wichtigste Maßnahmen	Im Berichtsjahr wurde der Gleichstellungsplan fortgeschrieben, in dem Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zur Beseitigung von bestehenden Benachteiligungen festgelegt werden. Zusätzlich werden Quoten für die Funktionen definiert, auf denen Frauen aktuell noch unterrepräsentiert sind. Der umfangreiche Maßnahmenkatalog deckt dabei eine Vielzahl von Themen ab und bietet Unterstützung, beispielsweise durch Aufklärung und Sensibilisierung, ergänzende Serviceleistungen für Eltern oder Personalentwicklungsmaßnahmen. Dadurch soll der Frauenanteil in unterrepräsentierten Vergleichsgruppen erhöht werden. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sind keine zusätzlichen Mittel erforderlich.
ESRS 2.68 b) Umfang	Gesamtzahl der Mitarbeitenden der NRW.BANK an den zwei Standorten Münster und Düsseldorf.
ESRS 2.68 c) Zeithorizonte	Der aktuelle Gleichstellungsplan gilt bis 2028.

3.1.5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen und der Förderung positiver Auswirkungen [S1-5]

Sowohl in Bezug auf die Chancengleichheit als auch im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen der eigenen Angestellten legt die NRW.BANK Wert darauf, ihre positiven Auswirkungen weiter beizubehalten und auszubauen.

Nicht nur aus dem Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW), sondern auch aus der Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie ergibt sich für die NRW.BANK das Ziel und die Verpflichtung der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Bank hat sich dahingehend das Ziel gesetzt, die Unterrepräsentanz von Frauen in klar definierten Vergleichsgruppen abzubauen. Die Umsetzung soll schrittweise erfolgen und ist im Gleichstellungsplan festgehalten.

Die NRW.BANK hat zum Stichtag 31. Dezember 2023 fünf Vergleichsgruppen identifiziert, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

Tabelle 27: Frauenquoten je Vergleichsgruppe [S1-5]

Vergleichsgruppen	Quote per 31.12.2023	Zielquote 2028
Bereichsleitung	27,8%	33,0%
Abteilungsleitung	31,7%	34,0%
Referats-/Teamleitung	36,2%	38,0%
Senior-Spezialisten	37,0%	40,0%
1. Spezialisten	38,9%	50,0%
Spezialisten (Tarifgruppe 8–9)	53,9%	

Das Ziel ist jeweils prozentual auf alle Mitarbeitenden der NRW.BANK an ihren Standorten in Düsseldorf und Münster bezogen. Als Basis und für zukünftige Messungen des Fortschritts wird die Quote per 31. Dezember 2023 zugrunde gelegt. Als Vertreterin der Mitarbeitenden ist die Gleichstellungsbeauftragte in die Erstellung des Gleichstellungsplans eingebunden und hat an der Festlegung der Ziele mitgewirkt. Der Gleichstellungsplan und seine Ziele wurden durch den Vorstand der NRW.BANK bestätigt. Das Ziel und die dazugehörigen Quoten wurden im Rahmen der Erstellung des Gleichstellungsplans 2024–2028 erarbeitet. 2026 ist das Erreichen der Ziele des Gleichstellungsplans zu überprüfen. Wird erkennbar, dass die Ziele nicht erreicht werden, sind Maßnahmen im Gleichstellungsplan entsprechend anzupassen beziehungsweise zu ergänzen.

Tabelle 28: Mindestangaben zum Abbau von Unterrepräsentanzen von Frauen [S1-5, MDR-T]

Abbau von Unterrepräsentanzen von Frauen (MDR-T)															
ESRS 2.80 a) Verhältnis zur Zielvorgabe des Konzepts	<p>Sowohl in Bezug auf die Chancengleichheit als auch im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen der eigenen Angestellten legt die NRW.BANK Wert darauf, ihre positiven Auswirkungen weiter beizubehalten und auszubauen.</p> <p>Aus dem Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) ergibt sich für die NRW.BANK die Verpflichtung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Im Gleichstellungsplan der NRW.BANK werden auf identifizierten Positionen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, konkrete Zielquoten festgelegt. Die Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie greift dieses Ziel ebenfalls im Handlungsfeld „Entwicklung ermöglichen“ auf.</p>														
ESRS 2.80 b) Festgelegtes Zielniveau	<p>Die NRW.BANK hat zum Stichtag 31.12.2023 fünf Vergleichsgruppen identifiziert, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Die Ziele sind prozentual auf die Gesamtzahl der Mitarbeitenden gesetzt und werden in Personen gemessen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Vergleichsgruppen</th> <th style="text-align: right;">Zielquote 2028</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bereichsleitung</td> <td style="text-align: right;">33,0%</td> </tr> <tr> <td>Abteilungsleitung</td> <td style="text-align: right;">34,0%</td> </tr> <tr> <td>Referats-/Teamentwicklung</td> <td style="text-align: right;">38,0%</td> </tr> <tr> <td>Senior-Spezialisten</td> <td style="text-align: right;">40,0%</td> </tr> <tr> <td>1. Spezialisten & Spezialisten (Tarifgruppe 8–9)</td> <td style="text-align: right;">50,0%</td> </tr> </tbody> </table>	Vergleichsgruppen	Zielquote 2028	Bereichsleitung	33,0%	Abteilungsleitung	34,0%	Referats-/Teamentwicklung	38,0%	Senior-Spezialisten	40,0%	1. Spezialisten & Spezialisten (Tarifgruppe 8–9)	50,0%		
Vergleichsgruppen	Zielquote 2028														
Bereichsleitung	33,0%														
Abteilungsleitung	34,0%														
Referats-/Teamentwicklung	38,0%														
Senior-Spezialisten	40,0%														
1. Spezialisten & Spezialisten (Tarifgruppe 8–9)	50,0%														
ESRS 2.80 c) Umfang des Ziels	Gesamtzahl der Mitarbeitenden der NRW.BANK an den zwei Standorten Münster und Düsseldorf														
ESRS 2.80 d) Bezugswert und -jahr	<p>Zum Stichtag 31.12.2023 wurden die Bezugswerte der Vergleichsgruppen festgestellt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Vergleichsgruppen</th> <th style="text-align: right;">Quote per 31.12.2023</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bereichsleitung</td> <td style="text-align: right;">27,8%</td> </tr> <tr> <td>Abteilungsleitung</td> <td style="text-align: right;">31,7%</td> </tr> <tr> <td>Referats-/Teamentwicklung</td> <td style="text-align: right;">36,2%</td> </tr> <tr> <td>Senior-Spezialisten</td> <td style="text-align: right;">37,0%</td> </tr> <tr> <td>1. Spezialisten</td> <td style="text-align: right;">38,9%</td> </tr> <tr> <td>Spezialisten (Tarifgruppe 8–9)</td> <td style="text-align: right;">53,9%</td> </tr> </tbody> </table>	Vergleichsgruppen	Quote per 31.12.2023	Bereichsleitung	27,8%	Abteilungsleitung	31,7%	Referats-/Teamentwicklung	36,2%	Senior-Spezialisten	37,0%	1. Spezialisten	38,9%	Spezialisten (Tarifgruppe 8–9)	53,9%
Vergleichsgruppen	Quote per 31.12.2023														
Bereichsleitung	27,8%														
Abteilungsleitung	31,7%														
Referats-/Teamentwicklung	36,2%														
Senior-Spezialisten	37,0%														
1. Spezialisten	38,9%														
Spezialisten (Tarifgruppe 8–9)	53,9%														
ESRS 2.80 e) Zeitraum, für den das Ziel gilt	Das Ziel ist zum 31.12.2028 gesetzt, Zwischenziele sind nicht festgelegt. Es besteht jedoch die gesetzliche Verpflichtung der Evaluation nach zwei Jahren Laufzeit.														
ESRS 2.80 f) Methoden und Annahmen	Bei der Bestimmung der Vergleichsgruppen wird darauf verzichtet, jeden Bereich der NRW.BANK gesondert auszuwerten. Quoten, Ziele und Maßnahmen werden für die Gesamtbank verbindlich definiert. Bei der Festlegung der Quoten wurde auf Grundlage der Prognose der altersbedingten Austritte im Umsetzungszeitraum eine ungefähr hälftige Nachbesetzung durch Frauen angenommen.														
ESRS 2.80 h) Einbindung Interessenträger	Der Gleichstellungsplan und die darin enthaltenen Zielquoten werden unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten aufgestellt.														

3.1.6 Merkmale der Mitarbeitenden des Unternehmens [S1-6]

Tabelle 29: Mindestangaben zu den Personalkennzahlen [S1-6–S1-17]

Personalkennzahlen (MDR-M)	
ESRS 2.77 a) Methoden und signifikante Annahmen	Berücksichtigt bei den ausgewiesenen Zahlen sind die zum 31.12.2024 aktiv in der NRW.BANK beschäftigten Personen. Nicht berücksichtigt sind hingegen die außerhalb der NRW.BANK beschäftigten Personen (Beurlaubungen, Entsendungen, Arbeitnehmendenüberlassungen). Ebenfalls nicht berücksichtigt sind Dual Studierende, Trainees und die Mitglieder des Vorstands. Details der Methoden und falls zutreffend der Annahmen finden sich in den thematischen Kapiteln 3.1.6–3.1.17 .
ESRS 2.77 b) Validierung durch externe Stelle	Die Messung der Kennzahlen wurde von keiner externen Stelle validiert.
ESRS 2.77 c) Bezeichnung der Kennzahlen	siehe jeweilige Tabellen in den thematischen Kapiteln 3.1.6 bis 3.1.17

Damit die Bank ihre Aufgaben als Förderbank für Nordrhein-Westfalen auch zukünftig erfolgreich und dauerhaft wahrnehmen kann, sind die Gewinnung und langfristige Bindung qualifizierter Angestellter strategische Ziele der Personalarbeit.

Berücksichtigt bei den ausgewiesenen Zahlen sind die zum 31. Dezember 2024 aktiv in der NRW.BANK beschäftigten Personen. Nicht berücksichtigt sind Vorstandsmitglieder, Trainees und Dual Studierende sowie die außerhalb der NRW.BANK beschäftigten Personen (Beurlaubung, Entsendung, Arbeitnehmendenüberlassungen).

Nachfolgend angegeben wird die Gesamtzahl nach Personenzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2024 aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Anstellungsverhältnis. Alle Beschäftigten sind in Deutschland angestellt:

Tabelle 30: Anzahl Beschäftigte nach Geschlecht [S1-6]

Geschlecht	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)
Männlich	831
Weiblich	811
Sonstige	0
Nicht angegeben	0
Gesamtzahl der Beschäftigten	1.642

Tabelle 31: Anzahl Beschäftigte nach Geschlecht und Beschäftigungsverhältnis [S1-6]

	Weiblich ¹⁾	Männlich ¹⁾	Sonstige ¹⁾	Keine Angaben ¹⁾	Insgesamt
Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)	811	831	–	–	1.642
Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl)	792	801	–	–	1.593
Zahl der befristet Beschäftigten (Personenzahl)	19	30	–	–	49
Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl)	–	–	–	–	–
Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl)	368	646	–	–	1.014
Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl) ²⁾	443	185	–	–	628

¹⁾ Geschlecht gemäß eigener Angabe der Mitarbeitenden

²⁾ Zu den Teilzeitbeschäftigten zählen auch Mitarbeitende, die im Berichtszeitraum von angebotenen flexiblen Arbeitszeitmodellen wie Sabbatical oder Urlaubstage gegen Gehaltsverzicht Gebrauch gemacht haben

Während des Berichtszeitraums sind insgesamt 95 Personen ausgeschieden. Bezogen auf die Anzahl der Mitarbeitenden zum Stichtag 31. Dezember 2024 entspricht die Gesamtzahl der Austritte einer Fluktuationsquote in Höhe von 5,8%.

3.1.7 Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens [S1-7]

In der Regel werden mit dem Einsatz von Fremdarbeitskräften absehbare und zeitlich begrenzte personelle Engpass-Situationen überbrückt. Die meisten Arbeitsplätze in der NRW.BANK erfordern jedoch ein ausgeprägtes spezifisches Fachwissen, sodass Fremdarbeitskräfte überhaupt nur in wenigen, ausgewählten Funktionen eingesetzt werden können. In diesen Fällen werden

ausschließlich Fremdarbeitskräfte eingesetzt, deren Beschäftigung über eine Firma, die im Bereich Arbeitnehmendenüberlassungen beziehungsweise Zeitarbeit tätig ist, erfolgt.

Im Betrachtungszeitraum wurde insgesamt eine Fremdarbeitskraft in der NRW.BANK tätig. Im Durchschnitt wurden über diese Personengruppe über den gesamten Betrachtungszeitraum 0,25 Vollzeitarbeitskräfte (VAK) in der NRW.BANK abgebildet.

Für die Berechnung dieses Durchschnittwertes wurde die Summe der geleisteten Einsatzmonate aller Fremdarbeitskräfte im Betrachtungszeitraum durch zwölf dividiert.

3.1.8 Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog [S1-8]

Die NRW.BANK ist Mitglied der Tarifgemeinschaft der öffentlichen Banken und fällt damit unter deren Tarifverträge. Ausgenommen von diesen Tarifverträgen sind gemäß § 1 des Manteltarifvertrages (MTV) in der NRW.BANK lediglich Aushilfskräfte ohne einschlägige Berufserfahrung mit einer Beschäftigungsdauer von bis zu zwei Monaten, Reinigungspersonal sowie die in § 1 Satz 3 MTV genannten Personengruppen.

Die NRW.BANK gesteht auch außertariflich angestellten Mitarbeitenden, die ein Gehalt deutlich oberhalb der höchsten Tarifgruppe des Entgelttarifvertrages beziehen, vertraglich die Bezugnahme auf den jeweils gültigen Tarifvertrag zu – mit

Ausnahme der entgeltbezogenen Bestandteile (zum Beispiel Mehrarbeitszuschläge). Dadurch sind 100% aller Mitarbeitenden von Tarifverträgen abgedeckt.

Der Prozentsatz der Mitarbeitenden, die durch die Arbeitnehmendenvertretung (Gesamtpersonalrat) vertreten werden und damit am sozialen Dialog teilnehmen, beträgt 100%.

Basis der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen ist das LPVG NRW. Allerdings gilt für einzelpersonelle Maßnahmen wie zum Beispiel Einstellung, Beförderung, Vergütung, Versetzung und Anträge auf Teilzeittätigkeit eine Mitbestimmungsgrenze, die sich nach der Vergütung richtet. Diese liegt zum 31. Dezember 2024 bei 112.033,44 € p.a. Damit unterfallen 19,9% aller Mitarbeitenden nicht dieser Form der Mitbestimmung.

Als Förderbank für das Land Nordrhein-Westfalen mit den beiden Unternehmenssitzen in Düsseldorf und Münster besteht über die Mitarbeitendenvertretung nach dem LPVG NRW keine zusätzliche Vertretung durch einen Europäischen Betriebsrat, einen Betriebsrat eines Societas Europaea (SE) oder einen Betriebsrat einer Societas (SCE).

Tabelle 32 zeigt, dass alle Mitarbeitenden einer tariflichen Abdeckung und einem sozialen Dialog in Deutschland unterliegen.

Tabelle 32: Abdeckung durch Tarifverträge und im sozialen Dialog [S1-8]

Abdeckungsquote	Tarifvertragliche Abdeckung		Sozialer Dialog
	Mitarbeitende – EWR (für Länder mit >50 Mitarbeitenden, die >10% der Gesamtzahl ausmachen)	Mitarbeitende – Nicht-EWR-Länder (Schätzung für Regionen mit >50 Mitarbeitenden, die >10% der Gesamtzahl ausmachen)	Vertretung am Arbeitsplatz (nur EWR) (für Länder mit >50 Mitarbeitenden, die >10% der Gesamtzahl ausmachen)
0–19%	–	–	–
20–39%	–	–	–
40–59%	–	–	–
60–79%	–	–	–
80–100%	Deutschland	–	Deutschland

3.1.9 Diversitätskennzahlen [S1-9]

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen achtet die NRW.BANK auf Vielfalt und strebt dabei eine angemessene Berücksichtigung aller Geschlechter an. Zudem fällt die NRW.BANK unter das LGG NRW, nach dem Frauen gefördert sowie Unterrepräsentanzen und Benachteiligungen abgebaut werden sollen (s. auch [Kapitel 3.1.5](#)).

Von den 18 Bereichsleitungen, die unterhalb der Geschäftsleitung (Vorstand) die oberste Führungsebene der NRW.BANK bilden, waren zum Stichtag 31. Dezember 2024 sechs weiblich (33,3%) besetzt.

Die zum Stichtag 31. Dezember 2024 in der NRW.BANK beschäftigten Personen verteilen sich entsprechend ihres Alters wie folgt:

Tabelle 33: Anzahl Beschäftigte nach Alter [S1-9]

Altersgruppe	Anzahl der Beschäftigten
unter 30 Jahren	197
30 bis 50 Jahre	794
über 50 Jahre	651

Mit den Handlungsfeldern der Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie sorgt die NRW.BANK für eine nachhaltige Personalplanung, in der Nachwuchs gesichert, Entwicklung gefördert und Leistungsfähigkeit erhalten wird. Der in der NRW.BANK anstehende Generationswechsel wird vorbereitet, um den notwendigen Know-how-Transfer sicherzustellen.

3.1.10 Angemessene Entlohnung [S1-10]

Als Förderbank für das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt die NRW.BANK ein nachhaltiges Geschäftsmodell und ist eine zukunftsorientierte öffentlich-rechtliche Arbeitgeberin, die sozial verantwortlich agiert. Entsprechend müssen auch die Vergütungssysteme langfristig ausgerichtet sein und der dauerhaften Sicherung der Leistungsfähigkeit der NRW.BANK dienen. Vor diesem Hintergrund verzichtet die NRW.BANK vollständig auf variable Vergütungsbestandteile.

Die Vergütungsstrategie der NRW.BANK legt fest, dass aus den gesamtbankstrategischen Anforderungen und unter Berücksichtigung der Unternehmenskultur und -werte Vergütungsprinzipien abgeleitet werden. Hierfür gilt unter anderem das Prinzip, dass eine anforderungs- und marktgerechte Gesamtvergütung die Grundlage des Vergütungssystems in der NRW.BANK zur Absicherung der Lebensgrundlage der Mitarbeitenden ist.

Eine angemessene Entlohnung aller Mitarbeitenden im Einklang mit den geltenden Referenzwerten wird sichergestellt, da die NRW.BANK Tarifpartnerin im Manteltarifvertrag für öffentliche Banken ist. Im zugehörigen Gehaltstarifvertrag sind die Mindest-

vergütungen für die unterschiedlichen Tätigkeiten geregelt. Für diejenigen Funktionen, deren Anforderungen oberhalb der höchsten Tarifgruppe des Gehaltstarifvertrages liegen, werden im Abgleich mit zuvor definierten Vergleichsbanken Marktindikationen ermittelt, die Eckwerte für die Vergütungsmöglichkeiten liefern. Das Vergütungssystem wird durch eine Vielzahl von Sozialleistungen sowie durch ein umfangreiches Angebot an Weiterqualifizierungsmöglichkeiten ergänzt.

Die konkrete Ausgestaltung der reinen Fixvergütung unterstützt die auf langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit ausgelegte Personalpolitik, betont die Nachhaltigkeit von Entwicklungen und schafft zielgerichtete Anreize für die notwendige langfristige Motivation der Mitarbeitenden. Durch eine marktgerechte Vergütung für alle Mitarbeitenden werden die erforderlichen Qualifikationen zur Erfüllung der bankspezifischen Anforderungen in der NRW.BANK weiterhin sichergestellt.

3.1.11 Soziale Absicherung [S-11]

Der Sozialschutz der Mitarbeitenden genießt in der NRW.BANK einen hohen Stellenwert, denn er schützt die Beschäftigten vor negativen Auswirkungen bedeutender Lebensereignisse. Verdienstverluste aufgrund von Krankheit, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfällen und Erwerbsunfähigkeit, Elternurlaub sowie Ruhestand sind bereits über die in Deutschland bestehenden Sozialsysteme abgesichert. Um diesen Sozialschutz für ihre Mitarbeitenden über die bestehende Standardabsicherung hinaus auszuweiten, bietet die NRW.BANK verschiedene zusätzliche unternehmensinterne Leistungen an.

3.1.12 Menschen mit Behinderungen [S1-12]

Vielfalt wird in der NRW.BANK wertgeschätzt, denn sie ermöglicht die Berücksichtigung vieler Denkansätze; dadurch entstehen Kreativität und Innovation. Bei aller Unterschiedlichkeit betrachtet die Bank alle Mitarbeitenden mit deren individuellen Fähigkeiten und Voraussetzungen als wertvoll.

Die Eingliederung in Arbeit und Ausbildung von Menschen mit Behinderungen (Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte im Sinne des § 2 SGB IX) ist die Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die NRW.BANK sieht darin nicht nur eine gesetzliche und soziale Verpflichtung, sondern vielmehr einen selbstverständlichen Bestandteil ihrer Kultur. Die Bank bekennt sich gegenüber ihren Mitarbeitenden mit Behinderungen zu einer besonderen Fürsorgepflicht.

Bei der NRW.BANK sind per 31. Dezember 2024 1.642 Mitarbeitende beschäftigt (s. [Kapitel 3.1.6](#)). Hiervon sind 66 Personen schwerbehindert beziehungsweise diesen gleichgestellt. Dies entspricht einer Quote von 4,0%.

3.1.13 Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung [S1-13]

Der gesamte Beurteilungsprozess betrifft alle aktiven Mitarbeitenden mit einem Beschäftigungsverhältnis von mehr als sechs Monaten und ist als Teil der schriftlich fixierten Ordnung der NRW.BANK veröffentlicht und erläutert. Die Erfüllung dieser Vorgabe wird durch den Bereich Personal überprüft und eingefordert.

Eine jährliche Leistungsbeurteilung durch die direkte Führungskraft findet im Rahmen des internen Planungs- und Rückmeldungsprozesses (PUR) in einer bankeigenen Software-Anwendung statt. Grundlage für die Leistungsüberprüfung ist ein jährlich stattfindendes Planungsgespräch zwischen den direkten Führungskräften und ihren Mitarbeitenden, in dem die Erwartungen an die Aufgabenerfüllung für den Beurteilungszeitraum besprochen und dokumentiert werden. Auf Basis dieser abgestimmten Aufgabenplanung erfolgt am Ende des Beurteilungszeitraums ein Rückmeldegespräch, in dem die Leistungserbringung bewertet und dokumentiert wird.

Im Betrachtungszeitraum wurden für 87,0% der Mitarbeitenden der Planungs- und Beurteilungsprozess abgeschlossen. Davon waren 49,1% weiblich und 50,9% männlich.

Im Rahmen der Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie werden jährlich übergreifende Weiterbildungsbedarfe für die Gesamtbank sowie einzelne Bereiche identifiziert. Auf dieser Basis prüft und aktualisiert der Bereich Personal fortlaufend das Gesamtangebot an internen Entwicklungsmaßnahmen.

Hinzu kommen Coachings, Mentorings sowie Teamentwicklungen, Konfliktmoderationen und Workshops. Darüber hinaus können die Bereiche in eigener Verantwortung externe Fachtrainings in Anspruch nehmen.

Zur Identifikation zielgerichteter individueller Entwicklungsmaßnahmen sind drei Wege etabliert:

1. Die persönliche Entwicklungsplanung ist integraler Bestandteil der jährlichen Planungs- und Rückmeldungsgespräche zwischen Mitarbeitenden und Führungskräften.
2. Mitarbeitenden und Führungskräften steht hierzu eine Beratung durch die Personalentwicklung der Bank zur Verfügung.
3. Allen Mitarbeitenden steht seit 2024 eine digitale Lernplattform zur Information über Inhalte, Ziele und Kosten der Weiterentwicklungsangebote zur Verfügung.

Über die digitale Lernplattform können alle Mitarbeitenden eigenständig kostenlose Schulungsangebote buchen. Für kostenpflichtige Schulungen ist eine formlose Abstimmung mit der jeweiligen Führungskraft ausreichend.

Der Umfang der im Berichtsjahr wahrgenommenen Weiterbildungsmaßnahmen betrug:

Tabelle 34: Anzahl Schulungsstunden nach Geschlecht [S1-13]

Geschlecht	Durchschnittliche Schulungsstunden (Schulungsstunden/Anzahl Mitarbeitende)
Weiblich	13,4
Männlich	16,6
Gesamt	15,0

3.1.14 Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit [S1-14]

Der Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden genießt in der NRW.BANK einen hohen Stellenwert, um die Mitarbeitenden vor negativen Auswirkungen zu schützen oder, wenn nötig, Abhilfe zu schaffen. Dafür sind interne Prozesse und Kontrollsysteme etabliert (s. [Kapitel 3.1.4](#)).

Alle Mitarbeitenden der NRW.BANK (100%) sind von gesetzlichen Vorgaben zum Schutz und zur Sicherheit der Mitarbeitenden abgedeckt, dazu gehören unter anderem das Arbeitsschutzgesetz und das Sozialgesetzbuch. Zusätzliche interne Prozesse und Strukturen ergänzen die Abdeckung (s. [Kapitel 3.1.1](#), [3.1.4](#)).

Seit Gründung der Bank im Jahr 2002 sind keine Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen oder arbeitsbedingter Erkrankungen bekannt geworden.

Arbeitsunfälle sind meldepflichtig bei Unfällen im Betrieb (einschließlich Betriebswegen, Reisen zu beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten), durch die Versicherte getötet oder so verletzt worden sind, dass sie für mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Im Berichtsjahr 2024 hat es fünf meldepflichtige Arbeitsunfälle gegeben. Die Quote (Anzahl der Arbeitsunfälle dividiert durch geleistete Arbeitsstunden multipliziert mit 1.000.000) beträgt 2,2.

Im Berichtsjahr 2024 sind der NRW.BANK keine Fälle meldepflichtiger arbeitsbedingter Erkrankungen (inklusive Berufskrankheiten) bekannt geworden.

Im Berichtsjahr betrug die Zahl der Ausfalltage aufgrund

- I. arbeitsbedingter Verletzungen infolge von Arbeitsunfällen (Wegeunfälle s. oben) 350,
- II. arbeitsbedingter Erkrankungen 0
(inklusive Berufskrankheiten und psychische Erkrankungen).

3.1.15 Kennzahlen für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben [S1-15]

Die NRW.BANK als Anstalt des öffentlichen Rechts fällt unter das LGG NRW, das Beurlaubungsansprüche weit über die tariflichen Regelungen hinaus gewährt.

Alle Mitarbeitenden der NRW.BANK (100%) haben zusätzlich zum tariflichen Jahresurlaub von 30 Tagen Anspruch auf Beurlaubung aus familiären Gründen, der nach nationalem Recht oder dem Manteltarifvertrag gewährt wird. Familiäre Gründe umfassen Abwesenheitsurlaub und Arbeitsfreistellung für Mütter und Väter unmittelbar um die Zeit der Entbindung oder Adoption (Mutterschaftsurlaub/Mutterschutz, Elternurlaub/Elternzeit) sowie Urlaub für zu pflegende Angehörige. Das LGG NRW umfasst zusätzlich die Möglichkeit der Beurlaubung zur Wahrnehmung familiärer Aufgaben wie Kinderbetreuung oder Pflege.

Urlaub aus familiären Gründen haben im Betrachtungszeitraum insgesamt 107 Personen genommen, dies entspricht einer Quote von 6,5% auf die Gesamtbelegschaft der NRW.BANK. Davon

waren 73 Frauen und 34 Männer, das entspricht einer Verteilung von 68,2% Frauen und 31,8% Männern.

Aufgrund tariflicher Regelungen werden ein bis zwei freie Tage zu besonderen Anlässen gewährt. Alle Mitarbeitenden der NRW.BANK können darüber hinaus ohne Angabe von Gründen jährlich bis zu zehn Tage Urlaub gegen Gehaltsverzicht und alle drei Jahre zusätzlich eine bis zu dreimonatige Auszeit (Sabbatical) beantragen.

3.1.16 Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung) [S1-16]

Das Vergütungssystem der NRW.BANK ist geschlechtsneutral ausgerichtet und schließt dadurch eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit aus:

- Strukturelle Ungleichheiten bei der Entlohnung von Mitarbeitenden unterschiedlicher Geschlechter sind über die Stellenbewertungssystematik der NRW.BANK ausgeschlossen: Jede Stelle wird vor ihrer Ausschreibung durch den Bereich Personal bewertet, der organisatorisch und inhaltlich von der Stellenbesetzung unabhängig ist. Die Bewertung selbst basiert unabhängig von der konkreten Stellenbesetzung auf den in der Stellenbeschreibung benannten Aufgaben, Anforderungen und Kompetenzen der jeweiligen Funktion.
- Für Stellen im Tarifbereich sind die Tarifverträge für die öffentlichen Banken maßgeblich. Für außertarifliche Positionen werden anhand von externen Vergütungsvergleichen Marktindikationen erstellt, die Eckwerte für die Vergütungsmöglichkeiten liefern.

Bei der Berechnung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles werden alle zum Stichtag aktiv Mitarbeitenden (s. hierzu [Kapitel 3.1.6](#)) der NRW.BANK berücksichtigt. Der Bruttostundenverdienst setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Grundgehalt, der Tarif- beziehungsweise Funktionszulage, der jährlichen Festzulage sowie Dienstwagen beziehungsweise alternativ monetäre Abgeltungen, die nur Abteilungs- und Bereichsleitungen sowie einzelnen Mitarbeitenden im Rahmen einer Bestandsgarantie angeboten werden. Zur Ermittlung des durchschnittlichen Bruttoverdienstes werden auf Basis einer Vollzeitarkbeitskraft schließlich diese Gehaltsbestandteile aller berücksichtigten Personen geschlechtsspezifisch addiert und durch die Anzahl der Personen des jeweiligen Geschlechts dividiert. Über die vorgenannten Vergütungsbestandteile hinausgehende Benefits und Sozialleistungen – hierunter fallen auch Beihilfezahlungen sowie die betriebliche Altersversorgung – werden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle wird mit der Formel errechnet:

$$\frac{\text{(Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Mitarbeitenden – Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von weiblichen Mitarbeitenden)} \times 100}{\text{Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Mitarbeitenden}}$$

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 besteht in der NRW.BANK über alle Mitarbeitenden ein geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle von 14,1%.

Wesentliche Voraussetzung für eine vergleichbare Vergütungshöhe ist die Übernahme gleicher beziehungsweise gleichwertiger Aufgaben. Zur Reduktion des bestehenden geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles liegt der Fokus der NRW.BANK daher zunächst auf der Schaffung gleicher Voraussetzungen bei personellen Maßnahmen mit Auswahlentscheidungen (Stellenbesetzungen, Beförderungen), bei der Übertragung höherwertiger Aufgaben und beim Erreichen der Zielpositionen. Hierdurch konnten in den vergangenen Jahren viele frei gewordene und neue höherwertige Stellen mit Frauen besetzt werden. Diese erreichen allerdings zum Teil aufgrund geringerer Erfahrung in ihren neuen Funktionen noch nicht die gleichen Gehaltshöhen wie die langjährig dort eingesetzten männlichen Kollegen. Indem Frauen frühzeitig auf höherwertig bezahlte Positionen in der NRW.BANK entwickelt werden, soll dieser Situation entgegen gewirkt werden.

Die Berechnung des Verhältnisses der jährlichen Gesamtvergütung der höchstbezahlten Einzelperson zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller anderen Mitarbeitenden erfolgt zum Stichtag 31. Dezember 2024 nach der folgenden Formel:

$$\frac{\text{Jährliche Gesamtvergütung für die höchstbezahlte Person im Unternehmen}}{\text{Median der jährlichen Gesamtvergütung für die Mitarbeitenden (ohne die höchstbezahlte Person)}}$$

Die jährliche Gesamtvergütung aller zum Stichtag aktiv Mitarbeitenden (s. [Kapitel 3.1.6](#)) setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Grundgehalt, der Tarif- beziehungsweise Funktionszulage

sowie der Jährlichen Festzulage jeweils auf Basis einer Vollzeitarbeitskraft. Ebenfalls hinzugerechnet werden Dienstwagen bzw. alternativ monetäre Abgeltungen, die nur Abteilungs- und Bereichsleitungen sowie einzelnen Mitarbeitenden im Rahmen einer Bestandsgarantie angeboten werden. Über die vorgeannten Vergütungsbestandteile hinausgehende Benefits und Sozialleistungen – hierunter fallen auch Beihilfezahlungen sowie die betriebliche Altersversorgung – werden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt. In der Addition der Bestandteile werden die bestbezahlte Person sowie der Median aus den übrigen Personen ermittelt. Zur Berechnung des Verhältnisses der jährlichen Gesamtvergütung wird die jährliche Gesamtvergütung für die höchstbezahlte Person im Unternehmen durch den Median der jährlichen Gesamtvergütung für die Mitarbeitenden (ohne die höchstbezahlte Person) dividiert.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 ergibt das so ermittelte Verhältnis einen Wert von 9,1.

3.1.17 Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten [S1-17]

Um einen fairen Umgang miteinander zu fördern, Diskriminierung und Belästigung (aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität) zu verhindern sowie alle Mitarbeitenden für diese Themen zu sensibilisieren, aktualisierte die Bank bereits im Jahr 2024 die Dienstvereinbarung „Fairness und Offenheit am Arbeitsplatz“. Diese setzt Maßnahmen sowie Strukturen und Prozesse

für die Verfolgung von Meldungen auf. Die mit Inkrafttreten der Dienstvereinbarung im Sinne des AGG eingerichtete Beschwerdestelle wird in der NRW.BANK von der Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen. Sollten Mitarbeitende trotz aller getroffenen Maßnahmen eine Benachteiligung oder Belästigung erfahren, können sie sich vertraulich an die Beschwerdestelle wenden.

Wie in den Vorjahren wurde der Beschwerdestelle im Jahr 2024 kein Vorfall gemeldet. Die Beachtung der Menschenrechte, der in Deutschland gültigen Arbeitsnormen sowie die Ablehnung von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Menschenhandel sind für die NRW.BANK selbstverständlich. Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte im Zusammenhang mit der Belegschaft des Unternehmens wurden bisher nicht festgestellt.

3.2 Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette [S2]

3.2.1 Konzepte im Zusammenhang mit Mitarbeitenden in der Wertschöpfungskette [S2-1]

Besondere Bedeutung haben für die NRW.BANK die tatsächlichen positiven Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden in der Wertschöpfungskette durch die umfangreichen Fördertätigkeiten und damit einhergehende Stärkung von Resilienz, Innovationsfähigkeit, Gründungen und Wachstum der nordrhein-westfälischen Unternehmen sowie durch die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen insgesamt.

Die ESG-Fördervoraussetzungen definieren, dass die NRW.BANK zusätzlich zu den deutschen und europäischen Schutzgesetzen die ILO-Kernarbeitsnormen, die arbeitsrechtliche Sozialstandards und menschenwürdige Arbeitsbedingungen definieren, als Verhaltenskodex zur Vermeidung systematischer Arbeitsrechtsverletzungen einhält.

In den ESG-Fördervoraussetzungen formuliert die NRW.BANK den Ausschluss von Geschäften, die im Zusammenhang mit menschenrechtsverletzenden Handlungen stehen, sowie von Geschäften, die in Verbindung mit Kinderarbeit beziehungsweise Zwangsarbeit und mit Arbeitsrechtsverletzungen (zum Beispiel Diskriminierung) stehen.

Über ihre unmittelbare Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen hinaus ist die Resolution der UN-Generalversammlung (erstmals gefasst am 10. Dezember 1948) zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Grundlage des Handelns der NRW.BANK. Die Bank schließt demzufolge Geschäfte aus, die im Zusammenhang mit menschenrechtsverletzenden Handlungen und/oder in Verbindung mit illegalen Handlungen stehen (zum Beispiel Menschen- oder Organhandel/Menschenschmuggel, Sklaverei). Zusätzlich orientiert sich die NRW.BANK in ihrem Handeln an den UN-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen und erwartet diese Berücksichtigung auch von ihren Fördernehmenden.

Neben den genannten Standards hat sich die NRW.BANK durch ihre Unterzeichnung 2009 auch zur Einhaltung des UN Global Compact verpflichtet. Als aktive Teilnehmerin veröffentlicht die Bank jährlich einen Fortschrittsbericht*, der ihren Beitrag zu den 10 Prinzipien verdeutlicht. Die Prinzipien 1 und 2 des UN Global Compact zahlen explizit auf die Achtung der universellen Menschenrechte ein, während die Prinzipien 3 bis 6 besonders die Arbeitsrechte inklusive des Verbots von Zwangs-, Pflicht- und Kinderarbeit adressieren.

Die NRW.BANK orientiert sich in der Abgrenzung von Kinderarbeit an der international anerkannten Definition der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) aus den Jahren 1989/1990. Somit werden Geschäfte ausgeschlossen, die in Verbindung mit Kinderarbeit beziehungsweise Zwangsarbeit stehen. Arbeitsrechtsverletzungen, die gegen die deutschen und europäischen Schutzgesetze und Normen wie die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen, führen zu einem Ausschluss der Geschäftstätigkeit.

Die Nachhaltigkeitsstrategie der NRW.BANK und ihre Menschenrechtserklärung verweisen ebenfalls auf die hier relevanten Ausschnitte der ESG-Fördervoraussetzungen.

Das Fördergeschäft der NRW.BANK, dessen Ausgestaltung in ihrer eigenen Hoheit liegt, fällt unter den Geltungsbereich der in den ESG-Fördervoraussetzungen definierten Ausschlusskriterien. Davon ausgenommen sind das Durchleitungsgeschäft, Landes-

programme, die wohnwirtschaftliche Förderung an Privatkundschaft sowie die öffentliche Wohnraumförderung und das Zuweisungsgeschäft durch das Land. Die dafür geltenden Förderbedingungen und Programmrahmenwerke werden von den jeweiligen Fördergebenden vorgegeben.

Im Hausbankenverfahren erfolgt die Prüfung, ob die ESG-Fördervoraussetzungen eingehalten werden, im Zuge der Förderfähigkeitsprüfung durch die Hausbank und durch die NRW.BANK. Darüber hinaus steht die Bank im fortlaufenden Dialog mit den Hausbanken über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und den Umgang mit kontroversen Geschäftspraktiken, Geschäftsaktivitäten und Geschäftsfeldern. Im Direktgeschäft werden die ESG-Fördervoraussetzungen im Rahmen der regulären Förderfähigkeitsprüfung des Kreditprozesses durch die NRW.BANK bewertet und fließen in das Gesamtvotum für das Geschäft ein. Die Beurteilung von potenziellen Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt – wie bei den anderen Risiken auch – im regulierten Kreditprüfungsprozess. Auf Basis der vorliegenden Informationen wird geprüft, ob aufgrund von sozialen, ökologischen oder ethischen Aspekten die Finanzierung und der Geschäftspartner beziehungsweise die Geschäftspartnerin im Einklang mit den Werten der Bank und der Nachhaltigkeitsstrategie stehen.

Die ESG-Fördervoraussetzungen werden auf der Internetseite der NRW.BANK veröffentlicht und sind damit für alle Interessenträger und -trägerinnen zugänglich. Zusätzlich erfolgt eine Kommunikation mit den Hausbanken.

Es existiert kein Verhaltenskodex für Lieferanten und Lieferantinnen, da die Erwartungen in Bezug auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette in expliziten Vertragsbedingungen adressiert werden. Eine Lieferantenvereinbarung wird derzeit erarbeitet.

Fälle der Nichteinhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der ILO-Kernarbeitsnormen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette betreffen, in eigenen Betrieben oder in vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten wurden im Berichtszeitraum nicht gemeldet.

Tabelle 35: Mindestangaben zu den ESG-Fördervoraussetzungen [S2-1, MDR-P]

ESG-Fördervoraussetzungen (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	<p>In den ESG-Fördervoraussetzungen formuliert die NRW.BANK den Ausschluss von Geschäften, die im Zusammenhang mit menschenrechtsverletzenden Handlungen stehen, sowie von Geschäften, die in Verbindung mit Kinderarbeit beziehungsweise Zwangsarbeit und mit Arbeitsrechtsverletzungen (z. B. Diskriminierung) stehen.</p> <p>Über ihre unmittelbare Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen hinaus ist die Resolution der UN-Generalversammlung (erstmalig gefasst am 10. Dezember 1948) über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Grundlage des Handelns der NRW.BANK. Die Bank schließt dem folgend Geschäfte aus, die im Zusammenhang mit menschenrechtsverletzenden Handlungen und/oder in Verbindung mit illegalen Handlungen stehen (z. B. Menschen- oder Organhandel/Menschenschmuggel, Sklaverei).</p> <p>Damit werden die positiven Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in der Wertschöpfungskette adressiert.</p> <p>Im Hausbankenverfahren erfolgt die Prüfung, ob die ESG-Fördervoraussetzungen eingehalten werden, im Zuge der Förderfähigkeitsprüfung durch die Hausbank und durch die NRW.BANK. Darüber hinaus steht die Bank im fortlaufenden Dialog mit den Hausbanken über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und den Umgang mit kontroversen Geschäftspraktiken, Geschäftsaktivitäten und Geschäftsfeldern. Im Direktgeschäft werden die ESG-Fördervoraussetzungen im Rahmen der regulären Förderfähigkeitsprüfung des Kreditprozesses durch die NRW.BANK bewertet und fließen in das Gesamtvotum für das Geschäft ein. Die Beurteilung von potenziellen Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt – wie bei den anderen Risiken auch – im geregelten Kreditprüfungsprozess. Auf Basis der vorliegenden Informationen wird geprüft, ob aufgrund von sozialen, ökologischen oder ethischen Aspekten die Finanzierung und der Geschäftspartner oder die Geschäftspartnerin im Einklang mit den Werten der Bank und der Nachhaltigkeitsstrategie stehen.</p>
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	<p>Das Neugeschäft des Fördergeschäfts der NRW.BANK, dessen Ausgestaltung in ihrer eigenen Hoheit liegt, fällt unter den Geltungsbereich der in den ESG-Fördervoraussetzungen definierten Ausschlusskriterien. Davon ausgenommen sind das Durchleitungsgeschäft, Landesprogramme, die wohnwirtschaftliche Förderung an Privatkundschaft sowie die öffentliche Wohnraumförderung und das Zuweisungsgeschäft durch das Land. Die dafür geltenden Förderbedingungen und Programmrahmenwerke werden von den jeweiligen Fördergebenden vorgegeben.</p> <p>Im Hausbankenverfahren erfolgt die Prüfung, ob die ESG-Fördervoraussetzungen eingehalten werden, im Zuge der Förderfähigkeitsprüfung durch die Hausbank und durch die NRW.BANK. Darüber hinaus steht die Bank im fortlaufenden Dialog mit den Hausbanken über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und den Umgang mit kontroversen Geschäftspraktiken, Geschäftsaktivitäten und Geschäftsfeldern.</p>

ESG-Fördervoraussetzungen (MDR-P)

ESRS 2.65 c) Verantwortung	<p>Die Zuständigkeit für die Erstellung der ESG-Fördervoraussetzungen liegt bei der Abteilung Nachhaltigkeit und Wirkungsmanagement. Auf Basis der grundsätzlich dezentralen Organisation der Bank obliegt die Verantwortung für die operative Umsetzung der ESG-Fördervoraussetzungen den jeweils zuständigen Bereichen. Der Vorstand wirkt als höchste Überwachungsebene und ihm obliegt die letztendliche Verantwortung beziehungsweise Festlegung und Freigabe der ESG-Fördervoraussetzungen.</p>
ESRS 2.65 d) Standards und Initiativen Dritter	<p>Die ESG-Fördervoraussetzungen definieren, dass die NRW.BANK zusätzlich zu den deutschen und europäischen Schutzgesetzen die ILO-Kernarbeitsnormen, die arbeitsrechtliche Sozialstandards und menschenwürdige Arbeitsbedingungen definieren, als Verhaltenskodex zur Vermeidung systematischer Arbeitsrechtsverletzungen einhält. Neben den genannten Standards hat sich die NRW.BANK durch ihre Unterzeichnung 2009 auch zur Einhaltung des UN Global Compact verpflichtet. Als aktive Teilnehmerin veröffentlicht die Bank jährlich einen Fortschrittsbericht*, der ihren Beitrag zu den 10 Prinzipien verdeutlicht. Die Prinzipien 1 und 2 des UN Global Compact zahlen explizit auf die Achtung der universellen Menschenrechte ein, während die Prinzipien 3 bis 6 besonders die Arbeitsrechte inklusive des Verbots von Zwangs-, Pflicht- und Kinderarbeit adressieren.</p> <p>Die NRW.BANK orientiert sich in der Abgrenzung von Kinderarbeit an der international anerkannten Definition der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) aus dem Jahr 1989/1990. Somit werden Geschäfte ausgeschlossen, die in Verbindung mit Kinderarbeit beziehungsweise Zwangsarbeit stehen. Arbeitsrechtsverletzungen, die gegen die deutschen und europäischen Schutzgesetze und Normen wie die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen, führen zu einem Ausschluss der Geschäftstätigkeit.</p>
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	<p>Die ESG-Fördervoraussetzungen werden auf der Internetseite der NRW.BANK veröffentlicht und sind damit für alle Interessenträger und -trägerinnen zugänglich. Zusätzlich erfolgt eine Kommunikation an die Hausbanken.</p>

3.2.2 Verfahren zur Einbeziehung der Mitarbeitenden in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen [S2-2]

Die Beachtung der Menschenrechte, der in Deutschland gültigen Arbeitsnormen sowie die Ablehnung von Kinder- und Zwangsarbeit sind für die NRW.BANK selbstverständlich und unter anderem in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie verankert.

Im Rahmen des Stakeholder-Dialogs werden wesentliche Nachhaltigkeitsthemen in Bezug auf die Mitarbeitenden in der Wertschöpfungskette adressiert (s. [Kapitel 1.3.2](#)). Dabei sind insbesondere die Vertretung der Hausbanken und öffentlichen Kunden und Kundinnen als glaubwürdige Vertretende zu erachten für die von den wesentlichen Auswirkungen betroffene nachgelagerte Wertschöpfungskette der NRW.BANK.

Im Rahmen des Stakeholder-Dialogs mit den glaubwürdigen Vertretenden der Mitarbeitenden in der Wertschöpfungskette wurden 2024 keine Sachverhalte im Zusammenhang mit den tatsächlichen positiven Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in der Wertschöpfungskette durch die Fördertätigkeit der NRW.BANK identifiziert, die in den Entscheidungsprozessen der NRW.BANK berücksichtigt werden müssen. Auf Basis unter anderem von Impulsen aus den Stakeholder-Dialogen in vergangenen Jahren wurden verschiedene Maßnahmen wie die Konkretisierung von Ausschlusskriterien, gesteigerte Transparenz bezüglich der Compliance- und Governance-Tätigkeiten der NRW.BANK oder auch die Zertifizierung nach Eco-Management and Audit Scheme (EMAS)* umgesetzt. Über diese nachweisliche Umsetzung von Impulsen aus dem Stakeholder-Dialog hinaus wird die Wirksamkeit des Stakeholder-Dialogs nicht weiter überprüft.

Aufgrund der durch die regional begrenzte Fördertätigkeit der NRW.BANK fehlende Verhältnismäßigkeit wurden keine Vereinbarungen mit internationalen Gewerkschaftsbünden getroffen.

3.2.3 Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Mitarbeitenden in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können [S2-3]

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden negative Auswirkungen der NRW.BANK auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette identifiziert (s. [Kapitel 3.3.1](#)). Die NRW.BANK hat verschiedene Verfahren zur Behebung potenzieller zukünftiger negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können, etabliert. Diese sind in [Kapitel 3.1.3](#) und [4.1](#) beschrieben und gelten uneingeschränkt auch für Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette. Die eingegangenen Beschwerden im Zusammenhang mit möglichen Auswirkungen auf Beschäftigte in der Wertschöpfungskette werden jährlich ausgewertet.

Über die genannte Veröffentlichung auf der Internetseite der NRW.BANK hinaus erfolgt keine zusätzliche Kommunikation über die Verfügbarkeit dieser Kanäle an die Mitarbeitenden in der Wertschöpfungskette.

Im Rahmen der genannten Verfahren sind im Jahr 2024 keine Beschwerden im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette eingegangen.

3.2.4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen [S2-4]

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden keine wesentlichen negativen Auswirkungen, Risiken oder Chancen in Bezug auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette festgestellt. Um das Auftreten wesentlicher negativer Auswirkungen auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette im Fördergeschäft der NRW.BANK auch zukünftig zu verhindern, werden die in [Kapitel 1.3.2](#) beschriebenen Ausschlusskriterien im Rahmen der ESG-Fördervoraussetzungen angewandt.

Die NRW.BANK orientiert sich bei der Ausgestaltung ihrer Förderung an den Bedürfnissen der Fördernehmenden und unterstützt insbesondere die Entwicklung zu nachhaltigen und zukunftsfähigen Lebensbedingungen in Nordrhein-Westfalen. Mit ihrer Fördertätigkeit trägt die NRW.BANK zur Stärkung von Resilienz, Innovationsfähigkeit und Wachstum sowie zu Gründungen von nordrhein-westfälischen Unternehmen bei. Auf Ebene des einzelnen Unternehmens kann sich durch die Fördertätigkeit der NRW.BANK die Finanzierungssituation und Krisenresilienz verbessern. So hat die Bank mittelbar positive Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden in der Wertschöpfungskette.

Daneben erfolgen im Berichtsjahr die Weiterentwicklung der wirkungsorientierten Förderung und der Aufbau eines Wirkungsmagementsystems, um den Beitrag der Bank zur nachhaltigen Entwicklung in den kommenden Berichtsjahren noch systematischer zu erfassen, messbar zu machen und transparent darstellen zu können. Somit trägt die NRW.BANK durch ihre Geschäftstätigkeit zum Management dieser positiven Auswirkungen bei.

Die NRW.BANK nutzt im Rahmen der ESG-Integration im Investment-Portfolio MSCI ESG Ratings sowie das MSCI ESG Kontroversen-Research. Im Berichtsjahr wurden keine tatsächlichen negativen Auswirkungen auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette identifiziert. Es werden wesentliche negative Auswirkungen auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette weiterhin durch die Beteiligung an normbasiertem kollaborativem Engagement gemeinsam mit anderen institutionellen Investoren über ISS (Institutional Shareholder Services) ESG vermieden. ISS ESG identifiziert dabei jährlich rund 100 Unternehmen mit Verstößen gegen internationale Normen. Durch ihre Beteiligung kann sich die NRW.BANK gemeinsam mit anderen institutionellen Investoren bei ausgewählten Unternehmen engagieren, die soziale und ökologische Kontroversen bezüglich internationaler Normen und Standards für verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln aufweisen. Mit dem gebündelten Einfluss des Investorenpools steigt die Chance, die Wirkung des Engagements zu verstärken. Es wird jährlich im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung über die Engagement-Aktivitäten berichtet.

Im Rahmen ihrer Einkaufs- und Beschaffungstätigkeiten wurden im Berichtsjahr keine tatsächlichen negativen Auswirkungen auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette identifiziert. Hier vermeidet die NRW.BANK wesentliche negative Auswirkungen auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette durch die Nutzung relevanter Vertragsklauseln sowie maßgeblich durch die Einhaltung relevanter Gesetze wie des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ergibt sich daraus, dass die Bank sich bei Anhaltspunkten für Rechtsverstöße Prüfungsrechte vorbehält und die Geschäftsbeziehung im Einzelfall auflösen kann.

Im Falle des Auftretens tatsächlicher wesentlicher negativer Auswirkungen auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette werden individuelle Abhilfemaßnahmen im Rahmen des in [Kapitel 3.2.1](#) beschriebenen Beschwerdemanagement-Prozesses umgesetzt.

Über die beschriebenen Prozesse hinaus erfolgt keine Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen in Hinblick auf das Erzielen der gewünschten Ergebnisse.

Im Berichtsjahr wurden über die in [Kapitel 3.2.1](#) und [Kapitel 4.1](#) genannten Verfahren keine schwerwiegenden Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet.

Tabelle 36: Mindestangaben zur Berücksichtigung der MSCI ESG Ratings [S2-4, MDR-A]

Berücksichtigung des MSCI ESG Nachhaltigkeitsratings (MDR-A)	
ESRS 2.68 a) wichtigste Maßnahmen	Als dauerhafte Maßnahme verfolgt die NRW.BANK seit 2017 die Fortschreibung der etablierten nachhaltigen Portfoliosteuerung unter Einsatz der MSCI ESG Nachhaltigkeitsratings sowie des MSCI ESG Controversy and Global Norms Screenings und prüft kontinuierlich die Weiterentwicklung. Hierzu wurde ein eigenes Ampelsystem für nachhaltige Investments definiert. Damit wird angestrebt, besonders kritische Investments im ESG-Kontext auszuschließen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sind keine zusätzlichen Mittel erforderlich.
ESRS 2.68 b) Umfang	Es erfolgt eine tägliche Überwachung des Nachhaltigkeitsscorings für das Gesamtportfolio (nachgelagerte Wertschöpfungskette) des Kapitalmarktgeschäfts.
ESRS 2.68 c) Zeithorizonte	Zum aktuellen Betrachtungszeitpunkt handelt es sich um eine dauerhafte Aktivität ohne zeitliche Begrenzung. Zukünftige Änderungen sind nicht ausgeschlossen.

Tabelle 37: Mindestangaben zur Berücksichtigung relevanter Vertragsklauseln [S2-4, MDR-A]

Verwendung relevanter Vertragsklauseln (MDR-A)	
ESRS 2.68 a) wichtigste Maßnahmen	Als Maßnahmen mit dem Ziel, wesentliche negative Auswirkungen auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette zu vermeiden, nutzt die NRW.BANK relevante Vertragsklauseln und hält relevante Gesetze wie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge ein. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sind keine zusätzlichen Mittel erforderlich.
ESRS 2.68 b) Umfang	Diese Maßnahme betrifft die Einkaufs- und Beschaffungstätigkeiten der NRW.BANK.
ESRS 2.68 c) Zeithorizonte	Zum aktuellen Betrachtungszeitpunkt handelt es sich um eine dauerhafte Aktivität ohne zeitliche Begrenzung. Zukünftige Änderungen sind nicht ausgeschlossen.

3.2.5 Ziele im Zusammenhang mit der Förderung positiver Auswirkungen [S2-5]

Im Berichtsjahr hat die NRW.BANK kein zeitgebundenes und ergebnisorientiertes Ziel zur Förderung der identifizierten positiven Auswirkungen auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette festgelegt. Zum einen erfolgt die Umsetzung eines großen Teils des Fördergeschäfts im Hausbankenverfahren und liegt damit außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der NRW.BANK, zum anderen wurden im Berichtszeitraum durch die Implementierung von Prozessen erst Rahmenbedingungen geschaffen, um spezielle Nachhaltigkeitsthemen messbar zu machen. In dem Zusammenhang hat die NRW.BANK im Rahmen der Umsetzung der CSRD bereits 2024 begonnen, den Ziele-Maßnahmen-Prozess an die Vorgaben der ESRS anzupassen. Über die beschriebenen Aktivitäten hinaus erfolgt keine Überprüfung der Wirksamkeit in Bezug

auf die wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen. Die Möglichkeit der Festlegung eines sinnvollen zeitgebundenen und ergebnisorientierten Ziels zur Förderung der identifizierten positiven Auswirkungen auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette in den folgenden Berichtsjahren wird geprüft.

3.3 Betroffene Gemeinschaften [S3]

3.3.1 Konzepte im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften [S3-1]

Die NRW.BANK achtet die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und sonstigen Rechte der von ihren Geschäftsprozessen und Lieferketten betroffenen Gemeinschaften und trifft Vorkehrungen, um Verletzungen dieser Rechte zu verhindern.

Die NRW.BANK nimmt positiven Einfluss auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner Nordrhein-Westfalens als Adressaten und damit vom Fördergeschäft der NRW.BANK betroffene Gemeinschaften. Vor diesem Hintergrund setzt sie Förderimpulse im Rahmen der Bildungsinfrastruktur, des öffentlichen Wohnungsbaus für einkommensschwache Haushalte, der Unterbringung von Geflüchteten oder der Finanzierung von Gründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus.

Im Rahmen des Kapitalmarktgeschäfts der NRW.BANK können durch Investments in Unternehmen, die selbst wiederum negative Auswirkungen verursachen, wesentliche potenzielle negative Auswirkungen auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften sowie deren Bürgerrechte und politische Rechte entstehen. Diese Auswirkungen können unterschiedlicher Art sein und stehen für die NRW.BANK in Zusammenhang mit ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.

Durch nicht kontrollierbare mittelbare Zulieferer der NRW.BANK (darunter Zulieferer von Rohstoffen und Vorprodukten für Hardware, von Baustoffen, Lebensmitteln) können sich potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften ergeben.

Die durch das Kapitalmarktgeschäft und die Beschaffungstätigkeiten der NRW.BANK betroffenen Gemeinschaften können dabei die Bewohnerinnen und Bewohner der Länder sein, in denen die Geschäftspartner oder -partnerinnen der NRW.BANK ansässig und tätig sind.

Über ihre unmittelbare Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen hinaus ist die Resolution der UN-Generalversammlung zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Grundlage des Handelns der NRW.BANK. Die Bank schließt dem folgend Geschäfte aus, die im Zusammenhang mit menschenrechtsverletzenden Handlungen und/oder in Verbindung mit illegalen Handlungen stehen (zum Beispiel Menschen- oder Organhandel, Menschenschmuggel, Sklaverei). Zusätzlich orientiert sich die NRW.BANK in ihrem Handeln an den UN-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen und erwartet diese Berücksichtigung auch von ihren Fördernehmenden. Die explizite Benennung dieser Rahmenwerke wurde im Berichtszeitraum in den ESG-Fördervoraussetzungen ergänzt und zum 1. Januar 2025 veröffentlicht.

Hinsichtlich der tatsächlichen positiven Auswirkungen durch das Fördergeschäft auf die Einwohnerinnen und Einwohner Nordrhein-Westfalens als betroffene Gemeinschaft erläutert die NRW.BANK in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie, dass sie sich in der sozialen Dimension der Nachhaltigkeit unter anderem für die Generierung eines nachfragegerechten, bezahlbaren und generationengerechten Wohnungsangebots, den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie bei der Unterstützung von Kommunen, etwa hinsichtlich der schulischen Bildung, engagiert. Die Förderung seitens der Bank erfolgt auf Basis des NRW.BANK-Gesetzes und wird konkretisiert nach Maßgabe der von ihrer Gewährträgerversammlung beschlossenen Grundsätze der Förderpolitik sowie der darauf aufbauenden Förderstrategie der NRW.BANK. Die übergeordneten Ziele der öffentlichen Wohnraumförderung

ergeben sich aus dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW). Weiterhin sind im mehrjährigen Wohnraumförderungsprogramm 2023 bis 2027 des Landes Nordrhein-Westfalen Ziele und die Verteilung der Fördermittel verankert. Verantwortlich für die Förderstrategie ist im Rahmen der Gesamtbankstrategie der Vorstand.

Die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten im Investment-Portfolio wird im Rahmen des ESG Investment Frameworks sichergestellt (s. [Kapitel 2.1.2](#)). Im Zusammenhang mit ESRS „Betroffene Gemeinschaften“ deckt das Kontroversen-Framework* durch verschiedene soziale und Umweltaspekte teilweise die Nachhaltigkeitsthemen ab. Für das Corporate Portfolio gilt zudem ein Neuinvestmentverbot für „Laggards“ gemäß MSCI ESG Rating (B & CCC). Durch dieses Vorgehen werden potenzielle negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften vermieden.

Hinsichtlich potenzieller negativer Auswirkungen durch nicht kontrollierbare mittelbare Zulieferer der NRW.BANK erläutert die Nachhaltigkeitsstrategie, dass die NRW.BANK bei der Vergabe von Aufträgen neben der Wirtschaftlichkeit auch den Umweltschutz, die Energieeffizienz, die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter und weitere soziale Aspekte im Einklang mit den entsprechenden gesetzlichen Regelungen beachtet. Vertragliche Regelungen der NRW.BANK, die unabhängig vom Auftragswert bei Einbindung der Vergabestelle zur Anwendung gelangen, verpflichten unmittelbare Zulieferer der Bank zur

Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen auch in ihrer Lieferkette. Auftragnehmer werden daher auf die Berücksichtigung der folgenden Aspekte in ihren Unternehmen und bei ihren Nachunternehmern hingewiesen:

- die Einhaltung der Menschenrechte nach Maßgabe der Resolution der UN-Generalversammlung zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie darauf aufbauend der Menschenrechte gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland,
- die Beachtung des Verbots von Kinder- und Zwangsarbeit nach der UN-Kinderrechtskonvention (KRK),
- den Schutz vor systematischen/diskriminierenden Arbeitsrechtsverletzungen nach den ILO-Kernarbeitsnormen,
- die Grundsätze zur Gleichbehandlung der Geschlechter,
- die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und Umweltschadensgesetzes sowie des Tierschutzgesetzes sowie
- das europäische und nationale Recht in Bezug auf Korruption, Bestechung, Betrug, Bilanzfälschung, Wettbewerbsverstöße, Geldwäsche, Insider-Geschäfte und Tax Compliance.

Für die Vergabe von Leistungen ab einem Nettoauftragsvolumen von 25.000 € greifen darüber hinaus die Regelungen des Tarif-treue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW). Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 221.000 €, soziale und andere besondere Dienstleistungen ab 750.000 € sowie Bauaufträge ab 5.382.000 € greift darüber hinaus die Vergabe-verordnung.

Der Bereich ITS führt oberhalb der EU-Schwellenwerte alle Vergabeverfahren der NRW.BANK federführend durch und ist zuständig für die Anwendung des öffentlichen Vergaberechts und des TVgG NRW. Darüber hinaus führen Competence-Center Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte und Miniwettbewerbe (unter Anwendung von EU-Vergaberecht) eigenverantwortlich durch. Ihnen steht das Referat Einkauf & Vergabestelle im Bereich ITS in Bezug auf die Anwendung des öffentlichen Vergaberechts und des TVgG NRW beratend zur Seite. Beschaffungen unterhalb eines Netto-Auftragswerts von 25.000 € dürfen Mitarbeitende der NRW.BANK ohne Einbindung spezialisierter Einkaufsfunktionen durchführen. Neben den in der Beschreibung der Strategien genannten Standards hat sich die NRW.BANK durch ihre Unterzeichnung 2009 auch zur Einhaltung des UN Global Compact verpflichtet. Als aktive Teilnehmerin veröffentlicht die Bank jährlich einen Fortschrittsbericht*, der ihren Beitrag zu den 10 Prinzipien verdeutlicht. Die Prinzipien 1 und 2 des UN Global Compact zahlen explizit auf die Achtung der universellen Menschenrechte ein, während die Prinzipien 3 bis 6 besonders die Arbeitsrechte inklusive des Verbots von Zwangs-, Pflicht- und Kinderarbeit adressieren.

Fälle der Nichteinhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der ILO-Kernarbeitsnormen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die betroffene Gemeinschaften anbelangen, in eigenen Betrieben oder in vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten wurden bisher nicht gemeldet.

Der Einbezug betroffener Gemeinschaften und ihrer Interessen in den Prozessen und Konzepten der NRW.BANK wird über den Einbezug ihrer Vertretenden in den Stakeholder-Dialog sichergestellt (s. [Kapitel 1.2.3](#)).

Das Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) statuiert als internationales Vertragswerk einen rechtsverbindlichen Schutz der Rechte indigener Völker. Laut einer Pressemitteilung der Bundesregierung¹⁾ gibt es in Deutschland keine Bevölkerungsgruppen im Sinne dieses Übereinkommens. Vor diesem Hintergrund hat die Thematik bei deutschen Geschäftspartnern und -partnerinnen im Fördergeschäft und Eigenbetrieb der Bank keine Relevanz. Für das Investment Portfolio im Kapitalmarktgeschäft der NRW.BANK findet die kritische Prüfung von Auswirkungen auf indigene Völker im Rahmen des MSCI Norm-based Screenings statt.

¹⁾ Deutscher Bundestag, „Regierung setzt auf Partnerschaft mit indigenen Völkern“ vom 30.09.2022; URL: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen/-913082>

Tabelle 38: Mindestangaben zum ESG Investment Framework [S3-1, MDR-P]

ESG Investment Framework (MRD-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	<p>Für die Vermeidung von Investments in Emittenten mit schweren Verstößen gegen internationale Normen berücksichtigt die NRW.BANK das MSCI ESG Kontroversen-Research. Dieses signalisiert in Form von Kontroversenflaggen („Flags“) entsprechende Verstöße. Die Schwere der Verstöße wird durch „Flags“, die von Grün bis Rot reichen, gekennzeichnet. Um Titel mit erheblichen Kontroversen auszuschließen, sind Neuinvestments in Titel mit einer roten MSCI ESG Kontroversenflagge untersagt.</p> <p>Für die Integration von ESG-Kriterien in die Investment-Auswahl und das Portfoliomanagement entwickelte die NRW.BANK ein eigenes Nachhaltigkeits-Ampelsystem. Dieses wird über einen täglichen Report überwacht und stellt eine ESG-Integration von weit über 95% des Gesamtbestands sicher. Der Bewertungssystematik liegt das MSCI ESG Rating für Unternehmen und Staaten zugrunde und ist als positives (Best-in-Class) Screening zu kategorisieren. Das MSCI ESG Rating basiert auf einem Benchmarking innerhalb einzelner Branchen. Kriterien im Bereich „Umwelt“, „Soziales und Gesellschaft“ sowie „Governance“ werden je nach Branchenrelevanz bewertet und innerhalb eines von MSCI ESG Research definierten Sektors beziehungsweise einer Peergroup einer Best-in-Class-Analyse unterzogen. Bei Länderrisiken werden die Risikofälligkeit und das Risikomanagement in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen bewertet. Der Vergleich setzt dabei auf globaler Ebene an. Das NRW.BANK Nachhaltigkeitsportfolio (als Teil des Gesamtportfolios) besteht aus Investments, die ein MSCI ESG Research Investmentrating von AAA bis BBB besitzen (bzw. zu diesem übergeleitet sind). Demnach stellt die Nachhaltigkeitsampel über die Signale Rot, Gelb und Grün den Anteil des Portfolios am Gesamtportfolio dar und definiert Reaktionserfordernisse. Diese beinhalten im ersten Schritt die Information des Asset Liability Committee des Vorstands (ALCO) sowie in weiteren Schritten gegebenenfalls die Anpassung des Gesamtportfolios. Für das Corporate Portfolio gilt zudem ein Neuinvestmentverbot für „Laggards“ gemäß MSCI ESG Rating (B & CCC). Der Anteil der Länder oder Branchen, die verstärkt Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsrisiken ausgesetzt sind, wird regelmäßig analysiert. Darüber wird im monatlichen Risikoreport sowie quartalsweise im Risikoausschuss berichtet. Zudem werden Nachhaltigkeitskriterien (neben dem internen Bonitätsrating) bei den in der Risikostrategie verankerten Konzentrationslimiten für Unternehmen im Anlagebestand berücksichtigt. Im Zusammenhang mit ESRS „Betroffene Gemeinschaften“ deckt das Kontroversen-Framework* durch verschiedene soziale und Umweltaspekte die Nachhaltigkeitsthemen ab. Für das Corporate Portfolio gilt zudem ein Neuinvestmentverbot für „Laggards“ gemäß MSCI ESG Rating (B & CCC). Durch dieses Vorgehen werden potenzielle negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften vermieden.</p>

ESG Investment Framework (MRD-P)

ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	<p>Das NRW.BANK Nachhaltigkeitsportfolio (als Teil des Gesamtportfolios) besteht aus Investments, die ein MSCI ESG Research Investmentrating von AAA bis BBB besitzen (bzw. zu diesem übergeleitet sind). Die durch das Kapitalmarktgeschäft und die Beschaffungstätigkeiten der NRW.BANK betroffenen Gemeinschaften können dabei die Bewohnerinnen und Bewohner der Länder sein, in denen die Geschäftspartner und -partnerinnen der NRW.BANK ansässig und tätig sind.</p> <p>Um wesentliche ESG-Risiken des Gesamtportfolios auszuschließen und einen möglichst hohen Anteil des Portfolios mit positiver Nachhaltigkeitswirkung sicherzustellen, berücksichtigt die NRW.BANK in ihrem Investment-Portfolio ESG-Themen in den Analyse- und Entscheidungsprozessen. Die Bezugsgrößen des Gesamtportfolios sind dabei das Wertpapiergeschäft und das Kreditersatzgeschäft im Rahmen von Public, Corporate und Financial Investments sowie kommunalen Finanzierungen.</p>
ESRS 2.65 c) Verantwortung	<p>Die Zuständigkeit für die Erstellung und Umsetzung des ESG Investment Frameworks liegt im Bereich Kapitalmärkte. Der Vorstand wirkt als höchste Überwachungsebene und ihm obliegt die letztendliche Verantwortung beziehungsweise Festlegung und Freigabe der ESG Investment Frameworks.</p>
ESRS 2.65 d) Standards und Initiativen Dritter	<p>Die NRW.BANK bekennt sich zu internationalen Normen und unterstützt als Unterzeichnerin die 10 Prinzipien des UN Global Compact. Für die Vermeidung von Investments in Emittenten mit schweren Verstößen gegen internationale Normen berücksichtigt die NRW.BANK das MSCI ESG Kontroversen-Research. Dem Wertekanon unterliegen rund 50 allgemeingültige globale Normen, wie der UN Global Compact, die ILO-Kernarbeitsnormen, die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze. Zudem hat die NRW.BANK im Jahr 2020 die Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI) unterzeichnet.</p>
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	<p>Das ESG Investment Framework wird auf der Internetseite der NRW.BANK veröffentlicht und ist damit für alle Interessenträger zugänglich.</p>

Tabelle 39: Mindestangaben zur Nachhaltigkeitsstrategie [S3-1, MDR-P]

Nachhaltigkeitsstrategie (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	<p>Die NRW.BANK achtet die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und sonstigen Rechte der von ihren Geschäftsprozessen und Lieferketten betroffenen Gemeinschaften und trifft Vorkehrungen, um Verletzungen dieser Rechte zu verhindern.</p> <p>Die NRW.BANK nimmt positiven Einfluss auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner Nordrhein-Westfalens als Adressaten und damit vom Fördergeschäft der NRW.BANK betroffene Gemeinschaften. Vor diesem Hintergrund setzt sie im Rahmen der Bildungsinfrastruktur, des öffentlichen Wohnungsbaus für einkommensschwache Haushalte, der Unterbringung von Geflüchteten oder der Finanzierung von Gründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus Förderimpulse. Hinsichtlich der tatsächlichen positiven Auswirkungen durch das Fördergeschäft auf die Einwohnerinnen und Einwohner Nordrhein-Westfalens als betroffene Gemeinschaft erläutert die NRW.BANK in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie, dass sie sich in der sozialen Dimension der Nachhaltigkeit unter anderem bei der Generierung eines nachfragegerechten, bezahlbaren und generationengerechten Wohnungsangebots, bei dem Erhalt und der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Unterstützung von Kommunen, etwa hinsichtlich der schulischen Bildung, engagiert.</p> <p>Die Nachhaltigkeitsstrategie wird als Teil der Gesamtbankstrategie in verschiedenen Ausschuss- und Gremiensitzungen vorgestellt und die jährlichen Anpassungen werden dort behandelt. In diesem Kontext wird über interne Abstimmungsrunden eine Verzahnung mit den anderen Teilstrategien sichergestellt.</p>
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	<p>Die Förderung seitens der Bank erfolgt auf Basis des NRW.BANK-Gesetzes und wird konkretisiert nach Maßgabe der von ihrer Gewährträgerversammlung beschlossenen Grundsätze der Förderpolitik sowie der darauf aufbauenden Förderstrategie der NRW.BANK. Die übergeordneten Ziele der öffentlichen Wohnraumförderung ergeben sich aus dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW). Weiterhin sind im mehrjährigen Wohnraumförderungsprogramm 2023–2027 des Landes Nordrhein-Westfalen Ziele und die Verteilung der Fördermittel verankert. Das Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) statuiert als internationales Vertragswerk einen rechtsverbindlichen Schutz der Rechte indigener Völker. Laut einer Pressemitteilung der Bundesregierung gibt es in Deutschland keine Bevölkerungsgruppen im Sinne dieses Übereinkommens. (Pressemeldung). Vor diesem Hintergrund hat die Thematik bei deutschen Geschäftspartnerinnen und -partnern im Fördergeschäft und Eigenbetrieb der Bank keine Relevanz.</p>
ESRS 2.65 c) Verantwortung	<p>Verantwortlich für die Förderstrategie ist im Rahmen der Gesamtbankstrategie der Vorstand.</p>

Nachhaltigkeitsstrategie (MDR-P)

ESRS 2.65 d) Standards und Initiativen Dritter	<p>Im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie engagiert sich die Bank auch außerhalb ihrer eigenen Geschäftstätigkeit für die von ihr identifizierten Ziele im Thema Nachhaltigkeit. Durch die Mitgliedschaft in verschiedenen Initiativen und Vereinen für ein nachhaltiges unternehmerisches Handeln verdeutlicht die NRW.BANK ihr Engagement für Nachhaltigkeit extern und erhöht durch die Beteiligung an Selbstverpflichtungen auch die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit ihrer Aktivitäten. Sie ist Unterzeichnerin/Mitglied in den folgenden Initiativen und hat sich verpflichtet, deren Prinzipien im Rahmen der Strategieerstellung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">— Charta der Vielfalt,— United Nations Environment Programme Finance Initiative (UNEP-FI),— UN Global Compact,— UN Principles for Responsible Investments,— Verein für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten (VfU). <p>Als aktive Teilnehmerin des UN Global Compact veröffentlicht die NRW.BANK jährlich einen Fortschrittsbericht*, der ihren Beitrag zu den 10 Prinzipien verdeutlicht. Die Prinzipien 1 und 2 des UN Global Compact zahlen explizit auf die Achtung der universellen Menschenrechte ein, während die Prinzipien 3 bis 6 besonders die Arbeitsrechte inklusive des Verbots von Zwangs-, Pflicht- und Kinderarbeit adressieren.</p>
ESRS 2.65 e) Berücksichtigung Interessenträger	<p>Bei der Weiterentwicklung des Themas Nachhaltigkeit können für die Bank externe Impulse aus den Stakeholder-Dialogen Nachhaltigkeit (s. Kapitel 1.2.3) in die Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden.</p>
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	<p>Die Nachhaltigkeitsstrategie wird auf der Internetseite der NRW.BANK veröffentlicht und ist damit für alle Interessenträger zugänglich.</p>

3.3.2 Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen [S3-2]

Jährlich erörtert die NRW.BANK mit ihren relevanten Stakeholdern die aktuellen Entwicklungen rund um das Thema Nachhaltigkeit, um so eine regelmäßige Einbeziehung der genannten Gruppen sicherzustellen (s. [Kapitel 1.3.2](#)). Die identifizierten Stakeholder sind als glaubwürdige Vertretungen der vom Fördergeschäft und Eigenbetrieb der NRW.BANK betroffenen Gemeinschaften zu erachten.

Im Rahmen des Stakeholder-Dialogs mit den glaubwürdigen Vertretungen der betroffenen Gemeinschaften wurden 2024 keine Sachverhalte im Zusammenhang mit den wesentlichen tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinschaften (s. [Kapitel 3.3.1](#)) identifiziert, die in den Entscheidungsprozessen der NRW.BANK berücksichtigt werden müssen. Auf Basis unter anderem von Impulsen aus den Stakeholder-Dialogen in vergangenen Jahren wurden verschiedene Maßnahmen umgesetzt, wie die Konkretisierung von Ausschlusskriterien, die gesteigerte Transparenz bezüglich der Compliance- und Governance-Tätigkeiten der NRW.BANK oder auch die Zertifizierung nach EMAS. Über diese nachweisliche Umsetzung von Impulsen aus dem Stakeholder-Dialog hinaus, wird die Wirksamkeit des Stakeholder-Dialogs nicht weiter überprüft.

3.3.3 Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen sowie Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können [S3-3]

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden keine tatsächlichen, aber potenzielle negative Auswirkungen der NRW.BANK auf betroffene Gemeinschaften identifiziert (s. [Kapitel 3.3.1](#)).

Die NRW.BANK hat verschiedene Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen sowie Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können, etabliert. Diese sind in [Kapitel 3.1.4](#) und [4.1](#) beschrieben und gelten uneingeschränkt auch für Personen aus betroffenen Gemeinschaften. Die eingegangenen Beschwerden im Zusammenhang mit möglichen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften werden jährlich ausgewertet.

Im Rahmen der genannten Verfahren sind im Jahr 2024 keine Beschwerden im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften eingegangen.

Über die genannte Veröffentlichung auf der Internetseite der NRW.BANK hinaus erfolgt keine zusätzliche Kommunikation an die betroffenen Gemeinschaften über die Verfügbarkeit dieser Kanäle.

3.3.4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen [S3-4]

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden keine tatsächlichen, aber potenzielle negative Auswirkungen der NRW.BANK auf betroffene Gemeinschaften identifiziert (s. [Kapitel 3.3.1](#)).

Um das Auftreten wesentlicher negativer Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften im Fördergeschäft der NRW.BANK auch zukünftig zu verhindern, werden die im [Kapitel 3.2.1](#) beschriebenen Ausschlusskriterien im Rahmen der ESG-Förderbedingungen angewandt.

Im Rahmen ihrer Beschaffungstätigkeiten vermeidet die NRW.BANK wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften durch die Nutzung relevanter Vertragsklauseln sowie maßgeblich durch die Einhaltung relevanter Gesetzgebung wie des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem TVgG NRW und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ergibt sich daraus, dass die NRW.BANK sich bei Anhaltspunkten für Rechtsverstöße Prüfungsrechte vorbehält und die Geschäftsbeziehung im Einzelfall auflösen kann.

Die NRW.BANK nutzt im Rahmen der ESG-Integration im Investment-Portfolio MSCI ESG Ratings sowie das MSCI ESG Kontroversen-Research wie im [Kapitel 2.1.2](#) beschrieben. Ergänzend werden wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften durch die Beteiligung an normbasiertem kollaborativem Engagement gemeinsam mit anderen institutionellen Investoren über ISS ESG adressiert. ISS ESG identifiziert dabei jährlich 100 Unternehmen mit Verstößen gegen internationale Normen. Durch ihre Beteiligung kann sich die NRW.BANK gemeinsam mit anderen institutionellen Investoren bei ausgewählten Unternehmen engagieren, die soziale und ökologische Kontroversen bezüglich internationaler Normen und Standards für verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln aufweisen. Mit dem gebündelten Einfluss des Investoren-pools steigt

die Chance, die Wirkung des Engagements zu verstärken. Über die Wirksamkeit des Engagement-Prozesses berichtet ISS ESG selbst im Rahmen von Progress Reports.

Im Falle des Auftretens tatsächlicher wesentlicher negativer Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften werden individuelle Abhilfemaßnahmen im Rahmen des in [Kapitel 3.2.3](#) und [4.1](#) beschriebenen Beschwerdemanagement-Prozesses umgesetzt.

Daneben erfolgen die Weiterentwicklung der wirkungsorientierten Förderung und der Aufbau eines Wirkungsmanagementsystems. Dieses soll den Beitrag der Bank zur nachhaltigen Entwicklung zukünftig noch systematischer erfassen, messbar machen und transparent darstellen. Die Geschäftstätigkeit der NRW.BANK trägt zum Management dieser positiven Auswirkungen bei.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden keine wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften identifiziert.

Im Berichtsjahr wurden über die in [Kapitel 3.3.2](#) und [3.3.3](#) genannten Verfahren keine schwerwiegenden Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet.

Tabelle 40: Mindestangaben zur Berücksichtigung des MSCI ESG Nachhaltigkeitsratings [S3-4, MDR-A]

Berücksichtigung des MSCI ESG Nachhaltigkeitsratings (MDR-A)	
ESRS 2.68 a) wichtigste Maßnahmen	Als dauerhafte Maßnahme verfolgt die NRW.BANK seit 2017 die Fortschreibung der etablierten nachhaltigen Portfoliosteuerung unter Einsatz der MSCI ESG Nachhaltigkeitsratings sowie des MSCI ESG Controversy and Global Norms Screening und prüft kontinuierlich die Weiterentwicklung. Hierzu wurde ein eigenes Ampelsystem für nachhaltige Investments definiert. Damit wird angestrebt, besonders kritische Investments im ESG-Kontext auszuschließen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sind keine zusätzlichen Mittel erforderlich.
ESRS 2.68 b) Umfang	Es erfolgt eine tägliche Überwachung des Nachhaltigkeitsscorings für das Gesamtportfolio (nachgelagerte Wertschöpfungskette) des Kapitalmarktgeschäfts.
ESRS 2.68 c) Zeithorizonte	Zum aktuellen Betrachtungszeitpunkt handelt es sich um eine dauerhafte Aktivität ohne zeitliche Begrenzung. Zukünftige Änderungen sind nicht ausgeschlossen.

Tabelle 41: Mindestangaben zur Verwendung relevanter Vertragsklauseln [S3-4, MDR-A]

Verwendung relevanter Vertragsklauseln (MDR-A)	
ESRS 2.68 a) wichtigste Maßnahmen	Als Maßnahmen mit dem Ziel, wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu vermeiden, nutzt die NRW.BANK relevante Vertragsklauseln und hält relevante Gesetze wie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge ein. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sind keine zusätzlichen Mittel erforderlich.
ESRS 2.68 b) Umfang	Diese Maßnahme betrifft die Einkaufs- und Beschaffungstätigkeiten der NRW.BANK.
ESRS 2.68 c) Zeithorizonte	Zum aktuellen Betrachtungszeitpunkt handelt es sich um eine dauerhafte Aktivität ohne zeitliche Begrenzung. Zukünftige Änderungen sind nicht ausgeschlossen.

3.3.5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen und der Förderung positiver Auswirkungen [S3-5]

Im Berichtsjahr hat die NRW.BANK kein zeitgebundenes und ergebnisorientiertes Ziel zur Förderung der identifizierten positiven Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften festgelegt. Zum einen folgt die Umsetzung eines großen Teils des Fördergeschäfts im Hausbankenverfahren und liegt damit außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der NRW.BANK, zum anderen wurden erst im Berichtszeitraum durch die Implementierung von Prozessen Rahmenbedingungen geschaffen, um spezielle Nachhaltigkeitsthemen messbar zu machen. In dem Zusammenhang hat die NRW.BANK im Rahmen der Umsetzung der CSRD bereits 2024 begonnen, den Ziele-Maßnahmen-Prozess an die Vorgaben der ESRS anzupassen.

Über die beschriebenen Aktivitäten hinaus erfolgt keine Überprüfung der Wirksamkeit in Bezug auf die wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen.

Im Berichtsjahr hat die NRW.BANK keine zeitgebundenen und ergebnisorientierten Ziele zur Verringerung der identifizierten wesentlichen potenziellen negativen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften festgelegt.

Die Möglichkeit der Festlegung sinnvoller zeitgebundener und ergebnisorientierter Ziele zur Verringerung potenzieller negativer Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften in den folgenden Berichtsjahren wird geprüft.

4. Governance Informationen [G1]

4.1 Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung [G1-1]

Die NRW.BANK handelt als Anstalt öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem gesetzlichen Förderauftrag. Um möglichen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, ist die Einhaltung verschiedener externer und interner Rahmenbedingungen grundlegender Bestandteil der Unternehmensführung der NRW.BANK. Mitarbeitende sowie Kunden und Kundinnen der Bank müssen zudem ihr Verhalten jederzeit richtig einordnen können und benötigen daher transparente und nachvollziehbare Regeln. Zudem gibt sich die NRW.BANK ein kulturelles Leitbild („WIR! für NRW“), das die Werte der Bank definiert.

Die NRW.BANK bringt durch ihre Unternehmenskultur und ihr kulturelles Leitbild („WIR! für NRW“) ihre Werte und Überzeugungen zum Ausdruck. Die im kulturellen Leitbild verankerten gemeinsamen Annahmen und Gruppennormen sind für die Bank ein entscheidender Faktor für ihren langfristigen Erfolg. Sie unterstützen sie bei dem Erreichen ihrer strategischen Ziele sowie bei der Entwicklung und Förderung ihrer Unternehmenskultur. Diese prägt das Handeln und die Motivation der Mitarbeitenden als auch die Beziehung zu den Stakeholdern maßgeblich. Im Rahmen eines bereichs- und hierarchieübergreifenden Prozesses wurde durch eine Kulturwandelinitiative das neue Leitbild erarbeitet. Darin eingeflossen sind neben den Ergebnissen bankweiter Umfragen und Workshops auch die vorher geltenden Grundsätze für Zusammenarbeit, Kommunikation und Führung. Im Rahmen der Initiative erfolgt die fortlaufende Weiterentwicklung der

Unternehmenskultur auf Ebene der einzelnen Bereiche. Unterstützt wird dieser Prozess durch ein Mitarbeitenden-Netzwerk aus sogenannten Kulturlotsinnen und Kulturlotsen sowie einen Führungskreis, dem alle Mitglieder des Vorstands und der zweiten Führungsebene angehören.

Das NRW.BANK-Gesetz, die Satzung und die Geschäftsordnung des Vorstands setzen den Rahmen zur transparenten und verantwortungsvollen Unternehmensführung. In diesem Rahmen werden auch die gesetzlichen Anforderungen insbesondere des KWG umgesetzt.

Über die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben hinaus gibt der von der Gewährträgerversammlung verabschiedete Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der NRW.BANK Empfehlungen für eine transparente und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Dieser gilt für alle Bereiche und Mitarbeitenden der NRW.BANK und ist öffentlich auf der Internetseite der Bank zugänglich. Gemäß PCGK der NRW.BANK veröffentlicht die Bank jährlich einen Bericht zur Public Corporate Governance. Dieser wird durch den Verwaltungsrat nach Beschlussfassung des Vorstands zur Kenntnis genommen. Abweichungen von Empfehlungen werden gemäß der Satzung der NRW.BANK sowie des PCGK in der Entsprechenserklärung offengelegt und begründet. Der Bericht zur Public Corporate Governance und die Entsprechenserklärung sind im Einklang mit den gesetzlichen Veröffentlichungspflichten auf der Internetseite der NRW.BANK zugänglich.

Die Besetzung des Vorstands sowie des Verwaltungsrats der NRW.BANK erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß

der durch den Verwaltungsrat verabschiedeten „Richtlinie zur Eignungsbewertung der NRW.BANK“. Für die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der NRW.BANK gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung der Bank spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre fachliche und persönliche Eignung. Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Kenntnisse und Fähigkeiten regelmäßig anzupassen. Hierfür stehen ihnen finanzielle Mittel für die individuelle Weiterbildung zur Verfügung. Durch die Teilnahme an internen und externen Veranstaltungen und Terminen in fachlicher Funktion sowie durch die Ausübung von Mandaten in Aufsichtsgremien wird die regelmäßige fachliche Weiterbildung ergänzt. Für die laufende Weiterbildung der Mitglieder des Verwaltungsrates veranstaltet die NRW.BANK regelmäßig Seminare und Schulungen zu aktuellen aufsichtsrechtlichen, bankfachlichen oder NRW.BANK-spezifischen Themen. Für alle Mitarbeitenden der NRW.BANK erfolgen regelmäßige, verpflichtende Schulungen mit den Schwerpunkten Compliance, Betrugsprävention, Geldwäsche, Datenschutz, Informationssicherheit, Nachhaltigkeit und Social Media, die auch in Einklang stehen mit den Anforderungen der Vereinten Nationen in Bezug auf Korruptionsverhinderung. Diese erfolgen zeitnah nach Dienstantritt aller neuen Mitarbeitenden und Auszubildenden und im Anschluss im Drei-Jahres-Rhythmus als standardisierte Folgeschulungen. Zur Sicherstellung des Lernerfolgs sind die Schulungen mit einem Abschlusstest verbunden. Die Vollständigkeit der Schulungsmaßnahmen wird von der Leitung Compliance kontrolliert und der Nachweis über die absolvierten Schulungen im Schulungssystem hinterlegt. Verantwortlich für die Umsetzung ist der Bereich Risikocontrolling, mit Ausnahme der Schulung für Social Media, die durch den Bereich Unternehmensentwicklung verantwortet wird.

Die rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Systems für hinweisgebende Personen ergibt sich für die NRW.BANK aus dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), dem KWG sowie dem Geldwäschegesetz. Vor diesem Hintergrund hat die NRW.BANK ein vertrauliches Hinweisgebersystem errichtet, das die Weitergabe und Entgegennahme von Verdachtsmomenten hinsichtlich Compliance-Verstößen ermöglicht. Jede Person, die mögliche Compliance-Verstöße beobachtet, kann diese via Online-Formular, Brief oder direkt an die zentrale Meldestelle melden. Dazu gehören Mitarbeitende der NRW.BANK, aber auch Personen im Bewerbungsprozess, ehemalige Mitarbeitende, Praktikantinnen und Praktikanten, Gremienmitglieder, Kundinnen und Kunden oder Lieferantinnen und Lieferanten beziehungsweise Mitarbeitende von Auftragnehmenden der NRW.BANK. Die interne Meldestelle ist in der Abteilung Compliance eingerichtet, welche unabhängig agiert und aufgrund der MaRisk mit umfassenden (Informations-)Rechten ausgestattet ist. Durch regelmäßige Schulungen verfügen die Mitarbeitenden der Hinweisstelle über die gemäß HinSchG erforderliche Fachkunde. Zum Schutz der hinweisgebenden Personen setzt die NRW.BANK die EU-Whistleblower-Richtlinie (2019/1937) um. Aufgrund der Umsetzung der darin geforderten Maßnahmen können Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Mitarbeitenden, die Hinweisgeber sind, bei Einhaltung der oben genannten Meldekanäle ausgeschlossen werden.

Die NRW.BANK verfügt über ein etabliertes System unterschiedlicher Verfahren und Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und zur unverzüglichen, unabhängigen und objektiven Unter-

suchung von Fällen von Korruption und Bestechung. Hierzu zählt insbesondere auch das Fraud-Prevention-Committee unter dem Vorsitz des Leiters Compliance. Die Verfahrensregelungen dieses Komitees mit Blick auf die Zusammensetzung, Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfassungen sind in der schriftlich fixierten Ordnung festgelegt. Aufgabe dieses Komitees ist es, Entscheidungen zum weiteren Vorgehen bei sonstigen strafbaren Handlungen gegen Vermögensinteressen und Reputationschäden der Bank zu fällen und geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr zu initiieren.

Auf Basis der bisherigen Risikoereignishistorie sowie der jährlich durchgeführten Risikoanalyse zu strafbaren Handlungen liegen keine Erkenntnisse vor, dass bestimmten Bereichen ein signifikant höheres Risikopotenzial beizumessen wäre. Grundsätzlich ist auf Basis der Erfahrungen der Branche festzuhalten, dass Bereiche, die Produkte oder Dienstleistungen verkaufen, oder solche, die wiederum Produkte oder Dienstleistungen beschaffen, tendenziell stärker gefährdet sind.

Dabei ist bezogen auf die NRW.BANK zu berücksichtigen, dass die Beeinflussung der Preisgestaltung von Produkten oder die Gewährung höherer Kredite/Zuschüsse im Fördergeschäft durch Mitarbeitende aufgrund der starren Konditionsvorgaben und Prozesse nicht möglich sind. Dieses gilt auch für die Funktionen des Einkaufs und der Vergabe, da die Bank einen klar geregelten Einkaufsprozess mit entsprechenden Kompetenzregelungen sowie einem Vieraugenprinzip etabliert hat (s. auch [Kapitel 3.2.1](#)).

Tabelle 42: Mindestangaben zum Public Corporate Governance Kodex [G1-1, MDR-P]

Public Corporate Governance Kodex (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	Über die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben hinaus gibt der von der Gewährträgerversammlung verabschiedete Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der NRW.BANK Empfehlungen für eine transparente und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Gemäß PCGK der NRW.BANK veröffentlicht die Bank jährlich einen Bericht zur Public Corporate Governance. Dieser wird durch den Verwaltungsrat nach Beschlussfassung des Vorstands zur Kenntnis genommen. Abweichungen von Empfehlungen werden gemäß der Satzung der NRW.BANK sowie des PCGK in der Entsprechenserklärung offengelegt und begründet.
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	Dieses Konzept gilt für alle Mitarbeitenden der NRW.BANK.
ESRS 2.65 c) Verantwortung	Dieses Konzept wird durch den Vorstand verantwortet.
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	Dieses Konzept ist öffentlich auf der Internetseite der Bank zugänglich.

Tabelle 43: Mindestangaben zur Richtlinie zur Eignungsbewertung der NRW.BANK [G1-1, MDR-P]

Richtlinie zur Eignungsbewertung der NRW.BANK (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	Die Besetzung des Vorstands sowie des Verwaltungsrats der NRW.BANK erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß der durch den Verwaltungsrat verabschiedeten „Richtlinie zur Eignungsbewertung der NRW.BANK“. Für die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der NRW.BANK gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung der Bank spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre fachliche und persönliche Eignung. Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Kenntnisse und Fähigkeiten regelmäßig anzupassen.
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	Dieses Konzept gilt für die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der NRW.BANK.
ESRS 2.65 c) Verantwortung	Dieses Konzept wird durch den Vorstand verantwortet und vom Verwaltungsrat verabschiedet.
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	Diese Dokumente sind Teil der schriftlich fixierten Ordnung und für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK jederzeit zugänglich.

4.2 Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung [G1-3]

Als Kreditinstitut im Sinne des KWG unterliegt die NRW.BANK einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen. Zu den sonstigen strafbaren Handlungen zählen auch die Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung, welche Praktiken wie Bestechungsgelder, Betrug, Erpressung, geheime Absprachen und Geldwäsche umfassen. Zudem umfasst Korruption das Anbieten oder die Annahme von Geschenken, Darlehen, Belohnungen oder sonstigen Vorteilen sowie das Erlassen von Gebühren für eine oder von einer Person als Anreiz, etwas zu tun, das unredlich, rechtswidrig oder ein Vertrauensbruch in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist.

Aufgrund ihrer Rechtsform als Anstalt des öffentlichen Rechts und ihrer Einflussmöglichkeiten als Finanzinstitut kann es durch Korruption und Bestechung zu hohen Reputationsschäden für die NRW.BANK kommen.

Innerhalb der NRW.BANK werden sämtliche Maßnahmen zur Einhaltung dieser Vorgaben durch die Abteilung Compliance wahrgenommen. Alle Mitarbeitenden müssen ihnen bekannte Sachverhalte im Rahmen des Managements operationeller Risiken umgehend nach Bekanntwerden melden. Auch ist ein anonymes Meldeverfahren etabliert. Ein spezielles Fraud-Prevention-Committee steuert die Behandlung von aufgedeckten Verdachtsfällen. Die Leitung des Fraud-Prevention-Committee obliegt der Leitung Compliance. Somit ist sichergestellt, dass diese Funktion von den gegebenenfalls betroffenen Bereichen getrennt ist.

Zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung greift die Bank auf ein etabliertes System unterschiedlicher Verfahren und Maßnahmen zurück. Diese Verfahren und Maßnahmen sind Teil der für alle Mitarbeitenden im Intranet zugänglichen schriftlich fixierten Ordnung und werden regelmäßig aktualisiert und durch den Bereich Revision und den Wirtschaftsprüfer mit Blick auf Angemessenheit und Umfang geprüft.

Die Verfahren und Maßnahmen beinhalten unter anderem:

- regelmäßige Schulung aller Mitarbeitenden,
- vertragliche Verpflichtungen der Lieferanteninnen und Lieferanten,
- Erfassung aller relevanten Fälle in einer zentralen Risikoereignis-Datenbank,
- regelmäßige Self-Assessments zur Einschätzung der Risikolage über alle Bereiche der Bank,
- monatliche Information im Rahmen des Risikoreportings an den Vorstand sowie vierteljährliche Information an die Aufsichtsgremien.

Für alle Mitarbeitenden der NRW.BANK erfolgen regelmäßige, verpflichtende Schulungen mit den Schwerpunkten Geldwäsche, Terrorismus und sonstige strafbare Handlungen. Somit sind 100% der risikobehafteten Funktionen abgedeckt (s. [Kapitel 4.1](#)). Dabei sind auch die Themen Bestechung und Korruption ein Teil dieser Schulungen. Diese erfolgen zeitnah nach Dienstantritt aller neuen Mitarbeitenden und Auszubildenden und im Anschluss im Drei-Jahres-Rhythmus als standardisierte Folgeschulungen. Zur Sicherstellung des Lernerfolgs sind die Schulungen mit einem Abschlusstest verbunden. Die Vollständigkeit der Schulungsmaßnahmen wird von der Leitung Compliance kontrolliert

und der Nachweis über die absolvierten Schulungen im Schulungssystem hinterlegt.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten aktuelle themenbezogene Informationen mit Umsetzungsrelevanz in der Bank. Die Mitglieder des Verwaltungsrats als Aufsichtsgremium der NRW.BANK erhalten eine allgemeine Schulung zum Risikomanagement.

Durch Einbeziehung vertraglicher Regelungen verpflichtet die NRW.BANK ihre Lieferantinnen und Lieferanten ausdrücklich dazu, europäisches und nationales Recht in Bezug auf Korruption, Bestechung, Betrug, Bilanzfälschung, Wettbewerbsverstöße, Geldwäsche, Insider-Geschäfte und Tax Compliance zu wahren.

Wie bereits dargestellt sind alle Mitarbeitenden der NRW.BANK verpflichtet, Verdachtsfälle der Korruption und Bestechung zu melden. Diese werden in der Risikoereignisdatenbank erfasst und stehen somit der Abteilung Compliance zu Zwecken des Reportings, aber auch der strukturierten Auswertung und Analyse zur Verfügung. Nach Erfassung der Verdachtsfälle in der zentralen Risikoereignisdatenbank erfolgen eine automatische Meldung an die Abteilung Compliance und den Bereich Revision sowie gegebenenfalls die Einschaltung des Fraud-Prevention-Committee. Hierbei stehen das Ergreifen risikomindernder und arbeitsrechtlicher Maßnahmen sowie die zukünftige Risikoprävention im Vordergrund.

Das Fraud-Prevention-Committee trifft nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses Entscheidungen über Maßnahmen zu Verdachtsfällen hinsichtlich sonstiger strafbarer Handlungen (inklusive Bestechung und Korruption), die im Rahmen des sogenannten anonymen Verdachtsmeldeprozesses gemeldet wurden, und steuert die Informationsflüsse.

Das Komitee hat die Aufgabe, Entscheidungen zum weiteren Vorgehen bei sonstigen strafbaren Handlungen gegen Vermögensinteressen und Reputationsschäden der Bank zu fällen und geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr zu initiieren. Den Beratungen im Komitee sollen nach Möglichkeit entsprechende Untersuchungen des Bereichs Revision vorausgehen. Das Komitee setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Risikovorstand,
- Leitung Zentrale Stelle (Geldwäschebeauftragter/Leitung Compliance),
- Leitung Bereich Risikocontrolling,
- Leitung Bereich Personal,
- Leitung Bereich Recht,
- Leitung Bereich Revision.

Die Leitung Compliance hat den Vorsitz des Komitees und fungiert als Koordinator. Zudem hat sie die Gesamtverantwortung für die abschließende Durchführung der Fallbearbeitung.

Self-Assessments stellen neben der Erfassung von Risikoereignissen einen wesentlichen Baustein in der Steuerung operativer Risiken dar. Gleichzeitig erfolgt mit dem Self-Assessment die nach § 25h KWG jährlich durchzuführende Risikoanalyse zur Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen (inklusive der Risiken, die aus Bestechung und Korruption resultieren). Die Assessments ergänzen die vergangenheitsbezogene Überwachung tatsächlich aufgetretener Ereignisse um eine in die Zukunft gerichtete Prognose der potenziellen erwarteten Risiken der Bank. Grundlage des Self-Assessments sind die eigenverantwortlichen Selbsteinschätzungen durch die Expertinnen und Experten der jeweiligen Bereiche.

Mit der Durchführung strukturierter Self-Assessments wird Folgendes adressiert:

- Einschätzung der potenziellen Risiken für alle Organisationseinheiten der Bank,
- Identifikation von Schwachstellen in den Prozessen der Bank und Einschätzung der daraus resultierenden Risiken,
- Schaffung von Transparenz und Vergleichbarkeit,
- Ableitung risikoreduzierender Maßnahmen,
- Sensibilisierung der Mitarbeitenden für den offenen Umgang mit Risiken,
- Förderung der Risikokultur.

Durch den Bereich Risikocontrolling wird im Sinne der Anforderungen der MaRisk die marktunabhängige und regelmäßige Berichterstattung sowohl an den Vorstand als auch an den vom Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan eingesetzten Risikoausschuss

sichergestellt. Fälle der Korruption und Bestechung sind Teil der Berichterstattung.

Die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Reportinganforderungen werden in der NRW.BANK vollumfänglich über drei zentrale Berichtsmedien abgedeckt:

- täglicher Risikoreport an den Vorstand,
- monatlicher Risikoreport an den Vorstand,
- Berichterstattung an den Risikoausschuss.

4.3 Korruptions- oder Bestechungsfälle [G1-4]

Im Geschäftsjahr 2024 gab es keine Verurteilungen oder Geldstrafen infolge von Verstößen gegen die Korruptions- und Bestechungsvorschriften, die die NRW.BANK oder ihre Mitarbeitenden direkt betrafen, sodass keine Maßnahmen erforderlich waren.

Düsseldorf/Münster, den 11. März 2025

NRW.BANK
Der Vorstand



Eckhard Forst
Vorsitzender des Vorstands



Gabriela Pantring
Stellvertretende Vorsitzende
des Vorstands



Claudia Hillenherms
Mitglied des Vorstands



Dr. Peter Stemper
Mitglied des Vorstands



Johanna Antonie Tjaden-Schulte
Mitglied des Vorstands

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über den gesonderten nichtfinanziellen Bericht

An die NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts, Düsseldorf und Münster

Prüfungsurteil

Wir haben den gesonderten nichtfinanziellen Bericht der NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts, Düsseldorf und Münster, (nachfolgend „NRW.BANK“) zur Erfüllung der §§ 289b bis 289e HGB (nachfolgend „nichtfinanzieller Bericht“) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Nicht Gegenstand unserer Prüfung waren die als ungeprüft gekennzeichneten Bestandteile des nichtfinanziellen Berichts.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass der beigefügte nichtfinanzielle Bericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit §§ 289b bis 289e HGB sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der NRW.BANK dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt ist.

Wir geben kein Prüfungsurteil ab zu den als ungeprüft gekennzeichneten Bestandteilen des nichtfinanziellen Berichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information durchgeführt.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit unterscheiden sich die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit in Art und zeitlicher Einteilung und sind weniger umfangreich. Folglich ist der erlangte Grad an Prüfungssicherheit erheblich niedriger als die Prüfungssicherheit, die bei Durchführung einer Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit erlangt worden wäre.

Unsere Verantwortung nach ISAE 3000 (Revised) ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des nichtfinanziellen Berichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards und des vom IAASB herausgegebenen International Standard on Quality Management (ISQM) 1 angewendet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhalts – Grundsätze zur Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts

Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, verweisen wir auf die Ausführungen in dem nichtfinanziellen Bericht, in denen die Grundsätze zur Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts beschrieben werden. Danach hat die NRW.BANK die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) in dem im Abschnitt 1.1.1 des nichtfinanziellen Berichts angegebenen Umfang angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den nichtfinanziellen Bericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der NRW.BANK dargestellten konkretisierenden Kriterien und für die Ausgestal-

tung, Implementierung und Aufrechterhaltung der internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines nichtfinanziellen Berichts in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen des nichtfinanziellen Berichts) oder Irrtümern ist.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst die Einrichtung und Aufrechterhaltung des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse, die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen und die Ermittlung von zukunftsorientierten Informationen zu einzelnen nachhaltigkeitsbezogenen Angaben.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts.

Inhärente Grenzen bei der Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts

Die einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften enthalten Formulierungen und Begriffe, die erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch keine maßgebenden umfassenden Interpretationen veröffentlicht wurden. Die gesetzlichen Vertreter haben in dem nichtfinanziellen Bericht Auslegungen solcher Formulierungen und Begriffe vorgenommen. Da solche Formulierungen und Begriffe unterschiedlich durch Regulatoren oder Gerichte ausgelegt werden können, ist die Gesetzmäßigkeit von Messungen oder Beurteilungen

der Nachhaltigkeitssachverhalte auf Basis dieser Auslegungen unsicher.

Diese inhärenten Grenzen betreffen auch die Prüfung des nichtfinanziellen Berichts.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des nichtfinanziellen Berichts

Unsere Zielsetzung ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass der nichtfinanzielle Bericht nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften sowie den von den gesetzlichen Vertretern der NRW.BANK dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt worden ist sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum nichtfinanziellen Bericht beinhaltet.

Im Rahmen einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit gemäß ISAE 3000 (Revised) üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- erlangen wir ein Verständnis über den für die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts angewandten Prozess einschließlich des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der zu berichtenden Angaben im nichtfinanziellen Bericht.

- identifizieren wir Angaben, bei denen die Entstehung einer wesentlichen falschen Darstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern wahrscheinlich ist, planen und führen Prüfungshandlungen durch, um diese Angaben zu adressieren und eine das Prüfungsurteil unterstützende begrenzte Prüfungssicherheit zu erlangen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. Außerdem ist das Risiko, eine wesentliche falsche Darstellung in Informationen aus der Wertschöpfungskette nicht aufzudecken, die aus Quellen stammen, die nicht unter der Kontrolle des Unternehmens stehen (Informationen aus der Wertschöpfungskette), in der Regel höher als das Risiko, eine wesentliche Falschdarstellung in Informationen nicht aufzudecken, die aus Quellen stammen, die unter der Kontrolle des Unternehmens stehen, da sowohl die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens als auch wir als Prüfer in der Regel Beschränkungen beim direkten Zugang zu den Quellen von Informationen aus der Wertschöpfungskette unterliegen.
- würdigen wir die zukunftsorientierten Informationen, einschließlich der Angemessenheit der zugrunde liegenden Annahmen. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Informationen abweichen.

Zusammenfassung der vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Tätigkeiten

Eine Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Nachweisen über die Nachhaltigkeitsinformationen. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der ausgewählten Prüfungshandlungen liegen in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung mit begrenzter Sicherheit haben wir:

- die Eignung der von den gesetzlichen Vertretern im nichtfinanziellen Bericht dargestellten Kriterien insgesamt beurteilt.
- die gesetzlichen Vertreter und relevante Mitarbeiter befragt, die in die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, einschließlich des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der zu berichtenden Angaben im nichtfinanziellen Bericht, sowie über die auf diesen Prozess bezogenen internen Kontrollen.
- die von den gesetzlichen Vertretern angewandten Methoden zur Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts beurteilt.
- die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angegebenen geschätzten Werte und der damit zusammenhängenden Erläuterungen beurteilt. Wenn die gesetzlichen Vertreter in Übereinstimmung mit den ESRS die zu berichtenden Informationen über die Wertschöpfungskette für einen Fall schätzen, in dem die gesetzlichen Vertreter nicht in der Lage sind, die Informationen aus der Wertschöpfungskette trotz angemessener Anstrengungen einzuholen, ist unsere Prüfung darauf begrenzt zu beurteilen, ob die gesetzlichen Vertreter diese Schätzungen in Übereinstimmung mit den ESRS vorgenommen haben, und die Vertretbarkeit dieser Schätzungen zu beurteilen, aber nicht Informationen über die Wertschöpfungskette zu ermitteln, die die gesetzlichen Vertreter nicht einholen konnten.

- analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu ausgewählten Informationen im nichtfinanziellen Bericht durchgeführt.
- die Darstellung der Informationen im nichtfinanziellen Bericht gewürdigt.

Verwendungsbeschränkung

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem Rahmenvertrag „Vertrag Nr. 003945-00“ vom 18. Dezember 2023 mit der NRW.BANK getroffenen Vereinbarungen sowie das Auftragschreiben vom 20./28. Juni 2024 und die Änderungsvereinbarung vom 04./10. Februar 2025. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2024. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der NRW.BANK durchgeführt und der Vermerk nur zur Information der NRW.BANK über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen.

Unsere Verantwortung besteht allein der NRW.BANK gegenüber.
Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.
Unser Prüfungsurteil ist in dieser Hinsicht nicht modifiziert.

Düsseldorf, den 12. März 2025

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wilhelm Wolfgarten
Wirtschaftsprüfer

gez. Martina Mietzner
Wirtschaftsprüferin

Mitglieder des Beirats für Wohnraumförderung

Mitglied gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung

Ina Scharrenbach, MdL

Vorsitzende
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung

Sebastian Kahler

Leitender Ministerialrat
Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Michael Henze

Ministerialdirigent
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sven-Axel Köster

Leitender Ministerialrat
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung

Christian Dahm, MdL

Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Angela Freimuth, MdL

Stellvertretende Vorsitzende der FDP-Fraktion NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Arndt Klocke, MdL

Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Sarah Philipp, MdL

Mitglied der SPD-Fraktion NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Jochen Ritter, MdL

Mitglied der CDU-Fraktion NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Fabian Schrumpf, MdL

Stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Hedwig Tarner, MdL

Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Klaus Vossemer, MdL

Stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Sebastian Watermeier, MdL

Mitglied der SPD-Fraktion NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung

Ass. jur. Erik Amaya (bis 31.12.2024)

Verbandsdirektor
Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN

Tim Treude (ab 1.1.2025)

Geschäftsführer
Landesverband Haus & Grund Westfalen e. V.

RAin Elisabeth Gendziorra

Geschäftsführerin
BFW Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Alexander Rychter

Verbandsdirektor
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland
Westfalen e. V.

Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe e der Satzung

Dr. Olaf Gericke

Präsident
Landkreistag Nordrhein-Westfalen e. V.

Rudolf Graaff

Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e. V.

Hilmar von Lojewski

Beigeordneter
für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr
Städtetag Nordrhein-Westfalen

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister
Stadt Büren

Mitglied gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe f der Satzung

Hans-Jochem Witzke

Erster Vorsitzender des Vorstands
Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Mitglied gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe g der Satzung

Dipl.-Ing. Ernst Uhing

Präsident
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

**Ständige Vertreterin des vorsitzenden Mitglieds
gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung**

Bianca Cristal (ab 1.1.2024)

Regierungsrätin
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mitglieder des Beirats

Mitglieder gemäß § 25 der Satzung

Mona Neubaur, MdL

Vorsitzende

Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kai Abruszat

Bürgermeister

Gemeinde Stemwede

Klaus Baumann

Vorsitzender

Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Uwe Berghaus

Mitglied des Vorstands

DZ BANK AG

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

Heinrich Böckelühr

Regierungspräsident

Bezirksregierung Arnsberg

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

Präsident und Vorstand

Ingenieurkammer-Bau NRW

Anna Katharina Bölling

Regierungspräsidentin

Bezirksregierung Detmold

Andreas Bothe

Regierungspräsident

Bezirksregierung Münster

Michael Breuer

Präsident

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband

Prof. Dr. Liane Buchholz

Präsidentin und Vorsitzende des Vorstands

Sparkassenverband Westfalen-Lippe

Thomas Buschmann

Vorsitzender des Vorstands

Bankenverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Isabelle Chevelard

Vorsitzende des Vorstands

TARGOBANK AG

Paolo Dell'Antonio (bis 31.5.2024)

Sprecher des Vorstands (bis 31.12.2023)

Wilh. Werhahn KG

Andreas Ehlert

Präsident
Handwerkskammer Düsseldorf

Thomas Eiskirch

Oberbürgermeister
Stadt Bochum

Oberkirchenrat Martin Engels (ab 1.7.2024)

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen
– Ev. Büro NRW –

Fabíola Fernandez

Chief Financial Officer
SMS Group

Prof. Dr.-Ing. Manfred Fishedick

Wissenschaftlicher Geschäftsführer
Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH

Prof. Dr. Ursula Gather

Vorsitzende des Kuratoriums
Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung

Alexandra Gauß

Bürgermeisterin
Gemeinde Windeck

Dr. Olaf Gericke

Präsident
Landkreistag Nordrhein-Westfalen e.V.

Domkapitular Dr. iur. Antonius Hamers

Direktor
Katholisches Büro NRW

Anne Henk-Hollstein

Vorsitzende
Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Marie Jaroni

Mitglied des Vorstands (CTO)
thyssenkrupp Steel Europe AG

Sibylle Keupen

Oberbürgermeisterin
Stadt Aachen

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Arndt G. Kirchhoff

Vorsitzender des Aufsichtsrats
der KIRCHHOFF Gruppe

Lauren Kjeldsen

Mitglied der Geschäftsführung
Evonik Operations GmbH

Monika Kocks

1. Vorsitzende des Vorstands
automotiveland.nrw e. V.

Thomas Kufen

Vorsitzender des Vorstands
Städtetag Nordrhein-Westfalen

Dr. Arne Kupke (bis 29.2.2024)

Juristischer Vizepräsident
Evangelische Kirche von Westfalen

Prof. Dr. Astrid Lambrecht

Vorstandsvorsitzende
Forschungszentrum Jülich GmbH

Dr. med. Estefania Lang (ab 1.7.2024)

dermanostic Hautarztpraxis Solingen

Katja Lewalter-Düssel

Mitglied des Vorstands
Genoverband e. V.

Markus Lewe

Oberbürgermeister
Stadt Münster

Carsten Liedtke (ab 1.7.2024)

Sprecher des Vorstands
Stadtwerke Krefeld AG

Ulrike Lubek

LVR-Direktorin
Landschaftsverband Rheinland

Wolfgang Lubert

Geschäftsführer
EnjoyVenture Management GmbH

Dr. Georg Lunemann

Landesdirektor
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Aleksandra Meissner

Geschäftsführerin
Ecolab Deutschland GmbH

Astrid Messmer

Senior Director Infrastructure Strategy & Analytics
Deutsche Lufthansa AG

Julia Niederdrenk

Geschäftsführerin
Jul. Niederdrenk GmbH & Co. KG

Roland Oetker

Geschäftsführender Gesellschafter
ROI Verwaltungsgesellschaft mbH

Prof. Dr. Uli Paetzel

Vorsitzender des Vorstands
EMSCHERGENOSSENSCHAFT und LIPPEVERBAND

Dr. Paul-Josef Patt

Vorsitzender des Vorstands
eCAPITAL entrepreneurial Partners AG

Guntram Pehlke (bis 30.6.2024)

Vorsitzender des Vorstands
Verband kommunaler Unternehmen e. V.
– Landesgruppe Nordrhein-Westfalen –

Katherina Reiche

Vorsitzende des Vorstands
Westenergie AG

Henriette Reker

Oberbürgermeisterin
Stadt Köln

Dr. Eckhard Ruthemeyer

1. Vizepräsident
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e. V.

Prof. Dr. Christoph M. Schmidt

Präsident
RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung

Prof. Dr. Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister
Stadt Wuppertal

Thomas Schürmann

Regierungspräsident
Bezirksregierung Düsseldorf

Ralf Stoffels

Präsident
IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen e. V.

Anja Weber

Bezirksvorsitzende
Deutscher Gewerkschaftsbund NRW

Prof. Dr. Johannes Wessels

Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz NRW und
Rektor der Universität Münster

Dr. Thomas Wilk

Regierungspräsident
Bezirksregierung Köln

Bernd Zimmer

Vorsitzender des Vorstands
Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.

Mitglieder des Parlamentarischen Beirats

Mitglieder gemäß § 26 der Satzung

Olaf Lehne, MdL

Vorsitzender

Mitglied der CDU-Fraktion NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Simon Rock, MdL

Stellvertretender Vorsitzender

Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Alexander Baer, MdL

Mitglied der SPD-Fraktion NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Christian Dahm, MdL

Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Christian Loose, MdL

Mitglied der AfD-Fraktion NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Dr. Patricia Peill, MdL

Mitglied der CDU-Fraktion NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

André Stinka, MdL

Mitglied der SPD-Fraktion NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Raphael Tigges, MdL

Mitglied der CDU-Fraktion NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Klaus Vossemer, MdL

Stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Jule Wenzel, MdL

Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Ralf Witzel, MdL

Stellvertretender Vorsitzender der FDP-Fraktion NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Die NRW.BANK auf einen Blick

Fakten zur NRW.BANK

NRW.BANK Wettbewerbsneutrale, im Hausbankenverfahren arbeitende Förderbank für Nordrhein-Westfalen mit Vollbanklizenz

Gewährträger

- Land Nordrhein-Westfalen (100%)

Haftungsgrundlagen

- Anstaltslast
- Gewährträgerhaftung
- Explizite Refinanzierungsgarantie

Rechtsform Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz Düsseldorf und Münster

Informationsangebote der NRW.BANK

Service-Center Gewerbliche Kunden

Telefon 0 211 91741-4800

Telefax 0 211 91741-7832

beratung@nrwbank.de

Service-Center Wohnwirtschaftliche Kunden

Telefon 0 211 91741-4500

Telefax 0 211 91741-7760

beratung@nrwbank.de

Service-Zeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 16.30 Uhr

Kundenbetreuung Öffentliche Kunden

Telefon 0 211 91741-4600

Telefax 0 211 91741-2054

oeffentliche-kunden@nrwbank.de

Finanzkalender 2025

8. April 2025	Jahrespressekonferenz
2. September 2025	Veröffentlichung des Förderergebnisses zum zweiten Quartal
12. November 2025	Veröffentlichung des Förderergebnisses zum dritten Quartal

Bonitätsratings

	Fitch Ratings	Moody's	Standard & Poor's
Langfrist-Rating	AAA	Aa1	AA
Kurzfrist-Rating	F1+	P-1	A-1+
Ausblick	stabil	stabil	negativ

Neuzusagevolumen

Aufgliederung nach Förderfeldern	2024 Mio. €	2023 Mio. €
Wirtschaft	2.651	3.165
Wohnraum	4.504	3.766
Infrastruktur/Kommunen	4.288	4.849
Neuzusagevolumen	11.443	11.779

Kennzahlen

	2024	2023
Bilanzsumme	161,8 Mrd. €	161,3 Mrd. €
Handelsrechtliches Eigenkapital	17,7 Mrd. €	18,0 Mrd. €
Hartes Kernkapital	19,1 Mrd. €	18,4 Mrd. €
Eigenmittel	19,2 Mrd. €	18,5 Mrd. €
Operative Erträge	654,1 Mio. €	874,4 Mio. €
Verwaltungsaufwand	-359,0 Mio. €	-306,0 Mio. €
Betriebsergebnis	295,1 Mio. €	568,4 Mio. €
Harte Kernkapitalquote	42,5%	42,5%
Gesamtkapitalquote	42,6%	42,6%
Anzahl der Beschäftigten	1.642	1.586

NRW.BANK

Düsseldorf

Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf
Telefon 0 211 91741-0
Telefax 0 211 91741-1800

www.nrwbank.de
info@nrwbank.de



Münster

Friedrichstraße 1
48145 Münster
Telefon 0 251 91741-0
Telefax 0 251 91741-2921

Fotografie

[Seite 3](#): NRW.BANK/Svenja Klein

Verantwortlich (V.i.S.d.P.)

Caroline Fischer
Leiterin Unternehmenskommunikation
NRW.BANK

Konzept und Gestaltung, Produktion und Satz

vE&K Werbeagentur GmbH & Co. KG, Essen
www.ve-k.de